

ARBEITS-
INSPEKTION

**Die Tätigkeit der
Arbeitsinspektion
im Jahre 1989**

D I E T Ä T I G K E I T D E R
A R B E I T S I N S P E K T I O N
I M J A H R E 1 9 8 9

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Zentral-Arbeitsinspektorat

Wien 1991

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Redaktion:

Zentral-Arbeitsinspektorat

A-1010 Wien, Stubenring 1

Tabellensatz, Klischees, Umschlagentwurf:

Carl Ueberreuter GesmbH., Korneuburg

Satz:

Zentral-Arbeitsinspektorat

Druck und Fertigstellung:

Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

V O R W O R T

Arbeitnehmerschutz bedeutet, auf die ständigen Veränderungen der Arbeitswelt zu reagieren. Der technische Fortschritt bringt den rasch wechselnden Einsatz neuer Technologien mit sich. Das sprunghafte Ansteigen der Verwendung neuer chemischer und vielfach gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe in allen Produktionsbereichen, vollautomatisierte Büroarbeitsplätze und sonstige belastende Arbeitsbedingungen erfordern verstärkte Maßnahmen für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitswelt, um den drohenden Gefährdungen der Arbeitnehmer wirksam zu begegnen.

In den letzten Jahren haben wir große Aufmerksamkeit auf den Umweltschutz gelegt. Dieser darf aber nicht vor den Betriebstoren enden. Über 60.000 gesundheitsrelevante Stoffe finden heute in der Arbeitswelt Verwendung. Sie werden unter etwa 1 Million Handelsnamen eingesetzt. Jährlich kommen hunderte neue Stoffe in der Verarbeitung dazu. In diesem Bereich der gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren muß in Zukunft das Verursacherprinzip stärker betont werden und sollten die Arbeitgeber daher rigiden Beschränkungen und Beweislastregelungen in bezug auf deren Einsatz unterworfen werden.

Dem immer stärker werdenden Einsatz von biologischen Arbeitsstoffen muß durch spezifische, konkret auf die Arbeitswelt bezogene Vorschriften rechtzeitig begegnet werden.

Der Arbeitsinspektion kommt bei der Bekämpfung der gesundheitsgefährdenden Faktoren am Arbeitsplatz und der Intensivierung der Unfallvorbeugung eine richtungweisende Rolle zu. Daher werde ich

auch in Zukunft für den entscheidenden personellen Ausbau und die Verbesserung der Möglichkeiten der Arbeitsinspektion bei der Rechtsdurchsetzung Rechnung tragen.

Derzeit ist es Ziel der österreichischen Bundesregierung, den Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften legislativ und organisatorisch vorzubereiten. Keineswegs werden wir dabei in irgendwelchen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes Abstriche machen. Es gilt aber, jene EG-Richtlinien und Empfehlungen ernsthaft zu prüfen, die eine Verbesserung des österreichischen Systems bedeuten können.

Es ist eine der vorrangigsten Aufgaben meines Ressorts, die Arbeitswelt ständig zu verbessern und menschenwürdig zu gestalten. Allein einen Arbeitsplatz zu haben, kann und darf auf die Dauer nicht zufriedenstellen. Es geht darum, den Arbeitsplatz dem Menschen anzupassen und nicht den Menschen an den Arbeitsplatz.

Eine wesentliche Grundlage für den Fortschritt im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes bilden seit jeher die in den Betrieben gewonnenen Erfahrungen der Arbeitsinspektion: möge auch der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1989 dazu beitragen.



Josef Hesoun

Bundesminister für Arbeit und Soziales

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Zentral-Arbeitsinspektorin

Der nunmehr vorliegende Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1989 gibt mir Anlaß zu folgenden einleitenden Bemerkungen:

Die Aufstellung der Summenzahlen im Überblick und im Vergleich zeigt signifikante Eckdaten auf. So sanken die Zahlen der inspizierten Betriebe und der Inspektionen deutlich ab. Die Summe der Beanstandungen insgesamt zeigt eine geringfügige Abnahme, wobei jedoch die Beanstandungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes praktisch gleich blieben, die Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes jedoch deutlich angestiegen sind.

Der zahlenmäßige Rückgang der Gesamtsumme der Beanstandungen ist nicht auf geringere Übertretungen und somit weniger Beanstandungen in den Betrieben zurückzuführen, sondern resultiert im wesentlichen aus einem Rückgang der KFZ-Straßenkontrollen bzw. den dabei festgestellten Übertretungen. Die personellen Ressourcen der Arbeitsinspektion lassen es derzeit bedauerlicherweise nicht zu, alle Bereiche des Arbeitnehmerschutzes flächendeckenden Kontrollen zu unterziehen, wie dies im Interesse der Arbeitnehmer erforderlich und wünschenswert wäre. Die Arbeitsinspektion ist daher dazu gezwungen, Prioritäten zu setzen und so beispielsweise in Form von Schwerpunktaktionen bestimmte Branchen oder Sachgebiete eingehenderen Überprüfungen zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurde daher vor allem der Frage der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen erhöhtes Augenmerk geschenkt, was zu einem drastischen Ansteigen der Zahl der dabei festgestellten Übertretungen führte.

Die Zahl der Strafanzeigen an die Verwaltungsstrafbehörden stieg gegenüber dem Vorjahr wiederum deutlich an, und zwar sowohl auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes als auch im Bereich des Verwendungsschutzes. Die schriftlichen Aufforderungen nach § 6 Abs. 1 ArbIG 1974 - die sogenannten "I-Befunde" - nahmen überproportional zu, auch wurden die Anträge gem. § 7 Abs. 1 ArbIG 1974 prozentuell deutlich erhöht.

Ich möchte im Zusammenhang mit der Personalsituation im Bereich der Arbeitsinspektion nicht verabsäumen, Herrn Bundesminister Josef Hesoun auch an dieser Stelle für seinen entschlossenen und erfolgreichen Einsatz dafür zu danken, daß der Arbeitsinspektion für das Budgetjahr 1991 37 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt wurden. Ich möchte hier auch jenen Damen und Herren Abgeordneten danken, die den Herrn Bundesminister dabei im Rahmen der Budgetdebatte im Hohen Haus tatkräftig unterstützt, dem Engagement und der Arbeitsweise der Arbeitsinspektion ihre Anerkennung ausgesprochen und übereinstimmend deren weiteren entscheidenden personellen Ausbau gefordert haben.

Die Arbeitsinspektion hat sich im Jahr 1989 zum Ziel gesetzt, in Zukunft verstärkt entsprechend dem Grundsatz "Qualität vor Quantität" vorzugehen, also der umfassenden und eingehenden Kontrolle der Betriebe und Arbeitsstellen absolute Priorität einzuräumen und Folgetätigkeiten (z.B. schriftliche Inspektionsbefunde, Anträge nach § 7 Abs. 1 ArbIG 1974, Berufungen, Strafanzeigen etc.) keinesfalls mehr zugunsten der Zahl der inspizierten Betriebe zurückzustellen. Durch die durchgehende Verwirklichung dieses Grundsatzes muß die Zahl der inspizierten Betriebe zwangsläufig sinken, festgestellte Mängel können jedoch konsequenter als bisher verfolgt und beseitigt werden. Die Umsetzung des Grundsatzes "Qualität vor Quan-

tität" bedeutet aber auch, daß die Arbeitsinspektion darum bemüht ist, als echte Servicestelle im Sinn einer bürgerorientierten modernen Verwaltung zu fungieren und Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits im Planungsstadium bei Betriebsgründungen, Umbauten und sonstigen Investitionen eingehend und umfassend zu beraten. Ich freue mich feststellen zu können, daß immer öfter von diesem Serviceangebot der Arbeitsinspektion Gebrauch gemacht wird.

Arbeitnehmerschutz ist ein dynamischer Prozeß: Entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und der Arbeitsmedizin, aber auch entsprechend den internationalen Rechtsentwicklungen, müssen die anstehenden Probleme im Interesse der Arbeitnehmer Österreichs optimal gelöst und dafür Sorge getragen werden, daß der einzelne durch seine Arbeit nicht geschädigt wird: Arbeit darf nicht krank machen!

Ich bitte Sie alle sehr herzlich, bei der Realisierung dieser wichtigen Vorhaben mitzuwirken. Die Arbeitsinspektion ist für jede Unterstützung, für jeden Hinweis, für jede Mitarbeit dankbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeiner Bericht	1
1.1 Tätigkeitsübersicht	1
1.1.1 Summenzahlen im Überblick und im Vergleich	1
1.1.2 Zentral-Arbeitsinspektorat	4
1.1.3 Arbeitsinspektorate	12
1.2 Budget der Arbeitsinspektion	25
1.3 Berichte der Arbeitsinspektorate über ihre Wahrnehmungen und Tätigkeiten in bestimmten Aufgabenbereichen	26
1.3.1 Allgemeine Beobachtungen	26
1.3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz	31
1.3.2.1 Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	31
1.3.2.2 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	36
1.3.2.3 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben	44
1.3.3 Arbeitshygiene	49
1.3.4 Arbeitsunfälle	58
1.3.4.1 Tödliche Unfälle	58
1.3.4.2 Bemerkenswerte Unfälle	71
1.3.5 Berufskrankheiten.....	86
1.3.5.1 Allgemeines	86

1.3.5.2	Bemerkenswerte Berufserkrankungen	91
1.3.6	Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, ärztliche Unter- suchungen, ermächtigte Ärzte	98
1.3.7	Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben	102
1.3.7.1	Allgemeines	102
1.3.7.2	Wahrnehmungen der Arbeits- inspektorate	103
1.3.8	Verwendungsschutz	106
1.3.8.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	106
1.3.8.2	Beschäftigung von Frauen, Mutterschutz	107
1.3.8.3	Arbeitszeit	110
1.3.8.4	Arbeitsruhe	113
1.3.8.5	Verwendungsschutz im Beherber- gungs- und Gaststättenwesen	114
1.3.8.6	Heimarbeit	116
1.3.8.7	Sonstiges	117
1.4	Begriffe	118
1.5	Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion	123
1.5.1	Arbeitsinspektionsgesetz 1974	123
1.5.2	Bundesbediensteten-Schutzgesetz	124
2.	Aus der Sicht des Arbeitsinspektors	125
2.1	Einfluß auf Ausschreibung und Anbotserstellung	126
2.2	Verbreitung widersprechender Ansichten	127

ArbeitsinspektionInhalt

2.3 Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern	128
2.4 Arbeitszeiterhebungen in Handelsfilialbetrieben	130
3. Organisation des Arbeitsinspektionsdienstes	131
3.1 Personal und Organisation	131
3.2 Personal der Arbeitsinspektion	141
4. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften	172
5. Tabellen	200
5.1 Tabellenverzeichnis	200
5.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	201
5.2.1 Tabellen 1, 1a, 1b	201
5.2.2 Tabelle 3	201
5.2.3 Tabelle 8.1	202
5.2.4 Tabelle 8.2	202
5.2.5 Tabelle 9	203
5.3 Wirtschaftsklassen	204
5.4 Erzeugungszweige	205
5.5 Abkürzungen in den Tabellen	208
6. <u>SCHWERPUNKTTHEMA 1989: Krebserregende Schadstoffe im Betrieb - Erfahrungen, Analysen, Lösungsvorschläge</u>	295
6.1 Baubetriebliche Überlegungen zum Gefahrstoff Asbest	297
6.2 Welche Substanzen können als Leitkomponenten zur Bewertung eines kanzerogenen Potentials von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen herangezogen werden	308

InhaltArbeitsinspektion

6.3 Berufskrebs: Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz	321
6.4 Schadstoffe - Gesundheitsbedrohung im Betrieb	328
6.5 Krebs in der Arbeitswelt Ein Beitrag zum Antikrebs-Jahr 1989	340

1. ALLGEMEINER BERICHT

1.1 Tätigkeitsüberblick

1.1.1 Summenzahlen im Überblick und im Vergleich

Angabe betrifft	1989	1988	1987
<hr/>			
Anzahl der Arbeitsinspektoren (Stichtag 31. Dezember)	270	263	267
Vorgemerkte Betriebe einschl. Bundesdienststellen und Baustellen (seit 1987 EDV-mäßig erfaßt)	157.485	138.098	101.000
Inspizierte Betriebe einschl. Bundesdienststellen und Baustellen	76.355	85.198	85.764
Durch Inspektion erfaßte Arbeitnehmer	1.463.775	1.586.378	1.533.234
Anzahl der Inspektionen	80.913	89.600	89.391
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen	20.234	20.314	19.413
Erhebungen, insgesamt	78.805	75.296	85.011
Arbeitsunfälle in Betrieben	94.393	99.743	65.221
davon tödl. Arbeitsunfälle in Betrieben	94	106	106
Gemeldete anerkannte Berufskrankheiten	1.123	1.294	1.047

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Angabe betrifft

Berichtsjahr.....1989.....1988.....1987

Beanstandungen insgesamt

(techn., arbhgien.,

Verwendung, Heimarbeit,

Kfz-Straßenkontrollen).....145.565.....147.026.....140.164

Beanstandungen tech-

nisch und arbeits-

hygienisch.....121.501.....121.655.....114.874

Beanstandungen Ver-

wendungsschutz.....17.307.....15.013.....13.395

Davon:

Beanstandungen Be-

schäftigung von

Kindern und Jugendlichen.....4.666.....3.294.....3.347

Beanstandungen Be-

schäftigung von weib-

lichen Arbeitnehmern.....127.....101.....67

Beanstandungen

Mutterschutz.....1.698.....1.808.....1.899

Beanstandungen

Arbeitszeit.....8.653.....7.022.....5.812

Heimarbeit:

Beanstandungen.....1.515.....1.669.....2.458

Anzahl der zu

Nachzahlungen

verhaltenen Auftraggeber.....184.....215.....281

Summe der veranlaßten

Nachzahlungsaufträge

in ÖS.....2.041.945,34...1.880.168,77..3.426.834,77

KFZ-Straßenkontrollen,

Anzahl der überprüf-

ten Fahrzeuge,

insgesamt.....11.502.....12.855.....13.054

davon an der Grenze.....5.952.....7.696.....8.074

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Angabe betrifft			
Berichtsjahr.....	1989.....	1988.....	1987
<hr/>			
Beanstandungen bei			
KFZ-Straßenkontrollen.....	5.242.....	8.689.....	9.437
Geschäftsstücke:			
Eingang insgesamt.....	483.892.....	451.708.....	418.730
Ausgang insgesamt.....	101.568.....	95.410.....	95.972
Anzeigen an Verwaltungs-			
behörden, insgesamt.....	5.421.....	3.954.....	6.225
Beantragtes Strafausmaß			
in ÖS, insgesamt.....	59.438.810,-	41.764.650,-	26.856.220,-
Davon:			
Anzeigen technisch und			
arbeitshygienisch.....	1.527.....	1.274.....	1.107
Beantragtes Straf-			
ausmaß in ÖS.....	12.339.810,-	9.128.750,-	5.820.000,-
Anzeigen Verwen-			
dungsschutz.....	3.894.....	2.680.....	5.118
Beantragtes Straf-			
ausmaß in ÖS.....	47.099.000,-	32.635.900,-	21.036.220,-
Schriftliche Auffor-			
derungen § 6 Abs. 1			
ArbIG 1974.....	19.195.....	16.909.....	16.943
Anträge gemäß § 7			
Abs. 1 ArbIG 1974.....	164.....	130.....	130
Verfügungen gemäß			
§ 7 Abs. 3 ArbIG 1974.....	79.....	71.....	79
Gesamtausgabe in			
Mio. ÖS.....	152,7.....	146,4.....	145,2

1.1.2 Zentral-Arbeitsinspektorat

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag wurde vom Zentral-Arbeitsinspektorat auch im Jahr 1989 daran gearbeitet, die Arbeitnehmerschutzvorschriften auszubauen oder neu zu gestalten, um sie an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Erfordernissen der Praxis entsprechend anzupassen. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Beobachtung der Entwicklung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes im EG-Recht gelegt. Die Bestrebungen Österreichs, am gemeinsamen Markt teilzunehmen, werden zum Teil umfangreicher Novellierungen der bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften bedürfen.

Arbeitsinspektionsgesetz

Die in parlamentarischer Beratung stehende Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 sowie des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 machen eine Anpassung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 erforderlich. In diesem Zusammenhang strebt das Zentral-Arbeitsinspektorat auch sonstige Änderungen des ArbIG 1974 an, z.B. eine Ausdehnung des Geltungsbereiches sowie eine Verbesserung bzw. Stärkung der der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten, um eine wirksamere Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen.

Arbeitnehmerschutzgesetz und Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 650/1989 wurde das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert. Durch diese Novelle wurden insbesondere die Mindesteinsatzzeiten des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung im Gesetz selbst verankert. Diese

Änderung war erforderlich geworden, weil der Verfassungsgerichtshof die bisher durch Verordnung getroffenen Regelungen über die Mindesteinsatzzeit der betriebsärztlichen Betreuung mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage aufgehoben hatte. Die Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz trat mit 30. Dezember 1989 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zu dieser Novelle wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens im Juni 1990 erlassen; sie trat mit 1. August 1990 in Kraft.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurden interne Beratungen über umfassende Novellen zum Arbeitnehmerschutzgesetz und zur Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung aufgenommen. Im Zuge dieser legislativen Vorhaben soll insbesondere auch günstigeres EG-Recht auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mitberücksichtigt werden.

Bauarbeiterschutzverordnung

Im Jahr 1989 wurden die Beratungen über den Entwurf einer modernen Bauarbeiterschutzverordnung im zuständigen Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission vorläufig abgeschlossen. Aufgrund der Sitzungsprotokolle wurde der Entwurf neu überarbeitet und den Mitgliedern des Fachausschusses neuerlich vorgelegt; in der Folge wurde die Erstellung der Endfassung für das allgemeine Begutachtungsverfahren einer ressortinternen Arbeitsgruppe übertragen.

Elektrotechnikverordnung

Die Elektrotechnikverordnung 1989, BGBl. Nr. 104, die mit 1. März 1989 in Kraft trat, enthält Regelungen über einschlägige Maßnahmen aufgrund des Elektrotechnikgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Arbeitnehmerschutzgesetzes. In den Anhängen sind die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über

Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften), also sowohl österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik als auch österreichische Normen, sowie spezielle Sicherheitsvorschriften für bestimmte Maschinen und Geräte zusammengestellt.

Auch die Elektrotechnikverordnung 1990, BGBl. Nr. 352, in Kraft getreten mit 1. Juli 1990, enthält Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und wurde daher unter Mitarbeit des Zentral-Arbeitsinspektorates erstellt.

Maschinenschutz

Mit 1. Juli 1990 ist die allgemeine Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung in Kraft getreten. Sie stellt eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer EG-konformen Maschinensicherheits-Verordnung dar, für deren Erlassung auch das Einvernehmen des Bundesministers für Arbeit und Soziales erforderlich ist. Ein diesbezüglicher Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist derzeit in Begutachtung. Dieser Entwurf wurde unter Mitarbeit des Zentral-Arbeitsinspektorates beraten und erstellt. Die als Vorlage dienende Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, die bisher lediglich als Vorschlag der Kommission vorlag, wurde vom Rat verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl-Nr. L 183/89) am 14. Juni 1989 verlautbart.

Strahlenschutz

An einer umfangreichen Novelle zur Strahlenschutzverordnung wird, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, mitgearbeitet. Eine vorläufige Endfassung des Entwurfes konnte dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Die Einarbeitung der im Begut-

achtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird voraussichtlich im Jahr 1991 abgeschlossen sein. Diese Novelle sieht insbesondere eine Reduktion der höchstzulässigen Strahlenbelastung für beruflich strahlenexponierte Personen sowie die Einführung einer Qualitätskontrolle vor.

Persönliche Schutzausrüstungen

Durch die Bestrebungen Österreichs, am gemeinsamen Markt teilzunehmen, ist es auch erforderlich, die Regelungen des EG-Rechtes auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet zu beachten. Die EG-Richtlinie Nr. L 399 vom 21. Dezember 1989, die das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen in bezug auf persönliche Schutzausrüstungen regelt, wird in einer im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe unter Mitarbeit auch des Zentral-Arbeitsinspektorates mit dem Ziel überarbeitet, einen nationalen Verordnungsentwurf zu erstellen.

Bolzensetzgeräte

Durch die Verordnung BGBl.Nr. 290/1989 wurden zwei ÖNORMEN über sicherheitstechnische Richtlinien für die Verwendung von Bolzensetzgeräten ohne Kolben (Schußgeräten) und von Bolzensetzgeräten mit Kolben (Kolbengeräten) verbindlich erklärt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung mit 24. Juni 1989, wodurch die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften dem technischen Fortschritt angepaßt wurden, trat die Verordnung BGBl.Nr. 117/1976 sowie § 87 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung außer Kraft.

Flüssiggas-Verordnung

Die Erstellung eines Entwurfes einer Flüssiggas-Verordnung wurde unter Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates in Angriff genommen.

Bundestheater-Sicherheitsverordnung

Auch die Arbeiten zur Erlassung von näheren Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Bundestheater wurden unter Mitarbeit des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen.

Sicherheitstechnische Richtlinien für autogene Schweiß- und Schneidanlagen

Die Vorarbeiten für den Entwurf Sicherheitstechnischer Richtlinien für autogene Schweiß- und Schneidanlagen, die die "Sicherheitstechnischen Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneidanlagen" ersetzen sollen, wurden im Zentral-Arbeitsinspektorat abgeschlossen.

MAK-Werte-Liste 1989

Die MAK-Werte-Liste 1989 wurde am 28. Dezember 1989 in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" kundgemacht. Wie bisher auf Grundlage der deutschen MAK-Werte-Liste erstellt, wurden jedoch erstmals die von der deutschen Liste abweichenden österreichischen Grenzwerte und Bestimmungen in die Liste selbst eingearbeitet. Damit wurde die Liste leichter verständlich gemacht sowie Mißverständnissen und Anwendungsfehlern vorgebeugt.

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

Durch die Verordnung betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinn des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes wird festgelegt, ab welcher Konzentration der angeführten inhalativen Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädigende Einwirkung bei Nachtschichtarbeit und somit Nachtschicht-Schwerarbeit gegeben ist. Diese Verordnung wurde unter Nr. 20 im Bundesgesetzblatt 1989 kundgemacht, ist am 14. Jänner 1989 in Kraft getreten und ersetzt die entsprechende Verordnung BGBl.Nr. 356/1981, wobei der Geltungsbereich erweitert wurde.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die an ihrem Arbeitsplatz bestimmten gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind, müssen regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden. Die Regelungen für die Durchführung dieser Untersuchung sind in einheitlichen Richtlinien festgelegt. Die Überarbeitung und Ergänzung dieser Richtlinien, die den aktuellen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen und dem heutigen Wissensstand angepaßt werden sollen, wird fortgesetzt.

Statistische Auswertung von Unfällen

Mit Hilfe der bei der Arbeitsinspektion eingerichteten elektronischen Datenverarbeitung soll die statistische Auswertung von Unfällen intensiviert werden. In einem ersten Projekt werden die Begleitumstände, die am häufigsten zu Unfällen führten (Absturz von Personen, Herab- und Umfallen von Gegenständen), erfaßt und analysiert werden. Es wird erwartet, daß sich daraus Ansatzpunkte für die zu treffenden Maßnahmen ergeben, die dann in Schwerpunktaktionen bzw. allenfalls auch auf legislatischem Weg in die Praxis umzusetzen sein werden.

Administrative Angelegenheiten im Bereich des Verwaltungsverfahrens

Das Zentral-Arbeitsinspektorat war auch im Jahr 1989 an Genehmigungs- und Berufungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973 in der Ministerialinstanz zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer beteiligt.

Im Bereich des Verwendungsschutzes wurden sowohl Bescheide erster Instanz wie auch Berufungsbescheide erlassen.

Im Berichtsjahr wurden wieder Bauartzulassungen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erteilt und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit abgegeben.

Des Weiteren wurden Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz erteilt.

Im Jahr 1989 wurde in 10 Fällen gegen letztinstanzliche Bescheide Beschwerde gemäß § 9 ArbIG 1974 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Konferenzen und Aussprachen der Arbeitsinspektion

Im Frühjahr 1989 fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate statt.

Im Herbst 1989 wurde eine Konferenz der Arbeitsinspektion über die Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes abgehalten. An dieser Aussprache nahmen auch Vertreter der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil.

Von den **Arbeitsinspektoraten** wurden in Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche auch die gesetzlich vorgesehenen halbjährlichen Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchgeführt.

1.1.3 Arbeitsinspektorate

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die gesamte Tätigkeit der Arbeitsinspektorate, wobei naturgemäß der Außendienst im Vordergrund steht, also die Besichtigung von gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen sowie von Bau(Arbeits)stellen. Auch die Überprüfung der Dienststellen des Bundes aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes stellt einen Teil der Gesamttätigkeit dar, über den im Sinne des § 9 dieses Gesetzes das Zentral-Arbeitsinspektorat einen gesonderten, detaillierten Bericht zu erstatten hat. Soweit im Text- oder Tabellenteil auf Wirtschaftsklassen Bezug genommen wird, sind die Dienststellen des Bundes der jeweiligen Wirtschaftsklasse zugeordnet und werden begrifflich von "Betrieben" nicht unterschieden. In der weiteren Folge des Berichtes werden die Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1988) in Klammer angegeben.

Am Ende des Jahres 1989 waren bei den 20 Arbeitsinspektoraten insgesamt 157 485 (138 098) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen) und auswärtige Arbeitsstellen durch die EDV-mäßige Erfassung zur Inspektion vorgemerkt. Des weiteren wurden bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 37 612 (29 568) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, EDV-mäßig erfaßt und in Evidenz geführt. In den folgenden Ausführungen sind auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe behandelt und gezählt.

Nach der Anzahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Arbeitsinspektion

Tätigkeitsübersicht

Jahr	Verteilung der vorgemerkten Betriebe (EDV-mäßig erfaßt)						
	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
Arbeitnehmern							
1988	72.969	48.113	10.564	5.602	689	51	110
1989	86.749	52.785	11.173	5.907	707	60	104
Zunahme	13.780	4.672	609	305	18	9	-
Abnahme	-	-	-	-	-	-	6

Am Ende des Jahres 1989 war die Anzahl der EDV-mäßig vorgemerkten Betriebe um 19 387 größer als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres. Im Vergleich zum Stand des Jahres 1986 mit 189 111 vorgemerkten Betrieben bedeutet dies eine bisherige EDV-mäßige Erfassung durch direkte Amtshandlungen im Ausmaß von 83,3 %.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 76 355 (85 198) Betrieben 80 913 (89 600) Inspektionen durchgeführt. Dementsprechend konnten auf der Basis des Jahres 1986 40,4 % (45,1 %) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe überprüft werden. Dies entspricht einem Anteil von 48,5 % der EDV-mäßig erfaßten Betriebe. Der Rückgang der Inspektionen ist neben der personellen Unterdotierung der Arbeitsinspektion auf das Bestreben, die jeweilige Überprüfung bezüglich der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechend dem Grundsatz "Qualität vor Quantität" umfassend durchzuführen und festgestellte Übertretungen konsequent weiterzuverfolgen, zurückzuführen. Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der in den einzelnen Be-

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

triebsgrößengruppen inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben:

Zahl der inspizierten Betriebe;
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben des Jahres 1986

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
	Arbeitnehmern						
	Zahl der inspizierten Betriebe						
1988	40.880	30.701	8.200	4.651	614	50	102
1989	35.533	28.234	7.546	4.316	585	51	90
	in % der vorgemerkten Betriebe						
1988	37,3	50,1	71,5	80,0	84,1	80,6	96,2
1989	32,4	46,1	65,8	74,2	80,1	82,3	84,9
	bzw. in % der bis Ende 1989 EDV-mäßig erfaßten Betriebe						
1989	41,0	53,5	67,5	73,1	82,7	85,0	86,5

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1989 insgesamt 1 463 775 (1 586 378) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Jahr	Verteilung der Arbeitnehmer			
	Arbeitnehmer		Erwachsene	
	Jugendliche			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1988	65.385	34.371	969.994	516.628
1989	60.495	30.005	892.641	480.634
Zunahme	-	-	-	-
Abnahme	4.890	4.366	77.353	35.994

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen ("Inspektionen"), sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfall-erhebungen von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der Unfall-erhebungen und die damit im Zusammenhang stehenden Unfallberichte geben Aufschluß über bestehende Mängel oder sonstige Unfallursachen, sodaß daraus resultierend in vielen Fällen betriebliche Maßnahmen gesetzt werden können oder erforderlichenfalls eine legislative Änderung angestrebt wird. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen oder Veränderungen wird bedauerlicherweise oft erst unter dem Eindruck des Unfallgeschehens eingesehen. In Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes wurden im Berichtsjahr 4 042 (3 934) Erhebungen von Unfällen und Berufserkrankungen sowie 39 (29) kommissionelle Unfall-erhebungen durchgeführt.

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahr 1989 insgesamt 104 644 (110 493) Unfälle zur Kenntnis, von denen 188 (184) einen tödlichen Verlauf nahmen.

Heimarbeit

Die Gesamtzahlen der gemeldeten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister zeigen weiterhin eine rückläufige Tendenz, wovon alle Heimarbeitskommissionen betroffen sind. Die höchste Zahl an Auftraggebern und Heimarbeitern ist in der Allgemeinen Heimarbeitskommission vorgemerkt.

Im Berichtsjahr waren bei den Arbeitsinspektoraten 810 Auftraggeber, 7 155 Heimarbeiter und 88 Zwischenmeister vorgemerkt. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der

vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister
gegliedert nach Heimarbeitskommissionen

Heimarbeitskommissionen	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
I	115	370	71
II	100	408	10
III	135	1 548	2
IV	126	942	0
V	334	3 887	5
Summe	810	7 155	88

Eine der wesentlichsten Aufgaben im Bereich der Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1989 wurden

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

von den Arbeitsinspektoraten 184 Auftraggeber zu Nachzahlungen in einer Gesamthöhe von S 2,041.945,34 veranlaßt. Das entspricht, obwohl die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber rückläufig ist, einer Steigerung der Nachzahlungsbeträge um S 161.776,57 gegenüber dem Jahr 1988.

Die Steigerung der Nachzahlungsbeträge ist darauf zurückzuführen, daß mehrere Auftraggeber zu Nachzahlungen veranlaßt wurden, die versucht hatten, die Anwendung des Heimarbeitsgesetzes durch den Abschluß von Werkverträgen oder durch die Beschäftigung der Heimarbeiter als Aushilfskräfte zu umgehen. In einigen anderen Fällen hatten Heimarbeiter keine Sonderzahlungen erhalten. Auch diese Auftraggeber wurden zu Nachzahlungen an ihre Heimarbeiter veranlaßt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit im Jahr 1989 im Bereich Heimarbeit:

Überprüfungstätigkeit				Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter	
Heimarbeitskommissionen	überprüfte Auftraggeber	überprüfte Heimarbeiter	Zwischenmeister	männl.	weibl.
				I	80
II	75	92	2	3	305
III	80	220	0	4	917
IV	64	57	0	1	315
V	186	615	1	252	2 301
Summe	485	1 063	20	279	4 052

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit ist gegenüber dem Vorjahr von 1 669 auf 1 515 gesunken.

Die nachfolgende Tabelle gibt zusammenfassend Aufschluß über die Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit:

insgesamt	515
davon Listenführung	35
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen	41
Abrechnungsnachweise	342
Entgeltschutz	961

Der überwiegende Teil der Beanstandungen betrifft, wie bereits auch in den Vorjahren, den Entgeltschutz, wobei die häufigsten Übertretungen bei Abrechnung und Auszahlung der Sonderzahlungen festgestellt wurden. Eine nach wie vor hohe Zahl der Beanstandungen betraf das "Nicht-Führen" bzw. "mangelhafte Führen" der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise.

Zeugnisse und Ausnahmegenehmigungen:

1989 wurden 147 (129) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Nachtarbeit erteilt bzw. diesbezügliche Meldungen der Arbeitgeber entgegengenommen. Diese Ausnahmen betrafen vor allem die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen bei der Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder im Marktverkehr, Handel und Lagerung sowie die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Im Berichtsjahr wurden 927 (553) Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt bzw. diesbezügliche Anzeigen entgegengenommen. Davon betrafen 213 die Genehmigung von Überstunden gemäß § 7 Abs. 5 AZG. Die überwiegende Anzahl der Ausnahmegenehmigungen bzw. Anzeigen, nämlich 464, entfiel auf die Wirtschaftsklasse Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Die Zunahme der Anträge auf Genehmigung zusätzlicher Überstunden zeigt auf, daß danach getrachtet wird, einen konjunkturbedingten höheren Arbeitsbedarf nicht durch die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte zu bewältigen, sondern durch Überstundenarbeit. Die Arbeitgeber begründen ihre Anträge häufig damit, daß zusätzliche Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Lenkerkontrollen:

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und an den Staatsgrenzen 11 502 (12 855) Kontrollen von Fahrzeugen durchgeführt, wobei im Zuge dieser Kontrollen insgesamt 5 242 (8 689) Übertretungen festgestellt wurden. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren war vor allem zu beanstanden, daß Fahrtenbücher überhaupt nicht oder nicht in der dem Gesetz entsprechenden Weise geführt wurden, und zwar in 4 464 (5 768) Fällen. In zahlreichen Fällen mußten unzulässige Lenkzeiten festgestellt werden, die sowohl aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes als auch aus der Sicht der Verkehrssicherheit äußerst bedenklich sind: So wurden in 403 (563) Fällen Lenkzeiten zwischen 8 und 10 Stunden, in 293 (549) Fällen Lenkzeiten zwischen 10 und 14 Stunden und 84 (142) Fällen sogar Lenkzeiten über 14 Stunden festgestellt. 281 (355) Übertretungen betrafen die Nichteinhaltung der Ruhepausen, 335 (531) die Nichteinhaltung der Ruhezeiten und in 566 (781) Fällen wurde die gesetzliche Einsatzzeit überschritten. In diesem Bereich bestehen also

nach wie vor krasse Mißstände, wobei durch das Fehlen oder Fälschen von Fahrtenbucheintragungen die Kontrolle erschwert wird.

Da bei den sogenannten "Bäderreisen" erfahrungsgemäß besonders schwerwiegende Lenk- und Einsatzzeitüberschreitungen auftreten, wurden gezielte Kontrollen an den Grenzübergängen durchgeführt. So wurden an einem Wochenende im Juli vom Arbeitsinspektorat Graz gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit 102 Autobuslenker kontrolliert. In 12 Fällen mußten derart krasse Überschreitungen der zulässigen Lenkzeit bzw. der Einsatzzeit registriert werden, daß die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit wegen Übermüdungsverdacht an der Weiterfahrt gehindert werden mußten. Von den 22 kontrollierten österreichischen Buslenkern wurde 10, also fast der Hälfte, die Weiterfahrt untersagt.

Besondere Probleme des Verwendungsschutzes:

Die von den Arbeitsinspektoraten festgestellten Übertretungen der Arbeitszeitvorschriften sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Insgesamt wurden 8 653 (7 022) Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Mehr als ein Drittel dieser Übertretungen entfällt auf Überschreitungen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit.

Besondere Probleme auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes bestehen bei Lenkern und Beifahrern, weiters in der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen sowie in der Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung.

Auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen entfielen 6 357 (4 730) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Das sind 36,83 % (31,51 %) der insgesamt im Bereich des Verwendungs-

schutzes festgestellten Übertretungen. Berücksichtigt man, daß auf diese Wirtschaftsklasse nur 9 572 (10 373), das sind 14,70 % (13,75 %) der von der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr kontrollierten Betriebe bzw. 4,78 % (4,41 %) der durch die Kontrollen der Arbeitsinspektion insgesamt erfaßten Arbeitnehmer entfallen, wird deutlich, daß im Beherbergungs- und Gaststättenwesen besonders krasse Mißstände auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes bestehen: die Zahl der Übertretungen ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, obwohl weniger Betriebe überprüft wurden.

In der Zeit von Juni bis Ende August 1989 wurden schwerpunktmäßig Betriebe des Gastgewerbes kontrolliert; dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Beschäftigung von Praktikanten gelegt. Insgesamt wurden 1 640 Betriebe überprüft, in denen 2 232 Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt waren. In den meisten Bundesländern wurden bei einem erheblichen Teil der Betriebe gravierende Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt, in manchen Bundesländern in über 60 % der kontrollierten Betriebe.

In der Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung sind die Beanstandungen deutlich gestiegen. So wurden 1 924 (1 453) Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und 637 (383) Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. In diesem Zusammenhang darf sicherlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufhebung bzw. Änderung der Ladenschlußregelungen zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten geführt hat, die häufig nicht durch die Einstellung von zusätzlichen Arbeitnehmern bewältigt wurden, sondern z.T. durch ungesetzliche Überstundenleistungen.

Besonders krasse Arbeitszeitübertretungen wurden im Berichtsjahr in Krankenanstalten festgestellt. In der Zeit von März bis Juni

1989 wurden alle Krankenanstalten überprüft, die unter das Arbeitszeitgesetz fallen. Insgesamt wurden 129 Krankenanstalten kontrolliert. Nur in rund 20 % der überprüften Krankenanstalten wurden keine Übertretungen festgestellt. In den übrigen Krankenanstalten zeigten sich besonders bei der Beschäftigung von Ärzten häufige und krasse Übertretungen der Arbeitszeitvorschriften. So betrug in vielen Krankenanstalten die ununterbrochene Arbeitszeit der Ärzte 30 oder mehr Stunden, in einigen Fällen sogar über 100 Stunden. Bei der Beschäftigung des Krankenpflegepersonals ergaben sich ebenfalls zahlreiche Übertretungen, z.B. 24-Stunden-Dienste sowie aufeinander folgende Tag-Nacht-Tag-Dienste.

Schriftliche Tätigkeit

Die von den Arbeitsinspektoraten im Außendienst erhobenen Fakten erfordern eine oft sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Umfang und Art dieser Aufgaben vermitteln:

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der bei den Arbeitsinspektoren eingelangten Geschäftsstücke 483 892 (451 708), von denen über 20 % eine schriftliche Erledigung erforderten. Von den insgesamt 101 568 (95 410) abgefertigten Geschäftsstücken waren 65 149 (63 255) Gutachten oder Stellungnahmen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes. Aufgrund der Inspektionstätigkeit haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 6 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 an Arbeitgeber in 19 195 (16 909) Fällen schriftliche Aufforderungen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern haben die Arbeitsinspektoren in 164 (130) Fällen Anträge auf Er-

lassung von Verfügungen gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 bei der zuständigen Behörde gestellt. Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern mußten in 79 (71) Fällen Verfügungen gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 getroffen werden.

Anzeigen an Verwaltungsstrafbehörden

Die Arbeitsinspektorate erstatteten im Jahr 1989 wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften in 5 421 (3 954) Fällen Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde. Dabei wurden Strafen in der Höhe von insgesamt S 59,438.810,-- (S 41,764.650,--) beantragt.

Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu 1 527 (1 274) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 12,339.810,-- (S 9,128.750,--); 3 894 (2 680) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 47,099.000,-- (S 32,635.900,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 2 737 (2 301) Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 780 (812) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 4,093.100,-- (S 3,306.850,--) und in 1 957 (1 489) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 9,668.300,-- (S 6,286.390,--) handelte.

Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin

Im Jahr 1989 haben die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen 890 Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt und 15 945 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt. Arbeitsinspektoren waren bei diesen Veranstaltungen als Vortragende tätig; auch an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Organe der Arbeitsinspektion mit.

Organe der Arbeitsinspektion waren in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, beteiligt sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik tätig.

Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten unter anderem als Vortragende bei Kursen der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin, bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicherheitstechnischen Diensten sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten als Vortragende mit. Auch an Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen wurden Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gehalten.

1.2 BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Im Jahr 1989 betragen die Ausgaben für die Arbeitsinspektion insgesamt rund 152,7 Millionen Schilling; davon entfielen 118,8 Millionen Schilling auf den Personalaufwand, 9 Millionen Schilling auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 24,7 Millionen Schilling auf den Sachaufwand und 200.000 Schilling auf Förderungsausgaben. Die im wesentlichen aus Kommissionskosten stammenden Einnahmen erreichten im Berichtsjahr eine Höhe von rund 4,5 Millionen Schilling.

1.3 BERICHTE DER ARBEITSINSPEKTORATE ÜBER IHRE WAHRNEHMUNGEN UND TÄTIGKEITEN IN BESTIMMTEN AUFGABENBEREICHEN

Dieser Berichtsteil gibt in zusammengefaßter Darstellung die Beobachtungen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten eines oder mehrerer Arbeitsinspektorate wieder. Von welchem Arbeitsinspektorat oder von welchen Inspektoraten die Mitteilungen stammen, die der Zusammenfassung zugrunde liegen, ist jeweils in Klammer angegeben.

1.3.1 Allgemeine Beobachtungen

Durch die in den letzten Jahren allgemein größer werdende Beachtung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen kommt es dazu, daß auch kleine Betriebe in mehrere Brandabschnitte geteilt werden. Dies geschieht vorwiegend deshalb, um im Falle eines Brandes den Schaden so gering wie möglich zu halten, das heißt, ihn örtlich zu begrenzen und andererseits die Gefährdung von Personen hintanzuhalten.

Die Aufteilung eines Betriebes in Brandabschnitte bedingt aber, daß auch bei notwendigen Verbindungsöffnungen brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, also brandhemmende Türen einzubauen sind. Auch § 26 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung bestimmt, daß in Betriebsgebäuden mit mehr als einem Stockwerk das Stiegenhaus gegenüber anderen Räumen mit brandhemmenden Türen abgeschlossen sein muß. Die ÖNORM B 3850 sieht vor, daß brandhemmende Türen selbst-

schließend ausgeführt sein müssen. Damit beginnen aber die Probleme in der Praxis. Da die selbstschließende Eigenschaft dieser Türen besonders bei Transportarbeiten stört, werden sie dann mittels Holzkeil oder ähnlichen Vorrichtungen im geöffneten Zustand fixiert. Damit verlieren die Türen aber ihre Wirkung, weil auch die beste brandhemmende Tür nur im geschlossenen Zustand ihre Funktion erfüllen kann. Dieses Problem läßt sich auf relativ einfache Weise lösen. Die brandhemmende Tür darf nämlich dann im geöffneten Zustand fixiert sein, wenn sichergestellt ist, daß sie bei Ausbruch eines Brandes selbsttätig ins Schloß fällt. Die brandhemmende Tür kann im geöffneten Zustand durch einen Elektromagneten gehalten werden. Über der Tür ist an beiden Seiten je ein Rauchgasmelder angebracht. Spricht ein Rauchgasmelder an, so wird der Stromfluß zum Elektromagneten unterbrochen, und die Tür fällt ins Schloß. Dasselbe würde passieren, wenn im Betrieb aufgrund eines Brandes der Strom ausfallen würde. Ist in der Betriebsanlage eine Brandmeldeanlage vorhanden, so kann man die Ansteuerung der Haltemagneten über diese durchführen. Es werden auch schon Ausführungen angeboten, bei denen der Rauchgasmelder in der Selbstschließ- und Haltevorrichtung integriert ist.

Durch die Entwicklung derartiger Einrichtungen ist es möglich, die ohne Zweifel bestehenden Probleme bei der Verwendung von brandhemmenden Türen zu lösen und die Sicherheit in den Betrieben zu heben (AI 5).

Im Berichtsjahr war eine zunehmende Bereitschaft von Arbeitnehmern zum Tragen persönlicher Schutzausrüstungen, wie Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Atemschutzmasken, Schutzhelmen und dergleichen, zu beobachten. Bei jüngeren und besser ausgebildeten Arbeitnehmern ist die Akzeptanz solcher Schutzbehelfe noch weitaus höher. Diese positive Entwicklung dürfte nicht nur auf die ständige

Aufklärungsarbeit durch die Arbeitsinspektoren und die im Betrieb damit befaßten Organe zurückzuführen sein, sondern auch mit dem in Österreich allgemein gestiegenen Gesundheitsbewußtsein zusammenhängen. Gesundheitspolitische Zielsetzungen durch die Massenmedien und laufend verbreitete Beiträge über Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Menschen dürften hier eine wesentliche Rolle spielen (AI 7).

Ein Vertreter der technischen Abteilung der Österreichischen Staubbekämpfungsstelle berichtete über Schwierigkeiten bei Messungen in einem Betrieb zur Metallrückgewinnung. So hätte der Betriebsleiter veranlaßt, daß am Tage der Messung in einem Kessel, in dem normalerweise Blei ausgeschmolzen wird, nur Zinklegierungen eingesetzt wurden. Die Manipulation konnte durch Entnahme einer Probe direkt aus dem Kessel aufgedeckt werden. Weiters wurde festgestellt, daß an den Tagen der Messung alle Kessel mit gedrosselter Feuerung betrieben wurden, wodurch sich eine bedeutend geringere Schadstoffbelastung der Atemluft ergab. Diese unzulässigen Beeinflussungen der Meßergebnisse sind nur möglich, weil die Österreichische Staubbekämpfungsstelle die Meßtermine in der Regel mit den Unternehmungen aus organisatorischen Gründen vorher abspricht. Im gegenständlichen Fall wurde mit der Staubbekämpfungsstelle vereinbart, gemeinsam mit einem Vertreter des Arbeitsinspektorates unangemeldete Kontrollen samt Messung noch im Jänner 1990 durchzuführen (AI 7).

Auf Baustellen wurde im vergangenen Jahr festgestellt, daß vermehrt ausländische Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Dies geschieht entweder unter einem herkömmlichen Beschäftigungstitel (dies reicht von ständiger Beschäftigung mit Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bis mehrwöchiger oder saisoneller Beschäftigung über den Zeitraum der höchsten Bautätigkeit) oder aber werden die Arbeitnehmer von österreichischen oder ausländischen Unternehmen in österreichische Unternehmen im Leiharbeitsverhältnis beschäftigt.

Teilweise tauchen auch sogenannte "Volontäre" aus meist afrikanischen Ländern auf den Baustellen auf. Die Erhebung bzw. Kontrolle der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern durch das Arbeitsinspektorat erweist sich als schwierig und zeitaufwendig. Aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse dieser Arbeitnehmer ist die Kommunikation schwierig. Die bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern auftretenden technischen Mängel werden dann bei einem Baustellenbesuch zum Problem, wenn niemand außer dem Vorarbeiter der deutschen Sprache mächtig ist. Eine Aufklärung bzw. Belehrung an Ort und Stelle erntet meist nur Achselzucken. Die Arbeitgeber bzw. Verantwortlichen kommen der Pflicht, ausländische Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn zu unterweisen bzw. auf die Gefahren hinzuweisen, nur mangelhaft oder überhaupt nicht nach! In der Öffentlichkeit bestehen in bezug auf Leiharbeiter noch immer unterschiedliche Meinungen darüber, wer die Schutzausrüstung beizustellen hat; die Beschäftigten sind zumeist der Meinung, daß dies die Verleiher zu übernehmen hätten. Ohne Eingreifen des Arbeitsinspektorates blieben die Leiharbeiter auf der Strecke. Bedingt durch die Beschäftigung zahlreicher Ausländer erhöhte sich der Arbeitsaufwand bei der Baustelleninspektion beträchtlich, u.a. deshalb, weil versucht wurde, die Namen sowie Geburtsdaten der Arbeitnehmer zu ermitteln bzw. den Betrieb festzustellen, der sie in Österreich beschäftigt (AI 11).

Durch das Öffnen der Grenzen zu den Oststaaten ergeben sich besonders für das östlichste Bundesland neue Situationen, die in ihren Auswirkungen noch nicht vollständig abzuschätzen sind. Als sicher ist anzunehmen, daß Betriebe mit geringer Wertschöpfung und geringem Know-how, wie z.B. manche Konfektionsbetriebe und auch Heimarbeits-Unternehmen, einem starken Konkurrenzdruck aus den östlichen Nachbarstaaten ausgesetzt sein werden. Es könnte versucht werden, diesem neuen Konkurrenzdruck durch mehr Leistungsdruck auf die Arbeitnehmer und durch Einsparungen beim Arbeitnehmerschutz zu

begegnen. Längerfristig ist zu erwarten, daß Produktionszweige, die bei einem hohen Lohnkostenanteil geringe Stundenlöhne aufweisen, in die östlichen Nachbarstaaten abwandern könnten. Durch die Öffnung der Grenzen ergaben sich für die Wirtschaft positive Aspekte, wie z.B. die Planung und Realisierung von großen Einkaufsmärkten in Grenznähe zeigt. Die Mobilität von Arbeitskräften, von Betrieben und von ganzen Branchen nimmt zu (AI 16).

Vom Amt der NÖ. Landesregierung sind im Berichtsjahr alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet, gelagert und entsorgt worden sind, überprüft worden. Im Zuge dieser Begehungen sind den Unternehmen zusätzliche Bedingungen, die ein Austreten dieser Stoffe in die Atmosphäre verhindern sollen, auferlegt worden. Es wurden dabei Betriebe verschiedener Wirtschaftsklassen erfaßt. An diesen Amtshandlungen haben Arbeitsinspektionsorgane teilgenommen, da auch Arbeitnehmerschutzbelange berührt worden sind (AI 17).

Bei Verhandlungen betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung von Betrieben nimmt die Abhandlung von Problemen des Nachbarschafts- und Umweltschutzes immer breiteren Raum ein. Dadurch werden die Verfahren zeitaufwendiger, und auch die Verhandlung kleinerer Projekte nimmt nicht selten einen ganzen Tag in Anspruch. Da die Investitionstätigkeit der Betriebe zugenommen hat, häufen sich die Verhandlungstermine, und das Arbeitsinspektorat ist gezwungen, immer mehr Zeit für die Teilnahme an Genehmigungsverfahren aufzuwenden, die dann für die Inspektionstätigkeit nicht mehr zur Verfügung steht. Die Präsenz des Arbeitsinspektorates hat sich bereits oft als sehr wichtig erwiesen, da die Forderungen des Nachbarschafts- schutzes meistens im Gegensatz zu denen des Arbeitnehmerschutzes stehen (Lärmemissionen - Lüftung) (AI 18).

Arbeitsinspektion Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege**1.3.2 Technischer Arbeitnehmerschutz****1.3.2.1 Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege**

Im § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) sind für Arbeitsräume Mindestflächen für den Lichteintritt sowie für die Sichtverbindung mit dem Freien festgelegt. Die Praxis hat in vielen Fällen gezeigt, daß sowohl bei der Planung als auch zum Teil bei der Ausführung von Arbeitsräumen diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was ein nachträgliches Erzwingen der Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich machte. Der Grund für die Nichteinhaltung war häufig die Unkenntnis dieser Vorschriften, wobei in einigen Fällen die behördliche Genehmigung erst nach Fertigstellung des Bauwerks erlangt wurde.

Zur Lösung dieses Problems wurde und wird daher bei Inspektionen besonderes Augenmerk auf zu erwartende bauliche Änderungen gelegt und der jeweilige Betrieb auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen (AI 8).

Bei der kommissionellen Überprüfung einer neu errichteten Chemischputzerei mußte der Konsenswerberin der Konsens verweigert werden, da in den Betriebsräumen die Raumhöhe lediglich 2,45 m betragen hat. Seitens der Amtsabordnung wurde in diesem Fall besonders auf die Verpflichtung des Genehmigungswerbers hingewiesen, daß mit dem Umbau und den Einrichtungsarbeiten erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides begonnen werden dürfte. Dies gilt im besonderen für Betriebsräume, in denen mit gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen manipuliert werden muß (AI 17).

Im Rahmen der Revitalisierung einer Altstadt wurde in einem Haus ein Gewölbe instandgesetzt. Dieses Gewölbe war für die Einrich-

Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege Arbeitsinspektion

tung eines Geschäftslokales jedoch nicht geeignet, da die Mindestraumhöhe von 2,60 m nicht erreicht werden konnte. Durch Absenkung des Fußbodens wurde schließlich auch diese Anforderung erfüllt (AI 17).

Bei Kommissionierungen von Betrieben ergeben sich immer häufiger Schwierigkeiten bei der Auslegung von § 1 Z 2 AAV (ständige Arbeitsplätze) hinsichtlich im Zusammenhang mit der Errichtung von Lagerräumen, in denen täglich auch manipuliert wird. Probleme ergeben sich bei der Durchsetzung der natürlichen Belichtung der Arbeitsräume, die als Lagerräume ausgewiesen werden, denn Betriebsinhaber und auch Ziviltechniker sind häufig der Meinung, daß Lagerräume auch dann, wenn darin sehr häufig und regelmäßig gearbeitet wird, nicht wie im Gesetz gefordert, zu belichten sind (AI 11).

Auch im abgelaufenen Jahr wurden die Verkaufsstände von Handelsbetrieben im Freien überprüft. In zwei Fällen wurden die Verkaufsstände nach Aufforderung des Arbeitsinspektors sofort geschlossen und demontiert. Die Außentemperatur lag bei 0°C - 4°C (AI 11).

Aufgrund der konstruktionsbedingten Höhe des Bedienungs-niveaus einer Vielzahl von Formpressen für Hartmetallpulver mußten vor diesen Maschinen Einzelpodeste für das Aufstellen der Bedienungssessel in Höhe bis zu ca. 1 m über Boden erstellt werden. Im Zuge eines Neubaus wurde der betreffende Bereich insgesamt mit einem durchgehend höheren Podestboden ausgestattet, der an zwei Stellen über Stufen erreichbar war. Bei der nun neuerlich erforderlichen Umplanung und Erweiterung wurde der gesamte Abteilungsbereich mit einem Zweifachboden ausgestattet, dessen untere Platte in das Untergeschoß abgesenkt ist, sodaß im Hauptgeschoß ein durchgehendes Fußbodenniveau erreicht und damit eine Unfallgefahr ausgeschaltet wird (AI 14).

Arbeitsinspektion Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege

Die in einem Betrieb für Elektrogeräte erfolgte Palettierung der Produkte hatte zur Folge, daß die Paletten mittels Hubstapler aus der Versandhalle durch ein großes Tor ins Freie transportiert werden mußten und es durch das jeweilige Öffnen des Tores in der kalten Jahreszeit zu empfindlichen Zegerscheinungen und zu einem Absinken der Hallentemperatur in diesem Bereich kam. Nun wurde am Ende der Verpackungsstraße ein Rollenförderband eingerichtet, das über eine Schleuse ins Freie führt, wo dann die Paletten mit Stapler abgenommen werden können und das große Tor für diesen Transport nicht mehr geöffnet werden muß (AI 14).

In einem jahrzentelangem Rechtsstreit mit einem Warenhaus, in welchem es um die Zulässigkeit der Aufstellung von Kleiderständen und Warenkörben in der Passage vor dem Haupteingang ging, wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entschieden, daß diese Aufstellung aufgrund der Gefahr für Kunden und Arbeitnehmer nicht zulässig ist. Interessant sind jedenfalls die angeführten Gefahrenmomente. Als Hauptgefährdung wurde der Brandfall im Bereich des Hauptausses angesehen, da Menschen zuerst zu dem bekannten Ausgang flüchten und erst, wenn dieser nicht mehr benützlich erscheint, zu einem Notausgang ausweichen. Gerade dieses wird aber bei einem in Panik flüchtenden Menschenstrom nicht möglich sein. Dies gilt natürlich auch für Arbeitnehmer, obwohl diese mit der Örtlichkeit der Notausgänge sicher ausreichend vertraut sind. Weiters wurden bei solchen Verkaufsständen stehende Kunden samt mitgebrachten Gegenstände (z.B. Kinderwagen), die von einer Gefahr im Inneren des Gebäudes nichts wissen können und daher als Hindernis im Ausgangsbereich stehen bleiben, als besondere Gefahr angesehen (AI 2).

Als Abschlüsse von Verkehrswegen zu Stiegenhäusern (Notausgangstüren) wurden den Arbeitsinspektoren bei Verhandlungsgesprächen

Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege Arbeitsinspektion

betreffend die Baubewilligung von Büro- und Geschäftshäusern Türsysteme präsentiert, die normalerweise versperrt sind. Die Türen werden nach dem Prinzip der sogenannten "Ruhestromüberwachung" im Gefahrenfall und bei Störfällen, wie z.B. bei Ansprechen der automatischen Brandmeldeanlage, bei einem Bruch von Leitungen der Brandmeldeanlage sowie bei Stromausfall, selbstständig entriegelt und können dann geöffnet werden; eine entsprechende Anzeige über den geöffneten Zustand der Türen erfolgt in der zentralen Leittechnik. Nach Ansicht des Arbeitsinspektorates für den 1. Aufsichtsbezirk ist dieses automatische Entriegelungssystem allein jedoch nicht ausreichend zuverlässig, da es nach den derzeit vorliegenden Erfahrungen nicht sicher ist, ob bei Unterbrechung eines Stromkreises auch tatsächlich eine störungsfreie zuverlässige Entriegelung erfolgt. Vom Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk werden daher bei den entsprechenden behördlichen Bewilligungsverfahren zusätzlich mechanische in der Tür integrierte Öffnungssysteme vorgeschrieben (AI 1).

Bei der Überprüfung von den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Wohnräumen wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des § 88 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nicht ausreichen. Derzeit ist es möglich, Wohnräume in Kellergeschoßen einzurichten, die über Lichtschächte belichtet und belüftet werden. Es wäre zu normieren, daß der Fußboden von Wohnräumen nicht tiefer als 1 m unter dem angrenzenden Gelände liegen darf (AI 10).

Die auf kleineren Baustellen eingerichteten Aufenthaltsräume und Sanitäreinrichtungen befinden sich häufig in einem desolaten Zustand. Dies gilt vor allem für Baustellen, die von kleinen Bauunternehmen betrieben werden. Aufgrund der Bemühungen des Arbeitsinspektorates ist es gelungen, größere Bauunternehmen zum Ankauf von Containern zu bewegen. In den Containern sind sowohl die Aufenthaltsräume als auch

Arbeitsinspektion Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege

Waschgelegenheiten und Aborte eingerichtet. Diese transportablen Einrichtungen haben sich sehr gut bewährt und werden von den Arbeitnehmern auch sehr gerne angenommen (AI 17).

1.3.2.2 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel

In zunehmendem Maß wurde festgestellt, daß Maschinen, welche aus dem Ausland importiert wurden, nicht den einschlägigen österreichischen Bestimmungen entsprechen. Bei Kontrollen in Betrieben, welche eine neue Maschine oder Produktionsanlage aufgestellt hatten, mußten nachträglich Schutzeinrichtungen angebracht bzw. installiert werden (AI 2).

Bei einer 200 t Steinpresse in einem magnesitverarbeitenden Betrieb wurde eine Wendetraverse zum Wenden von schweren Formkästen installiert. Durch diese Einrichtung wurde nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Arbeitnehmer geschaffen, sondern auch die beim händischen Wenden der Formkästen bestehende Unfallgefahr beseitigt.

Des weiteren wurde die Magnesiumoxydanlage mit zusätzlichen Fernsehüberwachungseinrichtungen ausgerüstet; durch diese Kontroll-einrichtungen müssen weniger Überwachungstätigkeiten der Betriebsanlagen an Ort und Stelle erfolgen. Durch das bei einem Drehrohrofen installierte Prozeßbleitsystem im selben Betrieb konnte die Sicherheit für das dort beschäftigte Betriebspersonal dadurch erhöht werden, daß die Bedienung von Reglern, Schaltern und sonstigen Apparaturen nicht mehr an der Anlage direkt erfolgen muß (AI 12).

In einer Dosenfabrik wurde der Stanzautomat für Deckel und Böden mit einer automatischen Blechstreifenzuführung ausgerüstet. Hiemit entfällt das Einlegen von Blechen mit der Hand, was zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung führte. Außerdem wurden im Betrieb zwei Rollenstreifenscheren mit Lärmschutzhauben ausgestattet, womit

eine Lärmreduktion von 10 dB, d.h. von 85 dB(A) auf 75 dB(A), erreicht werden konnte. In der Produktionsabteilung für Dosen wurden bei diversen Dosenförderanlagen die Förderschienen der Dosen mit schalldämmendem Material belegt; hiemit konnte eine Lärmpegelreduzierung von ca. 15 dB(A) erreicht werden (AI 12).

In der Schweißerei eines Maschinenbaubetriebes wurden für sämtliche Schweißarbeitsplätze stationäre Schweißrauchabsaugarme installiert. Insgesamt wurden an der nordöstlichen Seite der Stahlbaukonstruktionshalle und an der südwestlichen Hallenseite zwei Absaugarme montiert. Jeder dieser Arme hat ein separates Absaugaggregat und ist mit einer Start-Stop-Einheit ausgerüstet, d.h. der Ventilator ist nur in Betrieb, wenn tatsächlich geschweißt wird (Energieeinsparung). Jeder Absaugarm erreicht voll ausgestreckt eine Länge von 4,5 m und ist 180° schwenkbar. Der Abstand der montierten Arme wurde so gewählt, daß jeweils zwei Arme einen Arbeitsbereich von ca. 18 m abdecken, was vor allem bei großen bzw. langen Werkstücken erforderlich ist. Die Absaugventilatoren weisen eine Leistung von 1,1 KW auf und sind mit einer Wandhalterung an die Hallenstützen montiert. Eine von der ÖSBS durchgeführte Schadstoffmessung ergab bei einer MAG-Schutzgasschweißung mit Absaugung einen Schweißrauchteil von $2,2 \text{ mg/m}^3$ im Atembereich des Arbeitnehmers, ohne Absaugung stieg dieser Wert auf $8,7 \text{ mg/m}^3$. Bei sachgemäßer Verwendung dieser Absaugarme wird somit die Schadstoffkonzentration garantiert unter dem derzeit gültigen MAK-Wert von 5 mg/m^3 liegen (AI 12).

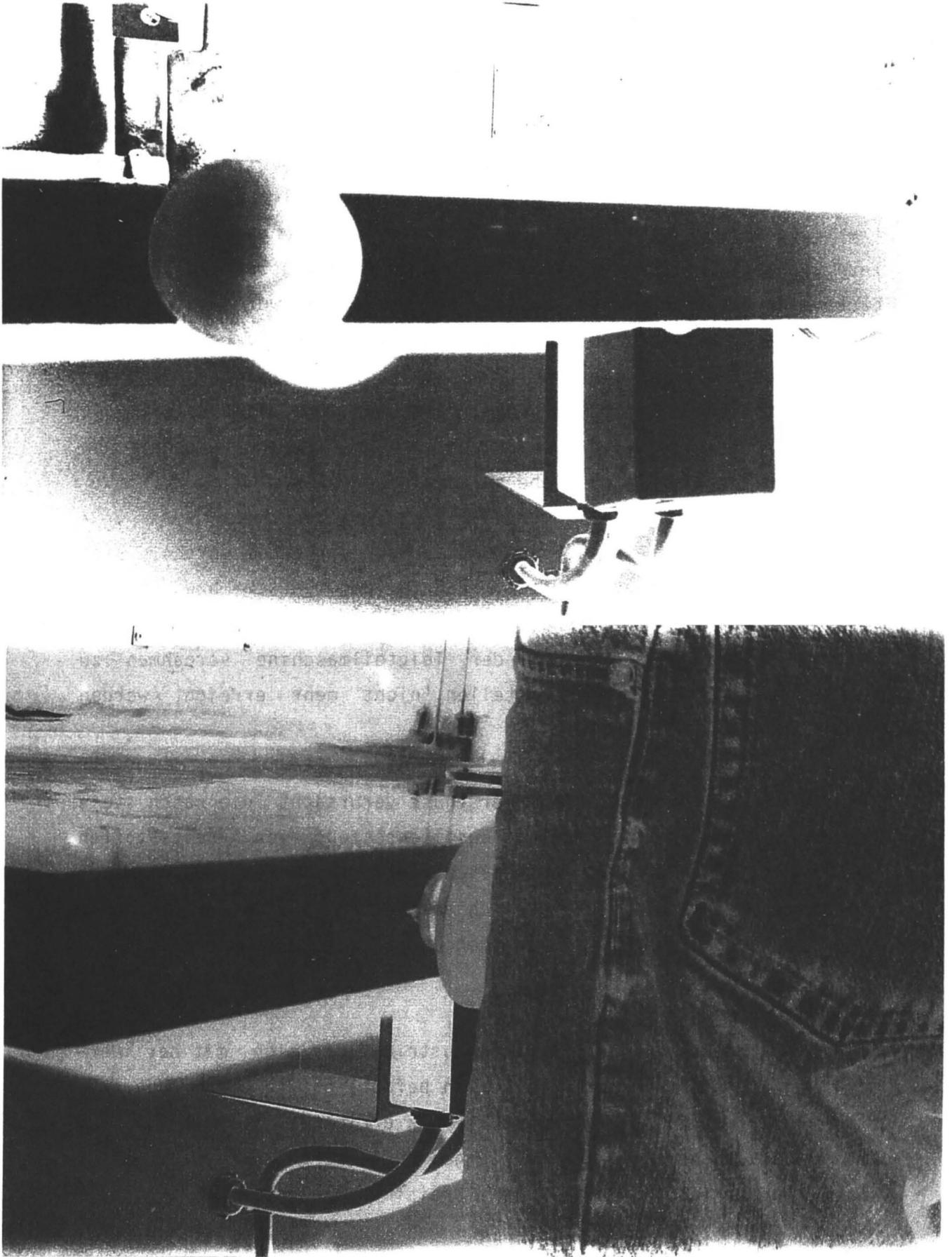
In einem Betrieb, in dem Kupferdrantspulen gewickelt, verschaltet und in Kunststoffgehäuse eingegossen werden, ist es in den letzten Jahren bei Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer spezielle Vorrichtungen wie Wickelmaschinen, Schaltgeräte usw. bedienen und dabei die Werkstücke positionieren und halten, zu vielen Hand- bzw.

Fingerverletzungen gekommen. Da eine Verkleidung der Gefahrenstellen nicht möglich ist, hat die Maschinenbauabteilung des Unternehmens, die diese Spezialvorrichtungen konstruiert und herstellt, auf Anregung des Arbeitsinspektorates hin damit begonnen, Zuführvorrichtungen für diese Maschinen zu bauen. Die Werkstücke (Spulenträger, Spulen usw.) werden in diese Vorrichtungen von einem Arbeitnehmer an einem in ergonomischer Hinsicht durchgeplanten Arbeitsplatz eingelegt und von der Zuführvorrichtung kontinuierlich oder taktgesteuert in die Bearbeitungsvorrichtung, deren Gefahrenstellen nun verkleidet sind, transportiert. Damit sind Unfälle im Automatikbetrieb nicht mehr möglich; außerdem hat sich die Taktzeit erheblich reduziert (AI 9).

Im Zuge verstärkter Überprüfungen von Bäckereibetrieben im vergangenen Kalenderjahr wurde unter anderem auch festgestellt, daß die in Bäckereibetrieben verwendeten Teigbe- und -verarbeitungs-maschinen in der Regel nicht mit den notwendigen Schutzeinrichtungen ausgestattet waren. Bei näherer Durchsicht der aus diesen Betrieben gemeldeten Arbeitsunfälle ist aufgefallen, daß es insbesondere an Kipfelwickelmaschinen verstärkt zu Unfällen gekommen ist. Auf Initiative des Arbeitsinspektorates Linz wurde in Zusammenarbeit mit dem Unfallverhütungsdienst für Oberösterreich und Vertretern der Bäckereinnung sowie dem Leiter der Einkaufsgenossenschaft der Bäcker die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus von Schutzmaßnahmen und der grundsätzlichen Ausstattung mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen bei neuen Maschinen besprochen. Es wurde vereinbart, daß ältere Maschinen nachträglich mit einem übergroßen Not-Ausschalter - in Bauchhöhe an der Teigzuführseite angebracht - ausgestattet werden sollen (siehe Bilder).

Arbeitsinspektion

Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel



Neue Kipfelwickelmaschinen sollen seitens der Erzeugerfirma mit einer Kontaktleiste am Zuführtisch bzw. bei den Walzeneinlaufstellen ausgestattet werden. Seitens der österreichischen Erzeugerfirma wurden alle ihnen bekannten Käufer von Kipfelwickelmaschinen kontaktiert und diesen die Nachrüstung mit den entsprechenden Notausschaltern angeboten. Darüber hinaus soll in der Innungszeitung der OÖ. Bäcker ein diesbezüglicher Artikel erscheinen. Es wurde diese Problematik auch bereits mehrmals bei den Halbjahreskonferenzen eingebracht. Durch die Zusammenarbeit mit den anfangs erwähnten Personen und Institutionen ist es gelungen, eine nun von allen Beteiligten getragene partielle Weiterentwicklung in der sicherheitstechnischen Ausrüstung der Bäckereibetriebe zu erreichen (AI 9).

Teigteilmaschinen, die in Bäckereien verwendet werden, sind meist so mangelhaft ausgerüstet, daß zu den Quetsch- bzw. Scherstellen eingegriffen werden kann. Durch Aufträge werden die Betriebe angehalten, eine Nachrüstung der Teigteilmaschine vornehmen zu lassen, sodaß diese Gefahrenstellen nicht mehr erreicht werden können (AI 10).

Probleme für den Arbeitnehmerschutz verursacht die rasch steigende Anzahl und oft wechselnde Zusammensetzung von Arbeitsstoffen und Chemikalien. Es wird nicht selten festgestellt, daß die Anwender von Chemikalien nur die Gebrauchsanweisung kennen, jedoch über allfällige Gefahren für den Menschen oder die Umwelt nicht Bescheid wissen (AI 16).

Ein Großbetrieb der Elektroindustrie, der sich mit der Herstellung von elektronischen Bauteilen befaßt, hat in einem Zubau zur bestehenden Betriebsanlage eine Galvanik errichtet. Der übrige Teil des Neubaus wurde zur betriebsinternen Auflockerung verwendet. Durch die Demontage eines Teiles der Kreisförderanlage und durch die

Inbetriebnahme von induktionsstromgesteuerten Flurförderzeugen konnten die innerbetrieblichen Verkehrsverhältnisse wesentlich verbessert werden. Durch die Auflockerung der einzelnen Betriebsabteilungen konnten auch die einzelnen Arbeitsplätze den ergonomischen Erfordernissen entsprechend eingerichtet werden (AI 17).

In einem Steinbruch sind erst nach Einleitung eines Strafverfahrens anstelle der provisorischen Unterkunft für die Arbeitnehmer zwei Container und zwar einer, der als Aufenthaltsraum dient, und ein weiterer, in dem die Wasch- und Sanitäreinrichtung untergebracht sind, aufgestellt worden. Das in festem Mauerwerk errichtete Sozialgebäude mußte im Zuge der Steinbrucherweiterung geschliffen werden. Die Bereitstellung von Containern anstelle von fest errichteten Bauwerken hat sich in Steinbrüchen gut bewährt (AI 17).

In letzter Zeit wurden beim Umbau von Restaurantküchen neue Flüssiggasverbrauchsgeräte, z.B. Sonnenglutöfen, bei denen die Heizplatte in einen glühenden Zustand versetzt wird, aufgestellt. Da die Geräte sehr hohe Heizleistungen aufweisen, treten im Arbeitsbereich infolge Wärmestrahlung ungünstige klimatische Verhältnisse auf. Zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen wurde bei der Unfallversicherungsanstalt ein entsprechender Meßantrag gestellt (AI 10).

Es wurde festgestellt, daß im Handel in letzter Zeit Flüssiggasraumheizgeräte mit regelbarem Verbrauch (bis zu 350 KW bei einem Gasverbrauch mehrere kg/h) angeboten werden, die in Arbeitsräumen bereits auch aufgestellt wurden. Es handelt sich dabei um englische bzw. auch italienische Geräte ohne ÖVGW- bzw. DVGW-Prüfzeichen. Die Gasversorgung dieser Geräte erfolgt über 33 kg-Flaschen, die frei in Räumen aufgestellt werden. Von Seiten des Arbeitsinspektorates wurden die Verwender aufgefordert, diese Geräte in geschlossenen Räumen nicht mehr zu verwenden (AI 11).

Die Gerüste auf den im Aufsichtsbezirk eingerichteten Baustellen haben zahlreiche Mängel aufgewiesen. Obwohl in den letzten Jahren die Zahl der für Verputz- und Fassadenarbeiten verwendeten Metallrohrsteckgerüste ständig gestiegen ist, ergaben sich Mängel vor allem hinsichtlich der Aufstellung, der Diagonalverstrebung und der Verankerung mit dem Baukörper. Weiters wurde auch festgestellt, daß, bedingt durch das Fehlen von Kupplungen, provisorische Verbindungen hergestellt worden sind, die zweifellos die Standfestigkeit der Gerüste wesentlich beeinträchtigen. Das Fehlen des geeigneten Gerüstbelages mußte ebenfalls mehrfach als sicherheitstechnischer Mangel festgestellt werden. An Leitergerüsten sind sicherheitswidrige Verlängerungen der Leiterholme sowie das Einschleiben von Rundeisen anstelle fest eingefügter Sprossen und bereits stark beschädigte Leiterholme, die ein Ausschleiden dieser Leiter erforderlich machen, festgestellt worden. Häufige Beanstandungen bildeten auch die Unterlagen, auf denen die Gerüste aufgestellt worden sind. Hier wurden häufig Ziegel, Schalbausteine und ähnliches Material anstelle von geeigneten Pfostenstücken verwendet. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß mehrere im Aufsichtsbezirk ansässige Bauunternehmen die Wintermonate zur gründlichen Reinigung, Instandsetzung und Reparatur der Gerüstteile benützen. Bei diesen Arbeiten werden auch die Funktionsfähigkeit der Kupplungsstücke und dergleichen überprüft.

Die mangelhaften Sicherungen der Künetten auf Baustellen waren während des Berichtszeitraumes sehr oft Anlaß für Beanstandungen und Sperrungen gemäß § 7 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes. In der Folge wurden mehrere Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, da die Verantwortlichen dieser Bauunternehmen offensichtlich noch immer nicht die große Gefährdung der Arbeitnehmer erkannt hatten. So wurde unter anderem auf einer Baustelle auf eine Pöhlung im Bereich eines

ArbeitsinspektionBetriebseinrichtungen, Betriebsmittel

neu errichteten Kanaleinstieges überhaupt verzichtet, da der zuständige Polier das Einbringen einer direkten Pölung für zu arbeitsaufwendig gehalten hatte. Der Verantwortliche hatte in diesem Fall auch die Erschütterung durch den vorbeifließenden Schwerverkehr übersehen. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß Verbaugeräte bei fast allen Bauunternehmen vorhanden sind. Der Einsatz beschränkt sich jedoch auf die normalen Künettenerrichtungen. Bei StICKkünetten, Leitungsquerungen und dergleichen hat eine ordnungsgemäße Pölung jedoch in sehr vielen Fällen gefehlt. Die Ursache war vor allem auch in der Tatsache begründet gewesen, daß geeignete Bauzimmerleute nicht zur Verfügung gestanden sind. Die Firmenleitungen wurden auch mündlich und schriftlich angewiesen, diesen Problemen im Tiefbau besondere Beachtung zu schenken (AI 17).

Aufgrund mehrerer LKW-Kontrollen im Jahr 1989 konnte festgestellt werden, daß es nicht nur Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind, die im größeren Ausmaß überschritten werden. Vielmehr sollte viel öfters der Zustand der Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger mit Ladegut kontrolliert werden. So wurden bei einer Kontrolle am 16. März 1989 im Standort Perchtoldsdorf, Mühlgasse, fast die Hälfte der angehaltenen Fahrzeuge nach Inspektion durch den "Bundesprüfzug" wegen schwerer technischer Mängel oder Überladungen, die die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleisten, aus dem Verkehr gezogen.

Da durch solche Fahrzeuge nicht nur andere Verkehrsteilnehmer, sondern vor allem auch die Lenker bzw. Beifahrer im hohen Maße gefährdet werden, müßte hier die Überwachungstätigkeit stark forciert werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der hauptsächliche Arbeitsplatz der Lenker und Beifahrer - das Führerhaus. Hierbei wären speziell die ergonomischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Schwierigkeiten treten hier speziell bei Fahrzeugen älteren Baujahres auf, jedoch sollte auch bei neueren Modellen auf die körpergerechte Ausgestaltung geachtet werden.

1.3.2.3 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben

Im Jahr 1989 wurde erstmals in Österreich begonnen, ein Gebäude, in dem Bauteile mit Spritzasbest beschichtet waren, nach internationalem Standard zu entsorgen. Dabei wurde das Gebäude luftdicht abgeschottet, der Spritzasbest in nassem Zustand vom Untergrund gelöst und direkt in einen staubdichten Behälter-LKW abgesaugt. Das Wasser-Asbest-Gemisch wurde auf die Deponie Rautenweg geführt und unter Zementzugabe endgelagert. Die betroffenen Arbeitnehmer waren mit Schutzanzügen und Atemschutzmasken mit Filter P3 ausgerüstet, der mit Asbestfasern verseuchte Bereich ("Schwarzbereich") konnte nur über eine Dreikammer-Schleuse betreten werden. Vom Arbeitsinspektionsarzt wurde für die im "Schwarzbereich" tätigen Arbeitnehmer durchgesetzt, daß nach jeweils zwei Stunden Arbeit mit den Filtergeräten den Arbeitnehmern eine in die Arbeitszeit einzurechnende Pause von mindestens 30 Minuten gewährt wird (AI 1, AI Bau).

Die Gefahr, die von Hochspannungsleitungen bei der Durchführung von Bauarbeiten ausgeht, wird oft unterschätzt. Zu Baubeginn sind meist die erforderlichen Schutzabstände zu den spannungsführenden Leitungen gewahrt, jedoch kann es bei Geländeaufschüttungen und beim Einsatz von weit ausladenden Mobil- oder Ladekränen zur Unterschreitung dieser Schutzabstände kommen. Da die Transportarbeiten mit den Lade- und Mobilkränen meistens von anderen Unternehmungen als von der mit der Objektermittlung beauftragten Bauunternehmung vorgenommen werden, ist es sehr schwer, diese rechtzeitig auf die latente Gefährdung aufmerksam zu machen, und es kommt daher immer wieder zu

Unfällen. Aus diesem Grund ist bei Kranführerprüfungen auf diese Gefährdungen eindringlich hinzuweisen (AI 10).

Bei der Überprüfung einer Baustelle wurde festgestellt, daß zwei Elektroinstallateurlehrlinge den Bauaufzug benützt haben, ohne daß die befugte Aufsichtsperson des auf der Baustelle tätigen Bauunternehmens hiervon Kenntnis hatte. Ein Lehrling fuhr auf der Plattform stehend in das 1. Geschoß des Bauwerkes, der zweite betätigte die Schaltung an der Aufzugswinde. Nur durch das Eingreifen des die Baustelle überprüfenden Arbeitsinspektionsorganes konnte ein folgenschwerer Unfall verhindert werden. Sowohl der verantwortliche Geschäftsführer des Bauunternehmens als auch der Geschäftsführer des Elektroinstallationsunternehmens wurde abgemahnt und angewiesen, einerseits einen unfallsicheren Betrieb des Bauaufzuges sicherzustellen und eine Inbetriebnahme durch Unbefugte zu verhindern, andererseits Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer anzuweisen, die unbefugte Betätigung von maschinellen Fördereinrichtungen zu unterlassen (AI 17).

Im Berichtsjahr wurden in einigen Bäckereibetrieben Gärungsunterbrecher in Betrieb genommen. Durch diese technische Einrichtung ist es möglich, einen Teil der bislang notwendigen Nachtproduktion vorzuverlegen. Brote und Kleingebäck können am Vortag vorgefertigt werden. Danach werden sie im Gärungsunterbrecher abgekühlt und erst in den Morgenstunden des nächsten Tages erwärmt, wodurch die unterbrochene Gärung wieder einsetzt und die Backwaren entsprechend weiterverarbeitet werden können. Durch dieses neue Verfahren ist es dem Arbeitgeber nun möglich, die bis dato notwendige Nachtarbeit der Arbeitnehmer zum Teil oder ganz in die Tagesarbeitszeit zu verlegen, wovon positive Auswirkungen auf die Einhaltung der Bestimmungen des KJBG, insbesondere die Arbeitszeit von Lehrlingen betreffend, zu erwarten sein dürften (AI 18).

In einer Konservenfabrik wurde ein Automat aufgestellt, der die Konservendosen sortiert und danach in Kartons schichtet. Bis zur Inbetriebnahme dieser Anlage war es notwendig, die aus der Etikettiermaschine auslaufenden Dosen händisch in Kartons zu schichten. Durch die Aufstellung dieser modernen Produktionsmaschine entfällt die eintönige Arbeit des Einschichtens von Dosen in sogenannte "Trays" und außerdem werden auch weit mehr Dosen verpackt.

In der Abteilung Tiefkühlproduktion-Kochbeutelprodukte werden Kunststoffsäcke händisch mit verschiedenen Lebensmitteln, wie Suppen, heißen Soßen u.dgl., gefüllt und mit Sackschweißmaschinen verschweißt. Mit der Inbetriebnahme einer kombinierten Füll- und Verpackungsmaschine, die Kunststoffbehälter formt, selbständig füllt und diese dann anschließend verschweißt, konnte für die Arbeitnehmer eine wesentliche Arbeitsverbesserung und -erleichterung erzielt und die Gefahr eines eventuellen Verbrühens beim händischen Abfüllen von heißen flüssigen Lebensmitteln beseitigt werden.

In der Abteilung der Pizzaproduktion wurden die Pizzaschalen bis zur Anschaffung eines Versiegelungsautomaten auf Halbautomaten versiegelt. Bei diesem Arbeitsvorgang mußte vom Bedienungspersonal außer dem Einlegen der Schalen bei jeder Packung der Kammerunterteil händisch ein- und ausgeschoben werden. Bei dem neu in Betrieb genommenen Versiegelungsautomaten entfällt das Ein- und Ausschieben des Kammerunterteils der Packung. In der Tiefkühlkostproduktion wurde beim Gefrierfleischschneider zur bestehenden Zweihand-einrückung als zusätzliche Sicherheitseinrichtung eine Greifzange für das Gefrierfleisch vorgesehen, womit das zu schneidende Fleisch sicher und gefahrlos in den Schnittbereich des Messerbalkens gelegt werden kann (AI 12).

In der Sägehalle einer HTL wird eine Doppelbesäumkreissäge verwendet, welche nach dem Gattersägeschnitt die Rindenschwarten so entfernen soll, daß ein gleichmäßiges Brett entsteht. Die Doppelbesäumkreissäge hat im Unterschied zu anderen Kreissägen zwei Sägeblätter, wovon eines hydraulisch horizontal verstellbar ist. Diese Schnittbreitenverstellung kann vom Standort des Maschinenbeschickers durchgeführt werden. Zum leichteren Erkennen des Schnittverlaufes wird von der Decke ein Laserstrahl auf den Beschickungstisch und somit auf das Brett geworfen. Es ergibt sich daraus die Gefahr, daß der Arbeitnehmer versehentlich mit den Augen in den Lichtstrahl kommt und dadurch eine Augenschädigung erleidet. Durch eine Hinweistafel "Nicht in den Laserstrahl schauen" wird zwar auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, vom Arbeitsinspektorat wurde aber die Führung des Laserstrahles in einem Rohr, welches bis unter den Gesichtsbereich des Arbeitnehmers reicht, verlangt (AI 5).

Immer wieder gibt es größte Schwierigkeiten mit der Verwendung der Gehörschutzmittel, andererseits sollte die Verwendung von Gehörschutzmitteln möglichst vermieden werden. Dies wäre durch zweckmäßigere Bauten und zweckmäßigere Aufteilung der Lärmverursacher (Maschinen in eigene Räume, Kapselung oder Einhausung) zu erreichen. Im besonderen wird bei Kommissionen in Betrieben mit erhöhter Lärmentwicklung (Betriebe in denen lärmerzeugende Maschinen aufgestellt werden wie: Pressen, Stanzen, Scheren und dgl.) bereits bei der gewerbebehördlichen Genehmigung zwingend vorgeschrieben, daß Wände und Decken gemäß der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung mit schalldämmendem Material auszukleiden sind und daß Maschinen entsprechende Fundamente erhalten, welche Schall, Schwingungen und Erschütterungen nicht weiter übertragen. Besonders in mittleren stahlverarbeitenden Betrieben gibt es hier krasse Fehlkonstruktionen, wie schallharte Wände, die den Lärm reflektieren anstatt absorbieren. Spätere zielführende Maßnahmen zur Eindämmung des Lärmes

sind, wie die Erfahrung in einigen Betrieben gezeigt hat, wesentlich teurer (AI 11).

Bei Inspektionen kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Verantwortlichen in den Betrieben, wie Betriebsleitern, Meistern usw., bezüglich Verwendung von Arbeitsschutzkleidung und Unfallschutzartikeln. Man ist immer wieder der Meinung, daß die Arbeitnehmer nicht gezwungen werden können, die vorhandenen Schutzartikel wie z.B. Gehörschutz, Atemschutz, Augenschutz oder Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schutzanzüge, Schutzhandschuhe), auch zu tragen bzw. zu verwenden. Meist ist es so, daß die Schutzartikel angeschafft werden und es den Arbeitnehmern überlassen bleibt, diese auch zu verwenden. Überwiegend herrscht die Meinung vor, daß bereits mit der Bereitstellung der Schutzartikel die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Die Verantwortlichen müssen immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Hinweise durch Anschläge und Plakate nicht ausreichen und daß auf die Arbeitnehmer seitens der Verantwortlichen ständig eingewirkt werden muß, die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung und die Schutzartikel unbedingt zu verwenden (AI 5).

1.3.3 Arbeitshygiene

Die Wahrnehmungen auf dem Gebiet des arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes zeigen in der Zusammenfassung regelmäßig einige Beobachtungsschwerpunkte. Einer davon ist der Arbeitslärm. Bei der systematischen Zuordnung der zahlreichen Einzelmitteilungen zu den Hauptkapiteln dieses Berichtes ergeben sich aus den einander überschneidenden Themenkreisen Schwierigkeiten. Wegen der Begriffsbestimmung für "Arbeitshygiene", wonach sich diese "mit der Verhütung von Arbeitsschäden und gesundheitsgefährdenden Umwelteinflüssen befaßt und ihre praktischen Folgerungen aus den arbeitsphysiologischen Erkenntnissen und den im arbeitspathologischen Studium erkannten Schadensquellen zieht", können Lärm und Lärmbekämpfungsmaßnahmen im Abschnitt "Arbeitshygiene", nach den getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, aber auch im Zusammenhang mit "Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln" oder unter dem Gesichtspunkt "Arbeitsvorgänge, -verfahren und Arbeitsplätze" behandelt werden.

Der vorliegende Bericht versucht, die Information in den Vordergrund zu stellen und verzichtet zuweilen auf systematische Strenge. Im Berichtsjahr wurden vom arbeitsinspektionsärztlichen Dienst mehrere schriftliche Anträge zur Erhebung auf dem spezifischen Gebiet der Arbeitshygiene gestellt. Bei diesen Erhebungen wurden spezifische Arbeitsplatzmessungen durchgeführt, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen, die Zurverfügungstellung und Verwendung von verschiedenen persönlichen Schutzausrüstungen, die Verwendung von persönlichen Gehörschutzmitteln sowie die Einhaltung notwendiger periodischer ärztlicher Untersuchungen überprüft.

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen wurden bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowohl Anträge auf spezifische

Schadstoffmessungen als auch Anträge auf Analyse von verwendeten Arbeitsstoffen an die hierfür autorisierten Stellen gestellt. Die erstellten Gutachten bezogen sich sowohl auf die Kontrolle der Einhaltung von bisher erteilten Auflagen zum Schutze der Arbeitnehmer als auch auf die Eingrenzung der Arbeitnehmeranzahl an diesen exponierten Arbeitsstellen und auf die quantitative Objektivierung von Schadstoffeinwirkungen an verschiedenen Arbeitsplätzen, als auch auf die Durchführung von konkreten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit mit diesen analysierten Arbeitsstoffen. Durch diese gezielten Erhebungen, die erstellten Gutachten sowie die Analyseauswertungen konnte erreicht werden, daß Arbeitnehmer bei Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder innenohrschädigendem Lärm ausgesetzt sind, vor gesundheitlichen Schäden bewahrt werden. Da das Arbeitsinspektorat zu den gemäß § 17 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden Überprüfungen der Strahlenbetriebe von der Bewilligungsbehörde sowohl kommissionell als auch im Wege der Aktenübermittlung in großem Umfang herangezogen wird, konnte aufgrund der umfassenden Überwachung eine weitgehende Optimierung der Einhaltung der die Arbeitnehmerschutzbelange betreffenden Bescheidauflagen sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungs-, Kontroll- und Enduntersuchungen erreicht werden (AI 3).

Bei der Vorschreibung von Maßnahmen zur Einhaltung von MAK-Werten ist die Erfolgsquote im allgemeinen als recht gut zu bezeichnen. Ausnahmen bilden lediglich die Schadstoffe Styrol, Quecksilber und Dimethylformamid. Der mit 20 ppm angesetzte MAK-Wert von Styrol läßt sich beim Laminieren mit Polyesterharz an größeren Flächen oder in Hohlkörpern nur durch den Einsatz besonders starker Absaugungen erreichen. Die Luftgeschwindigkeit am Arbeitsplatz überschreitet hiedurch den zulässigen Wert um ein Vielfaches. Zur Vermeidung der als unangenehm empfundenen Zugluft werden die Absaugungen von den

Arbeitnehmern häufig gedrosselt. Befürchtungen über das Entstehen von Erkältungen und rheumatischen Erkrankungen werden geäußert.

Die Schwierigkeiten in Betrieben, die Quecksilber und Dimethylformamid verarbeiten, ergeben sich vor allem aus der Tatsache, daß in der BRD höhere MAK-Werte gelten. Durch die enge wirtschaftliche Verflechtung österreichischer und bundesdeutscher Unternehmungen ist den Arbeitgebern dieser Unterschied bekannt. Unter Hinweis auf eine notwendige Angleichung der Sicherheitsbestimmungen beider Länder im Zusammenhang mit der angestrebten EG-Mitgliedschaft Österreichs wird eine entsprechende Verstärkung von Absaugeanlagen oft abgelehnt. Strafverfahren zur Durchsetzung dieser Maßnahmen sind anhängig (AI 7).

Bei der Verarbeitung herkömmlicher ungesättigter Polyesterharze, die in Styrol gelöst sind, ergibt sich das Problem, daß der jetzt gültige MAK-Wert für Monostyrol besonders beim Harz-Faser-Spritzen im Rahmen der Kleinteilerzeugung sowie beim Handlaminieren in vielen Betrieben kaum oder nur verbunden mit anderen Nachteilen (z.B. sehr hohe Luftgeschwindigkeiten) erreicht werden kann. Die Verringerung der Styrolkonzentration in der Raumluft bei vertretbarer Luftgeschwindigkeit ist in den UP-harzverarbeitenden Betrieben durch zwei verschiedenen Möglichkeiten erreichbar:

1. Verwendung eines Polyesterharzes mit stark reduziertem Anteil an Monostyrol. Beim Handlaminieren wurden im Atembereich ca. 20 bis 30 ppm Styrol mit dem Dräger-Gasspürgerät gemessen.
2. Verwendung eines Additivs zur Reduzierung der Styrolemission in ungesättigten Polyesterharzen:
Dieses Produkt ist eine spezielle Kombination emissionsverhindernder Substanzen und Haftvermittler; es reduziert die Mono-

styrol-Emission in ungesättigten Polyesterharzen ohne Beeinflußung der Zwischenlagenhaftung - Delaminierung - der fertigen GFK-Teile. Der Flammpunkt dieses Additivs beträgt 47°C und kann vor der Zugabe anderer Rezepturbestandteile unter Rühren dem UP-Harz zugegeben werden. Die Einsetzbarkeit liegt in Systemen wie Laminierverfahren, Faserspritzverfahren und Handauflegeverfahren. Die mit dem Dräger-Gasspürgerät gemessene Konzentration an Styrol bei der Verarbeitung lag unter dem MAK-Wert (AI 19).

Bei der Überprüfung einer auswärtigen Arbeitsstelle zur Aufbringung eines Laufbahnbelages für eine Sportstätte mußte festgestellt werden, daß die Arbeitnehmer nicht ausreichend gegen die entstehenden Dämpfe von Toluylendiisocyanat geschützt waren. Wegen drohender Gefahr für ihre Gesundheit mußte eine sofortige Sperre der Baustelle im Sinne des § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 verfügt werden. Da diese Arbeiten an einem Sonntag vorgenommen wurden, erging eine Strafanzeige nicht nur wegen der unzureichenden Schutzausrüstung, sondern auch wegen der Übertretung des Arbeitsruhegesetzes (AI 7).

Ein Betrieb, der mit der Erzeugung von Kleinmaterial aus Polyurethanschaum seine Produktion aufgenommen hat, konnte in den vergangenen Jahren seine Produktionskapazität ständig erweitern. Bedingt durch die dadurch sich ergebende Raumnot ist der Betriebsinhaber veranlaßt worden, durch die Errichtung von neuen Lager- und Arbeitshallen diesem Problem zu begegnen. Die arbeitshygienische und die sicherheitstechnische Situation konnte durch den Einbau verbesserter Absaugungsanlagen im Betrieb wesentlich verbessert werden (AI 17).

In einem Großbetrieb, der Fertigteilhäuser erzeugt, ist im Kellergeschoß eine Kopieranlage aufgestellt worden, die mit einer wässrigen Ammoniaklösung betrieben wird. Das Kopiergerät war trotz

wiederholt durchgeführter Reparaturen nicht vollständig abzudichten, sodaß im erhöhten Umfang Dämpfe austraten. Diese führten zu schweren Belastungen für die an diesem Arbeitsplatz beschäftigte Arbeitnehmerin. Über Veranlassung des Arbeitsinspektorates ist nunmehr eine neue Kopieranlage in Betrieb genommen worden. Die Kopiererei wurde außerdem in einen wesentlich größeren Raum verlegt (AI 17).

In einem Druckereibetrieb kam es bei der Verwendung von UV-trocknenden Farben aufgrund des hohen hautreizenden Potentials dieser Arbeitsstoffe zu Hautausschlägen bei den Druckern. Nach Installierung einer Absaugung bei den Farbwerken, von Waschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze und Verwendung entsprechender Hautreinigungs- und -pflegemittel, traten diese Hautschäden nicht mehr auf (AI 18).

In den kalorischen Kraftwerken wird Hydrazin als O_2 -reduzierender Zusatz im Speisewasser der Dampfkesselanlagen verwendet. Über Vorschreibung des Arbeitsinspektorates wurden die Anlagen zur Abfüllung und Dosierung von Hydrazin soweit automatisiert, daß händische Manipulationen mit diesem gefährlichen Arbeitsstoff (MAK-Werte-Liste 1989: II/A2) nicht mehr erforderlich sind (AI 18).

Ebenso haben bereits die meisten Molkerei- und Käsereibetriebe ihre Anlagen zur chemischen Reinigung der Maschinen, Rohrleitungen und Tankwagen automatisiert, sodaß das unfallgefährliche, händische Ansetzen der sauren und alkalischen Reinigungsbäder entfällt (AI 18).

In einem Brauereibetrieb stellte man in der Flaschenabfüllhalle vollelektronische Leerflascheninspektionsmaschinen mit Kameraüberwachung auf. Durch diese Anlagen ist eine visuelle Kontrolle der

Flaschen auf eventuelle Inhalte, wie sie bei den früheren Anlagen erfolgen mußte, nicht mehr erforderlich und diese Überwachungstätigkeit, die insbesondere stark die Augen beanspruchte, entfällt (AI 12).

In einer Fleischwarenfabrik waren die Arbeitnehmer durch die bei den Kochkesseln entstehenden warmen Naßdämpfe einer erhöhten Belastung ausgesetzt. Durch den Einbau einer Schürze vor den dampfenden Kochkesseln und einer verstärkten Absauganlage, welche über den Kesseln installiert wurde, konnte erreicht werden, daß sämtliche auftretenden Dämpfe vollständig über die Absauganlage ins Freie abgeführt werden. Klagen durch das Bedienungspersonal über erhöhte Belastungen wurden in weiterer Folge durch diese Maßnahmen nicht mehr vorgebracht (AI 12).

In einer Möbelfabrik wurde im Bereich der Haustürenproduktion die Decke mit schalldämmenden Platten versehen, wodurch der durch die Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere durch die schnellaufenden Fräsen entstehende Lärmpegel in der Halle um maximal 8 dB(A) gesenkt werden konnte (AI 12).

Durch den Ausbau und die in einer Zellulosefabrik technische Verbesserung der Klimaanlage der zentralen Schaltwarte, in welcher die Kommandostände für die Bedienung und Überwachung der gesamten Betriebsanlagen des Werkes untergebracht sind, konnte sichergestellt werden, daß nun Klimafaktorenwerte erreicht werden, die ein angenehmes und behagliches Raumklima sicherstellen. Vor diesem Umbau klagten die Arbeitnehmer vor allem im Sommer stets über starke Zugerscheinungen an den Arbeitsplätzen, da die Frischluft direkt über Luftauslässe, welche über den Arbeitsplätzen an der Decke angeordnet waren, dem Raum zugeführt wurde. Nun erfolgt eine Querdurchlüftung des Raumes, d.h. die Frischluftzufuhr erfolgt in

Deckennähe, die Abluft in Bodennähe, wodurch diese Zugerscheinungen nicht mehr auftreten (AI 12).

In einem papier- und kunststoffverarbeitenden Unternehmen wurden die Absaugeventilatoren der Folienblasanlage umhaust, wodurch nicht nur der Lärmpegel in unmittelbarer Nähe der Ventilatoren von ca. 90 dB(A) auf 83 dB(A) gesenkt, sondern auch der Lärmpegel der gesamten Folienblasehalle auf unter 85 dB(A) gedrückt werden konnte (AI 12).

In einem Radiatorenbetrieb wurde die bestehende Sandstrahlanlage mit einer Lärmschutzkabine ausgerüstet und dadurch erreicht, daß sich der Lärmpegel an den Arbeitsplätzen um ca. 10 dB(A) verminderte (AI 12).

In einem Industriebetrieb zur Erzeugung von Stahlrohren werden diese vor der Auslieferung im Spritzverfahren lackiert. Die Rohre werden hiezu großflächig aufgelegt, wodurch sich mit der vorhandenen Absaugung Probleme ergaben und der MAK-Wert für Xylo1 häufig überschritten wurde. Der Firmenleitung wurde der Vorschlag unterbreitet, anstelle des aromatenhaltigen Kunstharzlackes einen billigeren, nur in Aliphaten gelösten Lack zu verwenden, da dieser für den zeitlich begrenzten Rostschutz eines Halbfabrikats ausreichend sei. Der Lackerzeuger entwickelte schließlich eine aromatenfreie und speziell auf die Wünsche des Anwenders zugeschnittene Rezeptur, die seit Mitte 1989 mit gutem Ergebnis verarbeitet wird. Atemluftmessungen am Arbeitsplatz haben ergeben, daß die MAK-Werte der verwendeten Lösungsmittel weit unterschritten werden. Außerdem sind besondere ärztliche Untersuchungen der Spritzlackierer nicht mehr erforderlich (AI 7).

In einer Federfabrik wurde eine neue Spritzlackieranlage in Betrieb genommen. Das Lackieren der Federn erfolgt in einer abgeschlossenen Spritzkabine mittels Spritzroboter. Es entfällt somit das bisherige händische Spritzen mit einer Spritzpistole sowie das Lackieren in offenen Tauchbädern. Neben einer herabgesetzten körperlichen Belastung sind die Arbeitnehmer auch nicht mehr den Einwirkungen von Toluol ausgesetzt (AI 12).

In einem Kabelwerk wurde eine Maschine zur Erzeugung von Drahtkorn einschließlich einer Vakuumpumpe schallgekapselt, sodaß der Lärmpegel in diesem Hallenbereich von knapp 100 dB(A) auf 84 dB(A) verringert werden konnte (AI 12).

Durch das Auftreten von Korrosionsschäden mußte eine Stahlbrücke saniert werden. Die sichtbaren Korrosionsbereiche wurden mit handgeführten Winkelschleifern bearbeitet. Die dabei abgeschliffene Beschichtung enthielt einen hohen Anteil an Bleiverbindungen. Etwa 40 % der gesamten Arbeitszeit wurde für das Abschleifen benötigt. Als Schutzmaßnahme gegen die Einwirkung von Pb-Staub wurde vom Arbeitsinspektorat das Tragen von Vollmasken mit Partikelfiltern der Schutzstufe P2 (DIN) vorgeschrieben. Die Masken wurden von den Arbeitnehmern beim Abschleifen, wie Inspektionen bewiesen, ständig getragen. Trotzdem kam es immer wieder zu erhöhten Bleiaufnahmen bei den Arbeitnehmern, die in der Folge vom Arbeitsplatz abgezogen werden mußten. Möglicherweise durchdringen die beim Schleifen entstehenden bleihältigen Rauche die Filter der Atemschutzmasken, ohne durch Absorption wesentlich reduziert zu werden. In Zukunft wird daher für derartige Arbeiten - auch wenn sie nur kurzzeitig ausgeführt werden - fremdbelüfteter Atemschutz vorgeschrieben werden (AI 9).

Bei einem größeren Straßenmarkierunternehmen wurde festgestellt, daß mehrere Farben, die im Spritzverfahren aufgetragen wurden, einen Bleigehalt von weit mehr als 2 % aufweisen. Einem Auftrag zur Einhaltung der Bestimmungen des § 55 Abs. 7 AAV wurde vom Arbeitgeber entgegengehalten, diese Farben seien ihm von der Bundesstraßenverwaltung vorgeschrieben worden. Durch Intervention bei den zuständigen Stellen konnte eine Änderung der Auftragsbedingungen erreicht werden, wodurch ab 1990 der Einsatz bleiarmer Farben möglich wird. Diesbezügliche Kontrollerhebungen sind vorgesehen (AI 7).

Im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens für einen größeren Betrieb der Holzverarbeitenden Industrie konnte die Frage nach den zu verarbeitenden Holzarten vom Konsenswerber nicht eindeutig beantwortet werden. Es sei bei Produktionsbeginn zwar die Erzeugung von Weichholzmöbeln geplant, eine spätere Umstellung auf Buchen- und Eichenholz sei aber nicht auszuschließen. Die Frage nach der Holzart erschien von Bedeutung, weil die aus dem Maschinenraum abgesaugte Luft entstaubt und über die Warmluftheizung dem Raum wieder zugeführt werden sollte. Durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber konnten folgende Projektänderungen erreicht werden:

- a) Die Heizanlage wurde so dimensioniert, daß auch bei Frischluftbetrieb im Maschinenraum eine ausreichende Beheizung des Betriebes gewährleistet ist.
- b) Die Abluftanlage des Maschinenraumes wurde so ausgeführt, daß der nachträgliche Einbau eines Wärmetauschers und damit eine entsprechende Frischluftversorgung des Raumes leicht möglich ist. Somit wurde sichergestellt, daß bei einer eventuellen Umstellung auf Buchen- und Eichholzverarbeitung der Bestimmung des § 16 Abs. 5 AAV leicht Rechnung getragen werden kann (AI 7).

1.3.4 Arbeitsunfälle

In Tabelle 3 sind die den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfälle, welche nach Wirtschaftsklassen und nach Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen gegliedert sind, enthalten.

An Hand folgender Unfalldarstellungen soll aufgezeigt werden, daß Arbeitsunfälle nur dann vermieden werden können, wenn die Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten und verantwortungsbewußt angewendet werden. Die meisten Unfälle, bei denen Selbstverschulden nicht ausgeschlossen werden konnte, hätten, betrachtet man das Unfallgeschehen näher, nicht passieren müssen, wäre die Unterweisung über die richtige Arbeitsweise sowie über die bestehenden und zu treffenden Schutzmaßnahmen regelmäßig durchgeführt und das Sicherheitsbewußtsein der Unfallbeteiligten intensiver geschult worden.

1.3.4.1 Tödliche Unfälle

Beim Abbau einer Seilkrananlage in einem Holzschlag wurde das Tragseil nachgelassen, um einen Hubzug einhängen zu können. An diesem war ein etwa 250 kg schwerer Motor befestigt. Beim Spannen des Tragseiles blieb dieses unter einem schrägen Baumstumpf hängen. Als ein anderer Arbeitnehmer den Hubzug nachließ um das Seil freizubekommen, schnellte dieses hoch und der Motor traf den Arbeitnehmer im Brustbereich. Dadurch wurde der Arbeitnehmer über eine 10 m hohe Felswand geschleudert und erlitt dabei tödliche Kopfverletzungen (AI 13).

Drei Arbeitnehmer waren mit Holzbringungsarbeiten mittels Seilkran (Kippmastgerät) beschäftigt. Ein Arbeitnehmer befand sich in der Talstation und hängte den letzten Stamm, etwa 6 m lang, an. Nach dem Funkbefehl an den Windenführer fuhr die Ladung Richtung Bergstation. Die Geländeneigung am Standplatz des Arbeitnehmers in der Talstation betrug etwa 60 Grad, in der Nähe befand sich eine nahezu senkrecht abfallende 30 m hohe Felswand. Der Arbeitnehmer rutschte vermutlich am mit Reif bedeckten Boden aus und stürzte ab, wobei er tödliche Verletzungen erlitt (AI 13).

Ein Arbeitnehmer war mit der Bringung von Lieferbeton an einem Frachtenbahnhof beschäftigt. Um einen Kabelgang zu errichten, mußte er mit dem Lieferbetonwagen auf einen Eisenbahnwaggon auffahren, um mit Hilfe einer Diesellok zur eigentlichen Baustelle zu gelangen. Nachdem der gesamte Beton vom Betonmischer in die Baugrube befördert war, betrat der Arbeitnehmer trotz vorhergehender Warnung die Leiter des Betonmischers, um in die Trommel zu schauen. Dabei kam er mit dem Rücken und dem Hinterkopf an die 15 kV-Oberleitung und wurde durch den Stromschlag getötet (AI 8).

Beim automatischen Rollenwechsel an einem Extruder wurde die Polypropylenbahn durch die automatische Schneidevorrichtung nicht mehr ordnungsgemäß abgeschnitten. Ein Arbeitnehmer kletterte an der Rückseite der Wickelstation mit der Absicht, dem Maschinenführer zu helfen, über die Schutzumwehrung, wurde zwischen Hubtisch und niedergehendem Wickelarm eingeklemmt und erlitt schwere innere Verletzungen. Der Verunfallte verstarb im Krankenhaus (AI 7).

Drei Arbeitnehmer waren damit beschäftigt, eine Störung in der Kühlstrecke an einem Gummikneter zu beheben. Der Verunfallte befand sich hierbei über dem Auszugsband in der Nähe des Greifers der "Wig-Wag"-Anlage. Infolge eines irrtümlichen Schaltvorganges setzte sich

der Greifer in Bewegung und erdrückte den Arbeitnehmer. Die Anlage war nicht mit einem Schlüsselschalter gegen irrtümliches Einschalten gesichert (AI 7).

Zwei Facharbeiter waren mit Wartungs- und Reinigungsarbeiten an der Betonsteinfertigungsanlage beschäftigt, wobei die seitlichen Schutzabdeckungen abgenommen werden mußten. Dem Verunfallten wurde im Zuge dieser Arbeiten durch den sich schließenden Segmentschieber die rechte Hand beinahe zur Gänze abgetrennt. Die Anlage war vom Arbeitskollegen auf Automatikbetrieb geschaltet worden, ohne sich zu überzeugen, ob damit eine Gefährdung für andere Arbeitnehmer gegeben sei. Der Verletzte verstarb am übernächsten Tag aufgrund eines damit im Zusammenhang stehenden Herzversagens (AI 7).

Ein Spengler-Werkstättenleiter führte in einer Höhe von ca. 5 m auf der letzten Sprosse einer 12-sprossigen Aluminiumleiter stehend Montagearbeiten durch. Im Zuge dieser Tätigkeiten klappte die Leiter zusammen, wodurch der Werkstättenleiter auf den Boden stürzte. Zwei Tage später erlag der Verunfallte seinen schweren Verletzungen im Krankenhaus. Der Unfall ereignete sich, weil die Montagearbeiten nicht von einem geeigneten, sicheren Standplatz aus durchgeführt wurden (AI 7).

In einer Eisengießerei war ein Arbeitnehmer dabei, Reinigungsarbeiten an einer auf "Automatik" geschalteten Kernschießmaschine vorzunehmen. Der gefährliche Bereich der Maschine ist durch zwei pneumatisch bewegte Schiebetüren mit Endschaltern gesichert, sodaß die Maschine erst nach Schließen der Türen den Arbeitszyklus beginnen kann. Bei laufender Maschine begab sich der Arbeitnehmer durch die geöffneten Sicherheitstüren in den Gefahrenbereich, ohne darauf zu achten, daß sich die Sicherheitstüren hinter ihm schlossen und die Maschine zu arbeiten begann. Der Arbeitnehmer

wurde mit dem Kopf zwischen Kernkastenseiten- und Mittelteil eingeklemmt und tödlich verletzt. Um in Hinkunft einen solchen Unfall auszuschließen, wurde der gesamte zugängliche Bereich, mit einem sogenannten "Druckteppich" ausgelegt, der durch die Schrittbelastung die Maschine stillsetzt (AI 14).

In einem Sägewerk kam es im Bereich einer Holzfördereinrichtung zu einer Störung. Der herbeigerufene Betriebselektriker beauftragte einen Sägewerksarbeiter, mittels Notastaster die Förderanlage stillzusetzen, und begab sich inzwischen zur Förderanlage. Gerade als sich der Betriebselektriker bei jener Stelle der Förderanlage aufhielt, wo er die elektrische Störung vermutete, wurde der Notastaster betätigt. Die Förderanlage kam nun zum Stillstand bis auf einen Förderbalken, der sich infolge eines hydraulischen Entspannungsvorganges unbemerkt von hinten dem Kopf des Elektrikers näherte, den Kopf des Elektrikers einklemmte und zerquetschte. Gemäß § 36 Abs. 9 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung dürfen durch das Betätigen von Notausschaltvorrichtungen Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden und gefahrbringende Werkzeug- oder Werkstückbewegungen nicht ausgelöst werden können. Die erforderliche Änderung der Steuerung in Zusammenhang mit der Notausschaltvorrichtung wurde zwischenzeitlich in die Wege geleitet (AI 14).

Auf der Mittelstrecke eines Feinwalzwerkes war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, nach dem Einführen eines Stabes in das Stauchkaliber ein Schrottende aus dem Bereich der danebenstehenden Schere zu entfernen. Durch das etwas zu frühe Hochfahren des Hebetisches durch den Steuermann erfuhr die Walzader eine Umlenkung, schoß über das Walzgerüst zurück und traf den in gebückter Haltung verharrenden Arbeitnehmer direkt auf der Schädeldecke. Der Arbeitnehmer trug keinen Schutzhelm. Aufgrund der gebückten Haltung konnte der Arbeitnehmer die Walzader nicht sehen und daher auch nicht

ausweichen. Der Arbeitnehmer wurde nach der Erstversorgung in der Ambulanz des Betriebes in die Intensivstation eines anderen Krankenhauses überstellt, wo er nach 14-tägigem Koma verstarb. Die Unternehmensleitung nahm den Unfall zum Anlaß, eine schriftliche Mitteilung an die Arbeitnehmer zu erlassen, worin diese aufgefordert werden, Schopfstücke auf den Mulden der Streckenschere nur zu entfernen, wenn sich in, vor und hinter dem im Scherbereich befindlichen Gerüst keine Walzader befindet. Die Firma wurde vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, die Unterweisung der Steuerleute und der Walzmannschaft gemäß § 92 Abs. 7 AAV mindestens einmal jährlich zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen. Außerdem wurde nochmals auf die im Walzwerk bestehende Schutzhelmpflicht hingewiesen und auch die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten bei mangelnder Erfüllung der Aufsichtspflicht festgestellt (AI 12).

Auf dem Gelände einer Asphaltmischanlage befindet sich ein Kontrollschacht, welcher aus Betonfertigteiltringen besteht. Dieser Schacht wurde angelegt, um mittels Sonden den Grundwasserspiegel beobachten bzw. das Grundwasser auf eventuelle Verunreinigungen hin überprüfen zu können. Dieser Schacht wies bei der Errichtung eine Tiefe von ca. 1,50 m auf. Im Laufe der Zeit wurde in Folge von Geländeänderungen (es wurden Erd- und Geröllmassen gelagert) der Schacht immer auf die jeweilige Geländehöhe mitgezogen, d.h. es wurden nach Bedarf immer mehr Schachtringe aufgesetzt. Während dieses natürlichen "Wachstumprozesses" wurden vierteljährlich Messungen durchgeführt bzw. Grundwasserproben gezogen, wobei es bei keiner dieser Arbeiten zu Schwierigkeiten oder Zwischenfällen gekommen ist. Aus diesem Schacht (Tiefe ca. 8,0 m) wurden im Frühjahr 1989 wieder Proben gezogen, ohne Zwischenfälle. Im Sommer 1989, also bei der zweiten Messung, kam es jedoch zu einem tödlichen Arbeitsunfall. Jener Arbeitnehmer, welcher die Messungen durchzuführen hatte, brach beim Ziehen der Proben bewußtlos zusammen und

konnte von seinen Kollegen nicht mehr rechtzeitig aus dem Schacht geborgen werden. Die durchgeführten Messungen ergaben, daß sich im Schacht keine Gase befunden haben, sondern nur absoluter Sauerstoffmangel herrschte. Durch welche Umstände es zu diesem Sauerstoffmangel im Schacht kam, konnte nicht geklärt werden. Um in Zukunft derartige Unfälle hintanhalten zu können, wurde veranlaßt, daß es zum Entnehmen der Proben nicht mehr erforderlich ist, in den Schacht zu steigen. Der Schacht wurde so umgebaut, daß die Proben nun von außen gezogen werden können. Aus diesem Beispiel wird deutlich, daß es durch gewisse, nicht klärbare Vorgänge möglich ist, daß Schächte über Zeiträume hinweg keine Gefahr in sich bergen und auf einmal zur tödlichen Falle werden können (AI 12).

Ein leitender Angestellter eines Schlossereibetriebes war damit beauftragt, Vermessungen am Geländer des Balkons im zweiten Stock eines in Bau befindlichen Wohnhauses durchzuführen. Er öffnete (nach Angabe der Zeugen) die Balkontüre im zweiten Stock und stieg auf den Balkon. Als Balkonbelag diente zum Zeitpunkt des Unfalles ein nur 0,75 mm starkes verzinktes Blech, das auf zwei Trägern am Holz lose auflag. Diese Träger waren aus Holz und dienten als Tragkonstruktion. Der Abstand der Träger betrug 93 cm; der gesamte Durchbruch, durch welchen der Angestellte fiel, 93 x 164 cm; die Höhe des Balkons ca. 6 m. Der Boden an der Absturzstelle, auf den der Verunfallte fiel, bestand zu diesem Zeitpunkt aus Erde und zum Teil verlegten Betonplatten mit den Maßen 50 x 50 cm. Der Verunfallte schlug mit dem Kopf auf die Betonplatten, wobei er sich so schwer verletzte, daß er noch an der Unfallstelle starb. Zum Zeitpunkt des Unfalles hatten Arbeitnehmer eines Subunternehmens in unmittelbarer Nähe am Balkon gearbeitet. Als Bodenbelag für diese Arbeitnehmer dienten Holzpfosten mit 5 cm Stärke. Dieses Unternehmen führte die Spenglerarbeiten aus; Arbeitnehmer dieses Betriebes hatten die Blechtafeln mit den Maßen 0,75 x 100 x 186 mm auf die Holzträger

gelegt. In den weiteren Arbeitsgängen sollten diese Blechelemente untereinander verlötet werden. Rein optisch wirkte der Belag (die lose Blechtafel) am Balkon durchschlag- und trittsicher, daher konnte ein Außenstehender, welcher mit den Spenglerarbeiten am Balkon nichts zu tun hat, nicht annehmen, daß diese Blechtafeln nur 0,75 mm stark waren und der Belastung eines Menschen nicht standhalten würden. Es wäre also erforderlich gewesen, jeden Zugang aus den Wohnungen zum Balkon entsprechend zu sichern, sodaß kein Unbefugter bzw. nicht Fachkundiger den Balkon betreten hätte können. Vom Arbeitsinspektionsorgan, welches die Erhebungen zu diesem Unfall durchführte, wurde an Ort und Stelle veranlaßt, daß sämtliche Türöffner an den Balkontüren demontiert wurden, um so sicherzustellen, daß ein unbeabsichtigtes Besteigen der Blechtafeln am Balkon nicht möglich ist (AI 12).

Ein Arbeitnehmer hob mit einem Kleinbagger einen 3,75 m langen und 0,40 m hohen I-Stahlträger auf bereits gefertigte Pfeilerauflager. Als der Stahlträger auf den Auflagern auflag, stiegen drei weitere Arbeitnehmer auf ein Metallbockgerüst und wollten den Stahlträger in die richtige Lage versetzen. Plötzlich rutschten die Gerüstblöcke weg und der Stahlträger fiel zu Boden. Zwei Arbeitnehmer konnten sich durch seitliches Wegspringen retten. Der in der Mitte stehende Arbeitnehmer wurde von dem herabfallenden Stahlträger tödlich verletzt. Der Unfall wäre bei sachgemäßer Aufstellung des Gerüsts auf tragfähigen Unterlagen vermeidbar gewesen (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer war am Dachsaum eines Tonnendachs mit Spenglerarbeiten beschäftigt und mit einem Seil gesichert. Als er sich am Seil zur Dachluke hochziehen wollte, öffnete sich der Knoten, mit dem das Seil am Schneerechen befestigt war, und der Arbeitnehmer stürzte ca. 7 m ab. Er erlitt tödliche Kopfverletzungen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn der Arbeitnehmer in geeigneter Weise

(z.B. mittels Sicherheitsgürtel und Höhensicherungsgerät) gesichert gewesen wäre (AI Bau).

Ein als Einweiser fungierender Arbeitnehmer eines Bauunternehmens wurde von einem Krankübel derart getroffen, daß er über eine 60 cm hohe Attika gestoßen wurde und ca. 9 m abstürzte. Beim Aufprall auf eine Betondecke erlitt er tödliche Verletzungen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn der Krankübel in entsprechender Höhe über Niveau geschwenkt worden wäre (AI Bau).

Eine Fertigteilfirma war beauftragt, einen künftigen Turnsaal mit Deckenfertigteilen einzudecken. Dafür waren zwei Arbeitnehmer und ein Mobilkran auf dieser Baustelle eingesetzt. Die beiden Arbeitnehmer waren dabei, das erste Element aufzulegen; sie standen dazu jeweils auf der als Auflager dienenden Stahlbetonmauer in ca. 5 m Höhe über dem Kellerfußboden. Das Element paßte nicht genau, sodaß es sich zwischen die Auflager einklemmte und nicht vollständig auf die Lagerflächen legen ließ. Der Vorarbeiter der 2-Mann-Partie schickte seinen Kollegen um einen Hammer, um überstehende Betonreste abschlagen und so die Fertigteilplatte einpassen zu können. Daraufhin wies er den Kranführer an, die Platte nochmals anzuheben. Da die Platte klemmte, wurde sie ruckartig losgerissen und schnellte in die Höhe. Der Vorarbeiter verlor das Gleichgewicht und rutschte zwischen Auflager und Platte hindurch. Dabei wurde er durch die zurückschnellende Platte am Brustkorb gequetscht und fiel mit den Füßen voran zu Boden. Er erlitt tödliche Verletzungen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn das Einrichten des Elements von einem sicheren Standplatz aus (z.B. von einem fahrbaren Gerüst) durchgeführt worden wäre (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer eines Bauunternehmens warf zur Durchführung von Messungen eine Schnur, an der ein Stein und ein Metallmaßband

befestigt waren, über die Schnellbahntrasse. Ein zweiter Arbeitnehmer stand auf der gegenüberliegenden Seite auf einer Holzleiter und zog das Maßband über die Trasse. Dabei berührte das Metallmaßband eine 15-kV-Stromleitung der S-Bahn. Der erste Arbeitnehmer erlitt dadurch tödliche Verletzungen, der zweite Arbeitnehmer einen schweren Schock. Beim Rettungsversuch erlitt ein dritter Arbeitnehmer einen Schock, ein vierter Arbeitnehmer zog sich Verbrennungen zu. Der Unfall wäre bei fachgerechter Arbeitsdurchführung und Verwendung eines nichtmetallinen Maßbandes vermeidbar gewesen (AI Bau).

Eine provisorische Betonfahrbahn mit ca. 20 cm Betonstärke wurde mit einem Hydromeißel zerkleinert, die Betontrümmer sollten dann verladen und verführt werden. Die Verladearbeiten wurden von einer kleineren Laderaupe ohne Schutzdach über dem Führerplatz und ohne Parallelführung der Baggerschaufel (Klappschaufel) durchgeführt. Als der Raupenfahrer drei große Betonbrocken auf die Schaufel lud und diese zu hoch aufhob, kamen zwei der drei Betonbrocken nach hinten, zum Fahrer hin, ins Rutschen, ein Brocken traf vermutlich den Fahrer. Der Raupenfahrer war noch in der Lage, die Raupe abzustellen. Als er von der Raupe klettern wollte, verstarb er auf dem Gerät liegend. Der Unfall wäre bei Verwendung eines geeigneten Ladegerätes vermeidbar gewesen (AI Bau).

Für das Aufmauern eines Kamines - in und über dem Dachgeschoß - wurden von drei Arbeitnehmern auf die Kehlbalken des bereits bestehenden Dachstuhles mehrere Pfosten gelegt (Höhe ca. 3 m über Decke) und darauf ein Bockgerüst um den Kamin errichtet (Gesamthöhe ca. 4 m über Dachboden). Von dem Bockgerüst zu der eingeschobenen Pfostenlage führte eine Anlegeleiter. Als Aufstandspodest hinter der Leiter war ein Pfosten vorhanden. Die Leiter war in jenem Bereich aufgelegt, wo in der Dachdecke ein Stiegenaufgang situiert war. Wehren waren weder auf dem Bockgerüst um den Kamin noch um die

Pfostenlage auf den Kehlbalcken angeordnet. Als ein Arbeitnehmer vom Gerüst steigen wollte, stürzte er von der Leiter in das Stiegenhaus, wobei er sich schwere Verletzungen zuzog. Der Verunfallte erlag seinen Verletzungen nach zwei Tagen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn die Pfostenlage mit Wehren versehen gewesen wäre (AI Bau).

Ein Arbeitnehmer eines Bauunternehmens, der eine Gerüstleiter eines Konsolleitergerüsts als Aufstieg benützte, verlor zwischen der zweiten und dritten Gerüstetage den Halt und stürzte ca. 5 m ab, wobei er die Brustwehren der zweiten Gerüstetage durchschlug. Er verstarb an den erlittenen Kopfverletzungen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn ein geeigneter Aufstieg vorhanden gewesen wäre (AI Bau).

Ein Maurer führte bei einem dreistöckigen Wohnhaus Kaminsanierungsarbeiten durch. Die Dachneigung betrug 45°, die Traufe hatte eine Höhe von 15 m. Der Verunfallte wollte das im Kübel befindliche Abbruchmaterial auf den vorhandenen Materialaufzug stellen. Als Absturzsicherung war lediglich im Bereich des Schneerechens ein Pfosten von 25 cm Höhe und 5 cm Stärke angebracht. Durch die ungünstige Stellung des Arbeitnehmers beim Überstellen des Kübels verlor er das Gleichgewicht und stürzte, da die erforderliche Absturzsicherung nicht vorhanden war, ca. 15 m ab, wobei er tödliche Verletzungen erlitt (AI 13).

Ein Kranführer bediente einen Turmdrehkran (Katzausleger). Er transportierte damit ein Tenaxstahlbündel mit einer Länge von ca. 11,30 m, das für die betreffende Auslegerstellung zu schwer war. Der Kranführer hatte durch Einlegen eines Holzstückes den Lastmoment-schalter außer Funktion gesetzt. Der Totmannschalter wurde ebenfalls überbrückt. Der Kranführer befand sich in der Kranführer-

kabine. Da die Sicherheitsvorkehrungen nicht funktionsfähig waren, stürzte der Kran um. Der Kranführer wurde tödlich verletzt (AI 13).

Ein Arbeitnehmer wurde beauftragt, im Bereich einer Gerüstlage in 9 m Höhe bei einer Verteilerdose, die sich in der Fassade befand, die herausragenden Kabelenden zu kürzen und sodann die Verputzarbeiten weiter durchzuführen. Die Verteilerdose befand sich etwa 1/2 m außerhalb des Arbeitsplatzes am Gerüst und war schwer erreichbar. Der Arbeitnehmer hielt sich mit einer Hand am Gerüstrohr an, mit der anderen Hand wollte er mittels einer unisolierten Eisenbiegerzange die Kabelenden abzwicken. Er geriet dabei in die stromführende Hauptleitung mit 380 V. Der Arbeitnehmer geriet in den Stromkreis und blieb in diesem hängen. Der Polier versuchte mittels einer Holzlatte den Arbeitnehmer aus dem Stromkreis zu befreien. Nachdem dies gelang, sackte der Arbeitnehmer in sich zusammen und stürzte vom Gerüst 9 m ab, wobei er tödliche Kopfverletzungen erlitt. Das Gerüst war nicht vorschriftsmäßig gesichert (AI 13).

Betonfertigteileplatten mit einer Größe von 2,38 m Länge, einer Höhe von 1,11 m und 10 cm Stärke mit integriertem Blumentrog wurden hintereinander aufgestellt und gelagert. Als Stütze für das ca. 900 kg schwere Betonfertigteile diente ein Vierkantholz 5 x 5 cm, ca. 87 cm lang, welches unter den Blumentrog gestellt wurde. Dieses Vierkantholz war gegen Verrutschen nicht gesichert. Der Arbeitnehmer hatte den Auftrag, mittels eines Winkelschleifers Betonreste auf der gesamten Länge zu entfernen. Er führte diese Tätigkeit zwischen den in ca. 80 cm voneinander entfernt aufgestellten Betonplatten knieend durch. Plötzlich fiel die hinter ihm aufgestellte Platte um und drückte den Arbeitnehmer zu Boden. Der Arbeitnehmer erlitt dabei tödliche Verletzungen (AI 13).

Im Auftrag der Bauleitung hatten Arbeitnehmer eine Konterschalung beim Westportal eines Tunnels aufgebaut. Unter dieser Konterschalung (Stahlkonstruktion) wurden sodann die Bewehrungsarbeiten durchgeführt. Die Konterschalung wurde nicht so aufgebaut, wie dies in den Konstruktionszeichnungen des Herstellers vorgesehen war. Wesentliche Abstützungselemente wurden nicht eingebaut, sodaß die Standsicherheit der Konterschalung nicht gegeben war. Als die Arbeitnehmer dabei waren, die Bewehrungsarbeiten durchzuführen, fiel plötzlich zuerst die rechte Hälfte und dann auch die linke Hälfte der Schalung nieder. Beim Herabfallen der Schalung wurde ein Arbeitnehmer tödlich und zwei weitere Arbeitnehmer schwer verletzt (AI 13).

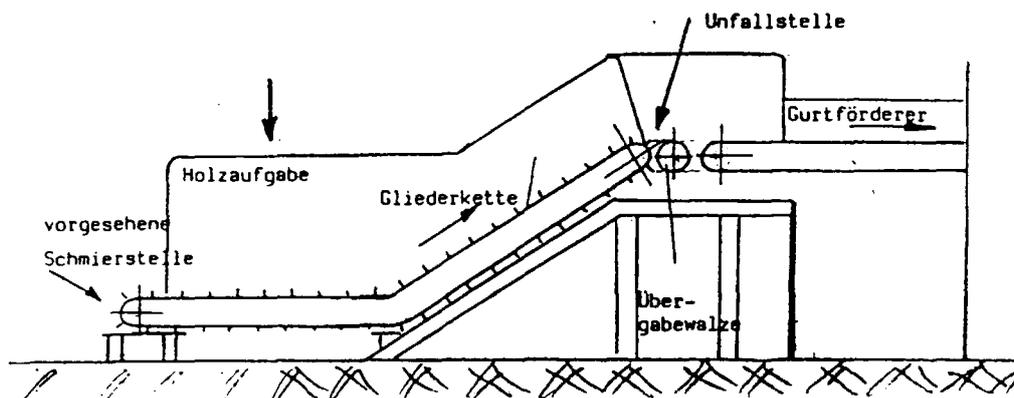
Bei einem Brückenpfeiler der Südautobahn waren zwei Arbeitnehmer damit beschäftigt, ein Konsolgerüst aufzubauen. Das Gerüst war noch nicht fertiggestellt, da die erforderlichen Absturzsicherungen, wie Brustwehr, Mittelwehr und Fußwehr noch nicht angebracht waren. Das Gerüst befand sich in einer Höhe von ca. 18,5 m. Ein anderer Arbeitnehmer, der sich im Arbeitskorb des Fahrzeugkranes befand, wollte den Arbeitnehmern am Gerüst einen Winkelschleifer überreichen. Plötzlich brach ein Rohrstück der Eckkonsole der östlichen Gerüstlage, auf dem sich einer der Arbeitnehmer befand, wodurch dieser in die Tiefe stürzte und dabei tödlich verletzt wurde. Der zweite Arbeitnehmer konnte sich auf den Brückenpfeiler retten und wurde mit dem Arbeitskorb unverletzt geborgen (AI 13).

Auf einer Baustelle waren Schalungsarbeiten für ein Geräte-lager im Gange. Es sollten Betonwände in U-Form aufgestellt werden, wobei die Fundamente und zwei Umfassungswände bereits standen; für die dritte Wand sollte die Schalung aufgestellt werden. Aus den Fundamenten, die die Last der Betonwand aufnehmen sollten, ragten Bewehrungsseisen mit einer Länge von ca. 60 cm heraus. Als nun, um

die Schalungsarbeiten für die dritte Wand durchführen zu können, zwei Arbeitnehmer ein Stahlrohrgerüst in ca. 2 m Höhe betraten, brach ein Pfosten der Gerüstlage und einer der beiden Arbeitnehmer stürzte auf ein herausragendes Bewehrungseisen, das direkt in den Kehlkopf des Verunglückten eindrang, was zum Tod führte. Der andere Arbeitnehmer blieb beim Sturz unverletzt. Bemerkenswert war, daß der Pfosten, der als Gerüstbelag verwendet wurde, drei nebeneinanderliegende Asteinschlüsse aufwies (AI 8).

Im Zuge von Langholzverladearbeiten war es nötig, den Anhänger eines LKW-Zuges abzukoppeln. Da die Kupplung klemmte, löste ein Arbeitnehmer die Druckluftbremse des Anhängers und rief dem Fahrer des LKW's zu, vorwärts zu fahren. Da der Weg abschüssig war, rollte der nunmehr ungebremste Anhänger nach und drückte den Arbeitnehmer gegen das Heck des LKW's. Er wurde durch Brustkorbquetschung getötet (AI 8).

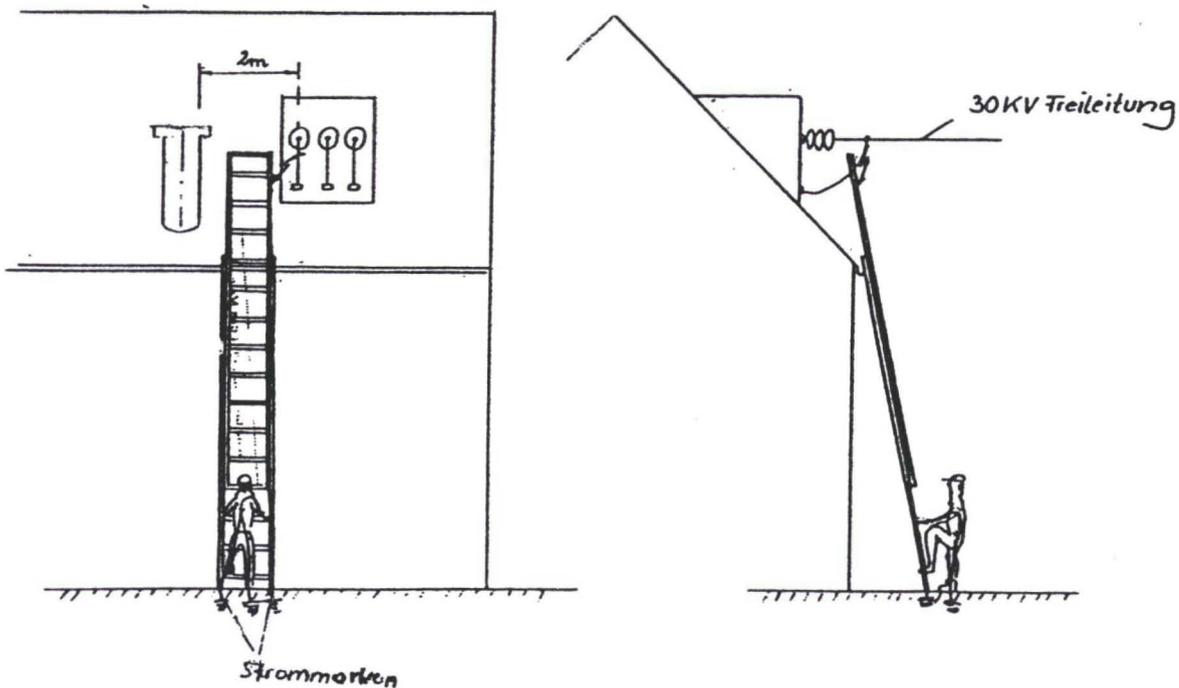
Im Zuge der Wartung an einer Zerspaneranlage für Holz wurden u.a. auch Schmierarbeiten an einem Gliederbandförderer durchgeführt. Der Arbeitnehmer tat dies am laufenden Förderer an einer Stelle, die dafür nicht vorgesehen war. Er bestieg den Bereich der Übergabestelle zwischen Gliederförderer, Übergabewalze und Gurtförderband durch Überklettern der seitlichen Schurrenwand. An der Umlenkstelle der Gliederkette wurde er von den Mitnehmern der Kette erfaßt und in den Spalt zwischen Umlenktrommel und stillstehender Übergabewalze bis zum Bereich des Beckens hineingezogen, wobei er tödliche Verletzungen erlitt (AI 12).



1.3.4.2 Bemerkenswerte Unfälle

Ein Dachdecker wollte nach beendeter Arbeit eine Leiter, die an der Dachrinne des Kesselhauses lehnte, entfernen, wobei er nicht bedachte, daß diese in der Nähe einer unter 30 kV-Spannung stehenden Freileitung aufgestellt war. Die im ausgefahrenen Zustand am Boden stehende Leiter wurde dabei vom Arbeitnehmer von der Dachrinne des Kesselhauses wegkippt, wobei diese in den unmittelbaren Gefährdungsbereich der Freileitung kam. Infolge des geringen Abstandes zwischen Freileitung und Metalleiter kam es zu einem Überschlag. Der Arbeitnehmer, der die Leiter mit beiden Händen hielt und auf einem Betonboden stand, erlitt dabei schwerste Verbrennungen im Bereich des rechten Fußes. Die Unfallsursache war darauf zurückzuführen, daß die Leiter vor ihrem Transport nicht eingezogen wurde, wodurch eine unzulässige Annäherung der Leiter an die Freileitung bzw. Berührung derselben erfolgte. Gemäß ÖVE-E/5 darf nämlich eine Annäherung von sperrigen Gegenständen, Leitern u.dgl. zu unter Spannung stehenden elektrischen Anlagenteilen mit einer Nennspannung bis zu 30 kV nicht weniger als 1,5 m betragen. Dieser Sicherheitsabstand wurde jedoch unterschritten. Das Dachdeckerunternehmen wurde aufgefordert, die

Arbeitnehmer dahingehend zu unterrichten und zu belehren, daß beim Bewegen von Leitern und sonstigen sperrigen Gegenständen in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen eine für diese Arbeiten geeignete fachkundige Person als Aufsicht zugegen sein muß. Insbesondere ist bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen das zuständige EVU zu verständigen und dürfen die Arbeiten nicht vor Absicherung der Gefahrenstelle bzw. vor Erteilung entsprechender Anordnungen durch Fachkräfte dieses Unternehmens durchgeführt werden (AI 12).



Ein Spengler-Montagetrupp war damit beschäftigt, eine Stahlbaukonstruktion mit Trapezblech einzudecken. Ein Arbeitnehmer geriet bei dieser Tätigkeit mit dem Kopf an eine in einer Höhe von 1,37 m über der Stahlbaukonstruktion befindliche, bespannte 20 kV-Freileitung und erlitt schwere Verletzungen. Diese Konstruktion war ohne bau- und gewerbebehördliche Genehmigung errichtet worden (AI 7).

In einer Papierfabrik waren zwei Lehrlinge damit beschäftigt, an einer an einem Wasserleitungsrohr befestigten Grundwassersonde Kabelanschlüsse für die Sondenpumpe herzustellen. Beim Aufrichten des Wasserleitungsrohres geriet die Konstruktion in die 20 kV-Freileitung, wodurch die beiden Lehrlinge einen schweren Stromunfall erlitten (AI 7).

Drei Arbeitnehmer waren in einem Stein- und Kalkwerk mit Ausbesserungsarbeiten an einem Ofen beschäftigt. Zur besseren Beleuchtung der Arbeitsstelle wurde eine Quecksilberhochdrucklampe mit beschädigter UV- Filterschicht verwendet. Durch die erhöhte UV-Strahlung erlitten die Arbeitnehmer Entzündungen an den Augen. In Zukunft werden keine Quecksilberhochdrucklampen für diese Reparaturarbeiten eingesetzt (AI 7).

In der Magnesitindustrie splitterte an einer Steinpresse beim Einpassen der oberen Drückerplatte beim Hochfahren des Schwebetisches ein Metallsplitter von der Platte ab, welcher dem Arbeiter, der Einstellarbeiten durchführte, ins rechte Auge drang und ihm eine schwere Augenverletzung zufügte. Der Unfall wurde vom Betrieb zum Anlaß genommen, die Pressenarbeiter bzw. Einsteller anzuweisen, daß beim Einpassen der Drückerplatten bei den Steinpressen Gesichtsschutzschirme zu verwenden sind (AI 12).

Ein Staplerfahrer wollte eine zu einem LKW gehörende Ladegabel auf die seitliche Ladebordfläche verladen. Zu diesem Zwecke befestigte ein Arbeitnehmer die Ladegabel mittels eines geknoteten Gurtes auf den Gabelzinken des Hubgerüsts eines Frontalstaplers. Der Staplerfahrer fuhr daraufhin den Gabelträger mit dem Gabelzinken, an welchem die Ladegabel frei hing, hoch, um diese auf der seitlichen Ladefläche des LKW's zu verladen. Der Ladevorgang erfolgte so, daß der Staplerfahrer mit dem Stapler bis zur Ladebord-

wand fuhr und der zweite Arbeitnehmer, welcher sich unter dem angehobenen Gabelzinken befand, versuchte, die Ladegabel auf die Ladefläche des LKW's zu schieben. Bei diesem Arbeitsvorgang rutschte der Gurt von dem Gabelzinken ab, wodurch die Ladegabel abglitt und auf den im Bereich des Staplers stehenden Arbeitnehmer fiel, der dadurch schwere Verletzungen erlitt. Der Unfall wurde zum Anlaß genommen, das Unternehmen aufzufordern, nachstehende sicherheitstechnische Maßnahmen zu beachten und einzuhalten: Lasten dürfen nur auf den Gabelzinken von Hubstaplern abgelegt und transportiert werden. Ein Anbinden bzw. Anschlagen von Lasten mit geknoteten Gurten oder sonstigen Anhängemitteln (wie Seilen, Ketten, Gurten) an den Gabelzinken ist grundsätzlich untersagt. Der Aufenthalt unter der Last bzw. unter der Hubvorrichtung ist verboten (AI 12).

In einem lebensmittelerzeugenden Betrieb ereignete sich bei Umbauarbeiten - Isolierung von an der Decke in einer Höhe von ca. 4 m verlegten Rohren - ein schwerer Arbeitsunfall. Der Arbeitnehmer verwendete zur Durchführung dieser Arbeiten eine vom Arbeitskorb aus steuerbare Hubarbeitsbühne. Als er im Arbeitskorb stand und an der Decke Arbeiten vornahm, schaltete sich das Gerät plötzlich selbsttätig ein, fuhr bis zur Decke hinauf und klemmte den Mann, der sich gerade über das Geländer gebeugt hatte, minutenlang mit voller Kraft ein. Er erlitt dabei lebensgefährliche Verletzungen. Die nachfolgende Überprüfung durch einen Sachverständigen und einen Fachmann der Lieferfirma ergab, daß ein Original-Industrievielpolstecker einen Kontaktfehler aufwies. Da die stromführenden Leitungen sowie die Leitungen des Sicherheitskreises bzw. des Schaltkreises nebeneinander verlegt waren, konnte dieser fehlerhafte Kontakt das Gerät unbeabsichtigt in Bewegung setzen. Der Betrieb wurde beauftragt, den Industrievielpolstecker neu zu verkabeln und dabei die stromführenden Leitungen und die Schalt- bzw. Sicherheitsleitungen zu trennen. Außerdem wurde der Einbau einer Zweihandauslösung für die Hubein-

richtung (Notausschalter und Totmannschaltung waren vorhanden) vorgeschrieben. Nach der fachgerechten Überholung des Gerätes sowie einer neuerlichen Abnahmeprüfung durch einen behördlich autorisierten Sachverständigen wurde das Gerät vom zuständigen Arbeitsinspektorat wieder freigegeben (AI 18).

In der Schwachholzanlage eines Sägewerkes ereignete sich ein schwerer Unfall, der beinahe mit dem Tod des betroffenen Arbeitnehmers geendet hätte. Der Arbeitnehmer war am Sortierer während der Nachtschicht tätig gewesen. Er bemerkte einen hängengebliebenen Schwartling an der Übergabestelle zwischen Längsförderer und Quersförderer. Die Bewegung des Quersförderers wird durch einen Lichtschranken gesteuert. Nachdem der Verunfallte das Abfallholz entfernt hatte, ohne vorher die Anlage abzuschalten, setzte sich durch die Steuerung der Quersförderer in Bewegung. Der Arbeitnehmer wurde dabei am linken Arm, am Brustkorb und am Rücken verletzt. Die Unfallstelle befand sich etwa 2,20 m über dem Fußboden. Der Verunfallte mußte daher zuerst auf die Maschinenkonstruktion steigen, um die vorgeschriebene Unfallstelle erreichen zu können. Aufgrund dieses Unfalles wurden dem Betrieb auf Antrag des Arbeitsinspektorates folgende Punkte vorgeschrieben:

1. Die Quetschstelle am Wippgelenk der Übergabestelle ist vollständig zu verkleiden.
2. Für die Übergabestation ist ein Bereich-Stop-Schalter vorzusehen.
3. Vor dem Wippgelenk der Übergabestelle ist ein Notausschalter vorzusehen.
4. Die Arbeitnehmer sind über die beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahren in periodischen Abständen (3 bis 4 Monate) zu unterweisen (AI 17).

In einem holzverarbeitenden Industriebetrieb erfolgt das automatische Auftragen von Holzleim bei einer Leimauftragmaschine über einen selbstgebauten Druckbehälter mit einem Betriebsdruck von 4 bar. Die Druckbeaufschlagung des Behälters erfolgt über Anschluß an die im Unternehmen vorhandene Druckluftversorgung. Dieser Druckbehälter besitzt einen abnehmbaren Deckel, sodaß in diesen die handelsüblichen 50-kg-Leimbehälter gestellt werden können, die bei Bedarf gewechselt werden müssen. Der Stahldeckel selber ist mittels acht Verschraubungen mit dem Behälter verbunden. Ohne die Druckluft vollständig abzulassen, wollte ein Arbeitnehmer den Deckel dieses Druckbehälters lösen, um den im Druckbehälter befindlichen Leimbehälter zu wechseln. Als der Arbeitnehmer trotz erheblicher Kraftaufwendung die letzten Schraubverbindungen des Deckels lösen konnte, flog ihm aufgrund des vorhandenen Restdruckes im Druckbehälter der Stahldeckel ins Gesicht und er erlitt dabei schwere Verletzungen. Der Unfall hätte - bei ausreichender Unterweisung durch die Verantwortlichen - vermieden werden können, wenn

- a) der Druckbehälter vor dem Öffnen des Deckels drucklos gemacht worden wäre,
- b) der Arbeitnehmer durch einen Kontrollblick auf das Manometer sich von der Drucklosigkeit des Behälters überzeugt hätte und
- c) der Arbeitnehmer nicht die äußerst schwer zu lösenden Schraubverbindungen mit größter Kraftanstrengung gelöst hätte (AI 10).

In einer Tischlerei löste sich während des Betriebes bei einer Furniersäge die Sägezahnbestückung eines frischbestückten Kreissägeblattes. Das wegfliegende Metallstück bohrte sich in die Wange des Arbeitnehmers, der die Furniersäge bediente. Er wurde dadurch schwer verletzt. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß die Sägeblattbestückung offensichtlich nicht ordnungsgemäß angelötet war, da es sich bei dem Sägeblatt um ein neues Sägeblatt handelte, das maximal eine Stunde in Betrieb war (AI 10).

Ein Arbeitnehmer verunfallte beim Besteigen einer Alu-Ausziehleiter. Die Unfallerkhebung ergab, daß die Leiter aus der stabilen Position (Bild 1) in eine Position gebracht wurde, in der sie durch Verklemmen der Gleitklappe (* Bild 2) leichten Belastungen standhält, bei starker Belastung jedoch einfährt. Bei älteren, beschädigten oder schlecht gewarteten Leitern dieser Bauart ist eine Wiederholung dieses Unfallherganges möglich (AI 9).

Bild 1

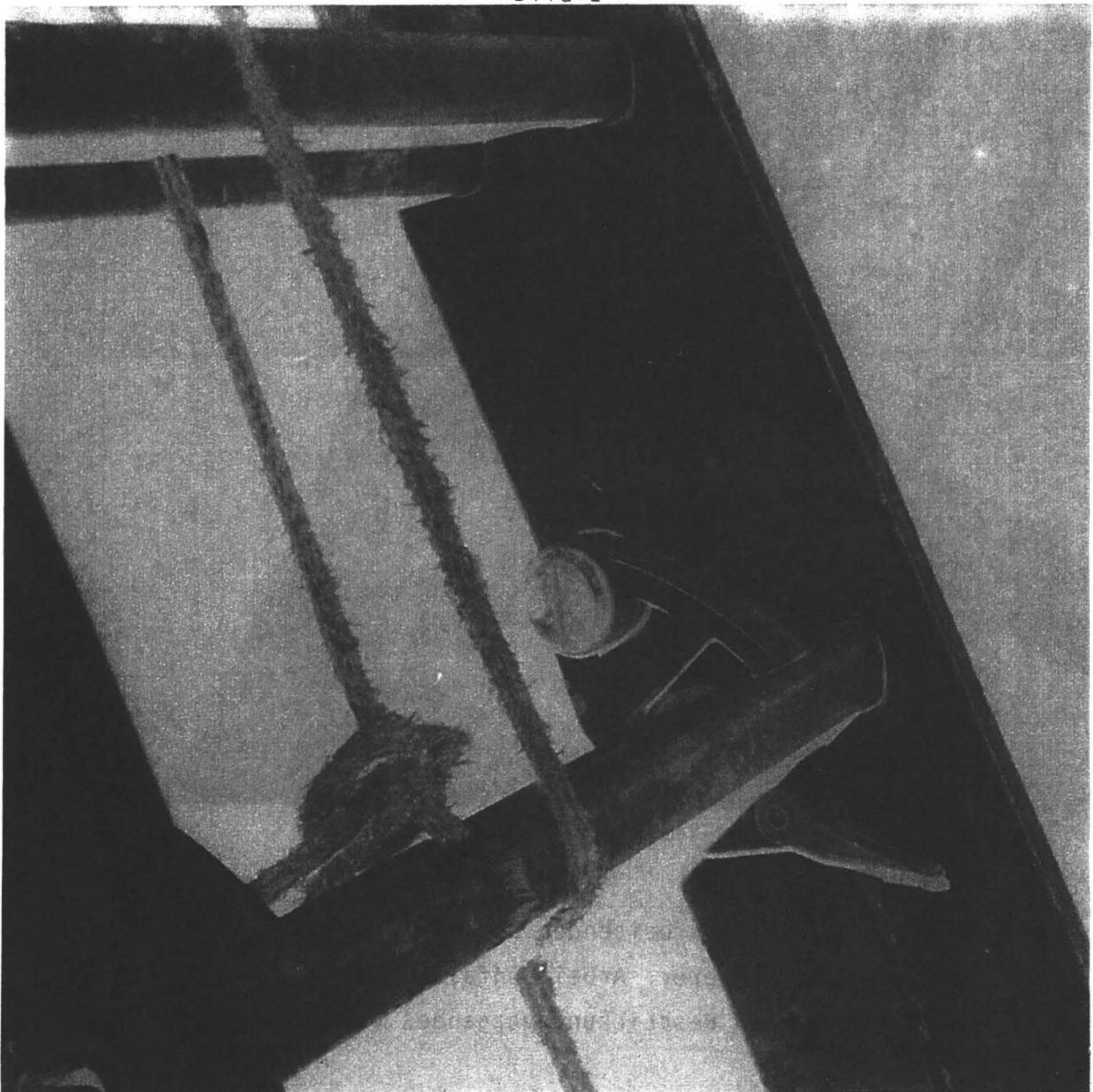
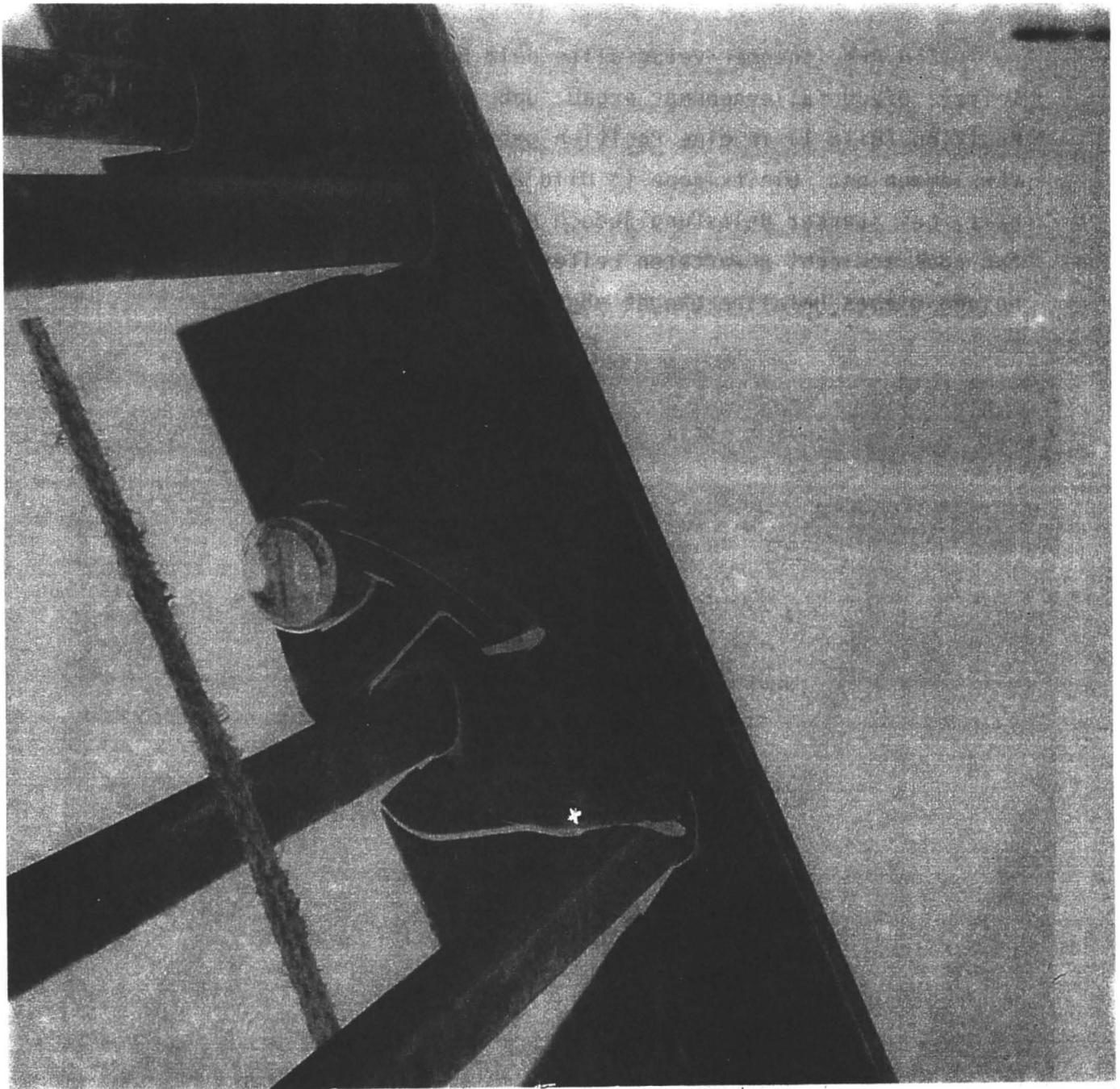


Bild 2



* Gleitklappe

In einem metallverarbeitenden Betrieb ereignete sich an einer 160 t-Pressen ein schwerer Arbeitsunfall, weil sich die Presse während des händischen Beschickungsvorganges von selbst auslöste und

auf Dauerhub zu laufen begann. Der Weiterbetrieb der Presse, welche mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus, Zweihandauslösung, Nachgreifsicherung) ausgerüstet war, wurde bis zum Vorliegen eines mängelfreien Überprüfungsbefundes eines Sachverständigen untersagt. Die nachfolgende Überprüfung durch einen Fachmann des Lieferunternehmens ergab zwar mechanische und elektrische Mängel, die genaue Ursache der Fehlauflösung konnte jedoch weder seitens des Lieferunternehmens, noch durch den Sachverständigen für Maschinenbau eindeutig ermittelt werden. Nach einer fachgerechten Überholung der mechanischen, elektrischen und elektronischen Anlage der Presse wurde ein Betrieb mit geschlossenen Werkzeugen gestattet. Einlegearbeiten von Hand dürfen erst nach Installierung einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung (Lichtschraken) durchgeführt werden (AI 18).

Ein Arbeitnehmer arbeitete an einer 160-Tonnen-Pressen, welche mit einer Zweihandschaltung ausgerüstet war. Trotzdem geriet er mit einer Hand in den Bereich des niedergehenden Stempels und erlitt Quetschungen der Finger. Bei der Unfallherbehebung wurde als mögliche Unfallursache festgestellt, daß die Zweihandschaltung nicht mit der Gleichzeitigkeitsschaltung, d.h. daß der Stempelniedergang nur dann ausgelöst wird, wenn die Betätigungseinrichtungen der Schaltvorrichtungen innerhalb 0,5 Sekunden betätigt werden, ausgerüstet war. Weitere Erhebungen zeigten, daß insbesondere Pressen und Stanzen tschechischer und russischer Herkunft sowie ältere Anlagen auch westlicher Fabrikate diese Gleichzeitigkeitsschalteinrichtung nicht aufweisen. Bei den Betriebsüberprüfungen wird daher diesem Umstand verstärkt Rechnung getragen und die Betriebe werden aufgefordert, die Zweihandschaltungen entsprechend umzurüsten (AI 19).

In einem metallverarbeitenden Betrieb ereignete sich an einer mit Lichtschraken gesicherten und gesteuerten 400-t-Pressen ein

schwerer Arbeitsunfall, da die Presse während des händischen Beschickungsvorganges unbeabsichtigt selbsttätig auslöste. Bei der nachfolgenden Überprüfung der Presse und des Lichtvorhanges durch einen Sachverständigen sowie durch Spezialisten der Herstellbetriebe konnte nur ein kleiner Fehler im Steuerungskasten des Lichtvorhanges gefunden werden. Die Steckverbindung einer Platine war locker; alle vier planmäßig vorgesehenen Befestigungsschrauben, mit denen die Platine am Gehäuse des Steuerkastens hätte befestigt sein sollen, waren nicht ordnungsgemäß an Ort und Stelle (ev. Lockerung durch die Erschütterungen). Die Platine hatte sich infolge ihres Eigengewichtes leicht nach einer Seite geneigt; die Steckverbindung war zwar noch im Eingriff, ließ sich aber mit der Platine bewegen. Der Lichtschrank zeigte jedoch, trotz der mangelhaften Steckverbindung der Platine, zunächst keine Fehler. Wenn man jedoch leicht an der Platine ankam, wurde das Gerät in einen Zustand "außer Kontrolle" versetzt; die Kontroll-Lampen leuchteten in unregelmäßigen Abständen nacheinander auf. Obwohl es trotz intensivster Versuche nicht mehr gelang, die Presse nach dem Unfall "unerlaubt" in Bewegung zu setzen, konnte die Ursache für die Fehlschaltung nur in dieser lockeren Steckverbindung vermutet werden. Nach der ordnungsgemäßen Herstellung der Schraubverbindungen der Platine und einer nochmaligen Überprüfung der Steuerung wurde die Presse freigegeben; der Betrieb wurde jedoch beauftragt, die Befestigung der Steckverbindung in der ersten Woche täglich und im anschließenden Monat wöchentlich mindestens einmal zu überprüfen. In weiterer Folge ist bei den Überprüfungen gemäß § 90 Abs. 2 AAV auf diese Schaltvorrichtungen besonderes Augenmerk zu legen (AI 18).

In einer Gießerei kam es kurz vor dem Vergießen von flüssigem Stahl zum Abschmelzen der nicht mit feuerfestem Material ummantelten Stopfenmontagegestange, wobei der Stopfen umkippte, wodurch die Gießöffnung der Pfanne freigegeben wurde und durch diese flüssiger Stahl

unkontrolliert ausströmen konnte. Auf der Flucht wurde der Gießer am Rücken verletzt, wobei er Verbrennungen aller drei Grade erlitt. Zum Abschmelzen der Stopfenmontagegestange ist es deshalb gekommen, weil diese wegen Überfüllung der Gießpfanne direkt mit dem flüssigen Stahl in Berührung gekommen ist. Inzwischen wurde der Stopfen derart verlängert, daß er in jedem Fall über den Rand der Pfanne reicht. Der Betrieb wurde vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, den Gießern einen ordnungsgemäßen "Gießereimantel" zur Verfügung zu stellen. Es war nur eine Gießschürze vorhanden, die zwar bis zum Knie reichte, aber den Rücken frei ließ. Außerdem wurde der Betrieb nachdrücklich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer sämtliche zum Gießen notwendigen Schutzbehelfe, wie Schutzhelm, Gesichtsschutz, Gamaschen, Unfallschuhe und den vorher beschriebenen Gießermantel während des Gießvorganges verwenden (AI 12).

Eine Arbeitnehmerin wollte an einer Dosenverschlußmaschine die Ursache von Verschlußfehlern von Dosen feststellen. Zu diesem Zweck entfernte sie die Schutzvorrichtung bei einer Maschine, um Einblick in den Arbeitsablauf zu erhalten. Bei dieser Kontrolle wurde sie vom drehenden Auslaufstern für die Halterung der Dosen an der Kleidung der rechten Hand erfaßt und ihr Unterarm in die drehenden Maschinenteile hineingezogen. Ein Arbeitnehmer, der sich in unmittelbarer Nähe der Maschine aufhielt und den Unfall bemerkte, stellte die Maschine sofort durch Betätigung des Notausschalters ab. Bis zum Eintreffen der sofort verständigten Rettung am Unfallsort wurde die Verunfallte durch einen Ersthelfer des Betriebes versorgt. Auch der Betriebsarzt des Werkes traf sofort an der Unfallstelle ein und leistete ebenfalls erste Hilfe. Die Arbeitnehmerin wurde aufgrund ihrer schweren Verletzungen am rechten Unterarm mit einem Rettungshubschrauber in die Gefäßchirurgie eines Krankenhauses eingeliefert (AI 12).

UnfälleArbeitsinspektion

Der Arbeitnehmer einer KFZ-Werkstätte führte Reparaturarbeiten (Erwärmung des Dichtungsgummis beim Einstieg mittels Föhn) durch. Dabei stürzte die Hebebühne samt dem PKW um und verletzte den Arbeitnehmer am rechten Bein schwer. Bei der Hebebühne handelte es sich um eine Zweisäulenschwenkarmhebebühne. Vom Arbeitnehmer wurde ein Prüfbuch vorgelegt, in dem eine ordnungsgemäße Abnahmeprüfung durch den TÜV bestätigt wurde. Im Zuge der Unfallerkhebung wurde jedoch festgestellt, daß die Hebebühne vom Standort der Abnahmeprüfung durch den TÜV demontiert wurde und an der Unfallstelle von betriebseigenen Personal neu aufgestellt worden ist. Eine neuerliche Abnahmeprüfung für den neuen Aufstellungsort wurde nicht durchgeführt. Als Unfallsursache kann die nicht fachgerechte Befestigung der Hebebühne am Werkstattboden angenommen werden (AI 12).

Beim Öffnen des Flaschenventils der Sauerstoffflasche einer Autogenschweißanlage kam es zu einer Explosion; dabei wurde der bedienende Arbeitnehmer am Zeigefinger und eine Arbeitnehmerin durch einen wegfliegenden Armaturenteil am Unterschenkel verletzt. Eine äußerliche Untersuchung des Druckminderers ergab, daß das Hochdruckmanometer und eine Verschlussschraube zerstört wurden und daß sowohl das Anschlußgewinde der Flasche und die zugehörige Überwurfmutter des Druckminderers als auch die Innenseite der Bohrung für die Verschlussschraube mit einem Ölfilm überzogen waren. Außerdem tropfte aus dem Sauerstoffschlauch an der Durchtrennungsstelle Öl. Die Explosion ist offensichtlich durch das Vorhandensein von Öl im Druckminderer und Schlauch, sowie durch den Zutritt von Sauerstoff durch die Öffnung des Flaschenventils entstanden (AI 8).

Bei einem nach der Spritzlackierung an der Frontseite zur Trocknung in der Lackierbox abgestellten Kraftfahrzeug mit Flüssiggasantrieb ereignete sich nach der Beendigung des Trocknungsvorganges, d.h. nach Abschaltung der Umluftanlage und nach dem Öffnen

ArbeitsinspektionUnfälle

der Boxentore, eine Explosion, die nicht nur zwei Arbeitnehmer schwer verletzte (bis zu 80 & Hautverbrennungen), sondern auch das gesamte Werkstätengebäude zum Einsturz brachte. Die Explosion verursachte auch an sämtlichen umliegenden Betriebsstätten und Wohnungen Glasschäden. Weder der Betriebsinhaber noch die Beschäftigten waren über die im Fahrzeug vorhandene Flüssiggasanlage informiert. Da der Flüssiggastank geschützt im Kofferraum untergebracht war und die Lufttemperatur in der Trockenbox max. 80° C betrug, andererseits die gesamte Flüssiggasanlage nachweislich zugelassen und auf Dichtheit überprüft war, ergibt sich als Explosionsursache diesbezüglich kein Anhaltspunkt, wozu kommt, daß die Boxentore schon geöffnet waren. Durch die totale Zerstörung des Autos, der Heizanlage und des Gesamtgebäudes konnten nur Vermutungen über die Explosionsursache angestellt werden. Am wahrscheinlichsten scheint ein Zusammenhang der Explosion mit den zur schnelleren Trocknung zusätzlich in der Box aufgestellten Quarzstrahlern zu sein (AI 5).

In den Räumen einer wegen Konkurses aufgelassenen Spritzlackiererei und Siebdruckerei sollten im Auftrag der Hausverwaltung Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Zwei Arbeitnehmer einer Schlosserei waren in einem Arbeitsraum vor der Schleuse der Spritzlackiererei mit Fensterstreifarbeiten beschäftigt. Ein jugoslawischer Arbeitnehmer einer Gas- und Wasserinstallationsfirma sollte Stellagen und Trockengestelle aus dem Spritzraum im Arbeitsraum vor der Schleuse mit einem Winkelschleifer zerschneiden. Da der jugoslawische Arbeitnehmer Freitag mittags nach Jugoslawien fahren wollte, nahm er seinen Vater und seinen Bruder zur Arbeit mit. Die im Spritzraum befindliche Spritzbox und die Lackdosen waren vier Monate zuvor durch ein Fachunternehmen entsorgt worden. Durch den Abbau der Spritzbox und des Absaugaggregates fielen eine Menge Lackreste (Feststoffpartikel) zu Boden und wurden dort zurückgelassen. Als die drei Männer die im Spritzraum vorhandene Abluftleitung und eine

Halterung zerschneiden wollten, kam es durch das Einschalten des Winkelschleifers und das Hochwirbeln der am Boden befindlichen Lackreste zu einer Explosion. Die drei Männer erlitten schwere Verbrennungen. Die Explosion breitete sich durch die Schleuse bis in den davor gelegenen Arbeitsraum aus und die dort tätigen beiden Schlosser erlitten leichte Verbrennungen und Abschürfungen durch herabfallenden Putz (AI 4).

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche ist das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen für Jugendliche verboten, da anzunehmen ist, daß sie Unfallgefahren wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwenden können. Dessen ungeachtet wurde in einem Bauunternehmen ein sich im zweiten Lehrjahr befindlicher Lehrling beauftragt, mit einem Raupentransporter im zweiten Obergeschoß eines Objektes Beton von einem Ausschußgerüst aus in das Gebäudeinnere zu transportieren. Bereits nach wenigen Stunden Arbeitszeit kam es zum Unfall, als der Lehrling, der keine Fahrpraxis besaß, aufgrund eines Bedienungsfehlers den Raupentransporter nicht mehr stoppen konnte, als er im Rückwärtsgang auf das Ausschußgerüst fuhr. In der Folge durchbrach der Verunfallte die Absturzsicherung des Ausschußgerüsts und stürzte mit dem Raupentransporter ca. 4,60 m tief ab. Er erlitt dabei schwere Verletzungen (AI 10).

Bei einer Schleppliftanlage mußte ein neues Trageil eingezogen werden, welches anschließend gespleißt werden sollte. Dieser Vorgang erfolgte mittels einer Hilfsseileinrichtung, wobei das zu spleißende Trageil durch eine Haltestange mit Knebel (Schelle) am Ausdrehen gehindert werden sollte. An dieser Haltestange war ein Hanfseil angebracht, um Geländehöhendifferenzen ausgleichen zu können. Zum Unfallzeitpunkt lagen einige Windungen dieses Hanfseiles

am Boden. Als die Umlenkeinrichtung für das Hilfsseil nachgab, hatte dies zur Folge, daß sich das Zugseil ruckartig talwärts bewegte und damit auch die Haltestange mit dem Hanfseil. Zwei Arbeitnehmer, die auf den am Boden liegenden Schlingen des abgewickelten Hanfseils standen, wurden in den sich zusammenziehenden Schlingen erfaßt und ca. 60 m talwärts geschleift. Sie erlitten dabei schwere Verletzungen (AI 10).

Ein Ferialpraktikant begleitete den mit der Behebung einer Störung an einer "Spritzgußmaschine mit Abfalltrenner" beauftragten Techniker. Während der Fehlersuche tippte der Ferialpraktikant mit dem Finger auf einen im Werkzeug liegenden Fabrikationsteil als vermeintliche Fehlerquelle und löste damit einen Arbeitshub des Abfalltrenners aus. Die Fingerspitze wurde erfaßt und abgetrennt (AI 1).

Ein in einem Restaurant beschäftigter Arbeitnehmer nahm aus einer mit Mineralwasserflaschen gefüllten Kiste eine Flasche und wollte davon trinken. Er bemerkte jedoch sofort, vor dem Schlucken, daß der Inhalt nicht Mineralwasser war und spuckte diesen aus. In der Flasche war Lauge. Der Arbeitnehmer erlitt Verätzungen im Mund (AI 1).

1.3.5 Berufskrankheiten

1.3.5.1 Allgemeines

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1989 1 123 (1 294) Personen gemeldet, die eine Erkrankung erlitten, welche nach Maßgabe des § 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheit gilt und vom Träger der Unfallversicherung als beruflich verursacht anerkannt wurde. 1 119 Erkrankungen wurden gemäß § 177 Abs. 1, 4 Erkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG als Berufskrankheiten anerkannt. Keine der gemeldeten Erkrankungen verlief tödlich.

Die Gliederung nach Alter und Geschlecht ergibt, daß 1989 768 (894) erwachsene und 13 (13) jugendliche Arbeitnehmer sowie 269 (315) erwachsene und 73 (72) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer Berufskrankheit betroffen wurden.

Zur Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild:

durch Lärm verursachte Hörschäden	545 (636)
Hauterkrankungen	425 (509)
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten.....	44 (63)
Asthma bronchiale	43 (46)
Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe	19 (6)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	17 (9)

ArbeitsinspektionBerufskrankheiten

Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest, Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminiumstaub	16	(17)
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	3	(1)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	2	(2)
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	2	(2)
Grauer Star	2	(0)
Farmer(Drescher)Lunge	1	(2)

Die Aufteilung der anerkannten Fälle von Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wirtschaftsklassen mit weniger als 10 Erkrankungsfällen blieben dabei unberücksichtigt:

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	354	(405)
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	145	(153)
XIV	Bauwesen	116	(110)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	83	(127)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwaren- erzeugung	67	(87)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	59	(78)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	52	(51)

BerufskrankheitenArbeitsinspektion

XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	47	(48)
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	37	(55)
III	Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	25	(18)
V	Erzeugung von Textilien und Textil- waren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	22	(16)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	21	(33)
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Inter- essensvertretungen	21	(47)
XV	Handel; Lagerung	17	(22)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	14	(17)
I	Land- und Forstwirtschaft	11	(7)

1989 wurden 545 (635) Gehörschäden durch Lärmeinwirkung gemeldet; 11 (7) davon betrafen Arbeitnehmerinnen. Die Zahl jener Fälle, in denen der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % erreichte, betrug 32 (25). Die Wirtschaftsklasse XIII behält weiterhin infolge des hier herrschenden hohen Lärmpegels ihre dominierende Stellung, sowohl was die Anzahl der Hörschäden als auch die Schwere des Hörverlustes betrifft. Auf sie entfielen 232 (302) anerkannte Berufskrankheiten.

Die Zahl der 1989 als Berufskrankheit anerkannten Hauterkrankungen betrug 425 (509); 128 (188) erwachsene, 10 (11) jugendliche Arbeitnehmer sowie 216 (239) erwachsene und 71 (71) jugendliche Arbeitnehmerinnen waren davon betroffen. Die Mehrzahl der Erkrankten war im Friseurgewerbe tätig. In 71 (57) Fällen verursachten die Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %.

Im Berichtsjahr wurden ferner 44 (63) Fälle von Tropenkrankheiten, Infektionskrankheiten sowie von Tieren auf Menschen übertragene Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt. 38 Erkrankungsfälle betrafen Infektionskrankheiten.

Die von Infektionskrankheiten Betroffenen kamen, mit Ausnahme von 2 Arbeitnehmerinnen, aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Entsprechend ihrer dominierenden Rolle im Krankenpflegedienst waren 25 Erkrankte, darunter eine Jugendliche, Frauen, was 65,8 % der anerkannten Infektionskrankheiten entspricht. Bei zwei Arbeitnehmern sowie 14 Arbeitnehmerinnen verursachte die Schwere der Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %.

4 (2) Arbeitnehmer erlitten von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten.

2 (1) Arbeitnehmer erkrankten bei ihren beruflichen Tätigkeiten im Ausland an Tropenkrankheiten.

26 (33) erwachsene und 3 (1) jugendliche Arbeitnehmer sowie 13 (12) erwachsene Arbeitnehmerinnen und 1 jugendliche Arbeitnehmerin erkrankten im Berichtsjahr an beruflich verursachtem Asthma bronchiale; in 8 (9) Fällen kam es infolge der Schwere des Leidens zur Zuerkennung einer Rente.

18 (6) Arbeitnehmer sowie 1 Arbeitnehmerin erkrankten durch Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe. Erkrankungsursachen waren jeweils Einwirkungen durch Blei (2), Quecksilber (12), Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols (1), Halogen-Kohlenwasserstoffe (3) sowie Schwefelkohlenstoff (1).

Berufskrankheiten**Arbeitsinspektion**

17 (9) Meldungen betrafen Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe. Es wurden 15 (8) Arbeitnehmer sowie 2 (1) Arbeitnehmerinnen von dieser Berufskrankheit betroffen. In 10 (8) Fällen verursachten die Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %.

Mit 16 (17) Erkrankungen ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Staublungenerkrankungen gegenüber 1988 wieder geringfügig zurückgegangen. Von den Meldungen entfielen 11 (16) auf Silikosen oder Silikatosen, 2 (0) auf Siliko-Tuberkulosen, 2 (1) Meldungen auf bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest sowie 1 Meldung auf eine Erkrankung der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium.

In 9 (12) Fällen (4 Fälle von Silikose, 2 von Siliko-Tuberkulose, 2 Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest sowie 1 Erkrankung der Lunge durch Aluminium) erreichte die Minderung der Erwerbsfähigkeit das für eine Rentenzuerkennung erforderliche Ausmaß von mindestens 20 %.

3 (1) Arbeitnehmer erlitten chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung, 2 (2) Arbeitnehmer durch unfallartige Ereignisse Erkrankungen durch Kohlenoxid. Weiters wurden noch 2 (2) Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen, 2 (0) Erkrankungen an Grauem Star sowie 1 (2) Erkrankung an einer Farmer(Drescher)Lunge bekanntgegeben.

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1989 3 (1) Erkrankungen von Arbeitnehmern sowie 1 Erkrankung einer Arbeitnehmerin bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannt wurden.

1.3.5.2 Bemerkenswerte Berufserkrankungen

Erkrankungen durch Quecksilber

Im Zug des Wiener U-Bahnbaues kam es zu einer bemerkenswerten Gruppenerkrankung, die von der Art der Tätigkeiten beim U-Bahnbau und den damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen nicht zu erwarten war.

Wegen Wassereinbruchs mußte in einem Baubereich von offener Stollenbauweise auf Caissonbauweise umgestellt werden. Bereits am dritten Tag nach Umstellung fiel den Stollenarbeitern ein eigentümlich schwerer, süßlicher Geruch im Stollen auf; gleichzeitig klagten sie über eigenartiges Druckgefühl und Angstzustände. Dies war umso beunruhigender, als der Druck im Caisson nicht mehr als 2 bar betrug und die dort Beschäftigten für Druckluftarbeit tauglich und an die Belastungen bei Druckluftarbeit gewöhnt waren. Zusätzlich traten am vierten Tag Halsschmerzen, Schmerzen im Kieferbereich, zunehmende Schwäche, Kopfschmerzen und Leistungsabfall auf, auch sollen erhöhte Temperaturen gemessen worden sein. Diese Beschwerden wurden für Symptome eines viralen Infektes gehalten. Daneben wurden auch Schwellungen des Zahnfleisches beobachtet.

Am siebenten Tag traten völlig überraschend mehrere Liter Flüssigkeit aus dem Erdreich aus, die zunächst als Wasser gedeutet wurde. Das vom Wasser abweichende physikalische Verhalten der Flüssigkeit ließ die Arbeiter selbst vermuten, daß es sich hier um Quecksilber handle. Der Verdacht, die Beschwerden seien möglicher-

weise auf die Einwirkung von Quecksilberdämpfen zurückzuführen, wurde durch die Ergebnisse der am nächsten Tag durchgeführten Harnuntersuchungen bestätigt. Daraufhin wurde die Arbeitnehmerschutzbehörde von dem Vorfall informiert, auf deren Weisung die Arbeiten im Stollen sofort eingestellt wurden.

Von etwa 180 Arbeitern, die in diesem Stollen gearbeitet hatten, dabei den aus dem quecksilberverseuchten Erdreich entweichenden Quecksilberdämpfen ausgesetzt waren und deshalb einer ärztlichen Kontrolle unterzogen wurden, mußten 19 Arbeiter im Alter zwischen 22 und 38 Jahren aufgrund ihrer hohen Quecksilberaufnahme und den daraus resultierenden Beschwerden stationär aufgenommen und behandelt werden. Die häufigsten Symptome, unter denen die Patienten litten, stellten Schmerzen im Kieferbereich, Müdigkeit sowie diffuse Kopfschmerzen dar. Teilweise traten vermehrter Speichelfluß, Muskelzittern und Schlafstörungen auf, wobei das Zusammentreffen von Mattigkeit und vermehrtem Schlafbedürfnis mit Schlafstörungen bemerkenswert war. Vereinzelt waren auch Sprachstörungen sowie Schriftveränderungen nachzuweisen. Unter der sofort eingeleiteten entsprechenden Therapie klangen die Symptome verhältnismäßig rasch ab. Die Erkrankungen wurden aufgrund der eindeutigen Sachlage als Berufskrankheiten anerkannt; bleibende Schäden blieben erfreulicherweise nicht zurück.

Nachträgliche Luftmessungen an der Baustelle ergaben Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes für Quecksilber am Arbeitsplatz bis zum mehr als 50-fachen. Im abgetragenen Gestein bzw. Erdmaterial wurden ebenfalls stark erhöhte Quecksilberkonzentrationen nachgewiesen. Die Sanierung der verseuchten Baustelle erforderte strengste Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowohl für den Umweltbereich als auch für die dabei beschäftigten Arbeitnehmer.

Ungeklärt ist bis heute der Ursprung dieses Quecksilberfundes. Die Baustelle lag in der Gegend einer alten Zisterne, die früher einem Spital zugeordnet war, möglicherweise als Abfalldeponie für quecksilberhaltige Medikamente diente und deren Vorhandensein völlig in Vergessenheit geraten war. Auch waren in mittelalterlicher Zeit in dieser Gegend Spiegelerzeuger angesiedelt, die ebenfalls Quecksilber verwendet hatten und ihren Abfall möglicherweise in diese Zisterne entsorgten.

Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten

Der Gebäude- und Liegenschaftsverwalter eines Betriebes, der früher unter keinerlei rheumatischen Beschwerden gelitten hatte, kam wegen massiver Gelenksschmerzen, insbesondere in den Finger- und Zehengelenken, starker Kreuzschmerzen sowie hartnäckiger Kopf- und Nackenschmerzen zur ärztlichen Behandlung. Die neurologische und röntgenologische Untersuchung sowie das Computertomogramm zeigten keine Auffälligkeiten, auch waren keine entzündlichen Veränderungen an den Gelenken festzustellen.

Einige Monate später trat ein ausgeprägtes Erythema chronica migrans auf. Diese sich kreisförmig ausbreitende entzündliche Rötung der Haut wird typischerweise durch Borrelien - eine durch Zeckenbiß übertragene Bakterienart - hervorgerufen. Neben dem Erythem kommt es bei dieser Erkrankung auch oft zu Gelenkentzündungen mit rheumaähnlichen Beschwerden.

Im Rahmen seiner Verwaltertätigkeit obliegt dem Arbeitnehmer auch die Kontrolle von Rodungs- und Aufforstungsarbeiten im Windschutzgürtel der gesamten Betriebsanlage. Hierbei kam es wiederholt zu Zeckenbefall, ohne daß zunächst ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Erkrankung gegeben war. Das gebotene Krankheitsbild einschließlich der Wanderröte zeigte aber das typische Bild der erwähnten durch Borrelien hervorgerufenen Infektionskrankheit. Der Verdacht auf das Vorliegen dieser sogenannten "Lyme-Borreliose" konnte durch Nachweis spezifischer Borrelien-Antikörper im Blutserum bestätigt werden. Nach antibiotischer Behandlung bildete sich das Erythem rasch zurück; die Gelenks- und Kreuzschmerzen sind zwar noch nicht gänzlich abgeklungen, eine völlige Ausheilung ist aber noch möglich. Der Zusammenhang der Erkrankung mit der beruflichen Tätigkeit war mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben; sie wurde deshalb als Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anerkannt.

Ein Elektroinstallateur war im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt nach zentral- und südafrikanischen Ländern entsandt worden. Während dieser Aufenthalte hatte er mehrere Tropenkrankheiten erworben. So erkrankte er an einer durch Schistosoma-Arten hervorgerufenen Wurmerkrankung, der Bilharziose, an Ankylostomiasis, der sogenannten Hakenwurmerkrankung, weiters wiederholt an Amöbenruhr sowie an Malaria. Auch gab er an, während dieser Zeit eine Hepatitis durchgemacht zu haben. Zunächst schienen alle diese Erkrankungen folgenlos abgeheilt zu sein.

In den letzten Jahren kam es zum Auftreten einer dekompensierten Leberzirrhose mit mehrfachen Komplikationen, vor allem Ösophagusvarizenblutungen und Bauchwassersucht. Die Ursache dieser Leberzirrhose konnte nie genau abgeklärt werden, da es zufolge der starken Blutungsneigung im Zusammenhang mit den Komplikationen der

Leberzirrhose und dem schlechten Allgemeinzustand nicht möglich war, eine Leberpunktion durchzuführen. Für eine Leberschrumpfung auf Basis eines Alkoholmißbrauches gab es weder anamnestisch noch aspektmäßig einen Anhaltspunkt.

Die Befundung kam schließlich zu folgendem Ergebnis: Die Malaria ebenso wie die wiederholt auftretende Amöbenruhr und die Hakenwurmerkrankung scheiden als Ursache der Zirrhose eindeutig aus. Ebenso ist eine abgelaufene Hepatitis B nach der Virusserologie ebenfalls auszuschließen. Eine Hepatitis vom Typ Non A Non B, die nicht ausheilte und über eine chronische Hepatitis zu einer Zirrhose geführt haben könnte, war zu diskutieren, war aber aufgrund der Anamnese eher unwahrscheinlich.

Bei einer Bilharzioseerkrankung können dagegen Wurmeier aus dem Darm über die Portalvene in die Leber eingeschleppt werden und dort zur Granulombildung mit portaler Fibrose führen. Diese Bindegewebsvermehrung und damit einhergehende Vergrößerung der Leber hat oft Drucksteigerung in der Portalvene, Vergrößerung der Milz und Ausbildung von Ösophagusvarizen zur Folge. Dieser Prozeß kann sich über viele Jahre langsam entwickeln und dann u.a. zu den erwähnten Blutungen aus den erweiterten Venen der Speiseröhre führen.

Als Ursache der vorliegenden Lebererkrankung kam daher die vorgenannte, bei der beruflichen Tätigkeit erworbene Bilharziose durchaus in Betracht; die Erkrankung wurde deshalb als berufsbedingt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt derzeit bei 60 %.

Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe

Eine als Packerin und Reinigungsfrau in einem Geschirrgeschäft beschäftigte Arbeitnehmerin hatte Etiketten von Gläsern zu entfernen. Als Lösemittel benutzte sie Ethylenchlorid, welches sie mit der bloßen Hand mittels eines Putzlappens auftrug. Die Arbeit führte sie einen Tag lang in einem kleinen, kaum belüfteten Kellerraum durch. Dabei kam es sicherlich neben der Aufnahme des verdunstenden Lösemittels über die Atemwege auch zur Aufnahme über die Haut. Bei der Arbeit selbst traten außer Augenbrennen keine sonstigen Beschwerden auf. Während der Nacht trat starke Übelkeit auf, am nächsten Morgen kollabierte sie und war kurze Zeit bewußtlos, war aber zum Zeitpunkt der klinischen Aufnahme wieder voll orientiert und ansprechbar. Die Durchuntersuchung bestätigte die Verdachtsdiagnose einer leichten Vergiftung, zurückzuführen auf die Einwirkung von Ethylenchlorid, wobei während der Arbeit weder persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden noch entsprechende Arbeitsbedingungen gegeben waren. Die Vergiftung ist vollkommen abgeklungen; im weiteren Verlauf waren auch keine subjektiven Beschwerden mehr festzustellen. Die Erkrankung wurde als Berufskrankheit im Sinn des Sozialversicherungsrechts anerkannt; eine Minderung der Erwerbsfähigkeit trat nicht ein.

Asthma bronchiale

Eine Arbeitnehmerin war zunächst als landwirtschaftliche Hilfsarbeiterin, dann als Hausfrau und schließlich über 15 Jahre als Hilfsarbeiterin in einem Furnierwerk tätig. Dabei war sie dem Staub verschiedener einheimischer und exotischer Nutzhölzer ausgesetzt.

Nach mehreren Jahren erkrankte sie an einem Asthma bronchiale, das, wie in dem Berufskrankheitenfeststellungsverfahren festgestellt wurde, mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Exposition gegenüber dem Holzstaub zurückzuführen ist. Die Asthma-Erkrankung wurde deshalb als Berufskrankheit im Sinne des Sozialversicherungsrechtes anerkannt; die Arbeitnehmerin befindet sich nunmehr aufgrund ihrer durch das Asthma bedingten eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit in Invaliditätspension.

Ein in einem Glaserzeugungsbetrieb beim Einlegen der zur Glaserzeugung dienenden Masse beschäftigter Arbeitnehmer war bei seiner Tätigkeit einer starken Staubentwicklung ausgesetzt, wobei an diesem Arbeitsplatz keinerlei Absaugevorrichtungen vorhanden waren. Zunehmende Atemnotanfälle, dauernder Husten und zeitweiliger Auswurf führten zur Durchuntersuchung, bei der das Vorliegen eines Asthma bronchiale und eines Lungenemphysems festgestellt wurde. Wenn auch das Asthma als anlagebedingtes Leiden einzuschätzen war, trug die starke Staubentwicklung, der der Arbeitnehmer bei seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt war, wesentlich zur Zunahme der Atemnotanfälle und zur Ausbildung des bestehenden Emphysems bei. Das Asthma bronchiale wurde daher als Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anerkannt; die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt derzeit 30 %.

1.3.6 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte

Eine bedeutende Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Feststellung und Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden durch vorbeugende ärztliche Untersuchungen. Dabei wird die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, die die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen, festgestellt und in der Folge periodisch geprüft, ob der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zuläßt.

Aufgrund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 5 076 (4 199) Betrieben 86 684 (84 317) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht; die Zahl der aufgrund des Strahlenschutzgesetzes untersuchten Personen betrug nach Meldung des zuständigen Unfallversicherungsträgers 26 011 (21 680).

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten geordnet:

Lärm	41 988 (40 088)
chemisch-toxische Arbeitsstoffe	30 724 (31 364)
quarz-, asbest- oder sonstige silikat- haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10 162 (10 091)

ArbeitsinspektionGesundheitliche Eignung, Ärzte

den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	2 912	(2 155)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	898	(619)

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es sind nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1 000 Arbeitnehmer untersucht wurden.

XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	41 434	(38 451)
XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	9 527	(11 249)
VIII Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spiel- warenerzeugung	9 023	(6 512)
XII Erzeugung von Stein- und Glas- waren	4 012	(5 409)
V Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	3 439	(3 159)
IV Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverar- beitung	2 497	(2 196)
II Energie- und Wasserversorgung	2 320	(1 656)
IX Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	2 121	(4 290)
XIV Bauwesen	2 086	(2 537)
XX Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	1 748	(1 872)

Gesundheitliche Eignung, ÄrzteArbeitsinspektion

III	Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung	1 668	(1 043)
X	Druckerei- und Vervielfältigung; Verlagswesen	1 667	(1 655)
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörper- schaften; Sozialversicherungs- träger und Interessenvertre- tungen	1 465	(894)
IV	Erzeugung von Bekleidung, Bett- waren und Schuhen	1 195	(1 399)

Aufgrund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 114 (130) Arbeitnehmer aus 46 (64) Betrieben als für solche Tätigkeiten nicht geeignet beurteilt, davon wurde 1 (6) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In 22 (9) Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes standen 1989 726 und gemäß § 35 des Strahlenschutzgesetzes 243 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung. Einem Arzt wurde die Ermächtigung für die Durchführung bestimmter Untersuchungen entzogen, da wiederholt wesentliche Mängel bei der Durchführung der Untersuchungen festgestellt wurden.

1989 wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes S 27,838.781,73 aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden von den Trägern der Sozialversicherung

ArbeitsinspektionGesundheitliche Eignung, Ärzte

S 13,546.094,16 und aus den Mitteln des Bundes S 6,772.960,41 ausgegeben.

1.3.7 Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben

1.3.7.1 Allgemeines

Um den Arbeitnehmerschutz auf eine möglichst breite Basis zu stellen, wurden die betrieblichen Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes geschaffen. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 144/1974, 544/1982, 393/1986 und 650/1989, müssen in Betrieben ab einer bestimmten Größenordnung Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein, ein sicherheitstechnischer Dienst eingerichtet, eine betriebsärztliche Betreuung eingeführt und ein Sicherheitsausschuß errichtet werden. Die Durchführungsverordnung BGBl.Nr. 2/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 399/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 32/1989, enthält nähere Bestimmungen zur Schaffung der vorgenannten Einrichtungen, welche sich auf die Zahl der Beschäftigten und deren Tätigkeiten beziehen.

Im folgenden wird angeführt, welche dieser Einrichtungen von den Arbeitsinspektoren im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit im Berichtsjahr 1989 EDV-mäßig erfaßt wurden. Die in Klammer angeführten Zahlen geben den Gesamtstand dieser Einrichtungen bis zum Ende des Vorjahres (1988) an.

In 5 237 (5 009) Betrieben mit insgesamt 868 341 (858 708) Arbeitnehmern waren 13 702 (13 684) Sicherheitsvertrauenspersonen tätig. Dies zeigt einen leichten Anstieg in diesem Bereich. Die Einrichtung des sicherheitstechnischen Dienstes war in 919 (845) Betrieben mit 448 182 (435 618) Arbeitnehmern im Ausmaß einer Einsatzzeit von 17 110 (13 363) Stunden pro Woche gegeben.

Die Einrichtung der betriebsärztlichen Betreuung wurde in 879 (842) Betrieben mit 435 399 (432 389) Arbeitnehmern im Ausmaß einer Einsatzzeit von 8 116 (6 719) Stunden pro Woche festgestellt.

1.3.7.2 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektorate

Im Berichtsjahr ergaben sich wie bisher große Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Einrichtungen zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben. Es mußte daher eine vermehrte Erhebungstätigkeit durchgeführt werden. Besonders werden in den Betrieben die Sitzungen des Sicherheitsausschusses vernachlässigt, ebenso wie die Übermittlung der Sitzungsprotokolle an das Arbeitsinspektorat. In vielen Fällen wird nach Ablauf der Funktionsperiode der Sicherheitsvertrauenspersonen nicht auf die Neubestellung dieser Organe geachtet. Hinsichtlich der Einsatzzeiten des sicherheitstechnischen Dienstes und des betriebsärztlichen Dienstes bleibt zu hoffen, daß es durch die neueste Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu einer Verbesserung der Situation kommen wird (AI 3).

Gemäß § 21 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen Sicherheitstechniker zumindest Fachkenntnisse besitzen, die jenen entsprechen, die nach den hiefür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" Voraussetzung sind und sie müssen das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Betriebserfahrung und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen. In der letzten Zeit zeigte sich, daß es

mit dieser gesetzlichen Vorschrift zu Problemen kommt. Vor allem dann, wenn ein langjährig erfahrener Sicherheitstechniker in Pension geht und es verabsäumt wird, einen Mitarbeiter diesbezüglich einzuschulen. Oft soll dann eine Sicherheitsvertrauensperson, die zwar die notwendige Betriebserfahrung besitzt, jedoch nicht die geforderten Fachkenntnisse im Sinne des Ingenieurtitelgesetzes oder auch umgekehrt, ein junger Ingenieur, der nicht über die entsprechende Betriebserfahrung verfügt, als Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes herangezogen werden. Darüberhinaus gibt es Schwierigkeiten bei Betrieben mit mehr als 1 000 Beschäftigten, wo die geforderte Mindesteinsatzzeit die höchstzulässige Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers überschreitet, mit der Bestellung eines zweiten Sicherheitstechnikers, der die geforderten Eigenschaften besitzt (AI 5).

Bei der Überprüfung der im Aufsichtsgebiet gelegenen Baustellen wurde festgestellt, daß ausgebildete Poliere grundsätzlich nur auf größeren Baustellen eingesetzt werden. Auf kleineren Baustellen wird häufig der älteste Geselle zum Vorarbeiter bestimmt, ohne daß dieser über die für seine Aufgabe als Anordnungsbefugter erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Dieser Mangel führt dazu, daß dort sehr oft notwendige Arbeitnehmerschutzmaßnahmen außer Acht gelassen werden. Die für die fachliche Aufsicht der kleineren Baustellen zuständigen Bauleiter sind für eine große Zahl von kleineren Bauvorhaben zuständig. In der Praxis sind sie in dringenden, den Arbeitnehmerschutz betreffenden Fällen kaum erreichbar und können daher auch die Bauaufsicht nicht ordnungsgemäß ausüben. Diesen Mängel versucht das Arbeitsinspektorat durch Teilnahme an Sicherheitsausschußsitzungen von größeren Bauunternehmen zu begegnen. Die Arbeitsinspektionsorgane haben bei diesen Sitzungen die Möglichkeit, die Fragen der Verantwortlichkeit auf Baustellen eingehend zu behandeln, im Sinne des Arbeitnehmerschutzes aufklärend zu wirken

Arbeitsinspektion Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

und können damit sicherheitstechnische Risiken vermeiden helfen
(AI 17).

1.3.8. Verwendungsschutz

1.3.8.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die Änderung der Ladenöffnungszeiten hat zu einer Zunahme der Übertretungen bei der Beschäftigung Jugendlicher geführt. So wurden häufig Jugendliche an den langen Einkaufssamstagen bis 17.00 Uhr beschäftigt und waren am darauffolgenden Montag bereits um 8.00 Uhr wieder im Betrieb tätig, sodaß die gesetzlich vorgeschriebene Wochenendfreizeit von 43 Stunden nicht eingehalten wurde. Probleme ergaben sich auch, wenn Lehrlinge an den langen Einkaufssamstagen bis 17.00 Uhr beschäftigt wurden und sie am darauffolgenden Montag ab 7.00 Uhr oder 8.00 Uhr die Berufsschule besuchen mußten (AI 1, 10, 17).

Bei zahlreichen Erhebungen mußte festgestellt werden, daß keine oder falsche Aufzeichnungen über die Arbeitszeit geführt werden.

In mehreren Aufsichtsbezirken wurden verstärkt Nachtkontrollen in Bäckereibetrieben durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden häufig Lehrlinge bereits vor 4.00 Uhr früh im Betrieb angetroffen. In einem Betrieb wurden um 2.30 Uhr früh drei Lehrlinge angetroffen, wovon einer bereits seit 22.30 Uhr, die anderen beiden ab Mitternacht beschäftigt waren. Probleme bei diesen Nachtkontrollen ergeben sich häufig, weil die Betriebe versperrt sind und sich der Arbeitsinspektor durch Klopfen an Türen und Fenstern bemerkbar machen und sich vor Betreten des Betriebes zu erkennen geben muß. Von den Arbeitgebern wird in solchen Fällen regelmäßig versucht, die ungesetzlicherweise beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer zu verstecken oder wegzuschicken (AI 13, 18).

1.3.8.2 Beschäftigung von Frauen, Mutterschutz

In Handelsbetrieben, insbesondere Selbstbedienungsläden, müssen die Arbeitnehmerinnen häufig schwere Lasten heben, z.B. beim Einräumen der Regale. Auch in Krankenanstalten ergeben sich schwere körperliche Belastungen, z.B. beim Heben von Patienten. Besonders in kleineren Krankenanstalten fehlen Hebehilfen, es werden auch die in moderneren und größeren Krankenanstalten zur Verfügung stehenden Vorrichtungen häufig als unzureichend angesehen. Die Folgen dieser schweren Belastungen sind Schäden am Stützapparat, an denen die Arbeitnehmerinnen mit fortschreitendem Alter zu leiden haben (AI 16, 17).

In Lebensmittelbetrieben, z.B. Fleischereibetrieben, werden als Arbeitnehmerinnen angemeldete weibliche Familienangehörige des Arbeitgebers häufig während der Nacht beschäftigt. Von seiten der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen besteht kein Verständnis für die Geltung des Nachtarbeitsverbotes (AI 5).

Bei der Kontrolle von Frauenarbeitsplätzen wurde von den Arbeitnehmerinnen vermehrt über die zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten geklagt. Das Arbeitsinspektorat mußte wiederholt einschreiten, um ergonomisch richtig gestaltete Sitzgelegenheiten zu erreichen (AI 3).

Im Lebensmittelhandel werden zunehmend großflächige Kühlanlagen verwendet. Diese Kühlanlagen müssen mehrmals pro Woche aufgefüllt werden, dabei sind die Arbeitnehmerinnen mehrere Stunden lang im unmittelbaren Bereich offener Kälteanlagen tätig. Vom Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, daß der Arbeitgeber die erforderliche Kälteschutzkleidung nicht zur Verfügung gestellt hat (AI 11).

Besondere Probleme bestehen bei der Beschäftigung schwangerer Arbeitnehmerinnen in Krankenanstalten. Im Pflegebereich ist es häufig sehr schwierig, für die schwangere Arbeitnehmerin einen Ersatzarbeitsplatz zu finden, der nicht unter ein Beschäftigungsverbot fällt. Zudem sind die betroffenen Arbeitnehmerinnen oft nicht gewillt, ihre Arbeitsplätze gegen andere zu wechseln, da sie Einkommens- oder Imageverluste befürchten. Außerdem fehlt gerade bei den Verantwortlichen im Gesundheitsbereich das Verständnis für die Erfordernisse des Mutterschutzes. Häufig wird die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen in Krankenanstalten dem Arbeitsinspektorat nicht oder erst mit großer Verspätung gemeldet, weil die betroffenen Arbeitnehmerinnen - auch aus finanziellen Gründen - weiterhin Nachtdienste verrichten wollen (AI 1, 3, 7, 11, 12).

Auch bei Zahnärzten und Dentisten mußte festgestellt werden, daß diese als Arbeitgeber wenig Verständnis für die sich aus dem Mutterschutzgesetz ergebenden Beschäftigungsverbote aufbringen, z.B. daß Assistentinnen wegen der bestehenden Infektionsgefahr nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz beschäftigt werden dürfen (AI 1).

Die Meldepflicht wird in Großbetrieben durchwegs eingehalten, bei kleineren Betrieben ist aber häufig eine Verletzung der Meldepflicht festzustellen. Oft erfährt das Arbeitsinspektorat erst bei Vorlage eines Freistellungszeugnisses von der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin (AI 1, 5, 7).

Die Anzahl der Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes hat gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen.

In vielen Betrieben wird den schwangeren Arbeitnehmerinnen vor Beginn der Schutzfrist bzw. zwischen Schutzfrist und Beginn des Karenzurlaubes nur der aliquote Urlaub gewährt (AI 1, 12).

In einer Blumenhandlung wurden krasse und beharrliche Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt. Die schwangere Arbeitnehmerin war allein in der Filiale und mußte regelmäßig schwere Lasten (Wasserkübel) heben (AI 7).

Auslegungsschwierigkeiten ergeben sich beim Beginn des Akkordverbotes, weil manche Arbeitgeber der Berechnung nicht die Lunarmonate zugrundelegen, sondern die Kalendermonate (AI 12).

Es häufen sich Anfragen und Beschwerden schwangerer Arbeitnehmerinnen wegen der Einwirkung von Tabakrauch, insbesondere im Gastgewerbe (AI 11).

Immer wieder muß festgestellt werden, daß schwangere Arbeitnehmerinnen unter massiven psychischen Druck von seiten des Arbeitgebers geraten; durch Schikanen sollen die Arbeitnehmerinnen dazu gebracht werden, eine Freistellung anzustreben (AI 11).

In Banken und in Reinigungsunternehmen wurden gesetzwidrige Überstundenleistungen bei schwangeren Arbeitnehmerinnen festgestellt (AI 3).

In einem Hotelbetrieb ergaben sich Probleme bei der Beschäftigung schwangerer Stubenfrauen, weil sie bei Personalausfall, z.B. infolge von Krankenständen, eine unzumutbar hohe Anzahl von Zimmern reinigen mußten (AI 1).

Speziell in Handelsbetrieben mußte vermehrt der Abschluß befristeter Dienstverhältnisse festgestellt werden (AI 5).

1.3.8.3 Arbeitszeit

Bei den Kontrollen in Handelsbetrieben mußte häufig festgestellt werden, daß die in den Arbeitszeitaufzeichnungen aufscheinenden Arbeitszeiten nicht mit den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten übereinstimmen. Die meisten Arbeitnehmer sind allerdings nicht bereit, Aussagen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu machen (AI 2).

Infolge der Aufhebung der Ladenschlußregelungen kam es in Einzelfällen zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten. Im wesentlichen handelte es sich aber um Einzelaktionen, z.B. das Offenhalten bis 24.00 Uhr. Es blieben daher weitgehend die befürchteten Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen aus (AI 5).

Besondere Arbeitszeitprobleme bestehen im Transport- und Speditionsgewerbe. Häufig sind die Arbeitnehmer bereit, ungesetzlichen Fahraufträgen nachzukommen, weil sie um ihren Arbeitsplatz fürchten. Die Einführung des LKW-Nachtfahrverbotes hat eine deutliche Verbesserung bei der Einhaltung der Ruhezeit gebracht (AI 3, 10, 16).

Bei der Überprüfung von Krankenanstalten wurden krasse Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. So wird von den Ärzten im Anschluß an den Tagdienst ein Nachtdienst und dann wiederum ein Tagdienst ohne Unterbrechung geleistet. In manchen Krankenanstalten konnte zwar eine gewisse Verbesserung erreicht werden, die Arbeitszeiten in Verbindung mit Nachtdiensten entsprechen aber nach wie vor nicht den gesetzlichen Bestimmungen (AI 10, 12).

Besondere Arbeitszeitprobleme haben sich auch im Bauwesen ergeben. So wird im Stollen- und Tunnelbau zum Teil in zwei 12-Stunden-Schichten gearbeitet. Die Arbeitnehmer sind oft an einer Konzen-

tration der Arbeitszeit auf möglichst wenig Tage interessiert, ein 3-Schicht-Betrieb ist häufig schwer durchzusetzen. Bei Dekadenarbeit ergeben sich in der Regel Arbeitszeitübertretungen. In der Baubranche sind die Termine häufig derart kurz bemessen, daß oft schon von vornherein klar ist, daß das Bauvorhaben nur bei Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit termingerecht fertiggestellt werden kann (AI 10, 12).

Konjunkturbedingt haben die Ansuchen auf Arbeitszeitverlängerung zugenommen. Ein erhöhter Arbeitsbedarf wird häufig nicht durch Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte bewältigt, sondern nur durch Überstundenarbeit. Vor allem in Reparaturabteilungen der Großbetriebe wird versucht, Mehrarbeit als außergewöhnliche Fälle gemäß § 20 des Arbeitszeitgesetzes zu deklarieren (AI 11, 12).

In einem vollkontinuierlichen Betrieb wurden den Arbeitnehmern keine Pausen gewährt, die Arbeitnehmer mußten auch während der Einnahme der Mahlzeiten die Maschinen beobachten und ständig arbeitsbereit sein (AI 11).

Die Betriebsfeuerwehr in einem Großbetrieb strebte Schichtpläne in Anlehnung an die Arbeitszeit der nicht dem Arbeitszeitgesetz unterliegenden Berufsfeuerwehren von Gebietskörperschaften an. Durch Betriebsvereinbarung sollte ein 24-Stunden Dienst eingeführt werden. Diese Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitszeitgesetz nicht in Einklang zu bringen und konnte daher nicht realisiert werden (AI 9).

In einem Krankenhaus wurde für die Hausarbeiter nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit praktisch unbegrenzt Rufbereitschaft angeordnet. Beim Auftreten von Störfällen während der Rufbereitschaft ergaben sich Arbeitszeitprobleme, weil von den Arbeitnehmern verlangt wurde, in jedem Fall am nächsten Tag in der Früh ihren normalen Dienst wieder anzutreten (AI 1).

Beim Krankenpflegepersonal führt die extrem lange Arbeitszeit zu Überforderung und auch zu einer Gefährdung der Arbeitnehmer und der Patienten. So ist in einem Krankenhaus ein Stationsgehilfe in der 12. Arbeitsstunde zusammengebrochen. Eine Krankenschwester klagte, daß sie sich infolge der Überarbeitung außerstande sieht, ihren Dienst so zu leisten, wie es im Interesse der Patienten und ihrer eigenen Gesundheit zu erwarten wäre (AI 5).

1.3.8.4. Arbeitsruhe

Beim Bau eines Erholungsdorfes wurde aus Gründen der Fremdenverkehrswerbung der Öffnungstermin vorverlegt. Dies hatte zur Folge, daß die am Bau beteiligten Arbeitnehmer zu krassen Überstundenleistungen sowie zu unzulässiger Sonn- und Feiertagsarbeit veranlaßt worden sind. Die Kontrollen und Veranlassungen des Arbeitsinspektorates haben zu heftigen Angriffen der Arbeitgeber und auch der Gemeindevertreter geführt (AI 17).

In Handelsbetrieben wurde wiederholt eine unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Inventurarbeiten während der Wochenendaruhe festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem starken Andrang tschechoslowakischer Besucher im Dezember 1989 in Wien haben Bankunternehmen geplant, in Containern untergebrachte Wechselstuben zu eröffnen. Diese Wechselstuben sollten auch am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen offenhalten. Letztlich wurde über Intervention des Arbeitsinspektorates dieses Vorhaben nicht verwirklicht, weil die Beschäftigung von Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe in diesen Wechselstuben mit zwingenden gesetzlichen Arbeitsruhevorschriften nicht in Einklang zu bringen war (AI 1).

Betriebe mit teuren hochtechnisierten Anlagen äußern immer häufiger den Wunsch, auch sonntags durcharbeiten zu können. Es liegen zwar keine technologischen Gründe für einen vollkontinuierlichen Betrieb vor, die Wochenendarbeit soll aber die Maschinenlaufzeit erhöhen und Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen und Anlaufen des Betriebes verhindern (AI 12).

1.3.8.5. Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Im Gastgewerbe stellt eine wöchentliche Arbeitszeit von 65 bis 70 Stunden keine Seltenheit dar. Den Arbeitnehmern wird häufig kein freier Tag pro Woche gewährt. Besonders in kleineren Betrieben werden keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden geführt. Die bestehenden Mißstände zeigte z.B. folgender Fall: In einem Bergrestaurant wurde eine Kellnerin von Mai bis Juli täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr beschäftigt, sie hatte in diesen drei Monaten nur fünf freie Tage. Überstunden wurden nicht bezahlt. Die Pausen wurden unregelmäßig bzw. meist gar nicht gewährt.

Die Arbeitgeber klagen über einen Mangel an Fachpersonal. Viele Arbeitnehmer verlassen nach ein paar Jahren die Branche. Dies ist sicher auch auf die besonderen körperlichen Belastungen, die Streßsituation und die langen Arbeitszeiten zurückzuführen. Betriebe mit besonders schlechten Arbeitsbedingungen weisen naturgemäß eine besonders hohe Fluktuation im Personalstand auf.

Das Garantielohnsystem fördert Arbeitszeitübertretungen. Besonders jüngere Arbeitnehmer sind bestrebt, durch eine längere Arbeitszeit eine entsprechende Entlohnung zu erreichen.

Viele Arbeitnehmer wollen vor allem auch aus familiären Gründen zwei zusammenhängende freie Tage pro Woche. In Tirol wurde in einem großen Hotelbetrieb nunmehr die 5-Tage-Woche realisiert.

Bei den Arbeitsinspektoraten langen häufig Anzeigen betreffend die Beschäftigung Jugendlicher im Gastgewerbe ein. Oft sind weder diese Anzeiger noch die betroffenen Arbeitnehmer bereit, gegenüber dem Arbeitsinspektorat konkrete Angaben zu machen. Die Jugendlichen

verweigern die Aussage aus Angst um ihren Arbeitsplatz oder unter Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Bewerbung um einen anderen Arbeitsplatz.

Im Sommer 1989 wurden in Kärnten in 70 % der überprüften Gastgewerbebetriebe Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. Diese Kontrollen haben u.a. dazu geführt, daß sich auch die Medien ausführlich mit den Beschäftigungsbedingungen im Gastgewerbe in Kärnten auseinandergesetzt haben. Die Interessenvertretung der Arbeitgeber verstärkte ihre Informationstätigkeit für ihre Mitglieder. Im Jahr 1989 wurden in Kärnten neuerlich zwei Anträge auf Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen gestellt.

Im Burgenland hat sich ergeben, daß infolge der Öffnung der Grenzen immer mehr ausländische Arbeitnehmer ohne Beschäftigungsbewilligung im Gastgewerbe beschäftigt werden. Diese Entwicklung hat auch negative Auswirkungen auf die inländischen Arbeitnehmer, die Mißstände nehmen zu.

Bei der Überprüfung größerer Gastgewerbebetriebe hat sich wiederholt herausgestellt, daß diese Betriebe nicht nur Gastgewerbelehrlinge ausbilden, sondern auch Bäcker- und Konditorlehrlinge. In Autobahnraststätten werden gelegentlich auch Einzelhandelslehrlinge ausgebildet. An Sonntagen werden häufig nicht nur die Gastgewerbelehrlinge beschäftigt, sondern auch die Lehrlinge aus den übrigen Betriebszweigen, mit der Begründung, daß dem Gastgewerbe die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt und daher die für das Gastgewerbe geltenden Vorschriften für alle Lehrlinge anzuwenden sind. Dies hat zu Übertretungen des KJBG geführt, weil die Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot (§ 18) nur für Gastgewerbelehrlinge gilt, nicht hingegen für Bäcker-, Konditor- und Einzelhandelslehrlinge.

1.3.8.6. Heimarbeit

Zunehmend wird von Auftraggebern versucht, die Anwendung des Heimarbeitsgesetzes durch den Abschluß von Werkverträgen oder durch die Beschäftigung der Heimarbeiter als Aushilfskräfte zu umgehen.

Viele Heimarbeiterinnen haben Angst, ihre Arbeit zu verlieren, und nehmen lieber finanzielle Einbußen durch eine unrichtige Entgeltberechnung in Kauf. Oft sind die Heimarbeiterinnen nicht bereit, gegenüber dem Arbeitsinspektorat Auskünfte zu erteilen.

Ein Arbeitsinspektorat mußte feststellen, daß nach Aufdeckung bestehender Mißstände durch das Arbeitsinspektorat der Auftraggeber alle Heimarbeitsverhältnisse gelöst hat.

Es gibt immer wieder Probleme mit dem Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungsnachweise für Heimarbeiter, speziell dann, wenn die Lohnverrechnung mittels EDV durchgeführt wird.

Es sind Bestrebungen der Auftraggeber festzustellen, Aufträge aus Kostengründen ins Ausland, insbesondere nach Ungarn, zu vergeben.

Die Ermittlung der Arbeitszeiten für die Entgeltberechnung ist häufig nicht möglich, weil die Heimarbeiterinnen keine Zeitnehmung vornehmen lassen, aus Angst, der Auftraggeber werde ihnen keine Aufträge mehr geben.

1.3.8.7. Sonstiges

Besondere Probleme ergeben sich bei der Beschäftigung von Leiharbeitern. Der rasche Wechsel der Leiharbeiter in den Betrieben und das Interesse der Leiharbeiter, in kurzer Zeit möglichst viel zu verdienen, begünstigt die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitern, insbesondere von ausländischen Arbeitskräften, bestehen große sicherheitstechnische Risiken, die sich einerseits aufgrund der Kommunikationsschwierigkeiten ergeben, andererseits durch die mangelnde Vertrautheit der Arbeitnehmer mit der ihnen übertragenen Tätigkeit bedingt sind.

1.4 BEGRIFFE

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften und aus Kommentaren zu diesen sowie aus Dienstanweisungen an die Arbeitsinspektoren.

Inspektion

Routinebesichtigung eines Betriebes oder einer auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle), bei der im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht wird, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden. Dabei werden die einzelnen Teilbereiche der Arbeitnehmerschutzvorschriften, wie etwa Schutz des Lebens und der Gesundheit, Beschäftigung von Jugendlichen und von weiblichen Arbeitnehmern, Arbeitszeit, Lehrlingsschutz, einer Überprüfung unterzogen.

Teilinspektion

Beginn bzw. Fortsetzung der Inspektion eines Großbetriebes, die nicht an einem einzigen Tag abgewickelt werden kann.

Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte

Routinemäßige Besichtigung eines Betriebes oder einer auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle) durch den Arbeitsinspektionsarzt, bei der im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 1 ArbIG 1974 die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen.

Auftraggeberüberprüfung

Routinemäßige Erhebung in einem Betrieb, von dem Heimarbeit vergeben wird (Auftraggeber). Bei der Erhebung wird im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht, ob die dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden, soweit diese die Heimarbeit einschließlich den Entgeltschutz betreffen.

Heimarbeiterüberprüfung

Routinemäßige Erhebung bei einem/einer Heimarbeiter/in in dessen/deren eigener Wohnung oder selbstgewählten Arbeitsstätte. Bei der Erhebung wird im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbIG 1974 überwacht, ob im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftraggeber, von dem der/die Heimarbeiter/in beschäftigt wird, die dem Schutz der Heimarbeiter dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen eingehalten werden. Erhält ein Heimarbeiter von mehreren Auftraggebern Heimarbeit, so wird jedes dieser Heimarbeitsverhältnisse gesondert überprüft und jede dieser Überprüfungen gesondert gezählt.

Kommission

Beteiligung eines Arbeitsinspektors im Sinne des § 8 Abs. 1 bis 4 ArbIG 1974 über Einladung einer anderen Behörde an einer mündlichen Verhandlung.

Erhebung

Dienstliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitsinspektorates (Dienststelle), die nicht routinemäßig Teil einer Inspektion, einer

inspektionsähnlichen Tätigkeit oder einer Kommission ist. Eine Erhebung kann von außen veranlaßt werden (Beschwerde, Anzeige, Antrag u.dgl.) oder sich aus den der Arbeitsinspektion gestellten Aufgaben von selbst ergeben (erhebenswerte Unfälle und Berufskrankheiten, gezielte Erhebungen der Arbeitsinspektoren für besondere Aufgaben; angeordnete, gezielte Schwerpunkterhebung zu einem konkreten Teilbereich des Arbeitnehmerschutzes; aus den Wahrnehmungen bei einer Inspektion oder inspektionsähnlichen Tätigkeit veranlaßte vollständige Erhebung eines bestimmten Sachverhaltes).

Straßenkontrollen

Besondere Erhebung (Kontrolle), durch die überwacht wird, ob die sozialrechtlichen Vorschriften im Straßenverkehr eingehalten werden. Diese Kontrollen werden vom Arbeitsinspektorat im Regelfall gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit vorgenommen.

Beanstandungen

Beanstandungen der Arbeitsinspektion sind die festgestellten Übertretungen und zwar bezogen auf jeweils einen Betrieb und jeweils eine übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift, also unabhängig davon, wieviele Arbeitnehmer davon betroffen sind.

Betrieb

Jede organisatorische Einheit, in der die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse verfolgt oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb des Standortes desselben gelegenen Arbeitsstellen, wie Arbeitsstellen der Baugewerbe oder Montagestellen.

Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Dienstnehmer bestimmt sind.

Heimarbeiter

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Zwischenmeister

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelsperson

Mittelsperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Bundesdienststellen

Dienststellen im Sinne des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen. Privatwirtschaftlich oder kaufmännisch geführte Betriebe des Bundes unterliegen jedoch nicht dem BSG, sondern dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 und dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Unter Amt ist jede Verwaltungsstelle zu verstehen, die durch einen Aufgabenkreis überwiegend hoheitlicher Natur gekennzeichnet ist. Ist der Amtsträger mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet, liegt eine Behörde vor. Als sonstige Verwaltungsstellen sind Stellen zu verstehen, die in näherer Beziehung zur Verwaltung stehen und ihr zu dienen berufen sind.

Kinder

Minderjährige, die

1. die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben;
2. der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Jugendliche

Personen, die nicht als Kinder gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

1.5 WIRKUNGSBEREICH DER ARBEITSINSPEKTION

Nachstehend sind jene Teile des ArbIG 1974 und des BSG wiedergegeben, die den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion regeln.

1.5.1 Arbeitsinspektionsgesetz 1974

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Arbeitsinspektion. Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auf Betriebe aller Art. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind nach Maßgabe des Abs. 3 ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebe,
2. die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe,
3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe,
4. die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden,
5. die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, soweit sie nicht unter Z 4 fallen,
6. die Verwaltungsstellen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Kultusanstalten,
7. die Hauswirtschaft.

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich jedoch auf solche Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sowie Kuranstalten, die von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführt werden. Ferner bei den unter Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Anstalten und Stellen auf jene betriebsähnlichen Einrichtungen derselben, die nicht unmittelbar deren Zweckbestimmung dienen, sofern in diesen Arbeitnehmer tätig sind.

1.5.2 Bundesbediensteten-Schutzgesetz

§ 1 (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für alle Dienststellen des Bundes, ausgenommen die Betriebe des Bundes und die Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

§ 2 (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Betriebe des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 sind jene Dienststellen des Bundes, die

1. nach privatwirtschaftlichen oder kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und
2. auf Gewinnerzielung oder auf Kostendeckung ausgerichtet sind oder bei denen im Versorgungsinteresse der Öffentlichkeit auf Gewinnerzielung oder Kostendeckung verzichtet wird.

Insbesondere zählen dazu: die Staatsdruckerei, die Bundestheater, die Bundesapotheken, die Monopolbetriebe des Bundes, das Hauptmünzamt und die Bundesforste.

(3) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die übrigen Bundesministerien sowie die Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind. Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

§ 5 (1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr. 143).

2. AUS DER SICHT DES ARBEITSINSPEKTORS

In diesem Berichtsteil kommen Arbeitsinspektoren zu Wort.

Sie haben hier Gelegenheit, sich mit Fragen und Beobachtungen aus ihrem Inspektionsalltag und ihrer beruflichen Tätigkeit auseinanderzusetzen. Im Gegensatz zu den im allgemeinen Teil des Berichtes zusammengefaßt wiedergegebenen Beobachtungen und Erfahrungen der Arbeitsinspektorate nehmen in diesem Abschnitt des Jahresberichtes einzelne Arbeitsinspektoren ganz persönlich zu einem bestimmte Fall, einer bestimmten Beobachtung oder auch einem sie sonst interessierenden Fragenkomplex Stellung.

2.1 EINFLUSS AUF AUSSCHREIBUNG UND ANBOTSERSTELLUNG von Oberrevident Ing. Johannes BERKOVIC (Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg)

Wirksamer Arbeitnehmerschutz kann auch darin bestehen, bereits auf Ausschreibung und Angebotserstellung vor der Errichtung von Bauwerken und der Einrichtung von Betrieben Einfluß zu nehmen. Bei diesen Vorgängen wird bereits eine Vorentscheidung über eine spätere Belastung von Arbeitnehmern getroffen. Beispiele, die sich in der Praxis bewährt haben, mögen dies verdeutlichen: Bei der Bestellung von Büromöbeln wurden solche aus formaldehydfreien Spanplatten verlangt, vor der Anschaffung von lauten Maschinen sind Lärmdämmungen im Angebot gesondert angeführt, in den Ausschreibungen für die Errichtung von Bauwerken können die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Gerüste und Absturzsicherungen, enthalten sein, für die Versiegelung von Holzböden, Tiefgaragenflächen, das Verkleben von Teppichböden können lösungsmittelarme Arbeitsmaterialien vorgesehen werden. Eine Wirkung mit großer Breite hätte zunächst die beschriebene Vorgangsweise bei Vorhaben der öffentlichen Hand; das Arbeitsinspektorat bemüht sich aber auch bei privaten Bauten, soweit dies über Architekten und Kommissionsteilnahme möglich ist, Einfluß zu nehmen, um so vorhersehbare Probleme gar nicht erst aufkommen zu lassen. Eine ähnlich vorausschauende Vorgangsweise hätte Probleme mit der Arbeitszeit und der Wochenendruhe durch zu kurze Fertigstellungstermine vermieden. Besonders bei öffentlichen Bauvorhaben wurde der Termindruck als Begründung für Übertretungen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen angegeben.

2.2 VERBREITUNG WIDERSPRECHENDER ANSICHTEN

von Oberrevident Ing. Johannes BERKOVIC

(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg)

Es mußte leider festgestellt werden, daß einzelne Vortragende aus der Privatwirtschaft, welche bei Schulungen und Meisterkursen auch auf den Arbeitnehmerschutz eingehen, den Vorgangsweisen der Arbeitsinspektion zum Teil widersprechende Ansichten verbreiten. Solche unrichtigen Aussagen waren zum Beispiel, daß Polyurethanlacke nicht gesundheitsschädlich sind, daß Acryllacke keine Bleipigmente enthalten und daß eine Lärminderung an Holzbearbeitungsmaschinen ausreicht, wenn ein Lärmpegel von 90 dB(A) unterschritten wird. Ähnlich falsch informieren angeblich auch einzelne Handelsvertreter, die z.B. nicht auf die Einschränkung durch das Arbeitsinspektorat bei den im Gastgewerbe verstärkt eingesetzten "Glühplatten" hinweisen, die gesundheitsschädliche Reinigungsmittel verkaufen, obwohl keine Notwendigkeit für dieses spezielle Mittel besteht, oder die Atemschutzmasken mit falschen oder nicht gekennzeichneten Filtereinsätzen empfehlen. Wenn ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich einer Gefahr nicht bewußt ist oder auf einem unrichtigen Standpunkt beharrt, sollte man daher fragen, woher er seine Information hat, die Quellen aufspüren und den Sachverhalt durch begründete, konkrete und umfassende Information richtigstellen.

2.3 BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERN - ARBEITSLOSIGKEIT AM BAU

**von Oberrevident Ing. Hannes HASENHÜTL
(Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben)**

Im Jahr 1989 erlebte die Bauwirtschaft österreichweit einen großen Aufschwung. Das hatte zur Folge, daß es schon zu Beginn der Bausaison bzw. in den Monaten Mai und Juni für die meisten Bauunternehmungen sehr schwierig wurde, Arbeitskräfte zu bekommen. Besonders kraß war die Situation bei Facharbeitern (z.B. Schalzimmerer, Maurer) und gegen Ende der Bausaison, also im September und Oktober.

Nicht nur einmal wurde an die Arbeitsinspektoren von Seiten der Bauleiter, Poliere und Gewerbeinhaber die Frage herangetragen, ob man nicht Arbeitspartien und einzelne Arbeitnehmer kenne, die bereit wären, eine Arbeit anzunehmen.

Daß diese Situation kein Einzelfall war, sei mit aller Deutlichkeit festgehalten; es gab so gut wie kein Bauunternehmen, das in der Bausaison 1989 keine zusätzlichen Arbeitnehmer benötigt hätte. Dies betraf nicht nur das Bauhaupt-, sondern auch das Bauneben-gewerbe.

Dieser Arbeitskräftemangel bestand, obwohl österreichweit ca. 25 000 Bauarbeiter als arbeitslos gemeldet waren.

Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß es dies nicht geben könne.

Für diese Konstellation - Arbeitskräftemangel auf der einen Seite und Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite - gibt es aus der Sicht des Arbeitsinspektors unter anderem folgenden Grund:

Der Bauarbeiter gehört sicherlich einer Berufsgruppe an, die es am schwersten hat (ständig der Witterung ausgesetzt, schwere Arbeit, meist weg von der Familie, geringer Lohn).

Nun ergab sich für das Jahr 1989 folgende Situation:

Die Bauwirtschaft benötigte Arbeitskräfte, bekam diese aber oft nicht, obwohl es laut Statistik viele arbeitslose Bauarbeiter gab.

Auf den Arbeitnehmerschutz übertragen, bedeutete dies, daß es auf Grund der guten Auftragslage und des Arbeitskräftemangels auf den Baustellen auch zu Terminschwierigkeiten gekommen ist. Diesen begegnete man oft mit einem erhöhten Einsatz der verfügbaren Arbeitnehmer, was in vielen Fällen zur Folge hatte, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes nicht eingehalten wurden. Weiters war auf diesen "Terminbaustellen" ein erhöhtes Unfallgeschehen festzustellen.

Aus der Sicht des Arbeitsinspektors wären verstärkte Bemühungen zur Vermittlung von Bauarbeitern anzustellen und erforderlichenfalls auch der erhöhte Einsatz von ausländischen Arbeitskräften notwendig.

Auch dies wäre, wenngleich indirekt, ein Beitrag für sicheres Arbeiten am Bau, da der Druck und die Hektik nicht so groß wären.

2.4 ARBEITSZEITERHEBUNGEN IN HANDELSFILIALBETRIEBEN

von Revident Ing. Mario WEISS

(Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben)

Die aus gegebenem Anlaß durchgeführten Arbeitszeiterhebungen in Handelsfilialbetrieben und die damit verbundenen Strafanträge haben folgendes bewirkt:

Die Filialleiter wurden gemäß § 9 VStG zu verantwortlichen Beauftragten bestellt.

In den Arbeitszeitlisten schienen nur mehr ordnungsgemäße Aufzeichnungen (maximal 10 Stunden pro Tag), die keinen Grund zur Beanstandung gaben, auf. Der Verdacht unrichtiger Arbeitszeitaufzeichnungen lag somit nahe.

Die einvernommenen Arbeitnehmer bestätigten die Richtigkeit der geführten Arbeitszeitaufzeichnungen und unterschrieben ihre Aussage. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß die Arbeitnehmer von ihren Vorgesetzten (Filialleiter, Filialinspektor) unter Androhung des Verlustes ihres Arbeitsplatzes instruiert worden sind, was auch durch einen anonymen Anruf beim Arbeitsinspektorat nach durchgeführter Erhebung untermauert wurde. Der Anruf bestätigte den Verdacht, daß Vor- und Abschlußarbeiten im Rahmen einer halben Stunde - bis zu eineinhalb Stunden nicht aufgezeichnet werden. Diese Mehrstunden werden den Arbeitnehmern auch nicht vergütet.

3. ORGANISATION DES ARBEITSINSPEKTIONSDIENSTES

3.1 PERSONAL UND ORGANISATION

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1989 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 270 Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen tätig, gegenüber 263 im Jahr 1988. Die nachfolgende Übersicht gibt über die Verteilung dieser Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf die einzelnen Verwendungsgruppen Aufschluß:

Höherer Dienst

technisch	männlich	72
	weiblich	4
	Summe	76
medizinisch	männlich	5
	weiblich	7
	Summe	12
Gesamt		88

Gehobener Dienst

männlich	125
weiblich	31
Summe	156

Fachdienst

männlich	22
weiblich	4
Summe	26

Außer den oben angeführten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen waren bei den Arbeitsinspektoraten 102 Bedienstete des Kanzleidienstes

(darunter 99 weibliche) sowie eine Bedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

Die Arbeitsinspektoren/innen des höheren Dienstes gehören auf Grund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Bauwesen	11
Bodenkultur	7
Chemie	15
Elektrotechnik	6
Hüttenwesen	5
Kunststofftechnik	3
Maschinenbau	16
Medizin	12
Montanwesen	3
Naturwissenschaft	1
Physik	7
Vermessungswesen	2

Der bereits angegebene Personalstand erhöht sich um 13 Kraftwagenlenker und das Reinigungspersonal.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1989 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des höheren technischen Dienstes, 2 Ärztinnen, 6 Juristen/Juristinnen, 7 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 2 Bedienstete des Fachdienstes sowie 7 Kanzleikräfte tätig.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem Teil 3.2 dieses Berichtes entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im

Bericht des Jahres 1988 der Personalstand vom 31. Dezember 1988 mit den innerhalb dieses Standes bis 31. März 1989 eingetretenen Änderungen bereits berücksichtigt wurde (z.B. Amtstitel, Austritte, Ruhestand, Versetzung).

Durch Übertritt in den Ruhestand verlor die Arbeitsinspektion im Lauf des Jahres 1989 eine größere Zahl verdienter, langjähriger Mitarbeiter.

Mit 31. März 1989 trat der langjährige Sektionsleiter-Stellvertreter der Sektion VI des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Sektionschef Dipl.Ing. Karl MERKL, nach jahrzehntelanger engagierter und wertvoller Tätigkeit bei der österreichischen Arbeitsinspektion in den Ruhestand: ein großer Verlust für das Ressort, ein großer Verlust für das Zentral-Arbeitsinspektorat.

Dipl.Ing. MERKL wurde unmittelbar nach Absolvierung der Oberschule zur Ableistung seiner Arbeits- und Wehrdienstzeit einberufen. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte er an der Technischen Hochschule in Wien Bauingenieurwesen und legte am 8. Juli 1950 seine zweite Staatsprüfung ab. Bereits am 1. August 1950 trat er beim Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk in Wien in den Dienst der Arbeitsinspektion. Nach einer darauf folgenden kurzzeitigen Tätigkeit im Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien, wurde er aufgrund seiner hervorragenden Leistungen mit Wirkung vom 2. September 1957 in das Zentral-Arbeitsinspektorat berufen. In der weiteren Folge hat Dipl.Ing. MERKL in Leitungsfunktionen der Zentralstelle ab 27. September 1967 als Leiter der Abteilung 1 und seit 20. Juli 1979 auch als bestellter Stellvertreter des Leiters der Sektion VI ebenfalls hervorragende Leistungen erbracht. Dipl.Ing. MERKL hat sich diesen Aufgaben stets mit äußerster Hingabe gewidmet und hat aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, seines Verhandlungsgeschickes und Durchsetzungsvermögens sowie seiner Eignung zur Menschenführung hervorragende Ergebnisse erzielt. Vor allem auch auf legislativem Gebiet, wie z.B. bei der Vorbereitung des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Allgemeinen Arbeit-

nehmerschutzverordnung sowie der Neufassung der Bauarbeiter-Schutzverordnung, aber auch auf dem Sektor der Organisation der Arbeitsinspektorate und des Inspektionsdienstes erwarb er sich besondere Verdienste. Des weiteren wären noch sein Engagement und seine Arbeit im Bereich der Organisation und des Aufbaus bzw. Ausbaus der ressortinternen Schulung der Arbeitsinspektoren besonders hervorzuheben. Hiebei soll nicht unerwähnt bleiben, daß ihm bereits im Jahr 1969 die Lehrbefugnis als Hochschullektor für Sprengtechnik verliehen wurde. Als äußeres Zeichen der Anerkennung wurden Dipl.Ing. Karl MERKL bereits im Jahr 1962 das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich, im Jahr 1969 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und im Jahr 1983 das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Seine Dienste wurden nach außen hin auch noch durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien, des Silbernen Komturkreuzes des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich sowie des großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark gewürdigt. Im Hinblick auf seine besonderen Leistungen und sein so überaus erfolgreiches Wirken, wurde Min.Rat Dipl.Ing. Karl MERKL anlässlich seiner Ruhestandsversetzung der Amtstitel "Sektionschef" verliehen. Die gesamte Arbeitsinspektion wünscht ihm von Herzen einen ruhigen, zufriedenen und vor allem gesunden Ruhestand!

Mit 30. April des Berichtsjahres schied auch der Leiter der Abteilung 2 im Zentral-Arbeitsinspektorat, Ministerialrat Dipl.Ing. Alfred SUST, aus dem aktiven Dienst. Dipl.Ing. SUST legte an der Ingenieursschule in Wien IV die Reifeprüfung ab und wurde unmittelbar danach zur Ableistung seines Arbeits- und Wehrdienstes einberufen. Nach kurzer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, sammelte er praktische Erfahrungen in der Industrie und studierte dann an der Technischen Hochschule in Wien Elektrotechnik. Seine zweite Staats-

prüfung legte er am 15. Dezember 1951 ab. Sein Eintritt in den Dienst der Arbeitsinspektion erfolgte am 26. Mai 1952 beim Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk in Wien. Aufgrund seiner ausgezeichneten Dienstbeschreibung wurde er am 9. Jänner 1961 dem Zentral-Arbeitsinspektorat dienstzugeteilt und kurz darauf in den Personalstand der Zentralstelle übernommen. Dipl.Ing. SUST war bei der Administration des technischen Arbeitnehmerschutzes stets an dessen Weiterentwicklung interessiert. Seine Tätigkeit in der Arbeitnehmerschutzkommission und den Fachausschüssen wurde durch profunde Fachkenntnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrotechnik, geprägt. Als einer der ersten im Bereich der Arbeitsinspektion erkannte er das Spannungsfeld zwischen Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz und war stets um einen tragfähigen Kompromiß im Interesse der Arbeitnehmer bemüht. Dipl.Ing. SUST hat sich im Bereich der Arbeitsinspektion vor allem für die Konzeption und Umstellung der Statistik auf automationsunterstützte Datenverarbeitung bedeutende Verdienste erworben, wodurch die Arbeitsinspektoren von der zuvor bestehenden Verpflichtung zum händischen Führen von zahlreichen Listen befreit wurden und damit wertvolle Zeit für Inspektionen gewinnen konnten. Außerdem hat sich Min.Rat Dipl.Ing. SUST nicht zuletzt auch dafür eingesetzt, den Jahresbericht der Arbeitsinspektion moderner, interessanter und lesbarer zu gestalten und überdies auch die Arbeitsinspektoren mit Textbeiträgen zu Wort kommen zu lassen, um die Leser des Berichtes auch von den unmittelbar in den Betrieben gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen in bezug auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes und von allfälligen Problemen zu informieren. Durch diese Neugestaltung des Berichtes sollen wertvolle Impulse für den Arbeitnehmerschutz ausgelöst werden. Das langjährige verdienstvolle Wirken von Min.Rat Dipl.Ing. SUST wurde durch mehrere sichtbare Auszeichnungen gewürdigt. In Anerkennung seiner Leistungen wurden ihm im Jahr 1969 das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich,

im Jahr 1979 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und im Jahr 1989 das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Ministerialrat Dipl.Ing. Herbert VOGT, Abteilungsleiterstellvertreter der Abteilung 1 im Zentral-Arbeitsinspektorat trat mit 28. Februar 1989 in den Ruhestand. Dipl.Ing. VOGT studierte an der Hochschule für Bodenkultur Technische Chemie (Gärungstechnik) und legte am 25. März 1953 seine III. Staatsprüfung ab. Nach fast sechsjähriger Industriepraxis trat er am 1. März 1959 beim Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk in Wien in den Dienst der Arbeitsinspektion. Seine ausgezeichnete Dienstbeurteilung bewirkte, daß er mit 1. April 1966 dem Zentral-Arbeitsinspektorat dienstzugeteilt wurde. Seine Tätigkeit bezog sich auf grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeitsinspektion und des Arbeitnehmerschutzes auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet sowie auf die Mitwirkung in legislativen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes. Dipl.Ing. VOGT hat sein profundes Wissen stets zum Nutzen des Arbeitnehmerschutzes eingesetzt und dieses auch auf vielfache Weise in Seminaren, Sitzungen und fachlicher Ausbildung vermittelt. Als äußeres Zeichen der Anerkennung wurden seine Dienste bereits im Jahr 1978 durch die Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt.

Mit Ablauf des 31. Mai 1989 trat Hofrat Dipl.Ing. Horst HERBRÜGGEN, Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates für den 5. Aufsichtsbezirk in Wien, in den Ruhestand. Dipl.Ing. HERBRÜGGEN absolvierte die Hochschule für Bodenkultur in Wien, bevor er am 1. Jänner 1962 im Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk den Dienst in der Arbeitsinspektion antrat. Mit 1. August 1983 wurde er zum Leiter des Arbeitsinspektorates für den 5. Aufsichtsbezirk bestellt. Ihm wurden im Jahr 1983 das Goldene

Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und ihm Jahr 1989 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Bereits seit Beginn des Berichtsjahres befindet sich Hofrat Dipl.Ing. Herbert HOLLUBA, Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt, im dauernden Ruhestand. Dipl.Ing. HOLLUBA wurde unmittelbar nach Absolvierung der Realschule zur Ableistung seines Arbeits- und Wehrdienstes einberufen. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte er an der Technischen Hochschule in Wien Bauingenieurwesen und legte im Dezember 1953 die zweite Staatsprüfung ab. Nach zweijähriger Tätigkeit in der Bauindustrie trat Dipl.Ing. HOLLUBA am 27. Dezember 1955 im Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien in den Dienst der Arbeitsinspektion. Dipl.Ing. HOLLUBA war lange Jahre in diesem Amt tätig und wendete sein umfangreiches Fachwissen in initiativer Weise und mit besonderem Engagement im Interesse des Arbeitnehmerschutzes an. Seit 1976 zum Stellvertreter des Amtsvorstandes bestellt, waren gerade am Bausektor in dem großen Gebiet Wien und Niederösterreich, besondere Anforderungen an seine Verantwortlichkeit gestellt. Seine Bestellung zum Amtsvorstand des Arbeitsinspektorates für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984. In Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens auf dem verantwortungsvollem Gebiet des gesamten Arbeitnehmerschutzes wurde ihm im Jahr 1988 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Bereits im Jahr 1985 wurden seine Verdienste durch die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland gewürdigt.

Die große Anzahl der in den Ruhestand getretenen Bediensteten bewirkt, daß deren Berufsleben nicht in allen Fällen im Rahmen dieses Berichtes behandelt werden kann, sondern nur im Anschluß eine Auflistung der verdienten Mitarbeiter erfolgt.

Von den Amtsvorstand-Stellvertretern wurden Hofrat Dipl.Ing. Josef KNOPP (Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt), Hofrat Dr.phil Ing. Herbert WENGER (Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck) und Oberrat Dipl.Ing. Leo CADILEK (Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt), alle mit 30. Juni 1989, in den Ruhestand versetzt.

Aus dem Kreise der Amtsdirektoren/innen traten Regierungsrat Karl BURGER vom Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien mit 28. Februar 1989, Regierungsrat Ing. Maximilian FISCHER, vom Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt, mit 30. April 1989, Regierungsrat Ing. Erich FRITSCHKE, vom Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk in Wien, mit 30. Juni 1989, Regierungsrätin Brundhilde HANSEL, vom Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt, bereits mit 31. Dezember 1988, Regierungsrat Ing. Erwin MAYER, vom Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten, mit 28. Februar 1989, Regierungsrat Ing. Oswald SCHREIBER, vom Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk in Wien, mit 31. Mai 1989, und Regierungsrat Alois TRAFÖIER, vom Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben, mit Ablauf des 31. Dezember 1988, in den Ruhestand.

Des weiteren traten VB Ing. Erich EBERHART, vom Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt mit 31. März 1989 und Fachoberinspektor Franz KORAK, vom Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt mit 31. Mai 1989 in den Ruhestand.

Allen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihren persönlichen Einsatz stets bemüht waren, die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen und die Sicher-

heit am Arbeitsplatz zu verbessern, sei an dieser Stelle besonderer Dank ausgesprochen.

Mit den in Ruhestand getretenen Bediensteten schieden insgesamt zehn Bedienstete des höheren, vierzehn Bedienstete des gehobenen und ein Bediensteter des Fachdienstes aus (25 Abgänge). Neue Dienstverhältnisse wurden im Jahr 1989 mit zehn Bewerbern des höheren, neunzehn des gehobenen Dienstes sowie mit zwei des Fachdienstes abgeschlossen (39 Zugänge). Im Zusammenhang mit der zu Beginn dieses Abschnittes angeführten Verwendungsgruppenübersicht ist zu bemerken, daß eine Bedienstete des Kanzleidienstes in den Fachdienst überstellt wurde. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Ist-Personalstand zum Stichtag am Ende des Berichtsjahres um sieben Arbeitsinspektoren höher war als zum selben Zeitpunkt des Jahres 1988.

3.2 PERSONAL DER ARBEITSINSPEKTION

nach dem Stand vom 31. Dezember 1989

Zentral-Arbeitsinspektorat**Bundesministerium für Arbeit und Soziales,****Sektion VI**Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 00/6442 od. 0
Telefax 022 2/711 00/6591Mag. Dr.jur. Eva-Elisabeth Szymanski* Oberrätin
Sektionsleiterin, Zentral-Arbeitsinspektorin**Abteilung 1**

Grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeitsinspektion und des Arbeitnehmerschutzes auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet; Öffentlichkeitsarbeit; Strahlenschutz

Hohenberg Johann-Klaus,
Dipl.Ing., Ministerialrat,
Abteilungsleiter,
Sektionsleiterstellvertreter**Polzer Herbert,** Dipl.Ing.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiterstellvertreter**Hiltscher Christine,** Dipl.Ing.
Oberrätin¹**Jauernig Peter,** Dipl.Ing.,
Oberkommissär**Referat 1a**

Zulassungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz

Herrmann Bernd, Dr.phil.,
Ministerialrat, Referatsleiter (und in der Abteilung 1)**Ritschl Norbert,** Dipl.Ing.
Oberrat (und in der Abteilung 1)

* Leiterin der Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat, seit 1. Jänner 1989

¹ Dienstzugeteilt zum Zentral-Arbeitsinspektorat mit 1. Juli 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Abteilung 2

Administrative Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes auf technischem Gebiet; Arbeitnehmerschutzkommission; EDV, Statistik und Berichte, Elektrotechnik

Sust Alfred, Dipl.Ing.,
Ministerialrat²

Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiter

Pfleger Johannes, Dipl.Ing.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiterstell-
vertreter

Petzenka Peter, Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Pinterits Franz, Ing., Ver-
tragsbediensteter

Referat 2a

EDV in der Arbeitsinspektion

Koschi Helmut, Dipl.Ing.,
Oberkommissär,
Referatsleiter

Hohenegger Robert, Revident³

² Leiter der Abteilung 2 mit 30. April 1989 im Ruhestand

³ Versetzt von der Min.Buchhaltung mit 10. August 1989

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren

Abteilung 3

Grundsätzliche Angelegenheiten der
Arbeitsinspektion auf rechtlichem und
organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen;
Verwendungsschutz

Lang Maria, Mag., Dr.jur.,
Oberkommissarin,
Abteilungsleiterin⁴

Rudolf Josef, Mag., Dr.jur.,
Oberrat

Marat Eva, Mag.jur., Dr.phil.,
Rätin

Crnko Margit, Mag., Dr.jur.,
Kommissarin⁵

Buchacher Ulrike, Mag., Ver-
tragsbedienstete

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Strutzenberger Ernst, Amts-
direktor, Referatsleiter

Diem Christine, Amtsrätin⁶

Eberl Edith, Oberkontrollorin

Referat 3b

Heimarbeit

Koudelka Edeltraud, Amtsdirek-
torin, Referatsleiterin

Spreitzenbart Helga, Revidentin

⁴ Zur Leiterin der Abteilung 3 bestellt mit 1. Februar 1989

⁵ Dienstaustritt mit 31. August 1989

⁶ Versetzt von der Min.Buchhaltung mit 1. November 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Abteilung 4

Arbeitsinspektionsärztliche und
und arbeitsmedizinische Angelegenheiten

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Oberrätin,
Abteilungsleiterin

Tolpeit Elisabeth, Dr.med.,
Oberrätin, Abteilungs-
leiterstellvertreterin

Drahozal Johann, Amtssekretär

**Morschl Eveline, Oberkon-
trollorin**

Kanzlei

Holluba Erika, Fachinspektorin,
Kanzleileiterin

**Werdenich Herta, Vertrags-
bedienstete, Kanzleileiter-
stellvertreterin**

Arbeitsinspektorate**Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37**Telefax 022 2/712 79 56**

Morschl Paul, Dr.phil, Hofrat Amtsvorstand	Haider Franz, Ing., Revident
Hadjioannou Georgios, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Pestal Johannes, Ing., Revident
Schörgmayer Werner, Dipl.Ing., Oberrat	Pötz Günther, Revident
Denk Walter, Dipl.Ing., Rat	Baranek Christian, Revident
Tschismarov Franz, Dipl.Ing., Rat	Peters Klaus, Vertrags- bediensteter
Hirschbüchler Christian, Dipl.Ing.,⁷ Vertragsbe- diensteter⁸	Maringer Gertrude, Fachoberinspektorin
Schnabelt Rudolf, Amtsrat	Jander Wilfried, Fachinspektor
Lauber Erich, Ing., Oberrevident	Kanzleileiterin: Muchna Rosina, Vertragsbe- dienstete

⁷ Dienstantritt am 13. Feber 1989

⁸ Dienstaustritt mit 31. Mai 1989

**Arbeitsinspektionsärzte für Wien, Niederösterreich
und Burgenland**

Die Arbeitsinspektionsärzte, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, sind für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zuständig.

Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte ist 1010 Wien, Fichtegasse 11,

Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Sedlatschek Christa,
Dr.med., Vertrags-
bedienstete

Huber Elsbeth, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Weinberger Alois, Dr.med.,
Vertragsbediensteter

Pinsger Susanne, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Kanzleileiterin:
Hinteregger Gabriele,
Kontrollorin

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Mayerhofer Franz, Dipl.Ing.,
Hofrat
Amtsvorstand

Hauer Ferdinand, Ing., Ober-
revident

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., Rat
Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Kaltenbrunner Edeltraud, Ver-
tragsbedienstete

Griebler Tony, Vertragsbediens-
teter

Huber Erich, Dipl.Ing.,
Oberrat

Deimel Wolfgang, Vertragsbe-
diensteter¹⁰

Fritsche Erich, Ing., Amtsdirek-
tor, Regierungsrat

Bader Ernst, Oberkontrollor

Kaufmann Alfred, Ing., Amtsrat

Kanzleileiterin:

Dworak Heinz, Ing., Revident

Lehner Ingeborg, Vertragsbe-
dienstete

Hediger Franz, Ing., Revident

⁹ Im Ruhestand mit 30. Juni 1989

¹⁰ Dienstantritt am 16. August 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Maser Sonja, Dipl.Ing. Hofrätin Amtsvorstand	Reiter Walter, Ing., Revident Pertl Günther, Ing., Revident
Gura Werner, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Mader Marion, Revidentin Bauer Ramona, Ing., Revidentin
Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat., Oberkommissärin	Huber Andrea, Revidentin Frimmel Harald, Kontrollor
Baniadam Allahyar, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Zelinsky Kurt, Vertragsbe- diensteter ^{11 12}
Hruza Johannes, Ing., Amtsdirek- tor, Regierungsrat	Schuckert Thomas, Vertragsbe- diensteter ¹³
Fouche Gerhard, Ing., Ober- revident	Kanzleileiter: Hawlik Kurt, Vertragsbe- diensteter
Safranek Martin, Ing., Ober- revident	

¹¹ Dienstantritt am 13. März 1989

¹² Dienstaustritt mit 31. Oktober 1989

¹³ Dienstantritt am 1. Dezember 1989

Heimarbeit

Die Heimarbeitsinspektorinnen, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, nehmen die Belange auf dem Gebiet der Heimarbeit in Wien wahr.

Dienstsitz ist 1010 Wien, Fichtegasse 11,
Tel.022 2/711 37
Telefax 022 2/712 79 56

Höritsch Brigitte,
Oberrevidentin

Reiterer Leopoldine,
Revidentin

Nemeth Monika, Revidentin

Hansel Elisabeth, Revidentin

Kanzleileiterin:
Jilek Johanna, Kontrollorin

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Musterle Rudolf, Dipl.Ing.,
Hofrat
Amtsvorstand

Fritz Josef, Ing., Revident

Fischer Werner, Ing., Revident

Schorn Helmut, Dipl.Ing., Ober-
rat, Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Maier Thomas, Ing., Revident

Dejmek Johanna, Fachinspektorin

Pamperl Leopold, Ing., Amts-
direktor

Kanzleileiterin:

Mayer Brigitte, Kontollorin

Schweiger Robert, Ing., Amts-
sekretär

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

12. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Herbrüggen Horst, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand ¹⁴	Zimmel Hans, Ing., Amtsrat Biedermann Gerhard, Ing., Amts- sekretär
Schüller Paul, Dipl.Ing., Ober- rat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Hollenthoner Peter, Ing., Revident
Hutterer Walter, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand ¹⁵	Reiter Gerda, Revidentin Ondrejka Erwin, Ing., Revident
Mazohl Richard, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter ^{16 17}	Pfniß Helmut, Ing., Revident ¹⁹
Schreiber Oswald, Ing., Amts- direktor, Regierungsrat ¹⁸	Pammer Wilhelm, Vertragsbe- diensteter
Treisz Walter, Ing., Amts- direktor	

¹⁴ Im Ruhestand mit 31. Mai 1989

¹⁵ Amtsvorstand mit 1. Juni 1989

¹⁶ Dienstantritt am 16. Jänner 1989

¹⁷ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1989

¹⁸ Im Ruhestand mit 31. Mai 1989

¹⁹ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk mit 1. September 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Eitermoser Monika, Vertragsbe-
dienstete²⁰

Ehart Manfred, Vertragsbe-
diensteter²³

Hrdinka Thomas, Vertragsbe-
diensteter²¹

Heinrich Adolf, Oberkon-
trollor

Pamperl Martin, Vertragsbe-
diensteter²²

Kanzleileiterin:
Mitter Maria, Fachinspektorin

²⁰ Dienstantritt am 1. Juni 1989

²¹ Dienstantritt am 3. Juli 1989

²² Dienstantritt am 1. August 1989

²³ Dienstantritt am 1. September 1989

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

Fichtegasse 11, 1010 Wien, Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing., Oberrat Amtsvorstand	Machac Dagmar, Oberrevidentin Zauner Herbert, Ing., Oberrevident
Bangerl Anna, Dr.phil., Ober- rätin, Amtsvorstand- Stellvertreter	Pfniß Helmut, Ing., Revident ²⁵
Noibinger Horst, Dipl.Ing., Oberrat	Wuggenig Erich, Ing., Revident
Paul Yves, Mag., Oberrat	Kapuy Ronald, Vertragsbediensteter ²⁶
Mischewsky Constantin, Dipl.Ing., ²⁴ Vertragsbediensteter	Feldbaumer Uwe, Vertragsbediensteter
Giefing Anton, Amtsrat	Kanzleileiterin: Schellig Evelyne, Kontrollorin
Stefanics Hans-Jürgen, Ing., Amtssekretär	

²⁴ Dienstantritt am 6. Juli 1989

²⁵ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk mit 1. September 1989

²⁶ Dienstantritt am 18. September 1989

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke
Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
Tel. 026 22/223 36, 231 72
Telefax 026 22/231 72/14

Schabauer Reinhard, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	Gremel Hermann, Ing., Revident
Handl Heribert, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Weyplach Brigitte, Vertragsbe- dienstete
Mazohl Richard, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter ²⁷	Eberhart Erich, Ing. ²⁸ Vertrags- bediensteter
Grüll Friedrich, Amtsdirektor, Regierungsrat	Sailer Harald, Ing., Revident
Müllner Hans, Ing., Oberrevident	Eckhardt Ludwig, Fachober- inspektor
Vorauer Alfons Peter, Ing., Oberrevident	Kanzleileiter: Weidinger Hans-Peter, Fach- inspektor

²⁷ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk mit 1. Juli 1989

²⁸ Im Ruhestand mit 31. Mai 1989

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; die
Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk,
St. Pölten und Scheibbs

Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten

Tel. 027 42/632 25, 632 51, 632 92

Telefax 027 42/632 25/34 11

Stefke Gottfried, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	Desbalmes Erika, Amtssekretärin Franke Werner, Amtssekretär
Moherndl Herbert, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Datzinger Friedrich, Ing., Oberrevident
Tscherteu Gregor, Dipl.Ing., ²⁹ Vertragsbediensteter	Schmidt Peter, Ing., Revident Schuhmeister Peter, Ing., Revident
Kysela Amand, Amtsdirektor	Kanzleileiterin: Gram Gottlinde, Kontrollorin
Menapace Gerhard, Ing., Amts- sekretär	

²⁹ Dienstantritt am 3. April 1989

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Hauptplatz 8, 4010 Linz
Tel. 073 2/27 45 11/DW 561
Telefax 073 2/27 73 96

Nagl Friedrich, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Wiesauer Wolfgang, Ing., Ober- revident
Hauk Alfred, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Gattermayer Robert, Ing., Revident
Jäger Helmut, Dipl.Ing., Oberrat	Bamer Sabine, Revidentin
Novak Gerd, Dipl.Ing., Mag.rer.nat., Oberrat	Novak Eva-Maria, Revidentin
Totzauer Harald, Dipl.Ing., Kommissär	Hanzl Peter, Revident
Haslinger Walter, Dr.med., Vertragsbediensteter	Gruber Helmut, Ing., Vertrags- bediensteter
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Panholzer Klaus, Vertrags- bediensteter
Peilowich-Pichler Claudia, Dr.med., Vertragsbe- dienstete	Gumpenberger Hermann, Ing., Vertragsbediensteter
Feichtinger Franz, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Breitwieser Peter, Vertragsbe- diensteter ³⁰
Mascher Josef, Ing., Amts- direktor, Regierungsrat	Hofstätter Walter, Kontrollor
Gamsjäger Johann, Ing., Amtsrat	Pichler Edeltraud, Offizial
Richter Liselotte, Amtsrätin	Kanzleileiterin: Weiß Johanna, Fachinspektorin
	Kanzlei-Arzt: Gumpenberger Marianne, Kontrollorin

³⁰ Dienstantritt am 1. August 1989

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Salzburg

Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg**Tel. 06 62/88 83-0****Telefax 06 62/88 83/428**

Semrad Peter , Dipl.Ing., Dr.nat.techn., Hofrat Amtsvorstand	Reischl Edith, Oberrevidentin
Moik Helmut, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Derigo Susanne, Vertrags- bedienstete ³²
Hartl Friedrich, Dipl.Ing., Oberrat	Pirnbacher Hans-Peter, Vertrags- bediensteter
Grems Eduard, Dipl.Ing., Ver- tragsbediensteter ³¹	Wutka Robert, Ing., Vertrags- bediensteter
Blum Wolfgang, Dipl.Ing., Ver- tragsbediensteter	Stadler Erich, Kontrollor
Kiffel Johannes, Dr.med., Ver- tragsbediensteter	Janser Heribert, Oberkontrollor
Gebhart Gert, Amtsrat	Kanzleileiterin: Roos Irmhild, Vertragsbe- dienstete
Berkovic Johannes, Ing., Ober- revident	Kanzlei-Arzt: Schober Ingeborg, Kontrollorin

³¹ Dienstaustritt mit 31. Mai 1989

³² Dienstaustritt mit 30. September 1989

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

Opernring 2, 8010 Graz
Tel. 03 16/82 31 22, 82 76 73
Telefax 03 16/82 31 22/33

Priesching Dieter, Dipl.Ing. Dr.techn., Hofrat Amtsvorstand	Greiner Johann, Ing., Amts- direktor, Regierungsrat
Hofer Rudolf, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Fritz Ludwig, Ing., Amtsrat
Woschnagg Norbert, Dipl.Ing., Oberrat	Zöhner Reinhold, Ing., Amtsrat
Reinberger Erich, Dipl.Ing., Oberrat	Edler Rainer, Oberrevident
Thom Dieter, Dipl.Ing., Rat	Gerstner Karl, Ing., Ober- revident
Graff Rainer, Dipl.Ing., Rat	Pangratz Gudrun, Revidentin ³³
Bauer Hannes, Dipl.Ing., Rat	Feldbacher Martin, Ing., Revident
Kraxner Hans, Dr.phil., Ober- kommissär	Scholz Manfred, Ing., Revident
Perz Albin, Dr.med., Vertragsbe- diensteter	Tscherne Bärbel, Revidentin
Sachornig-Tumlriz Friederike, Dr.med., Vertragsbe- dienstete	Glawitsch Michael, Ing., Revident
	Ferstl Ewald, Ing., Vertrags- bediensteter
	Reisner Günter, Vertragsbe- diensteter ³⁴

³³ Diensaustritt mit 30. Juni 1989

³⁴ Dienstantritt am 30. Jänner 1989

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren

Rosmann Brigitte, Vertragsbe-
dienstete³⁵

Kanzleileiterin:
Markl Herta, Fachinspektorin

Pommer Andreas, Fachober-
inspektor³⁶

Kanzlei-Arzt:
Meierhofer Monika, Kontrollorin

³⁵ Dienstantritt am 7. August 1989

³⁶ Im Ruhestand mit 31. Dezember 1989

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg,
Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

Erzherzog-Johann-Straße 6/8, 8700 Leoben

Tel. 038 42/422 65, 432 12

Telefax 038 42/432 12/20

Schindler Erwin, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	Hasenhütl Hannes, Ing., Ober- revident
Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand- Stellvertreter	Weiss Mario, Ing., Revident
Walter Adalbert, Dipl.Ing., Oberrat ³⁷	Gradisar Verena, Revidentin
Taxacher Hubert, Dipl.Ing., ³⁸ Vertragsbediensteter	Huber Alfred, Ing., Vertrags- bediensteter
Gradisar Heinz, Amtsrat	Gelbmann Konrad, Fachober- inspektor
Cavalar Harald, Ing., Ober- revident	Lehofer Hans, Vertrags- bediensteter
	Kanzleileiterin: Kortan Solveig, Oberkontrollorin

³⁷ Im Ruhestand mit 30. September 1989

³⁸ Dienstantritt am 15. Dezember 1989

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Kärnten

Burggasse 12, 9020 Klagenfurt**Tel. 04 63/564 13, 565 06, 565 52****Telefax 04 63/543 61**

Kalt Johann, Dipl.Ing., Hofrat Amtsvorstand	Herko Hugo, Ing., Amtssekretär
Knopp Josef, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand-Stellver- treter ³⁹	Dorner Edda, Amtssekretärin
Orasche Stefan, Dipl.Ing., Oberrat	Fischer Peter, Ing., Amtssekre- tär
Singer Wilhelm, Dipl.Ing., Oberkommissär	Rosenberger Klaus, Ing., Amts- sekretär
Molderings Christa, Dr.med., Vertragsbedienstete	Kanatschnig Gernot, Ing., Revi- dent
Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Londer Gerhard, Revident
Kampitsch Karin, Mag., Vertrags- bedienstete ⁴⁰	Stückler Helga, Revidentin
Fischer Maximilian, Ing., Amts- direktor, Regierungs- rat ⁴¹	Walker Kurt, Vertrags- bediensteter
Pikl Herbert, Ing., Amtsrat	Bader-Bachmann Jakob, Ing., Vertragsbediensteter
	Demarle Robert, Ing. ⁴² , Vertrags- bediensteter ⁴²
	Mikl Peter, Vertragsbe- diensteter ⁴³

³⁹ Im Ruhestand mit 30. Juni 1989

⁴⁰ Dienstantritt am 1. November 1989

⁴¹ Im Ruhestand mit 30. April 1989

⁴² Dienstantritt am 1. Jänner 1989

⁴³ Dienstantritt am 4. Juli 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Rak Norbert, Ing.⁴⁴ Vertragsbe-
diensteter

Wider Robert, Kontrollor

Kanzleileiterin:
Herko Gerda, Kontrollorin

Kanzlei-Arzt:
Lesiak Heidemarie, Ober-
kontrollorin

⁴⁴ Dienstantritt am 1. September 1989

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Tirol

Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck**Tel. 05 12/649 04 bis 649 06****Telefax 05 12/649 04/76****Außenstelle Lienz**

Billrothstraße 3, 9900 Lienz

Tel. 048 52/628 39

Telefax 048 52/689 24

Worsch Herbert, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Hippacher Annelie, Amtsrätin
Wenger Herbert, Dr.phil., Ing., Hofrat, Amtsvorstand- Stellvertreter⁴⁵	Kelderbacher Herbert, Ing., Amtssekretär
Henn Diether, Dr.phil., Oberrat Amtsvorstand-Stellver- treter⁴⁶	Etzlstorfer Johann, Ing., Ober- revident
Jochum Oskar, Dr. phil., Oberrat	Weber Friedrich, Ing., Ober- revident
Bohunovsky Gottfried⁴⁷, Dipl.Ing., Dr., Oberrat	Tschiderer Thomas, Ing., Revident
Huber Klaus, Dipl.Ing., Rat	Benedikter Daniela, Revidentin
Hosp Günther, Dipl.Ing., Ober- kommissär	Troger Notburga, Revidentin
Wachter Gerhild, Dr.med., Ver- tragsbedienstete	Kuschel Andreas, Vertragsbe- diensteter
Ebenbichler Fridolin, Ing., Amtsdirektor, Regie- rungsrat	Peyrer Helmut, Fachinspektor
	Stern Raimund, Oberkontrollor

⁴⁵ Im Ruhestand mit 30. Juni 1989

⁴⁶ Amtsvorstand-Stellvertreter mit 11. Juli 1989

⁴⁷ Versetzt vom Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk mit 1. September 1989

Verzeichnis der ArbeitsinspektorenArbeitsinspektion

Kanzleileiterin:

Wurdack Ingrid, Oberkontrollorin

Kanzlei-Arzt:

Fasser Heidemarie, Ober-
offizialin

ArbeitsinspektionVerzeichnis der Arbeitsinspektoren**Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Vorarlberg

Rheinstraße 32, 6900 Bregenz**Tel. 055 74/386 01****Telefax 055 74/386 01/8**

Doppler Bernd, Dipl.Ing., Ober- rat, Amtsvorstand	Stadelmann Peter, Ing., Ober- revident
Pecina Raimund, Dipl.Ing., Rat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Kleinszig Rudolf, Ing., Ober- revident
Engl Hermine, Dr.med. ⁴⁸ , Vertrags- bedienstete	Aichholzer Gerlinde, Ober- revidentin
Vith Alfons, Dr.med. ⁴⁹ , Vertrags- bediensteter	Gsteu Manfred, Ing., Revident ⁵¹
Chamdawalla Najmuddin, Dr., Dipl.Ing., ⁵⁰ Vertragsbe- diensteter	Maier Elvira, Vertragsbe- dienstete ⁵²
Delazer Gerhard, Ing., Ober- revident	Staudacher Gerhard, ⁵³ Vertragsbe- diensteter
Lenzi Helmut, Ing., Ober- revident	Martin Elisabeth, ⁵⁴ Vertragsbe- dienstete
	Netzer Franz, Fachinspektor

⁴⁸ Dienstaustritt mit 30. April 1989

⁴⁹ Dienstantritt am 20. März 1989

⁵⁰ Dienstantritt am 1. Oktober 1989

⁵¹ Dienstaustritt mit 31. Juli 1989

⁵² Dienstaustritt mit 30. September 1989

⁵³ Dienstantritt am 31. Juli 1989

⁵⁴ Dienstantritt am 1. Dezember 1989

Verzeichnis der Arbeitsinspektoren

Arbeitsinspektion

Kanzleileiterin:
Dür Renate, Vertragsbedienstete

Kanzlei-Arzt:
Mitsche Renate, Vertragsbe-
dienstete

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Burgenland

Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Tel. 026 82/45 06, 47 59

Telefax 026 82/45 06/24

Urban Horst, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Makusovich Johann, Vertragsbe- diensteter ⁵⁸
Cadilek Leo, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellver- treter ⁵⁵	Schnabl Agnes, Vertragsbe- dienstete ⁵⁹
Selinger Viktor, Dipl.Ing., ⁵⁶ Vertragsbediensteter	Wild Franz, Vertragsbe- diensteter ⁶⁰
Filka Walter, Ing., Amtsdirek- tor, Regierungsrat	Steiner Reinhard, Vertragsbe- diensteter ⁶¹
Niebauer Franz, Ing., Amts- direktor	Koch Helga, Fachoberinspek- torin ⁶²
Hofer Walter, Ing., Amtsrat ⁵⁷	Piniel Rudolf, Kontrollor
Zehenthofer Franz, Amtsrat	Kanzleileiterin: Tschögl Krista, Vertragsbe- dienstete
Karner Edmund, Ing., Revident	

⁵⁵ Im Ruhestand mit 30. Juni 1989

⁵⁶ Dienstantritt am 1. März 1989

⁵⁷ Außer Dienst gestellt (Abgeordneter zum Niederösterreichischen Landtag)

⁵⁸ Dienstantritt am 17. Juli 1989

⁵⁹ Dienstantritt am 1. Oktober 1989

⁶⁰ Dienstantritt am 17. Oktober 1989

⁶¹ Dienstantritt am 18. Oktober 1989

⁶² Im Ruhestand mit 31. Dezember 1989

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Krems a.d. Donau; die Verwaltungsbezirke
Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya
und Zwettl

Donaulände 49, 3504 Krems-Stein
Tel. 027 32/831 56
Telefax 027 32/769 26

Lonsky Herbert, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn., Hofrat
Amtsvorstand

Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvorstand-
Stellvertreter

Fürnkranz Johann, Ing., Amts-
direktor, Regierungsrat

Nagy Kalman, Amtsrat

Munaretto Hans-Jörg, Ing.,
Amtsrat

Pergher Helmut, Ing., Amts-
sekretär

Kuchar Heinrich, Ing., Ober-
revident

Hanleithner Johann, Ing., Ober-
revident

Fries Sonja, Revidentin

Kanzleileiterin:
Mann Monika, Fachinspektorin

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried
im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

Tel. 076 72/662 40, 727 69

Telefax 076 72/749 73

Nagl Gernot, Dr.phil., Hofrat Amtsvorstand	Bergthaler Heinz, Ing., Ober- revident
Carow Heinz, Dr.phil., Oberrat, Amtsvorstand-Stellver- treter	Schögl Josef, Ing., Oberrevident Bohunovsky Brigitta, Revidentin
Pantlitschko Reinhard, Dipl.Ing., Rat	Bergthaler Margarita, Vertrags- bedienstete⁶³
Bachmayer Josef, Dipl.Ing., Oberkommissär	Bauer Liselotte, Fachinspektorin Wolfsgruber Horst, Kontrollor
Hinterholzer Erich, Ing., Amts- rat	Kanzleileiterin: Wolfsgruber Elisabeth, Vertrags- bedienstete
Nagl Siegfried, Ing., Amts- sekretär	

⁶³ Dienstaustritt mit 31. Mai 1989

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding,
Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Dr. Groß-Straße 26, 4600 Wels
Tel. 072 42/622 20, 622 29
Telefax 072 42/622 29/0

Huber Gerhard, Dipl.Ing., Ober- rat, Amtsvorstand	Hartl Alfred, Ing., Oberrevident
Seidl Hermann, Dipl.Ing., Ober- rat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Beyda Andrea, Revidentin
Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing., Dr.mont., Oberrat ⁶⁴	Resch Friedrich, Ing., Ver- tragsbediensteter
Glaser Augustin, Dipl.Ing., ⁶⁵ Vertragsbediensteter	Buchner Günther, Vertrags- bediensteter
Schmidt Nikolaus, Amtsdirektor	Kanzleileiterin: Grafinger Helga, Vertragsbe- dienstete

⁶⁴ Versetzt zum Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk mit 1. September 1989

⁶⁵ Dienstantritt am 1. Dezember 1989

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten**Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bau- neben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

Fichtegasse 11, 1010 Wien

Tel. 022 2/711 37

Telefax 022 2/712 79 56

Petri Peter, Dipl.Ing.,
Dr.techn., Oberrat
Amtsvorstand

Bernsteiner Peter, Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Kops Irmbert, Ing., Amtsrat

Bauer Gerhard, Ing., Revident

Dittenberger Christian, Ing.,
Revident

Viehauser Franz, Ing., Vertrags-
bediensteter

Zak Martin, Ing., Vertragsbe-
diensteter⁶⁶

Hajek Eduard, Oberkontrollor

Kanzleileiterin:
Peterka Angela, Kontrollorin

⁶⁶ Dienstantritt am 30. August 1989

4. ZUSAMMENSTELLUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

ARBEITSAUFSICHT

Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl.Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 - ArbIG 1974).

Verordnung vom 9. Dezember 1986, BGBl.Nr. 685, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl.Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 323/1977.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988, BGBl.Nr. 100, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 607/1988.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl.Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 124/1978, 520/1982 und 399/1988.

Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der

Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 - LAG), BGBl.Nr. 287/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 104/1985, 577/1987 und 651/1989 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 612/1986 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl.Nr. 204, über militärische Sperrgebiete, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 74/1986.

TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Arbeitnehmer-schutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 144/1974, 544/1982, 393/1986 und 650/1989.

ArbeitsinspektionVorschriften**Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz**

- Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl.Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.
- Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl.Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).
- Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 358/1988.
- Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl.Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.
- Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl.Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.
- Verordnung vom 29. November 1976, BGBl.Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.
- Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl.Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).
- Verordnung vom 24. September 1981, BGBl.Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.
- Verordnung vom 24. September 1981, BGBl.Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.
- Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBl.Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 181/1983 (Druckfehlerberichtigung).
- Verordnung vom 11. März 1983, BGBl.Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)¹, in der

¹ Inkrafttreten des § 37 am 1. Juli 1990

Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 593/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 486/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 3. November 1983, BGBl.Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 399/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 32/1989.

Verordnung vom 5. Dezember 1984, BGBl.Nr. 68/1985, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird.

Verordnung vom 16. November 1988, BGBl.Nr. 651, über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 v.H. oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Verordnung vom 10. April 1989, BGBl.Nr. 290, mit der ÖNORMEN über Bolzensetzgeräte verbindlich erklärt werden.

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des

Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl.Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)², in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 593/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 486/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Arbeitsstoffe, gesundheits-schädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GB1Ö.Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

² Inkrafttreten des § 37 am 1. Juli 1990

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung), in der Fassung der Berichtigung RMinBl. S 81.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl.Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 50/1974, und der Verordnung BGBl.Nr. 696/1976, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 70/1958.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl.Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 501/1973 und 39/1974.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl.Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl.Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 419/1987.

Betriebsbewilligung

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl.Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl.Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl.Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 10. April 1989, BGBl.Nr. 290, mit der ÖNORMEN über Bolzensetzgeräte verbindlich erklärt werden.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöle

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl.Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 52/1966.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl.Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung RGBl.Nr. 179/1912.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBl.Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl.Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bürodrehstühle

Verordnung vom 30. Jänner 1985, BGBl.Nr. 71, mit der der Verkauf von mit gefährlichen Gasfedern ausgestatteten Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen verboten wird.

Verordnung vom 7. Mai 1985, BGBl.Nr. 192, betreffend die Benützung von in Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen eingebauten Gasfedern.

Bundesbedienstetenschutz

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl.Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 323/1977.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl.Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes - Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Verordnung vom 11. Dezember 1984, BGBl.Nr. 2/1985, über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten.

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl.Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz - V.E.G.), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55/1948.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl.Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 28. Juli 1986, BGBl.Nr. 510, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung - DKV), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 503/1988 und 652/1988, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 66/1989.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl.Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W.B.V.), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 524/1973, 39/1977, 481/1977, 67/1979, 55/1984 und 201/1984, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 103/1950 (Druckfehlerberichtigung).

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl.Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 32/1962, 39/1974, 117/1976, 696/1976, 218/1983 und 290/1989, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 31/1965.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl.Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes - Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Druckgaspackungen

Verordnung vom 19. Juli 1982, BGBl.Nr. 435, über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 503/1986.

Verordnung vom 16. November 1988, BGBl.Nr. 651, über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 v.H. oder mehr als 250 Gramm brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Verordnung vom 10. Jänner 1989, BGBl.Nr. 55 über das Verbot vollhalogener Fluor-

VorschriftenArbeitsinspektion

chlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen.

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl.Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 3. November 1983, BGBl.Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 399/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 32/1989.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl.Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 39/1974 und 696/1976.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl.Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz -

ETG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 662/1983.

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl.Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 254/1979.

Verordnung vom 30. Dezember 1988, BGBl.Nr. 104/1989, über die Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen, über Schutzvorschriften für das Inverkehrbringen und Ausstellen bestimmter elektrisch betriebener Maschinen und Geräte sowie über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer beim Verwenden elektrischer Betriebsmittel und bei Arbeiten an elektrischen Anlagen (Elektrotechnikverordnung 1989 - ETV 1989).

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl.Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl.Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere

Bundesländer erstrecken
(Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968,
BGBI.Nr. 71, über elektri-
sche Leitungsanlagen, die
sich nicht auf zwei oder
mehrere Bundesländer er-
strecken.

Fachkenntnisse

Verordnung vom 6. Juni 1975,
BGBI.Nr. 441, über den
Nachweis der Fachkenntnisse
für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 29. Oktober
1981, BGBI.Nr. 10/1982, über
den Nachweis der Fachkennt-
nisse für die Vorbereitung
und Organisation von be-
stimmten Arbeiten unter
elektrischer Spannung über
1 kV, in der Fassung der
Kundmachung BGBI.Nr. 181/
1983 (Druckfehlerberichti-
gung).

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971,
BGBI.Nr. 139, über den
Schutz der Nachbarschaft und
der Dienstnehmer beim Be-
trieb von Anlagen, in denen
Flüssiggas gelagert, abge-
füllt oder verwendet wird
(Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober
1978, BGBI.Nr. 558, über
Ausstattung und Betriebs-
weise von gewerblichen Be-
triebsanlagen zum Betrieb
von Flüssiggas-Tankstellen
(Flüssiggas-Tankstellen-Ver-
ordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November
1939, GBIÖ.Nr. 1447, über
Garagen und Einstellplätze,
in der Fassung des Erlasses
vom 13. September 1944,
RABl. Teil I S 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906,
RGBI.Nr. 176, mit welcher
Vorschriften für die Her-
stellung, Benützung und In-
standhaltung von Anlagen zur
Verteilung und Verwendung
brennbarer Gase erlassen
werden (Gasregulativ), in
der Fassung der Verordnungen
BGBI.Nr. 63/1936 und 236/
1936, sowie der Kundmachung
BGBI.Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember
1973, BGBI.Nr. 39/1974, über
die gesundheitliche Eignung
von Arbeitnehmern für be-
stimmte Tätigkeiten, in der
Fassung der Verordnung
BGBI.Nr. 358/1988.

Verordnung vom 11. Dezember
1984, BGBI.Nr. 2/1985, über
die gesundheitliche Eignung
von Bediensteten für be-
stimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Bundesgesetz vom 25. Juni 1987, BGBl.Nr. 326, über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien, (Chemikaliengesetz - ChemG)³ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 300/1989⁴.

Verordnung vom 16. März 1989, BGBl.Nr. 208, über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung - ChemV).

Verordnung vom 23. Jänner 1989, BGBl.Nr. 212, über die Giftbezugsbewilligung, die Aufzeichnungspflicht, die besondere Kennzeichnung und Verpackung und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 1989).

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl.Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978, 319/1980 und 184/1985.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBl.Nr. 390, über den Ver-

kehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 469/1980, 248/1983, 202/1984, 365/1985 und 15/1987.

Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, dRGBl. I S 1961 (GB1Ö. Nr. 1003/1939), über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmaleereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen dRGBl. 1940 I S 1246, BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976, sowie des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 146/1948.

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl.Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Windwerke

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl.Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über die Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Be-

³ Inkrafttreten zum Teil am 1. Februar 1989

⁴ Inkrafttreten am 1. Juli 1989

Arbeitsinspektion**Vorschriften**

triebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Verordnung vom 5. Dezember 1984, BGBl.Nr. 68/1985, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird.

Maschinen- und Geräteschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl.Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 592/1987 (§ 19 Z 2) und 104/1989 (§§ 10, 13, 16, 22 bis 24, 31, 33 bis 37, 42).

Verordnung vom 21. März 1983, BGBl.Nr. 219, über allgemeine Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art bei Maschinen und Geräten (Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 667/1987 und 669/1989⁵.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgif-

tigen Stoffen vom 25. März 1931, dRGBl. I S 83, in der Fassung der Verordnungen dRGBl. 1932 I S 539, dRGBl. 1936 I S 444 und dRGBl. 1943 I S 179, sowie des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, dRGBl. I S 360, in der Fassung der Verordnung dRGBl. 1936 I S 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, dRGBl. I S 1058, in der Fassung der Verordnung dRGBl. 1941 I S 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetoneitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, dRGBl. I S 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl.Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 506/1981.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl.Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

⁵ Inkrafttreten am 1. Juli 1990

Vorschriften**Arbeitsinspektion****Sicherheitsfilme**

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl.Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl.Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl.Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 50/1974.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl.Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/1938, des Gesetzes GB1Ö. Nr. 227/1939, der Verordnung dRGBl. 1942 I S 37, sowie der Bundesgesetze BGBl.Nr. 232/1959, 169/1973, 92/1975 und 209/1979.

Verordnung BGBl.Nr. 203/1935, über die Anwendung der Monopolsvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/ 1938.

Verordnung BGBl.Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl.Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GB1Ö. Nr. 483/ 1938, und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 209/1979.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GB1Ö.Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl.Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 77/1965 und 441/1975.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl.Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und

der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl.Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 396/1986.

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl.Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBl.Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

Thomasmehl

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, dRGBl. I S 17, in der Fassung der Verordnungen dRGBl. 1931 I S 525 (GB10. Nr. 1436/1939) und BGBl.Nr. 39/1974.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl.Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 196/1935 (§ 46 Z 20) und 50/1974.

Zündwaren

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl.Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhe

Bundesgesetz vom 3. Feber 1983, BGBl.Nr. 144, über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG).

Verordnung vom 18. Jänner 1984, BGBl.Nr. 149, betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 270/1984, 545/1985, 635/1986, 89/1988, 304/1988 und 240/1989.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGB1.Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 105/1961 und 144/1983.

Vorschriften**Arbeitsinspektion**

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 264/1967 und 144/1983.

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl.Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 238/1971, 2/1975, 354/1981, 144/1983 und 647/1987.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBl.Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl.Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl.Nr. 599.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl.Nr. 527, über die Be-

schäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 419/1987.

Verordnung vom 12. August 1987, BGBl.Nr. 420, über das Wochenberichtsblatt für Jugendliche (Wochenberichtsblatt-Verordnung).

Mutterschutz

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl.Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 213/1984, 651/1989, sowie der Kundmachungen (Berichtigungen) BGBl.Nr. 409/1980 und 577/1980.

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl.Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 235/1972 und 209/1986.

SONSTIGE ARBEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB.

Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI.Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Jour-

nalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 295/1921, 183/1925, 388/1926, 158/1955, 108/1958, 390/1976 und 81/1983.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl.Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 317/1971, 418/1975, 390/1976, 107/1979, 144/1983, 544/1983 und 651/1989, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 411/1971 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl.Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 108/1958, 462/1969, 234/1972 und 304/1978.

Arbeiterabfertigung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl.Nr. 107, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 618/1987.

Arbeitskräfteüberlassung

Bundesgesetz vom 23. März 1988, BGBl.Nr. 196, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden.

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl.Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 360/1975, 387/1976, 519/1978, 354/1981, 48/1982, 199/1982, 55/1985, 204/1986, 394/1986 und 196/1988 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 47/1979.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl.Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Jugendvertrauensrat und Zentraljugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsratswahlordnung 1974 - BRWO 1974), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 365/1987.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 - EA-Geo. 1974), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 561/1975.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 - BRGO 1974), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 364/1987, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 381/1975 (Druckfehlerberichtigung).

Bäckereiarbeiter

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl.Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 116/1960 und 348/1975.

Betriebsräte

Siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

Eltern-Karenzurlaub

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, BGBl.Nr. 651, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG) und das Mutterschutzgesetz 1979, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitersgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl.Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze

BGBI.Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978, 581/1980, 596/1981, 647/1982, 590/1983, 484/1984 und 283/1988.

Gewerbeordnung, arbeitsrechtliche Vorschriften

Gewerbeordnung 1859 - GewO 1859, RGBI.Nr. 227, §§ 72, 73 und 76 bis 78e, 82 bis 84, 86, 88 und 90 bis 92.

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBI.Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), § 376 Z 47 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4.

Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBI.Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 290/1985.

Hausbesorger

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI.Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 314/1971, 399/1974, 390/1976, 81/1983 und 55/1985.

Hausgehilfen und Hausangestellte

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBI.Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 399/1974, 390/1976, 342/1978 und 81/1983.

Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBI.Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 317/1971, 303/1975, 391/1976 und 84/1983.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBI.Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 23. Oktober 1975, BGBI.Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, in der Fassung der Verordnungen BGBI.Nr. 639/1976, 527/1983, 522/1984, 75/1986, 23/1987 und 446/1988.

Verordnung vom 21. Jänner 1983, BGBI.Nr. 178, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, in der Fassung der Kund-

machung BGBl.Nr. 486/1983
(Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 4. Juli 1969,
BGBl.Nr. 264, betreffend die
Errichtung von Heimarbeits-
kommissionen, in der Fassung
der Verordnungen BGBl.Nr.
132/1978 und 462/1987.

Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977,
BGBl.Nr. 324, über die
Sicherung von Arbeitnehmer-
ansprüchen im Falle der In-
solvenz des Arbeitgebers
(Insolvenz-Entgeltsiche-
rungsgesetz - IESG), in der
Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr. 107/1979, 580/1980,
647/1982, 613/1983, 104/
1985, 395/1986 und 618/1987,
sowie der Kundmachungen
BGBl.Nr. 209/1981 und 69/
1986.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember
1969, BGBl.Nr. 22/1970, über
die Einstellung und Be-
schäftigung Invalider (In-
valideneinstellungsgesetz
1969), in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 329/
1973, 399/1974, 96/1975,
111/1979, 360/1982, 567/
1985, 614/1987 und 721/1988.

Kollektivvertragswesen, Mindestlohntarife und Betriebsvereinbarungen

Siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

Nachtschicht-Schwer- arbeiter

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981,
BGBl.Nr. 354, über Schutz-
maßnahmen für Nachtschicht-
Schwerarbeiter durch Ände-
rung des Urlaubsgesetzes,
des Arbeitszeitgesetzes, des
Arbeitnehmerschutzgesetzes
und des Arbeitsverfassungs-
gesetzes sowie durch Maßnah-
men zur Sicherung der ge-
setzlichen Abfertigung, der
Gesundheitsvorsorge und Ein-
führung eines Sonderruhe-
geldes (Nachtschicht-Schwer-
arbeitsgesetz - NSchG), in
der Fassung der Bundesge-
setze BGBl.Nr. 544/1982,
666/1983 und 609/1987.

Verordnung vom 4. Oktober 1988,
BGBl.Nr. 20/1989, betreffend
Konzentrationen von inhalati-
ven Schadstoffen im Sinne
des Art. VII Abs. 2 Z 8 des
Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetzes.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember
1928, BGBl.Nr. 359, über die
Regelung des Dienstverhält-
nisses der Privatkraftwagen-
führer (Privat-Kraftwagen-
führergesetz), in der
Fassung der Bundesgesetze
BGBl.Nr. 174/1946, 50/1948,
313/1964, 317/1971, 390/1976
und 144/1983.

Urlaub

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976,
BGBl.Nr. 390, betreffend die

Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 354/1981 und 81/1983.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl.Nr. 414, betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 393/1976, 83/1983, 618/1987 und 363/1989.

Verordnung vom 8. Jänner 1988, BGBl.Nr. 33, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Verordnung vom 10. Feber 1988, BGBl.Nr. 114, betreffend die Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung.

Verordnung vom 15. April 1988, BGBl.Nr. 221, betreffend die Einbeziehung von Betriebsarten in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung.

SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Arbeiterkammern

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl.Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz - AKG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971, 380/1973, 622/1977, 519/1978, 551/1979 und 202/1982, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 47/1979 und 482/1979.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Novelle zum Ärztegesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl.Nr. 660 (§ 21 und § 2 m).

Verordnung vom 9. März 1984, BGBl.Nr. 131, über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten.

Ausländerbeschäftigung

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl.Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 231/1988 und 253/1989 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 429/1988.

Vorschriften**Arbeitsinspektion****Bäderhygiene**

Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl.Nr. 254, über Hygiene in Bädern und Sauna-Anlagen (Bäderhygienegesetz).

Verordnung vom 26. Juli 1978, BGBl.Nr. 495, über Hygiene in Bädern, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 42/1987.

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl.Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 22/1974, 399/1974, 475/1974, 232/1978 und 381/1986.

Bundesgesetz vom 17. Juni 1982, BGBl.Nr. 316, über Maßnahmen im Bereiche der Berufsausbildung.

Bundestheater

Bundesgesetz vom 6. April 1989, BGBl.Nr. 204, über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz).

Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBl.Nr. 268, mit der die

Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 262/1980, 278/1981, 181/1982, 160/1984, 419/1984, 333/1985, 430/1986, 299/1987, 468/1988, 100/1989, 286/1989 und 310/1989.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBl.Nr. 190/1971, BGBl.Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBl.Nr. 276, 491, 492/1973, BGBl.Nr. 171, 696/1974, BGBl.Nr. 347, 497, 547, 593/1975, BGBl.Nr. 95, 140, 510, 533/1976, BGBl.Nr. 68, 253/1977, BGBl.Nr. 35/1978, BGBl.Nr. 291/1979, BGBl.Nr. 15, 277, 386, 387/1980, BGBl.Nr. 37, 305/1981, BGBl.Nr. 244, 578/1982, BGBl.Nr. 253, 435/1983, BGBl.Nr. 161, 440/1984, BGBl.Nr. 334/1985, BGBl.Nr. 26, 431, 433/1986, BGBl.Nr. 200, 240, 241, 242, 243, 300, 351, 396/1987, BGBl.Nr. 215, 216, 217, 218/1988, BGBl.Nr. 101, 102, 103, 287, 288, 306, 307, 308, 525/1989, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung) und 27/1986.

Chemikalien

Bundesgesetz vom 25. Juni 1987, BGBl.Nr. 326, über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 300/1989.

ArbeitsinspektionVorschriften

Verordnung vom 23. Dezember 1988, BGBl.Nr. 39/1989, über die Nachmeldung von Altstoffen (Nachmeldeverordnung).

Verordnung vom 23. Dezember 1988, BGBl.Nr. 40/1989, über Anmeldungsunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (ChemG - Anmeldungs- und Prüfnachweiseverordnung).

Verordnung vom 12. Dezember 1988, BGBl.Nr. 41/1989, über Anforderungen an Prüfstellen für Chemikalien (Chemikalien-Prüfstellenverordnung).

Verordnung vom 10. Jänner 1989, BGBl.Nr. 55, über das Verbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen.

Verordnung vom 19. Jänner 1989, BGBl.Nr. 56, über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung.

Verordnung vom 16. März 1989, BGBl.Nr. 157, über die Meldung von neuen Stoffen, die in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt werden.

Verordnung vom 16. März 1989, BGBl.Nr. 208, über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung - ChemV).

Verordnung vom 12. Jänner 1989, BGBl.Nr. 209, über die Bezeichnung von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen in einer vorläufigen Giftliste (Vorläufige Giftliste-Verordnung) in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 464/1989.

Verordnung vom 9. Jänner 1989, BGBl.Nr. 210, über die Nachmeldung von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen zur vorläufigen Giftliste (Giftliste-Nachmeldeverordnung).

Verordnung vom 23. Jänner 1989, BGBl.Nr. 211, über die Meldung von mindergiftigen Zubereitungen.

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl.Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 und 305/1976, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 422/1975.

Emissionen

Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBl.Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen.

Vorschriften**Arbeitsinspektion**

Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBl.Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut.

Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl.Nr. 380, zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K).

Verordnung vom 29. Dezember 1988, BGBl.Nr. 19/1989, über die Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV-K 1989).

Gefährliche Produkte

Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl.Nr. 171, zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 617/1983.

Verordnung vom 16. Jänner 1987, BGBl.Nr. 43, über Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl.Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 - GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979,

223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 144/1983, 185/1983, 567/1983, 269/1985, 196/1988, 399/1988 und 254/1989, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 379/1978, 101/1986 und 289/1986.

Handelskammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl.Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz - HKG), in der geltenden Fassung.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl.Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 285/1971, 286/1974, 352/1976, 615/1977, 209/1979, 345/1981, 362/1982, 631/1982, 253/1984, 451/1984, 552/1984, 106/1986, 296/1987, 318/1987 und 375/1988, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 240/1970, 549/1981, 237/1984 und 198/1985.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl.Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 77/1968, 204/1968, 376/1971, 476/1971, 177/1972, 356/1972, 450/1975, 396/1977, 279/1978, 215/1980, 16/1981, 380/1981, 36/1982, 485/1983,

69/1985, 101/1985⁶, 161/1985, 395/1985⁷, 279/1986, 711/1986, 362/1987, 173/1988, 455/1988^{8,10}, 643/1988, 683/1988⁹, 33/1989¹⁰, 451/1989¹¹ und 520/1989, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 256/1970, 257/1970, 201/1971 und 612/1986 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 7. März 1985, BGBl.Nr. 111, über den höchstzulässigen Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 548/1985.

Land- und Forstarbeiter des Bundes

Bundesgesetz vom 18. Juni 1980, BGBl.Nr. 280, über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 657/1983 und 651/1989.

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl.Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 174/1973 und 742/1988, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 40/1957 und 561/1973 (Druckfehlerberichtigung).

Munitionslager

Verordnung vom 5. Dezember 1988, BGBl.Nr. 716, über militärische Munitionslager (Munitionslagerverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 65/1989.

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl.Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

⁶ Inkrafttreten zum Teil am 1. Oktober 1989

⁷ Inkrafttreten zum Teil zu verschiedenen Zeitpunkten

⁸ Inkrafttreten zum Teil zu verschiedenen Zeitpunkten

⁹ Inkrafttreten zum Teil am 1. Jänner 1990 bzw. Außerkrafttreten zum Teil am 31. Dezember 1995

¹⁰ Inkrafttreten zum Teil am 1. Jänner 1991

¹¹ Inkrafttreten zum Teil am 1. Oktober 1990

Produkthaftung

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988, BGBl.Nr. 99, über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz).

Pyrotechnische Gegenstände

Bundesgesetz vom 3. Mai 1974, BGBl.Nr. 282, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974).

Verordnung vom 1. August 1977, BGBl.Nr. 514, über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen.

Rohrleitungen

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl.Nr. 411, über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz).

Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten

Bundesgesetz vom 7. März 1984, BGBl.Nr. 129, über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl.Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG), in der geltenden Fassung.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl.Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975, 412/1976, 115/1977, 616/1977, 209/1979, 275/1982, 174/1983, 253/1984, 450/1984, 105/1986, 213/1987, 86/1989 und 562/1989, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973, 576/1976 (Druckfehlerberichtigung), 449/1986, 573/1987 und 641/1989.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBl.Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 340/1969 und 703/1976, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 168/1979 (Druckfehlerberichtigung).

Transportvorschriften

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl.Nr. 209, über die

- Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt.), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 296/1987 und 181/1988.
- Verordnung vom 21. September 1987, BGBl.Nr. 506, über die besondere Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung).
- Verordnung vom 25. April 1980, BGBl.Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 657/1986.
- Verordnung vom 5. November 1987, BGBl.Nr. 449/1988, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Gefäßbatterien (Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988 - GGTFV 1988).
- Verordnung vom 27. Juli 1989, BGBl.Nr. 526, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verpackungsverordnung)¹².
- Verordnung vom 7. Mai 1987, BGBl.Nr. 220, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt. (Kleinmengenverordnung).
- Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl.Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 142/1981.
- Verordnung vom 17. Juni 1987, BGBl.Nr. 270, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßentunnelverordnung).
- Verordnung vom 17. Juni 1987, BGBl.Nr. 20/1988, über die einer Streckenbewilligung unterliegenden gefährlichen Güter (Streckenbewilligungsverordnung) in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 114/1989 und BGBl.Nr. 267/1989.
- Verordnung vom 13. März 1981, BGBl.Nr. 143, über die Zuweisung einer Kurzbezeichnung an Sachverständige und Prüfstellen.
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl.Nr. 522/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl.Nr.

¹² Inkrafttreten am 1. Mai 1990

Vorschriften**Arbeitsinspektion**

523/1973, 377/1974, 249/1975, 250/1975, 251/1975, 261/1975, 522/1975, 352/1978, 353/1978, 354/1978, 520/1978, 404/1980, 582/1981, 247/1982, 195/1983, 263/1983, 190/1984, 154/1985 und 602/1987.

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl.Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten schutzes und der Berufsvertretung.

Verwaltungsverfahren

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG. 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 92/1959, 175/1963, 275/1964, 143/1969, 224/1970, 193/1971, 422/1974, 232/1977, 248/1978, 248/1986 und 370/1986.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG. 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.

275/1964, 45/1968, 569/1973, 199/1982, 136/1983 und 413/1988.

Verwaltungsstrafgesetz - VStG. 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 129/1958, 231/1959, 218/1960, 275/1964, 275/1971, 101/1977, 117/1978, 264/1981, 176/1983, 299/1984 und 516/1987, sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 188/1976 und 217/1977.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz VVG. 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 275/1964 und 210/1986.

Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl.Nr. 200, über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz).

Verordnung vom 23. April 1985, BGBl.Nr. 300, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1985), in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 316/1988 und 515/1988.

Verordnung vom 30. November 1982, BGBl.Nr. 600, über die Formulare für Zustellvorgänge (Zustellformularverordnung 1982).

Verordnung vom 21. Dezember 1982, BGBl.Nr. 24/1983, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bun-

desverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 235/1984, sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 181/1983 (Druckfehlerberichtigung).

Verordnung vom 24. August 1971, BGBl.Nr. 349, über Organstrafverfügungen, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 367/1977 und 360/1984.

Verordnung vom 1. Juni 1976, BGBl.Nr. 246, mit der Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 - BKommGebV 1976), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 526/1982.

INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITS-KONFERENZ, DIE VON ÖSTERREICH RATIFIZIERT WURDEN

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl.Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl.Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl.Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohntarifen, BGBl.Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl.Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl.Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl.Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl.Nr. 33/1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl.Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 284/1970 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl.Nr. 88/1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBl.Nr. 238/1979.

KUNDMACHUNGEN, RICHTLINIEN UND GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN TECHNISCHEN UND ARBEITSHYGIENISCHEN ARBEITNEHMERSCHUTZ

Ärztliche Untersuchungen

Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. August 1985, Zl. 61.023/ 4-4/1985, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1985, in der Fassung des Erlasses vom 18. August 1988, Zl. 61.023/ 7-4/88, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Nr. 8/1988.

Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen gemäß Verordnung BGBl.Nr. 39/1974; Kundmachung; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Februar 1986, Zl. 61.023/9-4/85, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3/1986.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/78, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 7 vom 31. Juli 1978; Administrative Neuregelung; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875/4-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 12 vom 31. Dezember 1982.

Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 3. Oktober 1989, Zl. 61.710/15-4/89, über Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Technische Richtkonzentrationen (MAK-Werte-Liste 1989), kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Sondernummer 1/1989.

Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9 vom 30. September 1970.

Nachweis der Fachkenntnisse

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/76, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

5. TABELLEN

5.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
Tabelle 1a	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 1b	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Baustellen und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
Tabelle 2	Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte in Betrieben oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen
Tabelle 3	Den Arbeitsinspektoraten im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle
Tabelle 4	Berufskrankheiten
Tabelle 5	Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten
Tabelle 6	Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes (Nach Ar- beitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 7	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes
Tabelle 7a	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 8.1	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Auftraggebern
Tabelle 8.2	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern und Mittelspersonen
Tabelle 9	Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle im Jahre 1989

5.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

5.2.1 Tabellen 1, 1a, 1b

Bei Betrieben und bei Bau- und Arbeitsstellen, die mehrmals innerhalb eines Berichtsjahres überprüft (inspiziert) werden, werden für die Einordnung in statistische Auswertungen jene charakteristischen Werte (Wirtschaftsklasse, Gruppe, Betriebsgrößenklasse) verwendet, die sich bei jener Überprüfung im Berichtsjahr ergaben, bei der der höchste Beschäftigtenstand festgestellt wurde.

Überprüfungen von Bundesdienststellen - für diese ist die Arbeitsinspektion nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz zuständig - sind, unbeschadet des nach dem BSG gesondert zu legenden Berichtes, in den Summenzahlen der Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen) enthalten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen ist in der Tabelle 1b ausgewiesen. Die Tabellen 1 und 1a beziehen sich nur auf Betriebe (im engeren Sinne) und auf Bundesdienststellen.

Die Tabellen 1, 1a und 1b enthalten keine Aussagen über Straßenkontrollen der Arbeitsinspektoren und keine Angaben über die Kontrolltätigkeit bei Heimarbeitern.

5.2.2 Tabelle 3

Todesfälle sind kursiv eingetragen; sie sind auch in der jeweils zugehörigen Gesamtzahl gleichartiger Unfälle enthalten.

Bei der Datenerfassung soll soweit wie möglich auf entbehrliche Arbeitsschritte verzichtet werden. Als "dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gelangt" gilt bei Arbeitsunfällen deshalb das von der EDV mitprotokollierte Datum der Eingabe der Erfassungsbelege (Unfallanzeige). Die Arbeitsinspektorate sind angewiesen, die einlangenden Unfallmeldungen laufend, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu erfassen.

5.2.3 Tabelle 8.1

Jede in der Tabelle 8.1 ausgewiesene Überprüfung eines Auftraggebers wird in der Tabelle 1 und 1a als "eine Erhebung im Betrieb betreffend Heimarbeit" gezählt. Diese Erhebungen sind in der Tabelle 1 jener Wirtschaftsklasse zugeordnet, unter der der betreffende Betrieb (Auftraggeber) statistisch geführt ist.

5.2.4 Tabelle 8.2

Die einzelnen Heimarbeiter (Zwischenmeister, Mittelpersonen) können als Person keiner Wirtschaftsklasse (Gruppe) zugeordnet werden. Die Überprüfungen bei Heimarbeitern sind dementsprechend nur in der Tabelle 8.2 ausgewiesen.

5.2.5 Tabelle 9

Die Statistiken der AUVA beruhen auf den der AUVA zugegangenen Unfallanzeigen durch die Betriebe und den sogenannten "Erstberichten"; bei diesen handelt es sich um Meldungen kostenpflichtiger ärztlicher Erstversorgungen durch eine AUVA-eigene oder vertragliche Behandlungseinrichtung (Krankenhaus, Arzt etc.) unter Angabe der Ursache "Arbeitsunfall".

Die Statistiken der Arbeitsinspektion gehen auf die von den Unfallversicherungsanstalten aufgrund von § 16 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 übermittelten Anzeigen von Unfällen größeren Ausmaßes sowie auf eigene Beobachtungen zurück. Kopien von "Erstberichten" werden der Arbeitsinspektion jedoch nicht übermittelt, sodaß diese daher in den Zahlen der Arbeitsinspektion auch nicht enthalten sind.

Bei einer allfälligen Gegenüberstellung ist weiters der Unterschied im Personenkreis zu berücksichtigen, für den die beiden Institutionen zuständig sind (z.B. Selbständige, Schüler, Studenten und Arbeitnehmer, die der bergbehördlichen Aufsicht, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, werden in der Statistik der Arbeitsinspektion nicht erfaßt).

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherungsanstalten nicht verpflichtet sind, in jenen Fällen, in denen ein Verunfallter erst nach Übermittlung der Unfallanzeige verstirbt, eine nachträgliche Meldung über den tödlichen Ausgang an die Arbeitsinspektion zu erstatten.

5.3 Wirtschaftsklassen

(Wirtschaftsklasseneinteilung nach der "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten" -Betriebssystematik 1968-, ergänzte Ausgabe: Stand 1985. Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ist die Arbeitsinspektion nicht für alle Betriebe der Wirtschaftsklassen I, II, III, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXV und XXVI zuständig.)

I	Land- und Forstwirtschaft
II	Energie- und Wasserversorgung
III	Bergbau; Steine- und Erdengewinnung
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen
VII	Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe
X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren
XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen
XIV	Bauwesen
XV	Handel; Lagerung
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen

XVII	Verkehr; Nachrichtenübermittlung
XVIII	Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung
XIX	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen
XXI	Kunst; Unterhaltung und Sport
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen
XXIII	Unterrichts- und Forschungswesen
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen
XXV	Haushaltung
XXVI	Hauswartung

5.4 Erzeugungszweige

Die Einteilung nach Heimarbeitskommission und Erzeugungszweigen erfolgte nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBl.Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1978, BGBl.Nr. 132 und vom 9. September 1987, BGBl.Nr. 462.

(In den Tabellen 8.1 und 8.2 werden für die einzelnen Erzeugungszweige die nachstehend angeführten Schlüsselzahlen verwendet).

Heimarbeitskommission für Oberbekleidung

101	Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß
102	Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion

- 103 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 104 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 105 Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen
- 106 Lederoberbekleidung
- 107 Uniformen
- 108 Pelzwaren
- 109 Kappen, Mützen und Hüte
- 110 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse

- 201 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 202 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcken
- 203 Berufskleidung und Schürzen
- 204 Mieder und verwandte Erzeugnisse
- 205 Krawatten, Tücher und Schals
- 206 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse
- 207 Bett-, Tischwäsche und Haushaltswäsche sowie Vorhänge
- 208 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel
- 209 Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkleider, Damenschoßen
- 210 Kindermäntel und Kindersportbekleidung
- 211 Sonstige zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommissionen gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Textilien

- 301 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung
- 302 Handstrickerei, Häkelei, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei
- 303 Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen und Handstickerei
- 304 Petitpoint- und Gobelinstickerei
- 305 Posamenten- einschließlich Lampenschirmerzeugung
- 306 Weberei
- 307 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzen-erzeugung

- 401 Kettenstichstickerei
- 402 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen
- 403 Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei hinsichtlich der Heimarbeiter
- 404 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Allgemeine Heimarbeitskommission

Herstellung von

- 501 Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen
- 502 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen
- 503 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren
- 504 Kunstblumen und Schmuckfedern
- 505 Papierkonfektion und Kartonagewaren
- 506 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen),

- soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 507 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten, Holzwaren aller Art; kunstgewerblichen Artikeln sowie deren Bearbeitung, soweit deren Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 508 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe
- 509 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art;
- ferner die
- 510 Metallbearbeitung und -verarbeitung
- 511 Büchsenmacherei
- sowie die Herstellung von
- 512 chemischen Erzeugnissen
- 513 Perücken und Haarerersatzteilen
- 514 Schirmen aller Art, ausgenommen Lampenschirme
- 515 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

5.5 Abkürzungen in den Tabellen

AN	Arbeitnehmer
Anz.	Anzahl
Arb.St.	Arbeitsstelle
besch.	beschäftigte
Betr.	Betrieb
Erw.	Erwachsene
HA	Heimarbeiter
HA-Komm.	Heimarbeitskommissionen
Jug.	Jugendliche
MP	Mittelsperson(en)

MSchG	Mutterschutzgesetz
Schl.	Schlüssel, Schlüsselnummern
sonst.Angel.	sonstige Angelegenheiten
Unfallgegenst.	Unfallgegenstand
Verh.	Verhandlungen
ZM	Zwischenmeister

Tabelle 1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspek-

Tabelle 1 —

		Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Inspizierte Betriebe:												
1 - 4 Arbeitnehmer		30889	43	139	159	1439	136	465	53	1186	34	191
5 - 19 Arbeitnehmer		22204	55	118	104	1265	125	212	23	1537	37	250
20 - 50 Arbeitnehmer		7071	39	80	35	315	76	165	13	385	38	123
51 - 250 Arbeitnehmer		4220	16	110	14	226	71	160	13	170	38	93
251 - 750 Arbeitnehmer		581	0	15	0	30	27	17	2	16	11	17
751 - 1000 Arbeitnehmer		51	0	3	0	0	3	1	0	0	3	0
1001 und mehr		90	0	1	0	2	1	1	0	2	2	0
Insgesamt		65106	153	466	312	3277	439	1021	104	3296	163	674
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen												
erste		65106	155	466	312	3261	438	1021	106	3293	163	672
weitere		856	0	2	20	45	14	10	2	62	7	4
Insgesamt		65962	155	468	332	3306	452	1031	108	3355	170	676
In den Betrieben vorge-												
nommene Erhebungen		57457	157	410	455	3475	926	1285	104	2859	428	640
In den Betrieben an behödl.												
Verhandlungen teilgenommen		19461	32	165	289	786	156	106	18	1187	130	194
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:												
männl. Erw.		811413	2674	20724	3313	36391	11765	5600	998	38844	13236	13708
männl. Jug. ¹⁾		58119	87	1082	31	2462	346	421	64	5772	520	757
weibl. Erw.		479524	609	4011	226	21229	13820	26548	1677	9775	4123	7945
weibl. Jug. ¹⁾		29988	68	98	6	1203	577	3076	90	512	146	340
Insgesamt		1379044	3438	25915	3576	61285	26508	35645	2829	54903	18025	22750

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Arbeitsinspektion

Tabelle 1

torate in den Betrieben (Bdst)

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
163	201	1882	1193	12137	6193	908	686	1095	1545	242	520	56	212	2	9
249	234	2558	2273	6284	2719	794	1036	712	712	142	295	77	390	2	1
166	149	1077	1105	1352	501	301	356	217	76	36	126	64	275	1	0
177	98	676	631	571	154	147	182	134	87	18	182	75	177	0	0
30	20	142	43	34	5	7	38	13	9	10	57	5	33	0	0
3	2	18	4	0	0	0	3	1	0	1	6	1	2	0	0
6	3	38	4	1	0	0	4	2	2	2	14	0	5	0	0
794	707	6391	5253	20379	9572	2157	2305	2174	2431	451	1200	278	1094	5	10
791	706	6387	5246	20394	9582	2157	2303	2189	2428	450	1199	278	1094	5	10
25	14	103	134	210	101	30	13	11	16	7	20	2	3	0	1
816	720	6490	5380	20604	9683	2187	2316	2200	2444	457	1219	280	1097	5	11
1593	937	6319	2631	14067	10174	2171	909	1522	1880	750	2678	326	709	7	45
754	403	2383	658	3461	5100	676	181	363	505	476	978	111	326	4	19
41349	26420	211109	125599	78309	21443	26793	33987	21540	5628	7288	21369	7322	35955	33	16
2245	846	21974	11817	4120	3679	540	230	288	249	116	192	71	210	0	0
16872	5853	58198	11200	97341	36462	8081	30602	13225	18984	4434	64483	6011	17780	25	10
547	224	2653	612	9578	4402	352	434	267	2214	46	2211	51	281	0	0
61013	33343	293934	149228	189348	65986	35766	65253	35320	27075	11884	88255	13455	54226	58	26

Tabelle 1a

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspek-

Tabelle 1a -

	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Inspizierte Betriebe:								
1 - 4 Arbeitnehmer	30889	2744	2146	2447	1437	906	1838	1682
5 - 19 Arbeitnehmer	22204	1618	1092	1261	919	754	1389	1026
20 - 50 Arbeitnehmer	7071	629	335	467	309	270	431	376
51 - 250 Arbeitnehmer	4220	353	201	163	154	168	228	192
251 - 750 Arbeitnehmer	581	65	27	28	17	40	23	20
751 - 1000 Arbeitnehmer	51	7	1	6	0	2	4	3
1001 und mehr	90	14	4	5	2	2	6	4
Insgesamt	65106	5430	3806	4377	2838	2142	3919	3303
In den Betrieben								
durchgeführte erste	65106	5430	3806	4377	2838	2142	3919	3303
Inspektionen weitere	856	13	15	14	23	9	32	37
Insgesamt	65962	5443	3821	4391	2861	2151	3951	3340
In den Betrieben vorge-								
nommene Erhebungen	57457	2696	2352	4255	2933	2399	3043	2327
In den Betrieben an behödl.								
Verhandlungen teilgenommen	19461	870	690	1265	684	1569	1161	674
Anz. d. AN								
in den männl. Erw.	811413	70272	34408	35120	23256	35770	45406	37241
inspiz. männl. Jug. ¹⁾	58119	2015	1542	1489	1407	1641	2808	2410
Betrieben: weibl. Erw.	479524	56240	24791	32903	19101	19770	26192	20318
weibl. Jug. ¹⁾	29988	1545	884	1291	901	753	1297	1222
Insgesamt	1379044	130072	61625	70803	44665	57934	75703	61191

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Arbeitsinspektion

Tabelle 1a

torate in den Betrieben (Bdst)

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1927	632	1589	3015	2183	1671	1508	1250	1085	1108	791	930	0
1469	1057	1114	2358	1442	1136	1662	1051	753	650	700	753	0
474	543	272	527	311	302	485	226	208	220	450	229	7
219	386	207	429	159	328	265	121	112	115	268	145	7
30	48	14	55	35	33	26	37	13	16	33	21	0
5	2	1	2	4	3	0	5	0	1	3	2	0
4	14	2	8	5	5	6	2	1	1	3	2	0
4128	2682	3199	6394	4139	3478	3952	2692	2172	2111	2248	2082	14
4128	2682	3199	6394	4139	3478	3952	2692	2172	2111	2248	2082	14
43	76	27	178	37	13	67	70	14	76	56	51	5
4171	2758	3226	6572	4176	3491	4019	2762	2186	2187	2304	2133	19
1902	3754	2969	5182	2386	5387	4799	3032	2552	1859	1826	1777	27
849	554	1453	1882	340	2099	1754	947	964	759	576	369	2
46179	89228	30678	75376	46579	49891	47904	30160	17152	20922	48125	26758	988
4344	7046	2397	6998	3801	4181	4424	2065	1847	1822	3848	2028	6
24331	38768	18745	43100	19923	28028	28155	19243	12517	11985	21869	13525	20
1824	2460	1467	3292	2017	2058	2539	1582	1048	656	1990	1162	0
76678	137502	53287	128766	72320	84158	83022	53050	32564	35385	75832	43473	1014

Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Bau- und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben

Tabelle 1 b – Nach Wirtschaftsklasse bzw. Gruppe geordnet

	Summe	VIII	XIII	XIV											Sonstige	
				611	612	621	622	623	624	625	626	629	631	632		633
Inspizierte Bau(Arb.)Stellen...																
1 bis 4 AN.....	4644	53	219	1227	506	195	281	24	209	117	253	341	294	138	399	388
5 bis 19 AN.....	6030	14	126	3343	1406	143	114	11	85	41	56	228	111	87	161	104
20 bis 50 AN.....	475	0	14	326	85	0	0	0	1	0	3	11	3	8	10	14
51 bis 250 AN.....	96	0	6	44	36	0	0	0	0	0	0	3	0	0	1	6
251 bis 750 AN.....	4	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
751 bis 1000 AN.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1001 und mehr AN.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt.....	11249	67	366	4942	2034	338	395	35	295	158	312	583	408	233	571	512
Inspektionen erste	11249	67	367	4940	2034	338	395	35	295	158	313	583	408	233	571	512
auf Bau(Arb.) weitere ...	3701	10	79	2443	732	35	36	6	22	4	16	84	65	37	96	36
stellen: Insgesamt.....	14950	77	446	7383	2766	373	431	41	317	162	329	667	473	270	667	548
Erhebungen.....	4212	26	124	2001	665	83	117	10	127	48	77	285	83	60	133	373
Teiln. an behödl. Verhandl..	59	1	3	10	15	0	3	0	2	0	0	4	0	0	2	19
Durch Insp. männl. Erw.	81228	217	2648	44469	18485	1412	1459	139	1087	574	1052	3049	1593	1174	2375	1495
erfaßte AN: männl. Jug. ¹⁾	2376	9	38	1536	100	99	89	1	49	16	58	32	117	56	167	9
weibl. Erw.....	1110	0	14	81	77	0	0	0	2	0	0	1	0	0	2	933
weibl. Jug. ¹⁾	17	0	0	4	0	1	5	0	3	0	0	0	0	3	0	1
Insgesamt.....	84731	226	2700	46090	18662	1512	1553	140	1141	590	1110	3082	1710	1233	2544	2438

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte in Betrieben

Tabelle 2 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Teilnahme an behördl. Verh.....	116	0	1	2	5	1	6	0	6	1	2
Erhebungen betr.:											
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung.....	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung.....	8	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumkl. Verhältnisse, Heizung und Kühlung.....	63	0	0	1	1	2	1	0	4	1	0
14 Maßnahmen gegen Einwirk. d. Lärm od. Erschütterung.....	26	0	0	1	0	0	1	0	5	1	0
241 gesundheitl. Eignung der Arbeitnehmer.....	109	0	4	0	7	5	8	0	6	1	0
242 ärztl. Untersuchungen, ermächtigte Ärzte.....	143	0	0	2	1	2	7	0	18	1	1
245 Verwend. jugendl., weibl. od. besonders schutzbed. Arbeitnehmer.....	16	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
265 Betriebsärztl. Betreuung.....	65	1	0	0	2	2	3	0	3	2	0
Übrige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzges.....	308	3	3	7	7	16	11	0	45	6	3
641 Unfälle.....	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
643 Berufskrankheiten.....	112	0	0	0	3	0	6	0	4	1	2
645 Allgemeine Besichtigung d. Arbeitsinspekt. Ärzte.....	620	1	7	10	17	14	23	4	62	9	22
661 Zusammenarbeit mit ander. Behörden u. sonst. Ang.....	38	0	0	1	0	0	0	0	2	0	1
662 Teilnahme an Sitzungen.....	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übriges.....	438	1	1	3	17	16	10	1	31	10	16
Insgesamt.....	1992	6	15	26	55	57	70	5	183	32	46
Ärztliche Begutachtungen in Bezug auf											
Berufskrankheiten.....	576	1	14	2	13	36	15	0	64	4	2
§ 8 Arbeitnehmerschutzgesetz.....	1920	16	71	21	53	80	26	8	210	32	14
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz.....	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.....	32	0	0	0	0	1	1	0	12	0	1
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz.....	2403	2	4	0	51	18	33	6	6	18	54
sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes.....	125	0	0	0	1	4	7	0	1	1	4
sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten.....	848	1	2	11	9	7	38	0	244	4	1
Insgesamt.....	5942	20	91	34	127	146	120	14	537	59	76

(Bdst) oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
6	9	29	2	10	1	0	0	1	15	0	14	2	3	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	1	25	1	1	0	0	6	1	1	0	3	4	0	0	0
4	2	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	4	38	2	4	0	0	2	0	6	0	4	1	2	0	0
18	6	46	1	10	0	0	2	0	18	1	4	2	3	0	0
1	1	6	1	2	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0
6	1	28	1	6	0	0	1	1	1	0	5	2	0	0	0
29	9	107	5	14	1	0	4	0	5	6	15	7	5	0	0
1	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	6	52	6	6	0	0	1	2	4	1	10	0	1	0	0
77	37	228	10	19	2	1	4	2	31	4	28	5	3	0	0
3	1	8	0	3	0	0	2	0	1	1	5	0	10	0	0
3	0	9	0	2	0	0	2	0	0	1	5	0	16	0	0
55	23	142	10	20	4	3	5	5	25	1	26	3	7	3	0
231	92	709	37	88	7	4	29	11	93	15	107	24	47	3	0
17	19	135	95	15	25	3	0	1	61	5	30	2	6	10	1
227	99	730	125	46	5	18	1	0	49	6	29	0	37	16	1
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26	0	0	1	0
1	2	7	4	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
67	9	182	17	610	167	50	134	172	261	28	423	19	33	0	39
5	4	10	1	22	20	1	2	4	15	1	16	5	0	0	1
141	7	232	29	5	1	0	0	0	15	0	63	0	36	2	0
469	140	1296	271	698	219	72	137	177	402	40	588	26	112	29	42

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Den Arbeitsinspektoraten zur Tabelle 3 -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Unfälle im Betrieb und auf											
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	2 75	0	3	0	4	0	0	0	4	1	0
Energieumwandlung und verteilung; Kraftübertr.											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen.....	1 17	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen.....	12	0	2	0	2	2	0	0	1	1	0
103 Druckbehälter, Drucklei- tungen.....	65	1	1	0	5	0	0	0	3	0	0
104 Kraftmaschinen, wie Tur- binen und Motoren.....	24	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen.....	6 179	0 2	33	1	3	2	0	0	9	6	3
107 Übertragungseinricht. wie Riemen od. Kettentriebe in u. an Arbeitsmaschinen sonst. Betriebseinr. od. -mitteln; Transmissionen.....	85	1	0	1	6	7	0	0	14	8	2
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe.....	10	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0
109 Sonst. Betriebseinricht. u. Betriebsmittel z. Ener- gieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung.....	1 28	0	0	0	0	2	0	0	2	6	0
Teilsomme 1 (101 bis 109).....	8 420	2 2	37	2	17	14	2	0	32	22	5

Kennntnis gelangte Unfälle

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Arbeitsstellen außerhalb derselben															
2	2	16	2 28	2	1	2	0	0	1	0	1	0	8	0	0
0	2	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1 2	0	0
1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
1	4	17	27	2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
0	0	7	11	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0
5	1 3	2 52	1 35	6	3	3	0	0	3	1	7	2	2	0	0
8	6	21	5	1	0	0	0	1	2	0	1	0	1	0	0
0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1 1	6	7	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
15	2 16	2 116	1 91	11	6	4	0	1	5	1	9	3	1 9	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbei- tung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.....	1 333	0	1	0	0	1	0	0	9	0	0
111 Hämmer, Warmpressen.....	30	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
112 Walzwerke, Walzenpaare.....	38	0	0	0	1	2	0	0	0	0	2
113 Pressen, Stanzen.....	1 398	1	0	0	0	0	0	1	12	3	1
114 Sägen.....	284	0	3	0	1	2	0	0	12	0	1
115 Scheren.....	108	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke.....	489	2	7	0	5	1	0	0	7	5	2
117 Bohrmaschinen.....	729	0	23	1	11	4	0	0	24	5	2
118 Fräsmaschinen.....	217	0	1	1	0	0	0	1	15	2	0
119 Schleif-, Poliermaschinen.....	1612	3	25	3	21	7	3	0	42	9	3
121 Schweiß- und Schneidean- lagen, Metallflammspritz- anlagen.....	767	0	11	3	8	2	2	1	16	5	1
129 Anlagen für die Oberflä- chenbehandlung (Spritz- lackieren u. Pulverbe- schichten).....	24	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0
Teilsomme 2 (110 bis 129).....	2 5029	6	71	8	50	19	6	3	139	29	12
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbei- tung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.....	197	1	0	0	0	2	0	0	148	0	0
131 Kreissägen.....	1195	6	5	1	10	1	0	2	454	9	0
132 Bandsägen.....	99	0	2	0	3	0	0	1	42	3	0
133 Sonstige Sägen.....	1 447	49	12	0	3	0	0	1	167	4	1
134 Hobelmaschinen.....	312	0	1	0	0	2	0	3	198	1	0
135 Fräsmaschinen.....	296	3	0	0	0	0	0	2	232	0	0
136 Bohrmaschinen.....	159	0	2	0	1	0	2	0	62	1	0
137 Schleif-, Poliermaschinen.....	172	0	1	0	3	0	1	0	107	0	0
139 Anlagen für die Oberflä- chenbehandlung (Spritz- lackieranlagen).....	12	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0
Teilsomme 3 (130 bis 139).....	1 2889	59	23	1	20	5	3	8	1418	18	1

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
2	1	8	249	55	5	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0
0		1	23	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1		1	25	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	10	1	338	18	1	0	1	0	3	0	0	0	3	0	0	0
9		4	198	37	8	1	1	0	1	0	0	3	1	2	0	0
0		1	80	16	5	0	0	0	1	0	0	2	1	1	0	0
17	12		405	11	2	0	1	0	3	0	0	1	3	5	0	0
25	18		466	112	9	1	3	0	7	0	6	5	2	5	0	0
7		5	175	4	2	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0
28	44		1075	246	21	3	9	2	17	2	3	13	9	24	0	0
11	24		530	103	11	1	5	0	10	2	1	6	3	11	0	0
0	0		18	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
106	1	128	1 3582	612	67	6	21	2	42	4	11	31	19	55	0	0
2	3		12	23	0	0	0	1	2	1	1	0	0	1	0	0
14	27		88	490	31	7	3	1	10	2	3	9	2	20	0	0
3	3		17	16	4	0	0	0	0	0	2	0	2	1	0	0
7	1		13	149	17	6	2	0	0	0	0	3	0	12	1	0
2	8		20	52	8	1	0	0	4	0	0	4	3	5	0	0
3	1		15	26	2	1	0	2	3	0	1	2	0	3	0	0
2	1		29	48	5	0	1	0	1	0	0	1	1	2	0	0
3	0		22	25	2	0	1	0	1	0	0	4	0	2	0	0
1	0		3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	44		219	829	69	15	7	4	21	3	7	23	8	46	1	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbei- tung von Faserstoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.	325	0	1	0	11	96	160	5	10	12	2
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen.	70	0	0	0	3	51	2	0	1	1	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen.	87	0	0	0	5	57	12	1	2	1	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretier- maschinen, Zentrifugen.	1 19	0	0	0	0	12	1	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder.	55	0	0	0	0	12	6	1	3	20	0
Teilsomme 4 (140 bis 144).	1 556	0	1	0	19	228	181	7	16	34	2
Betriebseinricht.(Masch.) für die Be- od. Verarbei- tung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.	3 558	2	3	3	93	12	25	5	14	52	25
151 Druckmaschinen, wie Buch- druck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tiegel- druckpressen.	136	0	1	0	1	1	1	0	6	16	71
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen.	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen.	55	0	0	0	0	0	4	0	0	1	0
158 Schlagmaschinen, Stampf- maschinen, Preßlufthammer.	219	0	2	2	1	1	4	0	10	0	0
159 Pressen, Stanzen.	121	1	0	0	6	2	19	5	13	11	5
161 Hack- und Schneide- maschinen.	999	5	2	1	121	8	26	3	12	20	16
162 Zerkleinerungs-, Sortiermaschinen.	60	0	0	1	22	0	0	0	0	1	1
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen.	87	0	0	0	24	0	0	0	0	1	0
Teilsomme 5 (150 bis 163).	3 2237	8	8	7	268	24	79	13	55	102	120

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
10	0	2	2	4	0	0	0	0	4	2	4	0	0	0	0	
3	0	2	4	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
3	0	1	0	3	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	
0	0	2	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	
2	0	2	0	0	2	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	
18	0	9	7	8	3	0	0	1	12	2	8	0	0	0	0	
2	95	29	50	94	19	9	0	3	2	7	1	8	1	6	0	0
14	1	17	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	8	16	171	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	16	16	3	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
34	8	30	34	456	121	1	5	3	5	2	65	4	17	0	0	
10	1	2	5	8	4	0	0	0	0	0	3	1	1	0	0	
12	7	5	29	2	5	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	
2	221	70	153	341	488	139	3	8	6	12	3	79	6	24	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1 90	0	3	0	8	1	4	0	1 8	4	2
171 Aufzüge.....	1 53	0	0	0	4	0	0	0	1	0	3
172 Krane.....	4 454	1 6	3	2	0	2	0	0	10	5	0
173 Winden, Flaschenzüge, sonst. Lasthebemaschinen, wie Hebebühnen.....	153	5	10	0	4	2	0	0	8	2	1
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte.....	5 266	4	3	7	0	0	0	0	3	1	1
177 Rolltreppen, Fahrsteige.....	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke.....	2 190	0	0	1 10	36	2	0	0	35	10	5
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen.....	54	4	2	1	4	0	0	0	4	6	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler.....	777	1	3	1	55	13	7	2	50	35	15
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger.....	8 364	1	10	2	20	1	3	0	7	2	0
185 Sonstige Fahrzeuge.....	207	2	0	0	7	12	0	2	12	4	4
Teilsomme 6 (170 bis 185).....	21 2612	1 23	34	1 23	139	33	14	4	1 138	69	32
191 Handwerkzeuge.....	5664	28	107	26	605	90	62	13	318	70	23

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
13	4	19	16	5	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0
2	2	1 10	17	3	2	1	0	1	1	0	4	0	2	0	0
7	18	2 262	1 116	8	1	5	0	5	1	0	0	1	2	0	0
6	6	44	41	10	0	7	0	0	1	1	1	1	3	0	0
0	8	8 5	210	8	0	9	0	0	0	0	0	0	4	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	15	40	16	12	0	0	0	2	1	2	0	1	0	0	0
4	3	7	9	4	0	3	0	2	0	0	1	0	0	0	0
73	44	238	40	142	1	40	0	3	6	0	1	4	3	0	0
4	5	55	2 88	2 49	3	2 70	0	2	2	0	5	1	2 34	0	0
24	12	40	43	17	3	8	0	1	0	0	8	2	6	0	0
137	117	3 724	8 597	2 258	10	2 144	0	16	1	14	1	21	9	2 54	1
264	108	1699	1096	469	246	43	9	46	24	12	153	34	118	0	1

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerung; Verkehr i. d. Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	2 969	2	21	2	1 60	7	3	1	36	12	4
Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder Einwirkung von											
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen.....	1 50	0	2	0	2	4	0	1	0	1	0
202 ätzenden Arbeitsstoffen.....	865	1	5	4	57	26	0	4	36	34	2
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen.....	33	0	1	0	1	0	0	0	3	0	0
205 infektiösen Arbeitsstoffen.....	1 38	0	0	0	8	2	0	0	1	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.....	1 113	0	2	0	5	0	0	0	8	2	1
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien.....	1 2058	3	17	7	120	21	11	0	34	37	5
208 Spreng-, Zündmitteln.....	1 17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen.....	55	1	5	0	7	0	0	0	2	0	0
Teilsomme 7 (201 bis 209).....	5 3229	5	32	11	200	53	11	5	84	74	8
Sonstige Vorgänge											
711 Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen od. Gestein.....	3 115	4	8	7	0	3	0	0	1	1	0
712 Einstürzen od. Abrutschen von geschichtetem, gestapeltem od. als Schüttgut gelagertem Material.....	2 220	9	5	1	4	1	2	0	27	4	0
713 Zusammenbruch v. Gerüsten oder anderen Standplätzen.....	4 413	3	9	1	11	4	0	2	9	7	1
714 Absturz oder Absprung von Personen.....	26 5145	1 14	98	34	181	36	16	7	2 266	57	25

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
32	1 39	313	148	51	21	24	12	6	11	11	47	4	97	0	5
3	1	17	6	3	1 4	0	0	0	0	0	5	0	1	0	0
120	37	198	222	21	11	10	0	9	19	2	28	4	14	1	0
3	3	15	4	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0
2	0	3	2	1	1	0	0	1	0	0	12	0	1 5	0	0
13	2	31	1 26	4	1	2	0	0	6	0	5	1	4	0	0
1 147	46	943	242	48	167	13	4	13	14	6	113	11	34	0	2
0	1 1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0
1	2	14	7	5	2	1	0	1	0	1	1	0	5	0	0
1 289	92	1 1223	1 510	82	1 186	27	4	24	39	9	165	16	1 77	1	2
1	2	4 3	75	0	2	4	0	0	0	0	0	0	3	0	0
10	8	46	70	14	1	4	0	4	1	0	2	0	7	0	0
13	5	61 4	233	21	1	3	1	5	8	2	7	0	6	0	0
104	1 109	2 860	16 2202	365	77	1 261	20	63	1 75	30	71	1 15	1 146	2	11

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
721 Transportarbeiten wie Heben, Schieben, Rollen, Tragen oder Auf- und Abladen von Lasten.....	7295	40	100	30	391	96	30	10	438	130	53
722 Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken.....	8 12093	1 143	1 167	81	379	160	42	14	744	153	59
723 Ausgleiten, Stolpern oder Hinfallen von Personen.....	1 16055	168	289	69	829	202	132	21	593	319	158
724 Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen.....	1 8384	55	91	63	347	131	61	13	512	239	102
725 Anstoßen v. Körperteilen, Berühren scharfer, rauher oder spitzer Gegenstände....	1 18933	76	249	51	1069	283	169	41	1017	413	154
728 Umgang mit Menschen.....	1 572	0	1	0	6	2	0	0	6	0	2
729 Sportunfälle (Dienstsport)....	2 1167	1	16	0	6	0	3	0	8	4	2
731 Umgang mit Tieren.....	321	11	17	0	72	1	2	0	1	1	2
Teilsomme 8 (711 bis 731)...	49 70713	2 524	1 1050	337	3295	919	457	108	4 3622	1328	558
Summe d. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben (Teilsomme 1-8 und Schl.Nr. 100, 191 u. 200).....	94 94393	3 657	3 1387	1 417	1 4677	1392	818	162	6 5862	1759	765
Prozent. Aufschlüsselung....	100.000	0.696	1.469	0.442	4.955	1.475	0.867	0.172	6.210	1.863	0.810

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
287	270	2164	1651	694	69	296	13	51	58	60	168	23	167	0	6
404	1 383	2 4042	3 3565	692	111	242	16	94	95	36	169	31	264	1	6
556	387	3398	3857	1296	547	386	136	239	292	147	757	159	1 1037	1	80
357	315	2970	1835	1 487	94	158	20	47	85	34	170	24	169	0	5
737	588	1 6368	3909	1272	423	219	38	128	233	75	752	92	564	2	11
1	2	15	12	26	25	15	2	10	3	13	108	11	309	0	3
5	5	40	20	13	7	2	4	2	6	1 84	1 61	115	762	0	1
5	1	15	41	20	13	3	1	7	9	11	11	3	73	0	1
2480	2 2075	5 19983	26 17470	1 4900	1 1370	1 1593	251	650	1 865	1 492	1 2276	1 473	1 3507	6	124
3 3601	7 2691	12 28037	38 21729	3 6405	2 2003	3 1868	290	813	2 990	1 549	2 2813	1 572	6 3995	9	132
3.815	2.851	29.702	23.020	6.786	2.122	1.979	0.307	0.861	1.049	0.582	2.980	0.606	4.232	0.009	0.140

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
		Unfälle außerhalb des									
750 Arbeitsunfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle, soweit nicht 751 oder 752.....	6 1040	8	17	0	38	2	6	0	22	6	21
751 Auf dem Wege zum oder vom Betrieb bzw. zur oder von der Arbeitsstelle.....	65 7978	22	144	13	4 359	116	1 162	1 13	1 272	90	1 120
752 Teilnahme am öffentlichen Verkehr.....	23 1233	9	1 22	1	46	2	6	1	1 28	1 3	34
Summe d. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst. (Summe der Schl.Nrn. 750 bis 752).....	94 10251	39	1 183	14	4 443	120	1 174	1 14	2 322	1 99	1 175
Prozent. Aufschlüsselung.....	100.000	0.380	1.785	0.136	4.321	1.171	1.697	0.136	3.141	0.966	1.707
Summe aller Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. außerh. derselben).....	188 104644	3 696	4 1570	1 431	5 5120	1512	1 992	1 176	8 6184	1 1858	1 940
Prozent. Aufschlüsselung.....	100.000	0.665	1.500	0.412	4.893	1.445	0.948	0.168	5.910	1.776	0.898
Rate der tödl. Unfälle im Betrieb und auf ArbSt. außerh. derselben, bez. auf 10000 Unfälle.....	9.96	45.66	21.63	23.98	2.14	0	0	0	10.24	0	0
Rate aller tödl. Unfälle, bez. auf 10000 Unfälle.....	17.97	43.10	25.47	23.20	9.77	0	10.08	56.82	12.94	5.38	10.64
Von Unfällen betroffen:											
männl. Erwachsene.....	162 81839	3 640	4 1397	1 419	5 3702	945	290	100	8 4884	1 1582	674
männl. Jugendliche ¹⁾	4 6967	15	107	9	251	53	21	6	661	78	36
weibl. Erwachsene.....	20 14478	32	62	3	1060	485	1 589	1 65	596	189	1 221
weibl. Jugendliche ¹⁾	2 1360	9	4	0	107	29	92	5	43	9	9

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Arbeitsinspektion

Tabelle 3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI														
Betriebes oder der Arbeitsstelle																													
16	14	1	130	211	80	10	2	60	19	51	35	11	1	103	14	2	165	0	1										
1	278	1	143	12	1899	13	882	9	820	9	314	156	1	230	4	163	1	209	72	1	549	2	95	3	855	1	1		
22	11	2	148	4	130	1	143	42	6	136	2	63	1	45	22	12	66	10	4	231	0	0							
1	316	1	168	15	2177	17	1223	10	1043	9	366	8	352	3	312	5	259	1	266	95	2	718	2	119	9	1251	1	2	
	3.083		1.639		21.237		11.930		10.175		3.570		3.434		3.044		2.527		2.595	0.927		7.004		1.161		12.204	0.010	0.020	
4	3917	8	2859	27	30214	55	22952	13	7448	11	2369	11	2220	3	602	5	1072	3	1256	1	644	4	3531	3	691	15	5246	10	134
	3.743		2.732		28.873		21.933		7.118		2.264		2.122		0.575		1.025		1.200	0.615		3.374		0.660		5.013	0.010	0.128	
8.33	26.01		4.28		17.49		4.68		9.98		16.06		0		0	20.20		18.21		7.11		17.48		15.02		0		0	
10.21	27.98		8.94		23.96		17.45		46.43		49.55		49.83		46.64		23.88		15.83		11.33		43.41		28.59		0		0
3	3234	8	2600	26	25266	53	20909	8	4469	3	945	10	2080	2	312	4	868	2	614	1	467	4	1129	3	278	13	3988	7	40
	94		105		2763	2	1841		249	1	314	1	42		6		12		23		17		54		147		63		0
1	564	1	149	1	2071		174	3	2262	7	919		93	1	281	1	185	1	579	157		2270		212	2	1163	3	94	
	25		5		114		28	2	468		191		5		3		7		40		3		78		54		32		0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Berufs-

(Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen Sozialver-

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
2 Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen.....	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Erkrankungen durch Nitro- und Amidverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe.....	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Erkrankungen durch Salpetersäureester.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Erkrankungen durch Kohlenoxid.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18 Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine..	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.....	425	0	0	0	14	0	6	5	8	6	1
20 Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklappmaschinen.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

krankheiten

sicherungsgesetzes [ASVG.], BGBl. Nr. 189/1955)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	10	104	28	14	36	2	0	1	136	0	44	0	3	0	1
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
21 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Drucklähmungen der Nerven.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Chronische Erkrankungen der Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung.....	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze..	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26 a Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.....	11	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
26 b Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)..	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
27 a Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27 b Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest...	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomas-schlackenmehl.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen..	43	0	0	0	29	0	1	0	2	0	0
31 Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose).....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32 Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit.....	545	11	6	19	15	22	7	0	55	15	7
34 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 Grauer Star.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37 Tropenkrankheiten, Fleckfieber.....	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 Infektionskrankheiten.....	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	1	0	0	1	1	0	0	0	4	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33	30	234	68	1	0	1	0	0	2	0	4	0	15	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	35	2	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
39 Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten.	4	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
40 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf.	17	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
42 Erkrankungen durch Dimethylformamid.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Farmer(Drescher)lunge.	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahl der gemeldeten Berufserkrankungsfälle											
45 Gesamtzahl einschließlich der Todesfälle.	1119	11	6	25	59	22	14	5	67	21	9
46 In Prozent der Gesamtzahl. Hievon betrafen	100,00	0,983	0,536	2,234	5,273	1,966	1,251	0,447	5,988	1,877	0,804
47 männliche Erwachsene.	765	11	6	25	47	20	4	1	65	19	9
48 männliche Jugendliche ¹⁾	13	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
49 weibliche Erwachsene.	268	0	0	0	7	2	10	3	2	2	0
50 weibliche Jugendliche ¹⁾	73	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Die Tabelle enthält die im Berichtsjahre dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten Berufskrankheiten. Im Berichtsjahr keine Todesfälle.

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

ArbeitsinspektionTabelle 4

(Fortsetzung)

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	1	9	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
52	47	354	116	17	37	3	0	1	145	0	83	3	21	0	1
4,647	4,200	31,636	10,366	1,519	3,307	0,268	0,000	0,089	12,958	0,000	7,417	0,268	1,877	0,000	0,089
47	43	306	114	1	4	2	0	1	3	0	19	1	17	0	0
0	0	2	1	0	1	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
5	4	46	1	13	21	1	0	0	82	0	62	2	4	0	1
0	0	0	0	3	11	0	0	0	56	0	2	0	0	0	0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Gesundheitliche Eignung von Arbeit-

Tabelle 5

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Anzahl der Betriebe, von denen Untersuchungsergebnisse eingelangt sind ¹⁾ .	5076	1	101	86	141	108	67	12	841	47	93
Anzahl der Arbeitnehmer, die untersucht wurden wegen Einwirkung durch											
2 chemisch-toxische Arbeitsstoffe.....	30724	56	521	72	151	262	673	92	2780	84	778
3 Lärm.....	41988	0	1273	770	2309	3072	509	66	5904	1969	874
4 quarz-, asbest oder sonstige silikat-haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen.....	10162	0	81	715	18	89	13	0	196	21	15
5 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungs-diensten.....	2912	0	206	0	19	16	0	0	132	47	0
6 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können.....	898	0	239	111	0	0	0	0	11	0	0
Insgesamt.....	86684	56	2320	1668	2497	3439	1195	158	9023	2121	1667
7 Anzahl der Betriebe, in denen Arbeitnehmer auf Grund der Untersuchungsergebnisse für die Tätigkeit als nicht geeignet beurteilt wurden ¹⁾ ..	46	0	2	0	0	3	0	0	2	0	1
Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch											
8 chemisch-toxische Arbeitsstoffe.....	22 76	0	0	0	0	0	0	0	<i>1</i> 1	0	1
9 Lärm.....	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0
10 quarz-, asbest oder sonstige silikat-haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen.....	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungs-diensten.....	26	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können..... ionisierende Strahlen bei ²⁾	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
13 medizinischer Anwendung.....	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 nicht-medizinischer Anwendung nicht geeigneten Arbeitnehmern.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt.....	22 114	0	2	0	0	3	0	0	<i>1</i> 2	0	1

¹⁾ Jeder Betrieb ist nur einmal gezählt.

Die Anzahl der Fälle, in denen eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid untersagt wurde, ist in *Kursivschrift* angegeben; sie ist auch in der jeweils in Normalschrift angeführten Zahl enthalten.

²⁾ Insgesamt wurden laut Mitteilung des Unfallversicherungsträgers 26011 Personen untersucht.

nehmern für bestimmte Tätigkeiten

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
327	221	1919	195	118	0	31	6	9	575	13	62	20	83	0	0
6127	1094	13780	829	279	0	51	36	19	1680	202	359	105	694	0	0
2656	1687	18772	779	127	0	344	20	2	23	24	30	121	657	0	0
299	976	6879	472	18	0	138	70	107	4	0	0	3	48	0	0
437	58	1783	6	0	0	0	3	58	40	0	41	0	66	0	0
8	197	320	0	0	0	0	0	0	1	0	0	11	0	0	0
9527	4012	41534	2086	424	0	533	129	186	1748	226	430	240	1465	0	0
8	3	16	3	0	0	0	0	0	5	0	1	0	2	0	0
11	6	21	43	8	0	0	0	0	5	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	7	21	59	8	0	0	0	0	5	0	1	0	3	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 6 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege											
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	762	3	4	13	37	14	9	1	55	8	13
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1927	8	16	16	139	33	41	2	141	15	50
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1991	2	9	2	71	28	31	2	47	7	29
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	3752	1	22	11	133	46	78	8	252	23	92
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	401	2	3	3	35	4	6	3	66	8	12
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege	10003	23	80	28	401	125	177	17	499	82	153
Teilsomme 1 (10 - 17)	18836	39	134	73	816	250	342	33	1060	143	349
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1405	5	3	8	150	23	7	2	70	6	23
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1741	1	2	2	92	8	22	5	32	5	35
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	568	0	0	2	35	6	38	0	6	2	3
103 Druckbehälter, Druckleitungen	2492	4	15	3	115	12	42	5	198	8	13
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	36	0	2	2	2	0	1	0	5	1	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	12856	20	70	29	705	108	215	30	735	69	180

**und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben
Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
22	22	118	141	128	77	15	13	12	15	6	14	0	22	0	0
56	46	277	133	459	202	44	33	42	32	11	45	20	64	0	2
74	18	225	72	679	339	38	94	24	29	30	51	16	74	0	0
172	69	700	195	801	474	71	90	56	109	37	128	47	135	0	2
19	14	120	16	18	13	5	12	4	1	2	11	2	22	0	0
323	140	1091	1145	3009	1452	196	233	152	162	87	170	74	182	0	2
666	309	2531	1702	5094	2557	369	475	290	348	173	419	159	499	0	6
72	15	151	105	232	410	36	8	15	19	13	13	5	14	0	0
12	5	183	81	447	564	33	42	36	57	15	35	10	17	0	0
9	8	20	8	37	316	5	1	0	39	5	20	0	8	0	0
70	45	587	161	411	558	88	5	19	42	18	42	8	23	0	0
0	2	6	4	4	2	0	0	1	1	0	2	0	1	0	0
297	198	1642	1951	2812	2347	254	144	195	320	99	254	47	130	0	5

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
107 Übertragungseinrichtungen, wie Riemen oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	1325	4	17	35	155	69	69	8	240	39	16
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe	112	0	0	0	10	9	2	1	22	6	1
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	2000	3	4	5	227	5	11	0	15	7	10
Teilsomme 2 (101 - 109)	21130	32	110	78	1341	217	400	49	1253	137	258
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	159	0	0	0	0	1	0	0	10	1	1
111 Hämmer, Warmpressen	28	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	51	0	0	0	3	1	1	0	4	0	0
113 Pressen, Stanzen	395	0	3	1	3	1	0	3	26	3	1
114 Sägen	141	0	2	0	1	0	0	0	12	0	3
115 Scheren	183	0	3	0	10	2	0	1	4	1	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	77	0	2	0	3	2	0	0	0	1	2
117 Bohrmaschinen	49	0	1	0	0	0	1	2	4	0	0
118 Fräsmaschinen	29	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	660	1	14	1	29	5	3	0	60	3	0
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	1242	5	8	6	34	8	4	2	40	3	2
129 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieren u. Pulverbeschichten)	182	0	1	0	0	0	1	0	45	0	1
Teilsomme 3 (110 - 129)	3196	6	34	8	84	21	10	8	208	12	10

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
70	64	241	79	70	41	14	4	12	26	6	17	5	23	0	1
12	5	27	6	2	1	1	0	2	1	0	0	0	4	0	0
21	9	58	21	596	874	9	34	12	29	12	17	5	16	0	0
491	336	2764	2311	4379	4703	404	230	277	515	155	387	75	222	0	6
0	2	132	6	3	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0
0	1	24	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	35	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
14	1	307	15	7	2	1	0	1	1	0	2	1	2	0	0
6	4	91	8	5	0	1	0	2	0	0	5	0	1	0	0
9	2	104	30	7	1	3	0	0	0	1	1	1	3	0	0
5	3	53	1	0	0	0	0	1	1	0	1	2	0	0	0
1	0	28	8	0	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	0
0	1	20	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
21	20	322	102	32	1	22	0	3	3	1	5	6	6	0	0
25	26	688	207	58	10	64	1	4	9	3	9	4	22	0	0
0	0	116	9	4	0	3	0	0	0	0	1	1	0	0	0
83	60	1920	391	118	15	96	1	12	15	5	28	17	34	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	244	0	0	0	2	0	1	0	203	3	0
131 Kreissägen	1063	0	4	1	9	4	1	1	415	4	1
132 Bandsägen	115	0	0	0	2	1	2	0	62	1	0
133 Sonstige Sägen	123	0	1	0	1	0	0	0	79	1	0
134 Hobelmaschinen	279	1	1	0	0	3	1	0	167	4	0
135 Fräsmaschinen	165	0	0	0	1	0	0	0	135	0	0
136 Bohrmaschinen	30	0	2	0	0	0	0	1	20	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	197	1	0	0	0	0	0	0	152	1	0
139 Anlagen für die Oberflä- chenbehandlung (Spritz- lackieranlagen)	298	0	1	0	2	0	1	0	237	0	0
Teilsomme 4 (130 - 139)	2514	2	9	1	17	8	6	2	1470	14	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	125	0	0	0	2	38	36	1	7	3	0
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinn- maschinen	30	0	0	0	0	19	4	0	5	0	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	22	0	0	0	0	17	0	0	2	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appre- tiermaschinen, Zentri- fugen	104	0	0	0	3	20	2	1	2	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder	32	0	0	0	2	4	2	0	2	4	1
Teilsomme 5 (140 - 144)	313	0	0	0	7	98	44	2	18	7	1

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
6	1	10	8	3	0	1	0	0	0	1	2	1	2	0	0
12	18	55	456	47	6	2	1	4	0	2	10	1	9	0	0
2	3	9	19	3	0	0	0	0	0	0	0	5	6	0	0
1	0	7	27	4	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	4	14	64	6	4	1	0	1	0	0	3	3	2	0	0
2	0	4	17	2	0	0	0	0	0	0	1	2	1	0	0
1	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	22	12	0	1	1	0	0	0	0	3	0	1	0	0
2	0	35	12	3	1	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0
29	26	158	619	68	12	9	1	5	0	4	20	12	21	0	0
6	0	4	1	4	1	0	0	0	19	0	3	0	0	0	0
1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	5	0	0	25	0	0	0	35	0	10	1	0	0	0
2	0	0	0	1	4	0	0	0	6	0	4	0	0	0	0
10	0	10	1	6	30	0	0	1	60	0	17	1	0	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	430	2	0	1	82	15	8	9	15	58	14
151 Druckmaschinen, wie Buch- druck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tiegel- druckpressen	63	0	0	0	2	0	0	1	2	7	31
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	62	0	0	0	1	0	2	0	1	0	0
158 Schlagmaschinen, Stampfma- schinen, Preßluftschlämmer	27	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
159 Pressen, Stanzen	114	0	0	0	14	1	5	6	18	3	2
161 Hack- und Schneidemaschi- nen	214	0	0	0	39	1	4	1	3	9	9
162 Zerkleinerungs-, Sortier- maschinen	68	0	0	3	34	0	0	0	1	1	1
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	153	0	0	0	48	0	1	0	1	0	0
Teilsomme 6 (150 - 163)	1135	2	0	6	220	17	20	17	41	78	57
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	672	3	12	8	51	8	5	2	44	12	8
171 Aufzüge	1440	1	6	0	61	9	19	3	24	14	21
172 Krane	1221	2	13	11	20	9	4	1	52	5	2
173 Winden, Flaschenzüge, sonstige Lasthebemaschi- nen, wie Hebebühnen	1613	1	13	1	130	11	5	0	53	10	10
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	119	0	0	9	0	0	0	0	1	1	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
178 Stetigförderer, wie Band- förderer, Becherwerke	293	1	1	50	38	4	0	0	25	19	3

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
113	20	59	3	21	2	0	0	3	1	0	1	0	3	0	0
10	0	6	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
41	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	4	2	7	7	3	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
27	9	14	0	12	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0
21	3	5	4	48	59	0	2	0	0	0	4	0	2	0	0
5	5	2	1	6	7	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
20	12	2	56	4	8	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
237	53	110	73	99	79	0	3	6	3	0	7	0	7	0	0
26	21	185	61	123	7	38	7	13	10	7	5	1	15	0	0
37	12	63	602	272	108	4	48	33	6	9	54	10	22	0	2
30	53	275	622	55	2	28	4	12	4	3	2	0	12	0	0
52	28	664	271	271	14	27	7	3	13	6	8	4	11	0	0
0	0	0	102	3	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	38	28	16	30	1	0	1	1	6	0	0	0	3	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebbahnen.....	48	1	0	0	1	2	0	0	5	4	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler.....	1277	2	3	2	63	18	4	4	132	23	18
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger.....	24	0	1	2	2	0	0	0	1	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge.....	18	0	1	0	1	3	0	0	2	0	0
Teilsomme 7 (170 - 185).....	6728	11	50	83	367	64	37	10	340	88	62
191 Handwerkzeuge.....	57	0	0	0	6	1	0	0	6	0	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i. d. Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1336	2	12	9	64	21	9	5	93	16	25
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen.....	458	1	2	1	6	14	5	2	25	7	15
202 ätzenden Arbeitsstoffen.....	354	1	2	0	31	19	3	1	5	6	9
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen.....	186	0	0	0	4	1	0	2	2	3	2
205 infektiösen Arbeitsstoffen.....	51	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.....	666	0	2	14	10	12	14	3	73	13	21
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien.....	1670	0	25	4	54	25	13	12	206	13	30
208 Spreng-, Zündmitteln.....	45	0	1	4	0	0	0	0	0	1	0
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen.....	616	2	9	2	25	5	3	0	31	5	4
Teilsomme 8 (201 - 209).....	4046	4	41	25	131	76	38	20	342	48	83

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
5	5	7	8	2	6	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
86	79	279	166	306	3	65	0	9	7	1	2	1	4	0	0
2	0	1	5	4	0	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0
3	2	1	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
269	238	1503	1856	1069	141	169	69	72	46	27	71	16	68	0	2
4	1	14	12	9	1	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
74	28	245	226	259	102	30	7	14	23	8	20	14	29	0	1
44	12	127	32	32	63	4	2	6	15	13	15	1	14	0	0
29	9	98	14	41	20	15	2	3	11	6	16	6	7	0	0
5	0	13	2	11	10	0	5	3	0	3	100	2	18	0	0
0	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	38	3	1	0	0
75	31	254	31	26	3	4	2	4	34	3	22	5	9	0	1
93	31	380	213	151	296	41	2	6	17	5	29	3	21	0	0
1	0	2	29	3	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
23	16	128	190	72	63	12	0	2	7	2	8	3	4	0	0
270	100	1003	512	336	456	78	13	24	85	33	228	23	76	0	1

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen											
211 in Brüchen, Gruben, Gräben oder Schächten.....	1127	1	1	79	3	2	0	1	6	1	1
213 auf Gerüsten.....	4066	1	6	1	3	0	2	0	11	5	0
214 auf anderen erhöhten Standplätzen.....	3021	9	34	22	67	16	16	0	110	21	7
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen.....	1338	4	15	3	46	14	11	4	91	23	12
228 Umgang mit Menschen.....	13	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren.....	5	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14).....	230	0	0	5	12	10	5	1	32	4	8
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit n. 237).....	962	1	4	2	33	26	35	6	35	12	27
237 Bildschirmarbeit u. ä.....	447	0	13	1	19	6	7	3	11	3	17
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten Eignungs- und Ausbildungsnachweise.....	601	1	4	3	23	9	2	2	74	7	2
Teilsomme 9 (211 - 239).....	11810	18	77	116	207	83	78	17	371	76	74
Übrige Anforderungen und Maßnahmen											
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	867	3	8	16	21	9	7	2	86	3	7
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer.....	321	0	5	1	10	5	2	0	64	1	6
242 Ärztliche Untersuchungen, erm. Ärzte.....	1106	0	11	9	14	8	11	1	244	2	13
243 Unterweisung der Arbeitnehmer.....	660	4	11	5	41	23	3	4	59	14	17
245 Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer.....	52	0	0	0	2	0	2	0	10	0	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung.....	4992	38	28	33	163	32	17	6	336	25	14

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
6	10	27	954	8	3	21	0	0	2	0	1	0	0	0	0
2	3	131	3876	2	3	2	1	1	1	12	1	0	1	0	1
54	63	219	2137	136	20	23	6	6	24	7	11	2	10	0	1
78	30	283	152	316	135	27	1	12	14	6	31	18	12	0	0
0	0	1	1	3	3	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0
0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
20	9	66	27	8	4	2	4	3	1	0	3	2	4	0	0
35	18	205	47	229	12	29	34	43	12	8	48	14	47	0	0
19	10	79	16	70	0	11	48	23	1	2	30	21	37	0	0
25	48	120	141	103	0	24	0	3	3	1	2	3	1	0	0
239	191	1131	7351	877	180	139	94	91	58	36	130	61	113	0	2
8	22	115	269	151	50	23	10	12	22	0	11	2	10	0	0
10	9	101	45	12	3	1	1	4	18	0	17	2	4	0	0
49	38	417	97	32	0	5	1	6	82	1	53	5	7	0	0
61	26	132	175	23	17	6	1	3	12	3	17	2	1	0	0
2	0	24	6	3	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
108	113	674	2961	143	50	34	8	30	57	19	56	18	27	0	2

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
249 Brandschutzmaßnahmen.....	10767	13	41	4	347	67	188	14	627	53	224
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6313	12	15	17	270	70	133	21	325	30	98
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleieräume.....	6059	20	13	38	238	37	106	12	333	30	93
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen.....	789	2	1	7	24	11	32	1	85	5	18
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.....	164	1	0	1	16	0	0	0	0	0	0
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.....	39	6	0	0	1	0	1	0	0	0	1
258 Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	10721	40	67	31	716	85	108	15	639	50	74
Teilsumme 10 (240 - 258).....	42850	139	200	162	1863	347	610	76	2808	213	565
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben											
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	167	0	1	7	2	1	1	0	16	3	0
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	744	0	1	6	20	2	1	0	45	13	4
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	612	0	2	0	37	23	15	6	27	8	19
263 Sicherheitstechnischer Dienst.....	112	0	0	0	1	0	3	0	6	4	1
265 Betriebsärztliche Betreuung	122	1	0	0	5	5	3	1	5	0	1
267 Sicherheitsausschuß	43	0	0	0	2	3	1	0	1	0	0
Teilsumme 11 (260 - 267).....	1800	1	4	13	67	34	24	7	100	28	25

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
191	77	1086	775	3513	1586	257	329	487	403	77	180	79	148	0	1
96	60	632	650	1920	1009	156	138	268	225	39	23	29	77	0	0
92	63	538	396	1972	1034	159	131	173	250	54	106	30	141	0	0
23	9	116	116	209	19	12	11	7	34	2	23	3	19	0	0
1	0	2	20	6	104	3	0	0	0	3	1	0	5	0	1
1	1	5	4	4	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196	183	1733	1625	2265	1793	244	133	91	237	67	200	29	98	0	2
838	601	5575	7139	10253	5682	900	763	1081	1340	265	687	200	537	0	6
3	1	15	58	10	31	8	1	1	2	1	2	3	0	0	0
14	6	81	518	13	5	5	1	2	0	2	4	0	1	0	0
39	9	138	95	75	24	12	10	15	22	6	26	1	3	0	0
14	5	33	9	4	0	1	4	2	2	1	20	0	2	0	0
14	1	37	8	6	3	1	5	3	2	0	12	1	8	0	0
2	2	5	7	4	1	1	2	1	0	3	6	0	2	0	0
86	24	309	695	112	64	28	23	24	28	13	70	5	16	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz											
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	347	7	0	3	5	2	10	5	12	2	8
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	90	1	1	0	3	2	1	1	18	0	3
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	996	4	2	1	24	4	2	3	66	4	8
275 Auflegen von Vorschriften	2909	6	11	7	119	11	48	4	102	5	34
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbedienstetenschutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 12 (270 - 291)	4345	18	14	11	151	19	61	13	198	11	53
Summe aller Beanstandg.	121501	279	688	593	5491	1279	1686	261	8378	877	1586

Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
10	4	34	13	64	122	6	15	3	13	2	3	3	1	0	0
4	4	28	13	3	4	1	1	0	0	0	2	0	0	0	0
22	8	103	499	75	114	17	2	5	7	6	17	2	1	0	0
25	16	191	233	820	841	71	51	84	154	18	40	9	9	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
61	32	356	758	963	1081	95	69	92	174	26	62	15	12	0	0
3429	2014	17780	23751	23874	15513	2355	1756	2004	2714	758	2160	603	1648	0	24

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 6a – Nach

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege								
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	762	84	6	6	28	20	39	81
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung.....	1927	278	138	35	98	49	67	112
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung.....	1991	192	529	97	39	127	114	94
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung.....	3752	225	557	383	113	222	245	180
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen.....	401	16	21	12	1	20	19	8
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege.....	10003	834	1973	1105	414	298	624	906
Teilsomme 1 (10 - 17).....	18836	1629	3224	1638	693	736	1108	1381
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel								
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	1405	28	85	167	11	30	127	26
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung								
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen.....	1741	272	603	527	17	32	42	108
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen.....	568	13	167	219	6	9	12	11
103 Druckbehälter, Druckleitungen.....	2492	164	490	73	56	64	332	296
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren.....	36	2	2	0	3	4	1	4
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen.....	12856	1017	2727	1344	636	257	695	863

**und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
40	25	20	35	88	89	94	81	5	3	5	13	0
103	111	124	41	116	327	170	33	17	35	40	33	0
23	196	84	33	25	98	160	63	22	18	35	29	13
93	261	221	119	133	284	250	112	55	67	167	65	0
19	79	22	23	18	33	41	1	5	17	35	11	0
385	331	303	332	142	648	534	286	112	133	149	114	380
663	1003	774	583	522	1479	1249	576	216	273	431	265	393
41	52	5	43	238	82	332	100	34	3	0	1	0
3	5	3	19	4	43	31	12	5	13	2	0	0
6	7	5	15	3	43	23	2	12	3	10	2	0
127	68	50	136	107	120	109	38	84	17	124	37	0
3	2	1	0	1	3	1	0	1	4	2	1	1
395	360	264	416	340	1568	513	199	341	177	61	109	574

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
107 Übertragungseinrichtungen, wie Riemen oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	1325	27	130	77	43	34	76	163
108 Getriebe, wie Zahnrad- oder Reibradgetriebe	112	3	13	2	1	1	8	14
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	2000	258	446	469	15	27	220	186
Teilsomme 2 (101 - 109)	21130	1756	4578	2711	777	428	1386	1645
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen								
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	159	2	4	7	1	14	9	26
111 Hämmer, Warmpressen	28	0	0	0	0	2	1	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	51	0	5	2	1	3	1	7
113 Pressen, Stanzen	395	5	43	23	14	28	26	53
114 Sägen	141	4	10	11	3	12	5	8
115 Scheren	183	3	20	8	8	10	15	12
116 Drehmaschinen, Druckbänke ..	77	0	5	2	2	7	9	19
117 Bohrmaschinen	49	2	5	0	0	5	2	7
118 Fräsmaschinen	29	1	1	0	2	2	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	660	5	76	21	11	44	27	78
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	1242	4	139	11	9	30	104	145
129 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieren u. Pulverbeschichten)	182	3	4	0	2	5	7	17
Teilsomme 3 (110 - 129)	3196	29	312	85	53	162	206	372

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
88	55	73	48	48	149	143	52	37	28	17	37	0
4	6	7	4	4	9	9	21	0	4	0	1	1
145	4	10	13	17	136	35	5	10	1	0	3	0
771	507	413	651	524	2071	864	329	490	247	216	190	576
12	24	2	8	11	10	11	4	2	4	6	2	0
3	6	0	0	0	0	10	1	3	0	1	1	0
2	2	1	2	4	1	3	14	1	1	1	0	0
28	41	11	6	14	5	20	21	7	20	14	16	0
7	38	0	8	2	7	5	1	4	3	5	8	0
7	35	2	16	11	8	7	0	5	5	3	8	0
3	7	0	4	5	5	2	1	0	3	2	1	0
4	6	1	2	2	5	4	0	1	1	0	2	0
5	11	0	1	2	3	1	0	0	0	0	0	0
60	81	28	27	27	66	44	10	19	13	6	17	0
155	111	45	39	41	108	56	19	35	30	77	74	10
11	35	7	6	7	2	27	12	10	2	12	13	0
297	397	97	119	126	220	190	83	87	82	127	142	10

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz								
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	244	0	18	2	0	5	11	48
131 Kreissägen	1063	11	47	23	12	26	22	63
132 Bandsägen	115	0	12	9	3	3	3	7
133 Sonstige Sägen	123	1	1	0	2	7	5	5
134 Hobelmaschinen	279	3	6	8	5	2	10	25
135 Fräsmaschinen	165	3	6	4	2	8	10	15
136 Bohrmaschinen	30	0	1	0	0	0	1	7
137 Schleif-, Poliermaschinen	197	7	20	16	3	8	7	12
139 Anlagen für die Oberflächenbehandlung (Spritzlackieranlagen).....	298	2	16	3	0	6	8	22
Teilsumme 4 (130 - 139)	2514	27	127	65	27	65	77	204
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien								
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	125	1	6	14	0	3	8	23
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen.....	30	0	0	1	0	0	1	7
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	22	0	0	0	1	0	0	1
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen, Zentrifugen	104	8	9	17	6	3	3	10
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder	32	0	2	5	3	1	0	2
Teilsumme 5 (140 - 144)	313	9	17	37	10	7	12	43

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
29	26	3	6	5	4	13	10	5	8	28	23	0
63	122	60	60	47	112	87	44	43	107	21	12	81
14	8	4	1	2	12	10	4	1	8	10	4	0
17	16	4	5	8	18	5	6	6	4	4	9	0
20	19	14	23	27	46	33	6	10	5	7	10	0
12	12	8	22	1	30	7	5	7	7	4	2	0
0	8	0	5	4	1	1	0	0	2	0	0	0
11	25	14	27	5	10	6	8	1	4	6	7	0
16	39	20	14	7	3	62	36	16	8	12	8	0
182	275	127	163	106	236	224	119	89	153	92	75	81
5	7	1	1	1	10	15	10	1	12	5	2	0
1	1	0	4	1	1	9	2	1	1	0	0	0
1	1	0	0	1	3	4	5	0	5	0	0	0
7	0	0	5	6	9	4	11	0	3	3	0	0
2	4	3	0	1	2	1	5	0	0	0	1	0
16	13	4	10	10	25	33	33	2	21	8	3	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen								
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.....	430	26	18	8	1	8	16	108
151 Druckmaschinen, wie Buch- druck-, Steindruck-, Rotationsdruck-, Tiegel- druckpressen.....	63	0	19	2	3	6	1	8
152 Filmsatzeinrichtungen, Kopieranlagen.....	4	0	0	1	0	0	0	0
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen.....	62	1	7	1	3	1	3	15
158 Schlagmaschinen, Stampfma- schinen, Preßluftschlämmer.....	27	0	0	1	1	0	0	6
159 Pressen, Stanzen.....	114	4	13	18	1	2	0	22
161 Hack- und Schneidemaschi- nen.....	214	18	18	36	9	5	8	23
162 Zerkleinerungs-, Sortier- maschinen.....	68	6	1	4	2	1	1	17
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen.....	153	3	6	4	5	7	6	9
Teilsomme 6 (150 - 163).....	1135	58	82	75	25	30	35	208
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen								
170 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges.....	672	24	37	7	9	24	28	98
171 Aufzüge.....	1440	101	259	61	47	27	24	77
172 Krane.....	1221	7	39	19	1	17	39	166
173 Winden, Flaschenzüge, sonstige Lasthebemaschi- nen, wie Hebebühnen.....	1613	64	122	54	50	51	128	132
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte.....	119	1	0	0	0	0	0	4
177 Rolltreppen, Fahrsteige.....	3	0	0	0	1	1	0	0
178 Stetigförderer, wie Band- förderer, Becherwerke.....	293	5	27	12	1	17	23	41

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
7	40	3	10	20	18	43	50	9	18	17	10	0
0	6	3	1	1	2	8	1	0	1	0	0	1
0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0
3	12	1	2	3	1	1	1	1	2	2	2	0
0	4	2	1	0	2	6	1	2	0	1	0	0
2	13	3	2	1	3	6	5	2	4	1	12	0
22	21	5	3	5	23	6	1	4	2	3	2	0
5	9	2	5	2	2	0	4	1	3	2	1	0
3	23	3	8	3	23	6	0	8	1	1	0	34
42	128	22	32	35	74	77	63	27	33	27	27	35
92	23	0	73	53	14	58	86	10	4	20	12	0
45	27	35	62	29	50	69	22	27	22	22	16	418
67	74	48	83	76	81	50	135	22	40	72	24	161
143	90	18	97	92	96	60	59	92	45	69	32	119
1	11	15	16	23	3	3	24	1	7	3	1	6
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
18	5	6	10	10	58	16	15	8	13	3	4	1

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebbahnen	48	0	0	3	0	2	2	5
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1277	29	166	50	20	63	128	174
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	24	0	3	0	0	2	0	5
185 Sonstige Fahrzeuge	18	0	0	0	0	0	1	2
Teilsomme 7 (170 - 185)	6728	231	653	206	129	204	373	704
191 Handwerkzeuge	57	0	2	3	0	0	1	3
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i.d. Betrieben								
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1336	83	112	133	29	37	127	58
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von								
201 giftigen oder mindergiftigen Arbeitsstoffen	458	14	142	10	7	16	12	26
202 ätzenden Arbeitstoffen	354	8	61	15	12	10	14	31
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	186	5	119	7	4	2	0	7
205 infektiösen Arbeitstoffen	51	1	22	3	0	1	3	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	666	22	10	86	13	42	16	49
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1670	24	36	45	7	44	32	58
208 Spreng-, Zündmitteln	45	0	1	0	0	2	0	0
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	616	6	27	10	17	31	24	13
Teilsomme 8 (201 - 209)	4046	80	418	176	60	148	101	184

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
6	4	5	0	3	3	10	1	0	3	0	1	0
152	91	14	88	17	82	10	16	40	12	100	16	9
0	1	2	1	1	3	3	1	0	0	2	0	0
1	0	0	2	4	1	1	3	2	0	1	0	0
525	326	143	432	308	391	280	363	202	146	292	106	714
1	6	1	1	1	16	5	2	0	7	1	7	0
29	51	5	27	173	96	228	75	20	8	30	15	0
9	51	12	12	27	26	34	17	4	11	10	17	1
11	37	5	17	11	18	48	27	2	12	10	5	0
0	10	1	3	0	6	10	1	3	5	2	1	0
0	10	0	1	2	4	3	1	0	0	0	0	0
25	117	21	34	30	27	48	11	9	38	47	20	1
46	153	49	157	282	194	302	66	14	21	52	83	5
0	3	2	1	6	3	8	12	0	0	2	0	5
23	85	57	10	55	47	81	28	7	14	26	16	39
114	466	147	235	413	325	534	163	39	101	149	142	51

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen								
211 in Brüchen, Gruben, Gräben oder Schächten	1127	2	1	1	1	7	0	32
213 auf Gerüsten	4066	1	0	0	0	1	0	96
214 auf anderen erhöhten Standplätzen	3021	22	44	17	29	44	41	93
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	1338	30	93	233	32	65	43	107
228 Umgang mit Menschen	13	0	0	1	1	1	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	5	0	0	1	0	2	0	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	230	4	8	9	3	8	5	31
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit n. 237)	962	11	211	54	3	29	74	80
237 Bildschirmarbeit u.ä.	447	21	66	30	14	11	12	76
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	601	3	23	0	2	18	19	69
Teilsomme 9 (211 - 239)	11810	94	446	346	85	186	194	584
Übrige Anforderungen und Maßnahmen								
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	867	85	27	45	11	24	20	15
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	321	3	34	22	1	5	35	11
242 Ärztliche Untersuchungen, erm.Ärzte	1106	38	28	87	34	32	33	54
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	660	6	7	9	6	12	4	43
245 Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	52	1	0	2	0	0	2	1
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4992	43	108	114	25	48	82	248

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
20	150	75	76	59	76	75	162	21	97	37	35	200
79	265	254	209	156	281	97	149	25	94	72	30	2257
95	418	208	148	189	341	143	322	59	153	128	101	426
78	108	148	40	33	134	41	40	27	29	17	35	5
9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
15	21	14	18	19	20	15	4	6	11	9	2	8
112	152	53	23	44	16	24	21	5	12	26	12	0
22	32	19	26	16	25	22	13	3	20	14	5	0
37	44	49	72	30	80	52	17	18	6	42	16	4
467	1191	820	612	546	973	469	728	164	422	346	237	2900
44	20	16	27	158	198	63	91	4	9	7	3	0
24	35	10	23	18	43	6	13	10	3	20	4	1
44	89	52	98	71	79	95	31	60	21	113	47	0
34	81	64	14	23	50	89	53	38	46	16	26	39
1	14	2	1	3	4	2	2	3	2	3	4	5
203	448	196	383	418	576	338	150	176	211	113	86	1026

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
249 Brandschutzmaßnahmen	10767	1428	1522	1881	615	415	763	469
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6313	375	1631	698	290	200	174	337
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleieräume	6059	368	1581	565	316	284	279	448
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	789	63	118	35	12	47	19	33
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	164	2	3	2	0	10	3	5
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	39	0	1	0	1	0	1	0
258 Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	10721	295	542	923	693	370	421	292
Teilsumme 10 (240 - 258)	42850	2707	5602	4383	2004	1447	1836	1956
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben								
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	167	1	27	4	0	4	6	14
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	744	1	0	1	3	2	2	1
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	612	22	89	47	4	22	46	65
263 Sicherheitstechnischer Dienst	112	4	7	3	1	13	1	9
265 Betriebsärztliche Betreuung	122	11	7	2	2	10	3	11
267 Sicherheitsausschuß	43	0	8	5	0	4	0	4
Teilsumme 11 (260 - 267)	1800	39	138	62	10	55	58	104

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
403	198	141	302	303	769	639	350	189	55	162	153	10
207	196	164	307	326	578	249	116	84	74	154	131	22
96	310	162	175	112	577	234	140	74	84	97	103	54
26	67	27	36	17	67	49	7	23	61	31	16	35
3	11	13	10	0	35	27	17	3	3	9	4	4
0	1	2	2	1	20	9	0	0	1	0	0	0
480	602	1027	938	506	1593	953	161	170	131	301	316	7
1565	2072	1876	2316	1956	4589	2753	1131	834	701	1026	893	1203
2	4	1	10	4	78	3	4	1	1	2	1	0
12	18	10	184	136	306	12	7	14	0	32	3	0
23	62	15	31	9	77	26	5	7	14	41	7	0
23	12	3	3	4	16	2	1	2	0	2	6	0
10	19	6	4	1	13	11	1	3	0	3	5	0
1	4	0	7	3	3	0	0	0	3	1	0	0
71	119	35	239	157	493	54	18	27	18	81	22	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz								
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	347	2	25	125	2	8	11	3
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	90	0	0	2	0	2	2	8
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	996	0	16	44	5	31	41	65
275 Auflegen von Vorschriften.....	2909	8	199	397	18	148	18	106
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbedienstetenschutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	3	0	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 12 (270 - 291)	4345	10	240	568	25	189	72	182
Summe der Beanstandungen..	121501	6780	16036	10655	3938	3724	5713	7654

Arbeitsinspektion

Tabelle 6a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
7	7	4	30	10	32	5	11	54	1	7	3	0
5	1	1	7	1	38	3	1	2	1	6	10	0
59	23	5	166	52	97	59	92	31	4	141	3	62
53	156	142	92	87	738	413	180	32	10	38	68	6
1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
125	187	152	296	150	905	480	284	119	17	192	84	68
4909	6793	4621	5759	5265	11975	7772	4067	2350	2232	3018	2209	6031

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebie- in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 7 -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
301 Kinderarbeit	21	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen											
310 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	1595	5	0	0	167	3	9	1	31	7	6
311 Tägliche Arbeitszeit	527	0	0	1	37	2	6	0	18	1	1
312 Wochenarbeitszeit	540	0	0	0	21	2	4	0	15	0	0
313 Ruhepausen und Ruhezeiten...	323	0	0	0	19	0	0	1	2	0	1
314 Nachtruhe	471	0	0	0	85	1	1	0	4	1	1
315 Sonn- und Feiertagsruhe	473	1	0	0	5	2	0	0	3	0	0
316 Wochenfreizeit	538	0	0	0	17	0	2	0	0	0	0
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	142	0	0	0	5	1	1	0	25	2	2
318 Urlaub	36	0	0	0	8	0	0	0	1	0	0
Teilsomme 1 (310 - 318)	4645	6	0	1	364	11	23	2	99	11	11
Mutterschutz											
320 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	92	1	0	0	4	3	2	1	2	1	0
Beschäftigungsverbote nach §3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	13	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Beschäftigungsverbote nach §4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349)	552	0	0	0	36	28	9	1	31	5	15
Beschäftigungsverbote nach §5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369)	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381-385)	1038	3	0	0	74	26	29	0	17	4	9
Teilsomme 2 (320 - 385)	1698	4	0	0	115	57	40	2	51	10	24

**te des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben
Wirtschaftsklasse**

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	1	1	1	13	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
1	5	56	53	291	868	2	1	7	76	1	1	0	4	0	0
3	3	25	37	64	305	1	0	1	14	1	7	0	0	0	0
0	0	10	18	65	385	4	0	1	10	1	4	0	0	0	0
0	0	1	1	29	254	4	1	0	10	0	0	0	0	0	0
2	0	1	3	16	350	0	0	1	1	0	4	0	0	0	0
0	0	2	6	23	426	0	0	0	0	1	4	0	0	0	0
0	0	1	5	131	373	0	0	1	6	0	2	0	0	0	0
3	0	44	38	14	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	4	18	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0
9	8	141	162	637	2986	11	2	11	117	5	24	0	4	0	0
3	1	6	4	22	13	2	5	4	10	1	7	0	0	0	0
0	0	1	0	3	4	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
29	2	45	7	123	46	2	0	4	46	0	117	0	6	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
11	6	48	23	265	316	9	13	49	68	6	55	2	5	0	0
43	9	100	34	414	379	14	18	57	128	7	179	2	11	0	0

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung)

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
391 Nachtarbeit von Frauen	127	0	0	0	20	0	2	0	3	4	1
Arbeitszeitangelegenheiten											
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	3188	13	3	2	188	10	14	1	59	12	17
401 Arbeitszeit	3165	5	1	9	102	22	28	0	42	14	44
402 Ruhepausen und Ruhezeiten...	424	0	0	1	15	5	2	1	5	3	3
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen.....	1876	3	0	12	95	4	4	0	41	3	5
Teilsomme 3 (400 - 403)	8653	21	4	24	400	41	48	2	147	32	69
421 Arbeitsruhe	564	0	0	3	18	7	3	1	10	4	6
431 Nachtschicht-Schwerarbeit	9	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz											
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	58	0	0	0	54	0	0	0	0	0	1
441 Arbeitszeit	29	0	0	0	25	0	0	0	0	0	0
442 Nachtarbeit von Frauen	23	0	0	0	13	0	0	0	1	0	0
Teilsomme 4 (440 - 442)	110	0	0	0	92	0	0	0	1	0	1
451 Angestelltengesetz und ähnliche Regelungen	107	0	0	0	4	0	1	0	1	0	0
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	60	1	0	0	3	0	3	0	5	0	2
471 Lohnzahlung, ausgenommen Entgeltsschutz in der Heimarbeit	78	0	0	0	8	0	1	0	0	0	0

– Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
6	0	4	2	60	5	0	2	3	5	7	1	0	2	0	0
15	20	123	193	869	1333	58	26	46	105	16	49	11	5	0	0
50	29	266	351	677	1168	48	35	74	78	35	71	5	11	0	0
12	2	44	17	78	158	16	1	8	11	7	31	1	3	0	0
16	54	52	179	300	3	1073	1	6	18	1	6	0	0	0	0
93	105	485	740	1924	2662	1195	63	134	212	59	157	17	19	0	0
11	9	81	78	182	94	15	7	15	13	8	16	3	0	0	0
1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	5	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	0	10	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	2	9	86	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
3	1	7	10	15	6	1	0	0	2	0	1	0	0	0	0
0	0	1	0	13	55	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung)

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500 - 581).....	845	0	0	2	8	346	198	10	26	18	0
601 Sozialversicherung	101	0	1	0	1	0	4	1	4	0	1
Berufsausbildung											
610 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	97	0	0	0	4	0	1	0	3	1	0
611 Berechtigung zur Lehr- lingsausbildung	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612 Ausbildung der Lehrlinge.....	22	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
613 Dauer der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
614 Lehrvertrag (Abschluß, Eintragung)	79	0	0	0	3	0	2	0	3	0	1
615 Lehrlingsentschädigung.....	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
616 Besuch der Berufsschule.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
617 Weiterverwendung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 6 (610 - 617)	207	0	0	0	7	0	3	0	7	1	1
Arbeitsverfassung (Schl.Nrn. 620 - 622).....	9	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
631 Arbeitskräfte- überlassungsgesetz	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
699 Sonstiges	44	0	4	0	1	0	2	0	7	0	0
Gesamtsumme	17307	32	9	30	1050	463	329	18	362	81	116

Arbeitsinspektion

Tabelle 7

– Wirtschaftsklasse

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
59	13	61	1	88	10	1	1	2	0	0	0	0	1	0	0
0	1	2	10	19	49	2	0	3	2	1	0	0	0	0	0
0	0	12	7	45	11	1	0	2	10	0	0	0	0	0	0
0	0	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	7	3	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	12	5	36	2	2	1	0	9	1	1	0	0	0	0
0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1	32	17	90	18	3	1	2	21	1	1	0	0	0	0
0	0	2	1	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
0	0	6	3	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0
0	3	0	7	10	8	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
227	152	931	1070	3457	6375	1244	94	235	502	90	381	22	37	0	0

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Beanstandungen auf dem Gebie- in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits- Tabelle 7a – Nach

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
301 Kinderarbeit	21	0	1	0	0	1	0	0
Beschäftigung von Jugend- lichen								
310 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	1595	18	41	54	64	67	25	101
311 Tägliche Arbeitszeit	527	12	20	14	4	8	4	12
312 Wochenarbeitszeit	540	2	11	9	5	5	1	13
313 Ruhepausen und Ruhezeiten ..	323	6	9	12	5	2	3	6
314 Nachtruhe	471	4	15	30	7	9	11	14
315 Sonn- und Feiertagsruhe	473	0	4	2	2	4	2	40
316 Wochenfreizeit	538	15	14	12	8	15	7	26
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	142	2	2	4	2	1	0	2
318 Urlaub	36	0	0	0	0	0	0	3
Teilsumme 1 (310 - 318)	4645	59	116	137	97	111	53	217
Mutterschutz								
320 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	92	0	6	0	2	18	4	19
Beschäftigungsverbote nach §3 MSchG (Schl.Nrn. 321 und 323)	13	0	0	0	1	0	0	0
Beschäftigungsverbote nach §4 MSchG (Schl.Nrn. 331 bis 349)	552	18	6	8	18	5	0	101
Beschäftigungsverbote nach §5 MSchG (Schl.Nrn. 352 bis 369)	3	0	0	0	0	2	0	0
Weitere Beanstandungen (Schl.Nrn. 326, 381-385)	1038	37	16	105	67	44	16	143
Teilsumme 2 (320 - 385)	1698	55	28	113	88	69	20	263

**te des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1	2	2	0	0	8	1	0	0	0	4	1	0
49	107	32	110	101	306	83	204	28	19	140	46	0
25	19	42	56	21	55	27	99	50	2	35	22	0
20	21	58	44	10	132	21	93	32	0	54	9	0
1	15	17	11	3	83	10	66	32	2	36	4	0
17	26	37	19	11	72	13	76	50	1	53	6	0
33	20	16	29	14	138	25	66	25	3	46	4	0
8	20	37	27	19	116	22	97	33	1	56	5	0
4	31	9	13	5	12	8	6	4	3	13	10	11
1	0	1	4	1	1	2	0	23	0	0	0	0
158	259	249	313	185	915	211	707	277	31	433	106	11
3	18	2	2	4	2	3	6	0	1	0	2	0
0	0	5	2	0	3	1	0	0	1	0	0	0
13	36	91	67	28	19	58	53	1	18	7	5	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
32	38	88	35	34	83	56	118	10	5	61	50	0
48	92	186	106	66	107	118	178	11	25	68	57	0

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
391 Nachtarbeit von Frauen.....	127	9	14	13	2	7	3	5
Arbeitszeitangelegenheiten								
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	3188	45	69	131	127	144	203	118
401 Arbeitszeit.....	3165	82	1279	377	54	61	72	78
402 Ruhepausen und Ruhezeiten..	424	19	68	41	17	17	7	26
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen.....	1876	38	102	52	26	56	104	340
Teilsomme 3 (400 - 403)	8653	184	1518	601	224	278	386	562
421 Arbeitsruhe.....	564	106	42	35	8	21	31	25
431 Nachtschicht-Schwerarbeit	9	0	1	0	0	1	0	0
Bäckereiarbeiterschutz								
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges.....	58	1	0	0	0	0	0	2
441 Arbeitszeit.....	29	1	1	1	0	0	0	0
442 Nachtarbeit von Frauen.....	23	0	3	1	0	0	0	3
Teilsomme 4 (440 - 442)	110	2	4	2	0	0	0	5
451 Angestelltengesetz und ähnliche Regelungen	107	0	105	0	0	0	0	0
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche.....	60	0	0	2	0	5	0	1
471 Lohnzahlung, ausgenommen Entgeltsschutz in der Heimarbeit	78	0	0	0	0	9	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
3	4	2	6	5	12	33	4	0	1	4	0	0
58	173	174	390	146	669	96	314	2	4	165	159	1
36	107	99	93	201	230	31	75	89	15	74	55	57
8	20	35	29	16	56	5	14	4	1	33	6	2
72	53	114	164	91	145	24	190	66	80	43	43	73
174	353	422	676	454	1100	156	593	161	100	315	263	133
4	15	50	24	47	67	9	17	0	6	37	9	11
0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	1	0
0	10	1	3	2	11	0	0	0	0	25	3	0
1	6	1	1	0	2	0	1	4	1	9	0	0
3	4	0	1	1	1	0	3	0	1	2	0	0
4	20	2	5	3	14	0	4	4	2	36	3	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
1	2	11	9	0	2	1	2	22	0	1	1	0
2	1	0	4	0	18	1	10	0	1	28	4	0

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500 - 581)	845	86	30	71	51	34	17	43
601 Sozialversicherung	101	4	11	17	1	41	4	1
Berufsausbildung								
610 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	97	1	43	31	1	1	11	0
611 Berechtigung zur Lehr- lingsausbildung	5	0	0	0	0	0	0	1
612 Ausbildung der Lehrlinge	22	2	0	0	0	2	2	0
613 Dauer der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses	1	0	1	0	0	0	0	0
614 Lehrvertrag (Abschluß, Eintragung)	79	1	2	2	40	22	6	0
615 Lehrlingsentschädigung	3	0	0	0	0	0	0	0
616 Besuch der Berufsschule	0	0	0	0	0	0	0	0
617 Weiterverwendung	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 6 (610 - 617)	207	4	46	33	41	25	19	1
Arbeitsverfassung (Schl.Nrn. 620 - 622)	9	1	0	1	0	1	2	0
631 Arbeitskräfte- überlassungsgesetz.	16	0	0	0	2	0	0	0
699 Sonstiges	44	0	0	4	9	0	15	0
Gesamtsumme	17307	514	1916	1029	523	603	550	1123

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
3	11	49	4	1	18	36	352	20	10	7	2	0
1	6	1	0	4	4	1	3	0	0	2	0	0
4	0	2	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0
5	1	2	1	0	1	1	0	2	2	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	1	4	5	0	2	3	0	4	3	4	0	0
0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0
1	9	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	4	0	3	0	0	3	1	0	1	4	0	0
412	781	978	1159	769	2270	573	1871	502	185	946	448	155

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

		Gesamt- summe	HA-Komm. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4...	278	8	0	4	34	4	0	0	7
	5 bis 19...	152	0	1	3	11	1	0	1	2
	20 bis 50...	40	0	0	0	1	0	0	0	0
	über 50...	15	0	0	0	0	0	0	0	0
	besch. HA u. ZM/MP Summe...	485	8	1	7	46	5	0	1	9
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl....	279	3	3	0	6	2	0	1	4
	weibl....	4052	3	8	29	126	13	0	0	8
	ZM/MP männl....	52	11	4	0	19	1	0	4	9
	weibl....	61	0	1	0	45	0	0	2	2
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		522	10	3	19	50	5	3	1	9
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.										
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		35	0	0	0	0	1	0	0	0
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		16	0	0	0	0	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		32	0	0	0	2	0	0	0	0
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		18	0	0	0	0	1	0	0	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		2	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und	} nicht geführt } mangelhaft geführt } nicht ausgefolgt.	60	0	0	0	1	2	0	0	1
512 Abrechnungs-		65	0	0	1	1	1	0	0	0
513 nachweise		3	0	0	0	2	0	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		7	1	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		1	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten		0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		1	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		63	0	0	0	2	1	0	0	0
553 Feiertagsentgelt		79	0	0	0	3	0	0	0	0
554 Urlaubsentgelt		103	0	0	0	7	1	0	0	2
556 Abfindung, Urlaubssentschädigung		29	0	0	0	1	1	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung ..		5	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		117	0	0	0	9	2	0	0	2
566 Weihnachtsremuneration		106	0	0	0	5	0	0	0	2
571 Auskunft über Entgelte		5	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		21	0	0	0	1	0	0	0	1
581 Sozialversicherung		4	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz		2	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		3	0	0	0	0	0	0	0	0
SUMME		777	1	0	1	34	10	0	0	8

auf dem Gebiete der Heimarbeit (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

			HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse											
109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe
1	0	58	9	4	8	0	5	1	15	1	6	0	2	51
1	0	20	5	1	4	0	4	1	4	0	3	0	0	22
1	0	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	80	14	5	12	1	10	2	19	1	9	0	2	75
0	0	19	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	3
27	0	214	57	20	45	27	68	10	44	1	27	0	6	305
0	0	48	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1	0	51	1	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	5
3	0	103	15	6	16	1	10	2	20	1	12	0	2	85
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	3
0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	4	2	0	0	0	0	0	2	0	1	0	1	6
0	0	3	2	1	3	0	1	2	2	0	2	0	0	13
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	3	1	1	0	0	3	1	2	0	2	0	0	10
1	0	4	3	2	2	0	2	2	3	0	0	0	0	14
1	0	11	1	1	2	0	4	1	4	0	1	0	1	15
0	0	2	4	1	2	0	2	0	0	0	0	0	0	9
0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	0	13	6	2	2	0	3	1	5	0	0	0	0	19
1	0	8	6	2	2	0	3	1	6	0	0	0	1	21
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	2	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
3	0	57	29	11	15	0	19	8	31	0	7	0	4	124

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fort-

		HA-Komm. für Textilien								HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg. Klöppelspit-		
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereicht	1 bis 4...	15	2	4	4	6	4	5	40	0	2	46
	5 bis 19...	17	0	0	1	3	1	6	28	0	0	10
	20 bis 50...	3	0	1	1	3	0	1	9	0	0	6
	über 50... besch. HA u. ZM/MP	1	2	0	0	0	0	0	3	0	0	0
	Summe...	36	4	5	6	12	5	12	80	0	2	62
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl....	1	0	0	0	2	0	1	4	0	0	1
	weibl....	362	225	36	41	137	15	101	917	0	6	309
	ZM/MP männl....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	weibl....	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		37	4	6	6	12	6	12	83	0	2	62
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.												
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		5	0	0	0	0	0	1	6	0	1	20
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	9
503 Listenführung und Listenzusendung		4	1	0	0	0	0	0	5	0	0	11
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		1	0	0	0	0	0	2	3	0	1	8
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
511 Ausgabe- und } nicht geführt		5	0	0	0	0	1	1	7	0	2	27
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt		3	1	1	1	2	3	2	13	0	0	19
513 nachweise } nicht ausgefolgt.....		0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung.....		3	0	0	2	1	1	1	8	0	1	28
553 Feiertagsentgelt		6	1	1	2	0	1	2	13	0	1	21
554 Urlaubsentgelt		8	1	0	4	0	2	1	16	0	1	24
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		6	0	1	0	1	0	0	8	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung ..		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		16	0	1	4	0	1	1	23	0	1	25
566 Weihnachtsremuneration		10	0	1	3	0	1	1	16	0	1	24
571 Auskunft über Entgelte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
575 Unterentlohnung		1	0	0	0	0	1	1	3	0	0	5
581 Sozialversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Mutterschutz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SUMME		69	4	5	16	5	12	14	125	0	9	226

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

setzung (Auftraggeber)

Erzeugungszweig

schienenstick. Art und zenerzeugung	Allgemeine HA-Komm.																
	404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515
0	48	1	2	7	1	6	10	9	0	7	22	4	8	0	2	2	81
0	10	2	4	1	4	10	9	12	0	4	17	4	2	1	0	2	72
0	6	0	0	1	0	4	5	0	0	3	7	0	1	0	0	0	21
0	0	3	0	1	0	0	4	1	0	1	2	0	0	0	0	0	12
0	64	6	6	10	5	20	28	22	0	15	48	8	11	1	2	4	186
0	1	17	0	10	0	7	122	14	0	2	43	33	4	0	0	0	252
0	315	296	38	91	41	178	676	136	0	246	492	2	65	11	2	27	2301
0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	64	6	6	11	5	20	28	22	0	15	48	8	11	1	2	4	187
0	21	0	0	2	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	6
0	9	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4
0	11	0	0	0	0	2	3	2	0	0	0	0	3	0	0	1	11
0	9	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	3
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
0	29	0	1	0	0	3	1	1	0	0	2	1	4	0	0	1	14
0	19	1	0	0	0	2	5	1	0	2	4	0	2	0	0	0	17
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	29	0	1	0	2	1	2	1	0	1	3	0	2	0	0	0	13
0	22	0	3	0	0	3	4	4	0	3	6	0	2	1	0	0	26
0	25	2	2	1	1	3	5	5	0	5	8	0	3	1	0	0	36
0	0	0	2	0	1	0	1	1	0	1	2	0	1	1	0	0	10
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	3
0	26	0	2	1	1	5	5	5	0	4	8	0	4	1	0	0	36
0	25	0	2	1	2	5	5	3	0	3	9	0	5	1	0	0	36
0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
0	5	0	0	0	0	1	3	1	0	0	1	0	1	0	0	1	8
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	235	3	14	5	7	31	40	25	0	20	49	1	32	6	0	3	236

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2 (Heimarbeiter/

	Gesamtsumme	HA-Komm. für Oberbekleidung								
		101	102	103	104	105	106	107	108	
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer überwieg. Tätigk. eingereiht	1063	3	0	8	48	12	1	1	6	
Heimarbeiter.....										
Zwischenmeister / Mittelsperson.....	20	2	2	3	8	0	0	0	2	
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm./ Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	1129	3	1	9	48	12	1	1	6	
HA ...										
ZM/MP ...	24	2	2	4	10	0	0	0	2	
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.										
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	40	0	0	0	3	0	0	0	0	
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
503 Listenführung und Listenzusendung	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen	23	0	0	0	0	1	0	0	0	
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
511 Ausgabe- und nicht geführt	51	0	0	0	1	0	0	0	0	
512 Abrechnungs- mangelhaft geführt	115	0	0	0	7	1	0	0	1	
513 nachweise nicht ausgefolgt.....	48	0	0	2	6	1	0	0	0	
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
522 Wartezeit	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen	8	0	0	0	0	0	0	0	0	
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
538 Verbotene Heimarbeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
541 Urlaub	6	0	0	0	0	0	0	0	0	
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung	39	1	0	0	1	0	0	0	2	
553 Feiertagsentgelt	71	0	1	0	4	0	0	0	0	
554 Urlaubsentgelt	85	1	0	0	5	0	0	0	2	
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung	26	0	1	0	0	0	0	0	0	
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung	24	0	0	0	2	0	0	0	0	
563 Urlaubszuschuß	79	0	1	0	4	0	0	0	1	
566 Weihnachtsremuneration	82	0	1	0	5	0	0	0	0	
571 Auskunft über Entgelte	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
575 Unterentlohnung	24	0	0	1	0	0	0	0	0	
581 Sozialversicherung	4	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mutterschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SUMME	738	2	4	3	38	3	0	0	6	

auf dem Gebiete der Heimarbeit (Zwischenmeister/Mittelsperson)

Erzeugungszweig

			HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse											
109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe
0	0	79	12	1	15	21	9	1	11	1	17	2	2	92
0	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
0	0	81	14	2	16	22	11	1	11	1	18	2	2	100
0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3
0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	9	2	0	4	1	1	0	1	0	0	1	1	11
0	0	9	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	4	1	0	1	0	1	0	1	0	2	0	0	6
0	0	5	2	2	1	1	1	0	1	0	0	1	0	9
0	0	8	1	2	1	1	1	0	3	0	1	1	0	11
0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	0	2	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	3
0	0	6	2	0	1	1	1	0	3	0	1	1	0	10
0	0	6	1	0	1	1	0	0	3	0	0	1	0	7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	56	13	4	13	5	6	0	19	0	4	5	2	71

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2 (Fortsetzung) (Heimarbeiter/

		HA-Komm. für Textilien							Summe	HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg. Klöppelspit-		
		301	302	303	304	305	306	307		401	402	403
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter.....	85	14	3	15	47	10	46	220	0	1	56
	Zwischenmeister / Mittelsperson.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm./ Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA ...	89	22	4	16	51	11	46	239	0	1	58
	ZM/MP ...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.												
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		1	0	0	1	0	0	0	2	0	0	21
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit.....		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und } nicht geführt		3	0	0	1	1	1	0	6	0	0	10
512 Abrechnungs- } mangelhaft geführt		4	0	0	2	2	0	0	8	0	0	21
513 nachweise } nicht ausgefolgt.....		2	0	0	1	0	1	0	4	0	0	19
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeiten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaub		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung.....		1	1	1	0	3	0	0	6	0	0	14
553 Feiertagsentgelt		0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	10
554 Urlaubsentgelt		2	0	0	0	1	0	2	5	0	0	16
556 Abfindung, Urlaubsschädigung		1	0	1	1	0	0	0	3	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung...		0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1
563 Urlaubszuschuß		0	0	1	1	1	0	1	4	0	0	4
566 Weihnachtsremuneration		4	0	1	0	2	0	0	7	0	0	4
571 Auskunft über Entgelte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	1
581 Sozialversicherung.....		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mutterschutz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SUMME		21	1	4	7	12	3	3	51	0	0	139

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2

Zwischenmeister/Mittelsperson)

Erzeugungszweig

schienenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.															
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	Summe
0	57	16	17	48	12	53	160	53	0	50	171	0	24	5	1	5	615
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	59	17	17	49	13	61	166	53	2	51	175	0	35	5	1	5	650
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	21	0	0	1	0	1	5	1	0	0	5	0	0	0	0	0	13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	11	0	0	0	0	0	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	8
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	10	0	1	0	0	1	21	3	0	0	0	0	7	0	0	0	33
0	21	0	2	2	1	6	31	1	0	2	15	0	6	0	0	0	66
0	19	0	0	0	0	1	2	6	0	1	3	0	0	0	0	0	13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5
0	14	0	0	0	0	2	2	2	0	0	0	0	3	0	0	0	9
0	10	0	0	0	1	3	25	3	0	1	6	0	7	0	0	0	46
0	16	0	0	1	0	4	28	5	0	1	3	0	3	0	0	0	45
0	0	0	0	0	1	0	5	0	0	0	10	0	4	0	0	0	20
0	1	0	0	0	0	0	13	0	0	0	4	0	0	0	0	0	17
0	4	0	0	1	0	3	33	2	0	1	8	0	7	0	0	0	55
0	4	0	0	1	0	6	29	5	0	1	9	0	7	0	0	0	58
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	3
0	1	0	0	0	0	6	11	1	0	0	1	0	0	0	0	0	19
0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	139	0	3	6	3	35	219	34	0	7	68	0	46	0	0	0	421

Tabelle 9

**Von der Allgemeinen Unfallversicherungs-
anstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle
im Jahre 1989**

Arbeitsunfälle

Bereich	Anzahl	davon tödlich
insgesamt.....	224.460.....	329
von Erwerbstätigen insgesamt.....	168.720.....	318
von unselbständig Erwerbstätigen insgesamt.....	163.423.....	284
von unselbständig Erwerbstätigen im engeren Sinn.....	147.544.....	178
von unselbständig Erwerbstätigen, Wegeunfälle.....	15.879.....	113

Arbeitsinspektion

6. ANHANG

FACHBEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA
KREBSERREGENDE SCHADSTOFFE
IM BETRIEB - ERFAHRUNGEN,
ANALYSEN, LÖSUNGSVORSCHLÄGE ¹

¹ In den Fachbeiträgen bringen die Verfasser ihre persönliche Meinung zum Ausdruck.

Die Fußnoten werden für alle Beiträge zum Schwerpunktthema durchlaufend numeriert.

Schwerpunktthema

Arbeitsinspektion

6.1 Baubetriebliche Überlegungen zum Gefahrenstoff Asbest

Dipl.Ing. Reinhard GNILSEN

(Bundes-Ingenieurkammer)

Vom Wunderstoff zur Krebsgefahr

Asbest, bereits vor 2000 Jahren in Griechenland zur Herstellung von Lampendochten verwendet, ist heute wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Chemikalien und Hitze, seiner Festigkeit, Haltbarkeit und seines relativ häufigen Vorkommens, weit verbreiteter Bau- und Zusatzstoff.

Insbesondere seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Asbest für eine breite Produktpalette eingesetzt. Speziell im Hochbau fand Asbest Verwendung in Bodenbelägen, Wand- und Deckenverkleidungen, Dachpappe, strukturierten Farben, feuerfesten Ziegeln, Ausbesserungsgemischen sowie in verschiedenen Dichtungen und Rohrisolierungen im Bereich von Heizsystemen. Um die 5000 im Bauwesen vorgefundenen Produkte und Bauteile sollen Asbest aufweisen. Etwa 70 % des verwendeten Asbests ist in Asbestzementprodukten enthalten. Dagegen stellt Spritzasbest das zur Zeit am meisten gefürchtete und diskutierte Asbestprodukt dar.

Asbest ist erst in den letzten Jahren zunehmend in das Kritikfeld geraten. Diese Entwicklung gründet sich auf die medizinische Erfassung der Langzeitfolgen (bis zu 40 Jahren) auch schon relativ geringer Asbestfaserkonzentrationen in der Luft. Bereits um 1930

wurde in England von Ärzten der Verdacht geäußert, daß Asbestfasern als Ursache für eine Reihe von Lungenkrankheiten anzusehen sind. Weltweite Beachtung erlangte Asbest jedoch erst 1977, als der Club of Rome Asbest hinter Blei und Quecksilber an die dritte Stelle einer globalen Schadstoffliste reihte. Heute gilt Asbest unbestritten als krebserregend (siehe Abbildungen).

So sind gemäß Festlegung der "Technischen Regeln für Gefahrenstoffe" des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, beide BRD, asbesthaltige Stoffe als krebserregend wie folgt eingestuft, sofern beim Umgang Asbest als Feinstoff auftreten kann:

- bei einem Asbest-Massengehalt größer/gleich
1 % stark gefährdend
- bei einem Asbest-Massengehalt kleiner
1 % gefährdend
- bei einem Asbest-Massengehalt kleiner
0,01 % .. gefährdend,
falls bei der Herstellung oder Verwendung die
Auslöseschwelle (siehe unten) überschritten wird.

Angesichts der erkannten Gefährdung durch Asbest kam es in den letzten Jahren zu drastischen Einschränkungen des Asbestverbrauches. So ist auch in Österreich seit Inkrafttreten der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung vom 1. Jänner 1984 die Verwendung von Asbest für die Wärme- und Schallisolierung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Darüber hinaus besteht seit Inkrafttreten einer Verordnung im Juni 1990 aufgrund des Chemikaliengesetzes bzw. des Arbeitnehmerschutzgesetzes eine noch weitergehende Beschränkung der zulässigen Asbestverwendung.

Typische Asbesterkrankungen

Heute werden allgemein drei Krankheiten unzweifelhaft mit Asbest in Verbindung gebracht:

- * Die Asbestose führt zu einer Vernarbung des Lungengewebes mit Beeinträchtigung der Atmung mit teilweise tödlichem Ausgang. Die Latenzzeit, also jene Zeit von der Einwirkung bis zum Krankheitsausbruch, beträgt im Mittel 23 Jahre.
- * Der Lungenkrebs ist die häufigste Erkrankung mit zumeist tödlichem Ausgang. Die Latenzzeit beträgt im statistischen Mittel 28 Jahre. Asbesteinwirkung kombiniert mit Rauchen führt zu einem 10-fachen Krebsrisiko.
- * Das bösartige Mesotheliom entsteht an der Oberfläche des Rippen- oder Bauchfelles. Andere Ursachen als Asbest- oder ähnliche Fasern sind nicht bekannt. Die stets tödlich verlaufende Erkrankung hat eine Latenzzeit von mehr als 30 Jahren.

Vorkommen und Gefährdung im Baubetrieb

Asbestfasern in der Luft in Innenräumen stammen zum größten Teil aus "schwach gebundenen" Asbestprodukten, wie beispielsweise Spritzasbest, zum Teil aber auch aus unsachgemäß behandelten "fest gebundenen" Asbestprodukten.

"Schwach gebundene" asbesthaltige Baustoffe können mit der Hand zerkrümelt, pulverisiert oder zu Staub zermahlen werden. Aufgrund der vorhandenen geringen Bindung können Asbestfasern als Folge

von Beschädigungen, Reparaturen oder im Zuge von natürlichen Materialermüdungen sehr leicht und in großen Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Wichtigste Arten von schwach gebundenen Baustoffen sind Spritzasbest, Asbestmatten, Asbestplatten als Leichtbauplatten, Asbestschnüre, Asbestmassen und Asbestputze.

"Fest gebundene" asbesthaltige Baustoffe können definitionsgemäß nicht durch Handdruck zerrieben werden. Die Wahrscheinlichkeit der Faserfreisetzung ist daher wesentlich geringer als bei schwach gebundenen Materialien. Fest gebundene Baustoffe werden aber durch Alterungsprozesse, Abwitterung, Beschädigungen sowie bei Renovierungs- oder Reparaturarbeiten zumindest teilweise in schwach gebundene Baustoffe umgewandelt. Wichtige Vertreter dieser Gruppe sind Asbestzementplatten für Fassaden-, Innenraumbekleidungen und Lüftungskanäle, Asbestzementrohre und Formstücke, und Vinyl-Bodenbeläge.

Maßnahmen zum Schutz innerhalb und außerhalb des Baubetriebes

Die bahnbrechende Studie des "Club of Rome" führte schließlich zuerst in den USA, Großbritannien, Kanada und den skandinavischen Ländern, zuletzt auch in der Schweiz und der BRD, zu entsprechenden Reaktionen der Gesetzgeber betreffend die Entfernung bzw. Sanierung von Asbest an Gebäuden. Es ist zu erwarten, daß auch in Österreich demnächst eigene gesetzliche Grundlagen zum Umgang mit Asbest am Gebäude geschaffen werden.

Bereits vorhandene Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen im allgemeinen, und Asbest im besonderen, sind im Anhang angeführt. Neben den österreichischen Richtlinien sind insbesondere jene aus der BRD aufgelistet. Einerseits

stellen die bundesdeutschen Richtlinien derzeit noch die Grundlage für die Asbestbehandlung bzw. Sanierung in Österreich dar. Andererseits ist zu erwarten, daß die Vorschriften und Praxis in der BRD nachhaltig die zukünftige Entwicklung in Österreich beeinflussen wird. Anspruch auf eine vollständige Auflistung der im Anhang enthaltenen Richtlinien wird nicht erhoben.

Nach ersten Maßnahmen, deren Ziel der Schutz von Beschäftigten der asbestverarbeitenden Industrie war, wurde das Augenmerk besonders auf jenen Personenkreis gelegt, der durch Faserkonzentrationen in der Atemluft abseits von Produktionsstätten einem nicht unerheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt ist.

Unter anderem ist allgemein akzeptiert, daß speziell Kinder und Jugendliche aufgrund der sich noch entwickelnden und daher empfindlicheren Lunge vor erhöhten Faserkonzentrationen zu schützen sind. Auch die für die häufigsten Asbestfolgeerkrankungen überdurchschnittlich hohen Latenzzeiten von 25 bis zu 40 Jahren verdeutlichen in besonderer Weise den vorrangigen Schutzbedarf von jungen Menschen.

Eine weitere Gruppe besonders schutzbedürftiger Menschen stellt der mit der Asbestsanierung direkt befaßte Personenkreis dar. Richtwerte, welche die am Betrieb tätigen Personen vor allzu hohem Risiko bewahren sollen, sind insbesondere die Technischen Richtkonzentrationen (TRK). Laut Definition stellen TRK-Werte jene Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz dar, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann. Damit sollen die Risiken für die Gesundheit weiter vermindert werden.

Für Österreich sind derzeit gültige TRK-Werte der MAK (Maximale Arbeitsplatzkonzentration)-Werte-Liste 1989 zu entnehmen. Die

neue österreichische MAK-Werte-Liste wird voraussichtlich Ende 1990 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erscheinen, und wird einige Änderungen gegenüber der jetzigen aufweisen. Insbesondere scheinen deutliche Reduzierungen der TRK-Werte gerechtfertigt.

Ergebnisse medizinischer Forschung und Langzeitbeobachtungen bestätigen jedoch durchwegs, daß keine "sichere" Asbestfaserkonzentration in der Luft angegeben werden kann. Diese Tatsache, sowie die daraus resultierende Uneinigkeit über zulässige Konzentrationswerte, wird eindrucksvoll durch die weite Spanne solcher Grenzwerte demonstriert. So sind allein zwischen den von unterschiedlichsten Gremien in den USA und der BRD festgesetzten Maximalkonzentrationen eine Spannweite von mehreren 10er-Potenzen festzustellen. In der BRD und in Österreich findet das Fehlen einer "sicheren" Faserkonzentration auch darin Ausdruck, daß keine MAK-Werte festgelegt werden können, welche eine Wirkungsgrenzkonzentration angeben würden. Die angegebenen Technischen Richtkonzentrationen (TRK) sind daher nicht "sichere" Werte, sondern sollen technisch Machbares reflektieren.

Zum Schutz der mit der Asbestsanierung beschäftigten Personen muß entsprechend den jeweils gültigen Asbestbestimmungen das Tragen von Schutzbekleidung und Arbeitsmasken striktest eingehalten werden.

Schutzbedarf bzw. Vorsorgemaßnahmen sind aber auch für jene am Bau beschäftigte Personen von größter Wichtigkeit, welche mit Renovierungs- oder Abbrucharbeiten betraut sind. Wie bereits erwähnt, können auch an sich "fest gebundene" asbesthaltige Baustoffe Fasern freisetzen, wenn die ursprüngliche Faserstruktur z.B. durch Beschädigung in eine "schwach gebundene" Struktur umgewandelt wird. So ist es in der BRD gesetzlich verankert, daß, soweit betriebstechnisch möglich, auch fest gebundene asbesthaltige Materialien vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten beseitigt werden. Spritzasbest und

ähnliche schwach gebundene Asbestprodukte sind in jedem Fall vor Einleitung der Abbrucharbeiten zu beseitigen.

Die vorsorgliche Erfassung aller asbesthaltigen Bauteile, vor allem in Gebäuden mit vorwiegender Nutzung durch Jugendliche und Sporttreibende, ist daher erforderlich.

Neben den mit Ausführungsarbeiten beschäftigten Personen muß auch das Umfeld des zu sanierenden Gebäudes während den Sanierungs- oder Entfernungsarbeiten vor Asbestfasern geschützt werden. Dies bedeutet, daß der Arbeitsbereich gegenüber umliegenden Räumen vollkommen luftdicht abzuschließen ist. Zudem muß meist durch entsprechende Geräte im Arbeitsbereich ein gegenüber dem Außenbereich niedriger Luftdruck erzeugt werden, sodaß im Falle eventueller Undichtheiten faserkontaminierte Luft nicht nach außen entweichen kann. Luft aus dem Arbeitsbereich darf an die Außenluft nur kontrolliert und über mechanische Lüftungsanlagen abgegeben werden. Arbeiter müssen des weiteren beim Verlassen des Arbeitsbereiches ein Schleusensystem mit Dekontaminationseinrichtungen passieren, um so dem Hinaustragen von Asbest vorzubeugen.

Der große Umfang bzw. die Wichtigkeit der durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann anhand der dafür aufgewendeten Kosten belegt werden. So betragen die anteilmäßigen Kosten bei typischen Asbestsanierungen etwa 10 % für Arbeitsschutzmaßnahmen, etwa 20 % für Maßnahmen zum Schutz Dritter, und ca. 5 % für Messungen zum Nachweis von Asbestfasern; zusammen also etwa ein Drittel der Gesamtkosten.

Die Durchführung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen wird in Österreich insbesondere durch die Bauarbeiter-Schutzverordnung geregelt. Der derzeit aufliegende Entwurf einer neuen Bauarbeiter-schutzverordnung hat gegenüber der derzeit geltenden unter anderem

eine Verstärkung der Meldepflicht von "Arbeiten unter Einwirkung oder Verwendung von gesundheitsgefährdenden ... Arbeitsstoffen" zum Inhalt. Der neue Verordnungsentwurf enthält auch konkrete Bestimmungen zu Asbestsanierungsarbeiten (§ 102), welche Schutzmaßnahmen wie oben erläutert vorschreiben. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Maßnahmen obliegt dem zuständigen Arbeitsinspektorat.

Angesichts der rigoros einzuhaltenden Schutzmaßnahmen für Personen innerhalb und außerhalb des Arbeitsbereiches scheint es dringend erforderlich, regelmäßige Schulungen für alle Verantwortlichen und Ausführenden durchzuführen bzw. vorzuschreiben.

Hysterie oder gerechtfertigte Vorsicht?

Die zur Zeit in Österreich von den verantwortlichen Gremien und den Medien abgehaltene Diskussion über die Asbestthematik spiegelt den allgemeinen Trend zum Umweltbewußtsein wider. Es mag fragwürdig sein, ob das Ausmaß der "Asbesthysterie" angesichts aller anderen verbleibenden gesundheitsgefährdenden Einflüsse gerechtfertigt ist. Eine eindeutige Antwort darauf wird es zufolge der gegebenen Meinungsvielfalt und auch wissenschaftlicher Ungeklärtheiten wohl nicht so bald geben.

Die Tatsache der nicht unbedeutenden krebserregenden Gefährdung durch Asbest bei direktem Umgang damit ist jedoch unbestritten. Den baubetrieblichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Gefahrstoff Asbest gebührt daher unbedingt hohe Aufmerksamkeit.

ANHANG

RECHTSGRUNDLAGEN IM UMGANG MIT ASBEST

I. ÖSTERREICH

- * Bauordnungen
- * Bestimmungen über Wärme- und Schallschutz
- * Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz
- * Bestimmungen zur Luftreinhaltung
- * Bestimmungen zur Abfallbeseitigung
- * Bestimmungen über den Transport und Export gefährlicher Güter

II. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- * Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrenstoffverordnung)
vom 26. August 1986 - Bundesgesetzblatt Teil 1;
Nr. 47 vom 5. September 1986
- * Gesetz über Technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)
BGBI. I 1979, S 1432
- * Verordnung über Arbeitsstätten
vom 20. März 1975 - BGBI. I, S 729, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 1. August 1983 - BGBI. I, S 1075
- * Technische Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA)

- * TRGA 102: Technische Richtkonzentration (TRK) für gefährliche Arbeitsstoffe (BARBBL. 10/1985, S 67)
- * TRGA 402: Ermittlung und Beurteilung von Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen (BARBBL. 11/1986, S 92)
- * TRGA 415: Tragzeitbegrenzungen von Atemschutzgeräten
- * TRGA 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (BARBBL. 9/1981, S 76)
- * TRGA 560: Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen (BARBBL. 7-8/1985, S 101)
- * TRGA 900: MAK-Werte 1986 - Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (BARBBL. 11/1986, S 37)
- * Technische Regeln für Gefahrenstoffe
 - * TRGS 100: Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe
 - * TRGS 102: Technische Richtkonzentrationen für gefährliche Stoffe
 - * TRGS 517: Technische Regeln für gefährliche Stoffe - Asbest (1988)
- * Arbeitsstätten - Richtlinien im BARBBL. bekanntgemacht
- * Bundesimmissionsschutzgesetz
- * Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
- * Abfallbeseitigungsgesetz

- * Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Berufsgenossenschaften
 - * UVV Allgemeine Vorschriften (VBG 1)
 - * UVV Bauarbeiten (VBG 37)
 - * UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge (VBG 100)
 - * UVV Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen (VBG 113)

- * UVV Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub (VBG 119)
- * UVV Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (VBG 125)
- * UVV Müllbeseitigung (VBG 126)
- * Atemschutzmerkblatt (ZH1/134)
- * Verzeichnis geprüfter Atemschutzgeräte (ZH1/606)
- * Einrichtungen zum Abscheiden gesundheitsgefährlicher Stäube mit Rückführung der Raumluft in die Arbeitsräume (ZH1/478)
- * Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (ZH1/77)
- * Sicherheitsregeln für das Entfernen von Asbest (ZH1/513)
- * Verfahren zur Bestimmung von Chrysolithasbest und andere Asbestarbeiten (ZH1/120.30)
- * Verfahren zur Bestimmung von einigen gängigen Fasern (ZH1/120.31)
- * Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbestrichtlinien) Fassung Mai 1989 Bauordnung von Berlin

III. EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

- * Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
(83/477 EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.L263/25)

6.2 Welche Substanzen können als Leitkomponenten zur Bewertung eines kanzerogenen Potentials von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen herangezogen werden?

Dr. Wolfgang KLEIN	(Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf)
Johannes WEIDHOFER	(Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)
Univ.Doiz.Dr. Norbert WINKER	(Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sind Verbindungen, die sich von der Grundstruktur des Benzols ableiten. Durch Kondensierung mehrerer Untereinheiten entstehen eine Vielzahl möglicher Verbindungen. Diese können dann noch durch Seitenketten, Nitro- und Hydroxylgruppen etc. derivatisiert werden.

Die Zahl der theoretisch denkbaren PAH mit bis zu 8 Sechsringen ist bei weitem größer als tausend.

Durch die verschiedensten technologisch bedingten und natürlichen Quellen sind die PAH, wenn auch in wechselnden Konzentrationen, ubiquitär in der Luft, in der Nahrung und im Wasser verteilt. Für den Arbeitnehmerschutz stellen die PAH eine besondere Herausforderung aus folgenden Gründen dar:

1. An bestimmten Arbeitsplätzen treten PAH in Konzentrationen auf, die deutlich über der Außenluftbelastung liegen.

2. Eine Reihe von PAH zeigt bei verschiedenen Tierarten eine krebsauslösende Wirkung; damit stehen sie in dem Verdacht, auch beim Menschen bestimmte Krebserkrankungen auszulösen.
3. Für den praktischen Arbeitnehmerschutz fehlt es an Hinweisen zur Feststellung einer Exposition als Beurteilung entsprechender Arbeitsplätze.

In der MAK-Werte-Liste angeführte PAH-enthaltende Stoffe verfügen weder über einen MAK noch TRK-Wert.

Als PAH enthaltene Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen, sind Braunkohlenteer, Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech und Steinkohlenteeröle mit carcinogenem Potential sowie Gemische damit genannt.

In Gruppe IIIA2) der MAK-Werte-Liste sind Stoffe angeführt, die bislang nur im Tierversuch sich nach Meinung der Kommission eindeutig als carcinogen erwiesen haben, und zwar unter Bedingungen, die der möglichen Exponierung des Menschen am Arbeitsplatz vergleichbar sind bzw. aus denen Vergleichbarkeit abgeleitet werden kann.

Die Gehaltsbestimmung eines einzelnen Carcinogens kann nur als grober Anhalt für die Anwesenheit von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Pyrolyseprodukten, nicht aber als Maß für das krebserzeugende Potential eines Gemisches gelten. Bisher gibt es auch keine Möglichkeit, allgemeine physikalisch-chemische Daten mit dem krebserzeugenden Potential eines Gemisches in Beziehung zu setzen. Aus diesen Gründen kann sich die Kommission nicht entschließen, einen einzelnen Bestandteil der Gemische, z.B. Benzo(a)pyren, in der Gruppe krebserzeugender Arbeitsstoffe aufzunehmen. Von den regelmäßig in Pyrolyseprodukten auftretenden poly-

zyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ist Benzo(a)pyren bisher am besten untersucht worden. Es ist jedoch zu erwarten, daß auch andere Bestandteile wesentlich zu dem krebserzeugenden Potential solcher Gemische beitragen. Typische, im Tierversuch krebserzeugende Vertreter sind außer Benzo(a)pyren z.B. Dibenz(a,h)anthrazen, Benzo(b)fluoranthren und Indeno(1,2,3-cd)pyren.

Die Entstehung von Tumoren beim Menschen aufgrund eines Umganges mit diesen Aromatengemischen ist bei einigen der genannten Expositionen (vor allem Teer, Kokereirohgase) mit statistischen Methoden wahrscheinlich gemacht. Die genauere Kenntnis der Zusammensetzung bestimmter Gemische und ihrer krebserzeugenden Wirkung wird es ermöglichen, den Zusammenhang zwischen Exposition und einer möglichen Erhöhung des Krebsrisikos auf eine aussagekräftigere, quantitative Grundlage zu stellen. Auf die Dringlichkeit solcher Untersuchungen möchte die Kommission aufmerksam machen.

Benzo(a)pyren stellt den zur Zeit am besten untersuchten Stoff in PAH-Profilen dar, aber es existieren eine Reihe, wie bereits erwähnt, von vor allem toxikologischen Daten, die zeigen, daß auch andere Stoffe wesentlich zum cancerogenen Potential derartiger Gemische beitragen. Zur Beurteilung des cancerogenen Potentials von PAH in der Luft am Arbeitsplatz wird in einigen Ländern die Konzentration an Benzo(a)pyren herangezogen (z.B. Schweden, versuchsweise in der BRD im Rahmen der TRgA 551).

In anderen Ländern dient die in Benzol bzw. Cyclohexan lösliche Fraktion als Bewertungsgrundlage (USA, Schweiz, Niederlande u.a.).

Für Trinkwasser und Abwasser werden seit 1971 nach einer Empfehlung der WHO folgende sechs Referenzstoffe zur Beurteilung herangezogen:

Benzo(a)pyren
Fluoranthen
Benzo(b)fluoranthen
Benzo(k)fluoranthen
Benzo(ghi)perylen
Indeno(1,2,3-cd)pyren

Diese Referenzstoffe haben auch Eingang in österreichische und deutsche Normen gefunden (ÖNORM M 6250 bzw. DIN 38409). Von der "US-Environmental Protection Agency" wurde 1976 eine erweiterte Liste von Bezugssubstanzen zur Beurteilung der Wasserqualität vorgeschlagen.

Die EPA Methode 610 beinhaltet bereits 16 Stoffe.

In der Luft von Arbeitsplätzen werden in den NIOSH-Methoden 5506 und 5515 folgende 17 PAH's bestimmt:

Acenaphthen
Acenaphthylen
Anthracen
Benzo(a)anthracen
Benzo(a)pyren
Benzo(b)fluoranthen
Benzo(e)pyren
Benzo(ghi)perylen
Benzo(k)fluoranthen
Chrysen
Dibenzo(a,h)anthracen
Fluoranthen
Fluoren
Indeno(1,2,3-cd)pyren
Naphthalin

Phenanthren

Pyren

Diese Aufstellung aus dem Jahre 1985 beinhaltet die sechs Referenzstoffe der WHO, die 16 Bezugssubstanzen der EPA und zusätzlich Benzo(e)pyren.

Obwohl für die meisten dieser PAH zur Zeit keine Grenzwerte für die Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz existieren, erscheint es zielführend, alle vorgeschlagenen 17 Substanzen der NIOSH-Methode zu bestimmen, um einerseits genauere Aufschlüsse über die an verschiedenen Arbeitsplätzen auftretenden PAH-Profile zu erhalten und andererseits Grundlagen für eine umfassendere Bewertung dieser Substanzgemische zu schaffen. Der analytische Mehraufwand bei der Bestimmung von 17 Komponenten gegenüber von nur einigen wenigen reduziert sich im wesentlichen auf eine kompliziertere Auswertung der anfallenden chromatographischen Daten.

Aus pragmatischen Gründen wurde für Benzo(a)pyren in der Luft an Arbeitsplätzen in der TRgA 126 eine Auslösschwelle von $0,002 \text{ mg/m}^3$ genannt. Dieser Wert genügt arbeitsmedizinisch-toxikologischen Anforderungen für einen vollständigen Gefahrenausschluß nicht und wurde inzwischen auch wieder aufgehoben (Oktober 1986).

Dennoch erlaubt diese Auslöseschwelle eine Klassifizierung von Arbeitsplätzen.

A. Arbeitsplätze und Tätigkeiten, bei denen die Durchführung von Messungen als vordringlich angesehen wird:

- Teerverladung
- Kokereien
- Hochofenanlagen im Bereich der Gießhalle

- beim Einsatz von pechhaltigen Massen in Stahlwerken, beim Aufheizen von Konvertern und Pfannen, in Metallhütten und Gießereien
- Brikettierung mit Steinkohlenteerpech, Aufbringen von Isolationsanstrichen, Dachdeckereiarbeiten
- Herstellung von Siliciumcarbidschmelztiegeln
- Einsatz von Bohr- und Schneidölen an Maschinen
- pechverarbeitende Betriebe
(Teerraffinerien, Straßenbauarbeiten)
- Spritzlackierereien mit Steinkohlenteeröl
- Fisch- und Fleischereiräuchereien

B. Arbeitsverfahren ohne Überschreitung dieser Auslöseschwelle:

- Aluminiumindustrie bei Verwendung vorgebrannter Anoden und gedeckter Elektrolyseöfen
- Holzimprägnierung im Kesseldruck-Vakuum-Verfahren
- Teerdestillationsanlagen
- Einbau von Pechbitumen < 150 °C
- Laborarbeiten
- Tätigkeiten als Kfz-Mechaniker, Motorenschlosser und Tankwarte bei Ölwechselarbeiten, wenn beim Umgang mit PAH-haltigen Materialien Hautkontakt vermieden wird.

An bestimmten Arbeitsplätzen kann es darüber hinaus notwendig sein, zusätzliche Komponenten dieser Verbindungsklasse zu bestimmen (z.B. 1-Nitropyren bei der Erfassung von Belastungen durch Dieselabgase im Tunnel- und Bergbau).

PAH sind in der Luft sowohl an Partikel gebunden, als auch, je nach ihrem Dampfdruck, in gasförmigem Zustand vorhanden. Diesem Umstand hat eine exakte und vollständige Probenahme Rechnung zu tragen.

Diese Anforderungen erfüllen zur Zeit Probenahmeverfahren, bei denen der feste Anteil durch Filter und der flüchtige Anteil durch Adsorption an geeigneten Materialien erfaßt wird, am besten.

NIOSH veröffentlichte 1985 die Methoden 5515 (für GC) und 5506 (für HPLC) als anerkannte Analyseverfahren. Dabei erfolgt die Abscheidung der festen Bestandteile an einem Filter (2µ, 37 mm PTFE). Die gasförmigen Bestandteile werden in einem nachgeschalteten Röhrchen erfaßt, das mit dem Adsorbent XAD-2(100mg/50mg) beschickt ist. Die Ansauggeschwindigkeit der Kleinpumpe beträgt 2 l/min. Ein Durchsatzvolumen von 200 l - 1000 l wird empfohlen.

Mit dieser Probenahme wird das gesamte PAH-Profil erfaßt.

Sammelmethoden, die nur mit Filtern arbeiten, ermöglichen zwar, bedingt durch den höheren Luftdurchsatz (z.B. VC 25 mit einem Luftdurchsatz von 22,5 m³/h), geringere Nachweisgrenzen, gewährleisten aber, insbesondere für PAH mit höherem Dampfdruck, keine vollständige Erfassung.

Die Analyse der PAH kann entweder mit HPLC oder mit Kapillargaschromatographie erfolgen.

Obwohl in der HPLC bei Einsatz eines Fluoreszenzdetektors sehr geringe Nachweisgrenzen erzielbar sind, ist wegen der größeren Trennleistung die Kapillargaschromatographie vorzuziehen. Hier bietet sich neben dem Flammenionisationsdetektor die Kopplung mit einem Massenspektrometer zur Identifikation und Detektion an.

Als weitere Möglichkeit zur Überprüfung von PAH-Arbeitsplatzbelastungen, vor allem, wenn Wechselwirkungen mit der DNA zu erwarten sind, kommen genetische Untersuchungsmethoden in Frage.

Am genetischen Material der Desoxyribonukleinsäure (DNA) können durch viele Noxen, wie Chemikalien, ionisierende und nichtionisierende Strahlung, Schäden verursacht werden. Um die Integrität der Erbinformation zu sichern, müssen diese Schäden von den DNA-Reparaturenzymen erkannt und eliminiert werden. Diese Induktion der DNA-Reparatursynthese aufgrund einer DNA-Schädigung kann bei nicht optimaler Funktion zu Spätfolgen für den Organismus führen.

PAH sind chemisch relativ inerte Verbindungen. Gelangen sie aber in den Organismus, so werden sie von diversen Enzymen metabolisiert.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um Oxidations- und Hydroxylierungsreaktionen und Konjugatbildung mit Glutathion (Abb. 1, Seite 320). Die PAH werden dadurch leichter wasserlöslich und können dadurch wieder aus dem Körper ausgeschieden werden. Einige dieser Zwischenprodukte (die Epoxide) sind sehr reaktiv und können mit anderen Molekülen, darunter auch mit DNA, reagieren und sich dadurch an diese Moleküle binden.

Die DNA ist jene Substanz im Zellkern, die die gesamte Information für die Synthese von Proteinen enthält. Diese wieder sind als Enzyme für alle Stoffwechselfvorgänge notwendig, als Regulatorproteine steuern sie unter anderem das Wachstum der Zellen.

Wenn sich eine Substanz an die DNA bindet, so wird dadurch der Informationsgehalt der DNA gestört. Zwar ist der Organismus in der Lage, manche dieser Fremdmoleküle wieder von der DNA zu entfernen, diese "Reparaturprozesse" laufen aber langsam ab und sind auch nicht vollständig fehlerfrei. Es kann also durch Substanz-DNA-Bindungen zu Störungen in der Zellregulation und damit auch zum unkontrollierten Zellwachstum (Tumorbildung) kommen.

Die Bindung an die DNA ist die Ursache für die mutagene Wirkung, die damit zusammenhängende Störung der Zellregulation ist die Ursache der karzinogenen Wirkung der PAH.

Aufgrund dieses Mechanismus der Krebsauslösung kann es für karzinogene Substanzen (ähnlich wie für ionisierende Strahlung) keinen Schwellenwert geben, bis zu dem die Substanz "unschädlich" ist. Jede Einwirkung dieser Substanzen erhöht - statistisch gesehen - das Krebsrisiko. Es ist aber möglich, verschiedene Einflüsse zu vergleichen und gegenseitig abzuwägen und auf diese Weise zu bewerten, ob einer der Einflüsse im Vergleich zu den anderen vernachlässigbar oder bedenklich ist.

Während es früher nur möglich war, die Bindung radioaktiv markierter PAH - im Tierversuch - nachzuweisen, ist es in den letzten Jahren durch verfeinerte immunologische Methoden gelungen, auch sehr kleine Mengen an veränderter DNA mit entsprechenden Antikörpern nachzuweisen. Damit besteht die Möglichkeit, auch jene DNA-PAH-Addukte bei Menschen analytisch nachzuweisen, die aufgrund von Umwelt- oder Arbeitsbelastung entstehen. Mit einer Blutprobe lassen sich etwa folgende Tests durchführen:

Test auf DNA-Schädigung:

Beim Entfernen der Fremdmoleküle aus der DNA werden neue DNA-Vorstufen an ihre Stelle in die DNA eingebaut. Durch Inkubation der Lymphozyten mit einer markierten DNA-Vorstufe (H3-Thymidin) und anschließender Auswertung mittels Autoradiographie kann dieser Einbau bestimmt werden. Damit ist ein Hinweis auf eine vorangegangene DNA Schädigung gegeben.

Test auf DNA-PAH Addukte:

Aus den Lymphozyten kann die DNA, und damit auch eventuell vorhandene DNA-PAH Addukte, isoliert und die Menge der Addukte mit geeigneten Antikörpern nachgewiesen werden.

Test auf Anti DNA-PAH Antikörper:

Bei wiederholter Exposition mit PAH erkennt der Organismus die PAH-DNA Addukte als Fremdstoff und bildet dagegen Antikörper. Diese können im Blutserum immunologisch nachgewiesen werden und sind ein Hinweis auf vorangegangenen Kontakt mit PAH's.

Literatur:

Baan R.A., 1987, Status Report of the research within EEC

Env.Res.Programme. (Dep.Gen.Tox., TNO Med.Biol.Lab., PO Box 45, NL-2280 AA Rijswijk.). EEC Environment Research Programme, Contract No: EV4V-0046-NL (GDF)

Becher G., Haugen A., Bjorseth A., 1984.. Multi method determination of occfupational exposure to PAH's in an aluminium plant. Carcinogenesis 5:647-652

BIA-Report 3/83. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe am Arbeitsplatz

Brookes P., Lawley P.D., 1964. Evidence for the binding of PAH's to the nucleic acids of mouse skin: relation between carcionogenic power of hydrocarbons and their binding to DNA. Nature 202:781-784

Essigmann J.M., et al 1977. Structural identification of the major DNA adduct formed by aflatoxin B1 in vitro. Proc.Natl.Acad.Sci.USA 74:1870-1874

- Harris C.C., Vahakangas K., et al 1985. Detection of benzo-a-pyrene diol epoxide DNA adducts in peripheral blood lymphocytes and antibodies to the adducts in serum from coke oven workers. Proc.Natl.Acad.Sci.USA 82:6672-6676
- Harvey R.G. 1982. Polycyclic Hydrocarbons and Cancer. American Scientist 70: 386-393
- Haugen A., Becher G., et al 1986. Determination of polycyclic aromatic hydrocarbons in the urine, benzo-a-pyrene diol epoxide DNA-adducts in lymphocyte DNA and antibodies to the adducts in sera from coke oven workers exposed to measured amounts of PAH's in the work atmosphere. Cancer Res. 46 (8): 4178-4183
- Haugen A., et al 1981. Monoclonal antibody to aflatoxin B1 modified DNA detected by enzyme immunoassay. Proc.Natl.Acad.Sci.USA 78:4124-4127
- Pastorino U., et al 1984. Proportion of lung cancer due to occupational exposure. Int.J.Cancer 33(2):231-238
- Pereira M.A., Chang L.W., 1981. Binding of chemical carcinogens and mutagens to rat hemoglobin. Chem. Biol. Interact. 33:301-306
- Perera F.P., et al 1983. A pilot project in molecular cancer epidemiology determination of benzo-a-pyrene DNA adducts in animal and human tissue by immunoassays. Carcinogenesis 3:1405-1410
- Poirier M.C., et al 1980. quantitation of Benzo(a)pyrene-Deoxyguanosine Adducts by Radioimmunoassay. Cancer Res. 40:412-416
- Rajewsky M.F., 1987. The detection and quantitation of carcinogen-induced alkylation products in cellular DNA using immunoanalytical methodology.
- EEC Environmental Research Programme, Contract-No: EV4V-0042-D(B)
- Seemayer N., De-Ruiter N., et al 1977. Analysis of the biological effect of city smog extract: Cytotoxicity of city smog extract

from an urban area and of PAH's in mouse macrophages in-vitro.
Zentralbl. Bakteriол. Parasitenkd.

Infektionskr. Hyg. Reihe B: Hyg. Betriebshyg. Praev. Med.
165:260-268

Shamsuddin A.K.M., et al 1985. Detection of Benzo(a)pyrene-DNA
Adducts in Human White Blood Cells. Cancer Res. 45:66-68

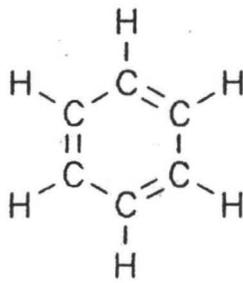
Shugart L., Matsunami R., 1986. Adduct formation in hemoglobin of
the newborn mouse exposed in utero to benzo-a-pyrene.
Toxicology 37(3-4):241-246

Sram R.J., Hola N., Kotescovec F., Vara R., 1985. Chromosomal Ab-
normalities in soft coal open-cast mining workers.
Mutat. Res. 144(4):271-276

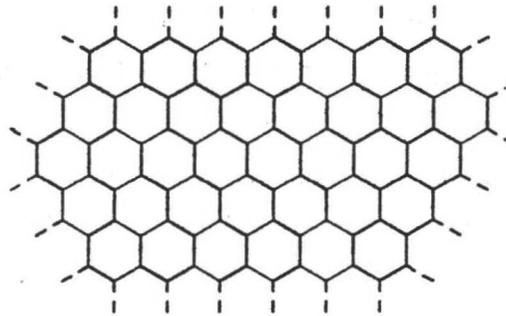
Sram R.J., et al 1983. Effect of ascorbic acid prophylaxis on the
frequency of chromosome aberrations in the peripheral lymphocytes
of coal tar workers. Mutat. Res. 120:181-186

Vauhkonen M., Kuusi T., Kinnunen P.K.J., 1980. Serum and tissue
distribution of benzo-a-pyrene from i.v. injected chylomicrons in
rat in-vivo. Cancer Lett. 11:113-120.

Abb. 1

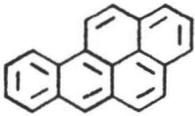


BENZOL

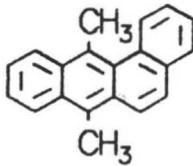
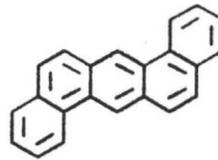
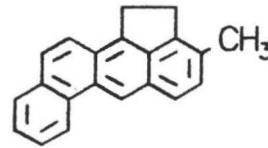


RUSS-GRAPHIT

EINIGE PAHS

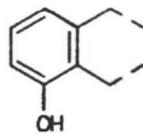


Benz[a]pyren

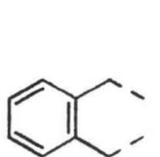
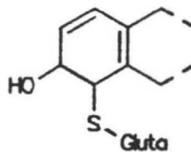
Dimethyl-
benz[a]anthracenDibenz[a,h]-
anthracen

3-Methylcholanthren

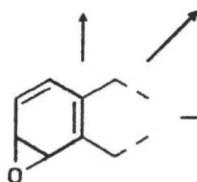
Phenol



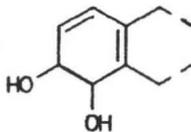
Glutathion-Konjugat



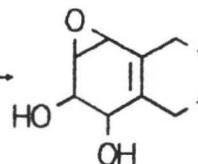
PAH



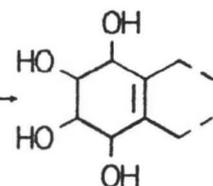
Epoxid



Dihydrodiol



Diol-epoxid



Tetraol

6.3 Berufskrebs: Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz

Dr. Oskar MEGGENEDER

(Österreichischer Gewerkschaftsbund)

Die Krebsgefährdung am Arbeitsplatz ist zweifellos im Zunehmen begriffen. So wurden beispielsweise in Österreich 1958 nur drei Substanzen als krebserregend ausgewiesen; 1989 bereits rund 100. Weitere 70 Stoffe stehen im dringenden Verdacht, krebserregend zu sein. Diese Zunahme ist nicht nur auf den Umstand zurückzuführen, daß sich unser Wissen um cancerogene Stoffe verbessert hat, sondern ist auch durch eine Zunahme der Verwendung krebserregender Substanzen in der Arbeitswelt bedingt. Dabei ist in vielen europäischen Ländern die Liste der cancerogenen Stoffe mehr als doppelt so umfangreich.

Ein erheblicher Teil der durch die Arbeitsbedingungen hervorgerufenen Krebserkrankungen wird nicht als Berufskrebs anerkannt. Außerdem ist zu beachten, daß der Zusammenhang von Berufsausübung und Krebserkrankungen, bedingt durch die mitunter lange Zeitspanne, die zwischen dem Umgang mit krebserregenden Substanzen bzw. der empfangenen Dosis und dem Auftreten der Krebs Symptome vergeht, nicht erkannt wird. Die außerordentlich hohe Zahl von neuen Arbeitsstoffen, die im vergangenen Jahrzehnt eingeführt wurden, ohne vorher ausreichend auf ihre möglichen cancerogenen Eigenschaften untersucht worden zu sein, läßt befürchten, daß in den Körpern vieler Menschen aufgrund eines - bedingt durch Unkenntnis - sorglosen Umganges mit krebserzeugenden Substanzen und Produkten eine Zeitbombe tickt.

Diese Unsicherheiten und die extrem hohe Gesundheitsgefährdung beim berufsbedingten Umgang mit cancerogenen Stoffen verlangen entsprechende Maßnahmen in der Arbeitswelt. Dabei wird man sich sinnvollerweise an der potentiellen Gefährdung orientieren müssen. Die Einteilung der krebserzeugenden Arbeitsstoffe erfolgt in unserem Land in drei Gruppen. In der sogenannten Gruppe IIIA1) der MAK-Werte-Liste sind eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe enthalten, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen. Die Gruppe IIIA2) bilden Stoffe, die sich bislang nur im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben, und zwar unter Bedingungen, die der möglichen Ausgesetztzeit des Menschen am Arbeitsplatz vergleichbar sind. Die dritte Abteilung, die Gruppe IIIB, umfaßt Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential; diese bedürfen einer weiteren Abklärung.

Vordringliche Aufgaben

Für die gewerkschaftliche Position bezüglich des Umganges mit krebserregenden Stoffen ist folgende Erkenntnis ausschlaggebend: aus der Krebsforschung ist bekannt, daß es, was den Kontakt mit krebserzeugenden Produkten betrifft, keine, die Sicherheit garantierenden Grenzwerte gibt. Das heißt, jede beim Umgang mit derartigen Produkten und Verfahren empfangene Dosis, so klein sie auch sein mag, stellt eine echte Gefährdung dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, wenn Stoffe der Gruppe IIIA1) und IIIA2) in Verwendung stehen, sind besonderer Schutz und Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Minimalanforderungen sind die regelmäßige Kontrolle der Luft am Arbeitsplatz unter dem Einsatz der für den jeweiligen Zweck geeigneten, genügend empfindlichen Analysemethoden. Des weiteren ist eine besondere

ärztliche Überwachung exponierter Personen notwendig, bei denen routinemäßig zu prüfen ist, ob die Stoffe oder ihre Metaboliten im Körper nachweisbar sind.

Um das Problem des Umganges mit krebserregenden Produkten und Verfahren sachlich und praktisch zu lösen, muß dieses möglichst genau eingegrenzt werden. Je nach tatsächlicher und potentieller Gefährdung, sind bestimmte Lösungen anzustreben.

Als krebserregend erkannte Verfahren und Produkte

Da es, wie bereits erwähnt, keinen Grenzwert für krebserregende Stoffe gibt, wäre ein absolutes Verbot dieser Substanzen wünschenswert. Dies ist natürlich eine Maximalforderung, die sich in vielen Fällen zum gegenwärtigen Stand der Technik nur unter schwersten wirtschaftlichen Opfern verwirklichen ließe. Als Kompromißlösung ist hier ein schrittweiser Ausstieg anzustreben. Wo immer krebserzeugende Stoffe Verwendung finden, ist nach Ersatzstoffen zu suchen, wobei behördlicherseits durch eine Auferlegung von Fristen ein gewisser Druck auf die Unternehmensleitungen ausgeübt werden könnte, auch ernsthaft zu forschen. In Fällen, wo aus technologischen Gründen nicht auf den Einsatz von krebserzeugenden Stoffen verzichtet werden kann, müssen die Arbeiten in geschlossenen Systemen durchgeführt werden. Das heißt, die Beschäftigten dürfen mit den Stoffen nicht in Berührung kommen. Dies kann durch räumliche Trennung der Arbeitnehmer/innen vom eigentlichen Produktionsprozeß geschehen oder durch die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzeinrichtungen. In diesem Zusammenhang muß allerdings nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dies häufig nur eine Verlagerung des Problems bedeutet. Dazu ein Beispiel: es ist seit langem bekannt, daß bestimmte Asbestarten krebserregend sind. Durch entsprechende

Auflagen ist es in den Betrieben, die asbesthaltige Produkte herstellen, gelungen, eine Gesundheitsgefährdung der Arbeiter zu vermeiden. Dies ist nur eine Teillösung des Problems. Durch unsachgemäße Weiterverarbeitung, z.B. von "Häuselbauern" und dem Verschleiß der Produkte, z.B. Abrieb asbesthaltiger Bremsbeläge, wird die gesamte Umwelt gefährdet.

Als krebserregend verdächtige Produkte und Verfahren

Der Kreis der Arbeitnehmer, der Stoffen der Gruppe IIIB ausgesetzt ist, sollte gleichfalls gesundheitlich überwacht werden, um ursächliche Zusammenhänge zwischen Stoffwirkung und Krebserkrankung nachzuweisen oder auszuschließen, wobei die Exposition so gering als möglich zu halten ist. Bei Produkten und Verfahren, die im Verdacht stehen, krebserzeugend zu sein, ist verstärkt Forschung zu betreiben. Anhand von Tierversuchen und anderen Tests ist kurzfristig die krebsauslösende Wirkung eines Stoffes festzustellen. Die Gewerkschaften lehnen entschieden die Abwartepolitik ab, die darin zum Ausdruck kommt, daß man größere Gruppen von Arbeitnehmern über einen längeren Zeitraum überwachen läßt und erst dann aus diesen Beobachtungen Schlußfolgerungen zieht. Die für den Berufskrebs typische Art der Entwicklung erfordert Früherkennungsmaßnahmen seitens der Behörden, was gut ausgestattete und zu raschem Eingreifen fähige Einrichtungen voraussetzt. Beispielgebend ist in diesem Zusammenhang das Kärntner Tumorregister, wo im Zuge der Erhebung der Vorgeschichte Krebserkrankter auch der Beruf erfaßt wird. Je genauer die Berufsverlaufsbiographie und die Exponiertheit des Erkrankten von Schadstoffen erfaßt wird, umso wertvoller sind die Forschungsergebnisse. In diesem Zusammenhang wird die Einführung eines Belastungspasses diskutiert. Zunächst scheint die Idee bestechend zu sein, daß jede/r Arbeitnehmer/in einen Belastungspaß besitzt, aus dem hervorgeht, mit

ArbeitsinspektionSchwerpunktthema

welchen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen, wie lange und zu welchem Zeitpunkt er/sie in Berührung gekommen ist. Es besteht jedoch die Gefahr, daß ein solcher Belastungspaß von manchen Betriebsinhabern dazu benützt wird, um beispielsweise festzustellen, ob ein/e bestimmte/r Arbeitnehmer/in auf einem schadstoffbelasteten Arbeitsplatz (noch) eingesetzt werden kann. In solchen Fällen würde der Belastungspaß dazu führen, daß nicht der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsumwelt verbessert werden, sondern "risikobehaftete Arbeitnehmer/innen" aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden werden. Um jedoch präventive Maßnahmen setzen zu können, müßten sich die Krankheitsfälle auf Wirtschaftsklassen, Produktionsbereiche und Einzelbetriebe zurückführen lassen. Eine Möglichkeit wäre, anstelle eines Belastungspasses ein betriebsbezogenes Schadstoff- und Krankheitskataster zu erstellen. In diesem Kataster müßten betriebsbezogene Daten über die Art und den Verwendungszeitraum von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und das Auftreten von Berufskrankheiten enthalten sein. Dieses Kataster würde gleichfalls gezielte Vorbeugemaßnahmen ermöglichen.

Produkte und Verfahren, deren Wirkung zur Zeit ungesichert ist

Bei der Fülle der neu in Verwendung kommenden Arbeitsstoffe muß sichergestellt werden, daß diese keine Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer und der Konsumenten sowie von deren Nachkommen darstellen. In diese Richtung zielt auch das am 1. Februar 1989 in Kraft getretene Chemikaliengesetz. Da Norm und Wirklichkeit häufig auseinanderklaffen, bleiben zunächst einmal die Erfahrungen mit diesem Gesetz abzuwarten. Ein vom Präventionsstandpunkt aus wirksames aber vermutlich schwer durchzusetzendes Mittel wäre im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung durch Arbeitsstoffe das Prinzip der Beweislastumkehr. Das heißt, nicht der in seiner Gesund-

heit und Sicherheit gefährdete Arbeitnehmer oder die ihn vertretende Behörde hat die Gefährlichkeit des in Umlauf gebrachten Produktes nachzuweisen, sondern der Produzent bzw. Anwender dessen Ungefährlichkeit.

Verhütung oder Beseitigung der Gefahren in den Betrieben

Der Arbeitgeber sollte verpflichtet werden, kurz-, mittel- und langfristige Arbeitsschutzpläne unter Berücksichtigung des letzten technologischen Standes der Forschung aufzustellen, um die Verhütung von Krebsgefährdungen im Betrieb zu gewährleisten. Diese Pläne sind in regelmäßigen Abständen vorzuschreiben und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Um die Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Pläne zu gewährleisten, sind die Arbeitnehmer/innen und ihre betriebliche Interessenvertretung sowie die zuständigen Behörden in die Erstellung der Pläne einzubinden. Beim Umgang mit krebserregenden Stoffen hat der Arbeitgeber ausführliche Arbeitsanweisungen zu geben, wobei diese auf die normale Benutzung, die Behebung von Pannen im Arbeitsablauf, das Verhalten bei Unfällen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Behandlung von Abfällen abstellen muß. Der Arbeitgeber sollte nicht nur die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung bereitstellen, sondern auch für die Reinigung, Pflege und den Ersatz derselben Sorge tragen. Den Arbeitnehmern sind eignungsgerechte Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Die für das Waschen und Umkleiden benötigte Zeit hat als reguläre Arbeitszeit zu gelten. Schließlich müssen die Vertreter der Arbeitnehmer/innen das Recht haben, eigene Nachforschungen zur Aufspürung von Krebsgefahren im Betrieb anzustellen. Das Recht auf Unterrichtung, Überwachung und Gestaltung hat absolute Priorität. Es geht nicht an, daß unter dem Titel der Wahrung von Betriebsgeheimnissen den Arbeitnehmer/innen und ihren Vertretern

Auskünfte verweigert werden, welche von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Die Aufgaben der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer

Soweit die erhobenen Forderungen und gemachten Vorschläge gesetzlich zu regeln sind, versucht der Österreichische Gewerkschaftsbund im Zuge des Gesetzbegutachtungsverfahrens Einfluß zu nehmen. Wichtig ist zweifellos die Mobilisierung der innergewerkschaftlichen Öffentlichkeit und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit für Fragen der Gesundheit am Arbeitsplatz. Geeignete Mittel sind zweifellos, Arbeit und Gesundheit zu einem Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit zu machen und in der gewerkschaftlichen Presse zunehmend solche Fragen aufzugreifen. Im besonderen eine Darstellung der in vielen Betrieben gemachten Erfahrungen mit der "Aktion G(esundheit)" kann Ideen für eine praktische gewerkschaftliche Betriebsarbeit liefern. Die Notwendigkeit eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist im Zusammenhang mit der Krebsgefährdung besonders einsichtig. Daß die gewerkschaftlichen Vertreter diesen Gedanken in den Gremien der Sozialversicherungsträger, in denen sie vertreten sind, einfließen lassen, ist gleichfalls ein Beitrag im Sinne "gesunder Arbeitsplätze". Es bedarf zweifellos eines hartnäckigen Engagements, um eine berufsbedingte gesundheitliche Gefährdung der Arbeitnehmer/innen möglichst zu vermeiden.

6.4 Schadstoffe - Gesundheitsbedrohung im Betrieb

Ltd.Sekr. Mag. Hans SCHRAMHAUSER

(Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien)

INHALT:

1. Schadstoffe - Gesundheitsbedrohung im Betrieb
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Schadstoffe am Arbeitsplatz
2. Die Grenzwertproblematik
 - 2.1 MAK-Werte: Trügerische Sicherheit
 - 2.2 TRK-Werte: Gesundheitsgefahr besteht!
3. Vorsorgeuntersuchungen - Mittel zur Prävention?
4. Schadstoffe - Regelungen im Arbeitnehmerschutzrecht
5. Arbeit darf nicht krank machen

1. Schadstoffe - Gesundheitsbedrohung im Betrieb

1.1 Einleitung

Nach statistischen Angaben² haben mehr als 500.000 Beschäftigte Kontakt mit schädlichen Arbeitsstoffen und davon haben wieder-

² vgl. hiezu Mikrozensus 1985, herausgegeben 8/87, Heft 858, Statistisches Zentralamt.

um ca. 335.000 mit krebserzeugenden Stoffen zu tun. Nur ein kleiner Teil der gefährlichen Arbeitsstoffe ist hinsichtlich seiner Wirkungen auf den Menschen ausreichend erforscht. Viele wenn und aber bleiben offen und tragen zur Verunsicherung der Arbeitnehmer bei, und gerade deshalb ist mehr Vorsicht beim Umgang mit gefährlichen Stoffen geboten.

Chemische Stoffe sind heute in so gut wie allen Bereichen des Lebens in Verwendung. Leider nicht immer zum Nutzen der Menschen, sondern in zunehmendem Maß zu ihrem Schaden.

Im europäischen Bestandsverzeichnis gewerblich genutzter chemischer Stoffe sind mehr als 110.000 aufgeführt. Einige Stoffe kommen in der Natur vor, die meisten werden aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt. Etwa 5.000 bis 10.000 Stoffe gelten als ausgesprochen gefährlich. 40.000 gelten als mäßig gefährlich und etwa 150 bis 200 Stoffe werden als kanzerogen angesehen.³ Auf etliche dieser krebserzeugenden Stoffe kann aufgrund des heutigen Standes der Technik noch nicht verzichtet werden.

1.2 Schadstoffe am Arbeitsplatz

Seriöse Schätzungen gehen davon aus, daß etwa 60.000 chemische Arbeitsstoffe und Stoffgemische in mehr als 1 Mio. Zubereitungen auf dem Markt sind. Innerhalb der EG wird mit einer jährlichen Vermarktung von 3.000 bis 5.000 neuen Stoffen gerechnet. Meldungen in diesem Zusammenhang sind oft widersprüchlich und die große Bandbreite der Expertenschätzungen trägt zur Verunsicherung bei.

³ vgl. hierzu: "Die Auswirkungen neuer Technologien auf den Arbeitsschutz in der chemischen Industrie", Bericht III, Ausschuß für die chemische Industrie, 10. Tagung, Genf 1988, S 6.

Am Arbeitsplatz ist das Erscheinungsbild der Schadstoffe oft vielfältig und "hinterhältig". Gefahrstoffe treten als Luftbestandteile, als Flüssigkeiten und als feste Stoffe in Erscheinung. Die Gefährdung entsteht einerseits durch den jeweiligen Schadstoff, andererseits durch Zerfallsprozesse bzw. durch die Bildung neuer Stoffe und vor allem durch Stoffgemische.

Für Stoffgemische gibt es keine Grenzwerte. Durch Berühren, Versprühen oder Verdampfen und durch chemische und mechanische Bearbeitungsprozesse (z.B. Rauchgase beim Schweißen) kann die gesundheitliche Gefährdung entstehen.

Übereinstimmend meinen Fachleute, daß etwa 4 % der jährlichen Krebssterblichkeit auf Schadstoffe am Arbeitsplatz zurückzuführen sind. Insgesamt beurteilt sind die Gesundheitsrisiken durch Schadstoffe gestiegen und umfassen heute so gut wie alle Bereiche der Arbeitswelt.

2. Die Grenzwertproblematik

2.1 MAK-Werte: Trägerische Sicherheit

Man geht von folgender Annahme aus: Je größer die Dosis, desto größer die Wirkung - je kleiner die Dosis, desto kleiner die Wirkung, bis hin zu wirkungsfreien, also ungefährlichen Dosierungen bzw. Konzentrationen.

Anhand von MAK-Werten (= maximale Arbeitsplatzkonzentration) wird angegeben, wieviel Milligramm (mg) oder Milliliter (ml) von einem chemischen Arbeitsstoff in einem Kubikmeter Luft enthalten sein dürfen, ohne daß die Konzentration gesundheitsschädlich ist.

Die Kritik an den MAK-Werten findet sich in übersichtlicher Form im "Handbuch zum Arbeitnehmerschutz"⁴ und lautet wie folgt:

- MAK-Werte können nur beschränkt gelten.
- Sie beziehen sich auf Durchschnittswerte.
- Was passiert bei kurzfristig höheren Konzentrationen?
- Sie gelten jeweils nur für einen bestimmten reinen Stoff, nicht für Gemische oder für das Zusammenwirken verschiedener Substanzen.
- Sie nehmen keine Rücksicht auf konkrete Arbeitsumstände: z.B. können bei stärkerem Atmen (Schwerarbeit) auch bei niedrigen MAK-Werten gefährliche Mengen von Schadstoffen in den Körper gelangen.
- Sie nehmen kaum Rücksicht darauf, daß nicht alle Menschen gleichempfindlich sind; bereits Geschädigte reagieren empfindlicher.
- Es werden nur akute, nicht aber chronische und langfristige Schädigungen erfaßt.
- Für eine Reihe krebserzeugender und erbgutverändernder Arbeitsstoffe können MAK-Werte nicht ermittelt werden, weil es sich um "schleichende" Schäden handelt.
- MAK-Wertlisten hinken der wissenschaftlichen und tatsächlichen Entwicklung hinterher.
1970 waren in der MAK-Werteliste 9 Arbeitsstoffe als krebserregend angegeben, 1980 waren es bereits 90, 1988 ca. 150.
- Außerdem: MAK-Werte sind nicht nur das Ergebnis arbeitsmedizinischer Erkenntnisse, sondern werden wesentlich durch Verhandlungen zwischen Unternehmer- und Arbeitnehmervertretern bestimmt.
Ganz deutlich zeigt sich das daran, daß für ein und denselben Stoff in verschiedenen Ländern unterschiedliche MAK-Werte gelten."

⁴ M. Prammer, "Handbuch zum Arbeitnehmerschutz", Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Linz, 1. Auflage 1989, S. 31

2.2 TRK-Wert: Gesundheitsgefahr besteht!

Für eine Reihe krebserzeugender und erbgutändernder Arbeitsstoffe können MAK-Werte nicht angegeben werden, und man versucht, das Gesundheitsrisiko durch Angabe von TRK-Werten zu verringern.

"Unter der Technischen Richtkonzentration (TRK) eines gefährlichen Arbeitsstoffes versteht man diejenige Konzentration als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft, die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. Technische Richtkonzentrationen werden nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe benannt, für die zur Zeit keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte) aufgestellt werden können. Die Einhaltung der Technischen Richtkonzentration am Arbeitsplatz soll das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern, vermag diese jedoch nicht vollständig auszuschließen."⁵

3. Vorsorgeuntersuchungen - Mittel zur Prävention?

Durch hierzu ermächtigte Ärzte werden bei Arbeitnehmern, die der Einwirkung von Schadstoffen ausgesetzt sind, Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. In letzter Zeit sind diese Untersuchungen allerdings zunehmend ins Kreuzfeuer gewerkschaftlicher Kritik geraten. So stellt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in diesem Zusammenhang fest:

⁵ MAK-Werte-Liste 1989, BM f. Arbeit und Soziales.

"Der Wert dieser Vorsorgeuntersuchungen ist unterschiedlich. So kann durch sie im allgemeinen nicht festgestellt werden, ob bei einem Arbeitnehmer irgendwann eine durch einen Arbeitsstoff verursachte Krebserkrankung ausbrechen wird. Denn zwischen der Einwirkung eines krebserzeugenden Stoffes in der Arbeitsumwelt und der Krebserkrankung liegt meistens eine Zeitspanne von 5 bis 35 Jahren. Arbeitsbedingte Krebserkrankungen brechen gleichsam als Zeitbomben oft erst nach dem 50. Lebensjahr aus. Oft sind die betroffenen Arbeitnehmer dann schon aus Krankheitsgründen nicht mehr im Betrieb tätig. Dies ist eine entscheidende Ursache für die sehr hohe Dunkelziffer arbeitsbedingter Krebserkrankungen.

Aber nicht nur bei den bösartigen Neubildungen ist der Nutzen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen eingeschränkt, sondern auch bei stoffbedingten Allergien, chronischen Erkrankungen aufgrund lang andauernder Einwirkung von Schadstoffen in Konzentrationen unterhalb der Grenzwerte, Erbgutveränderungen, Zerstörungen der Fruchtbarkeit und Fruchtschädigungen.

Vielfach ist zu beobachten, daß die ermächtigten Ärzte die Anzeichen von sich entwickelnden oder schon eingetretenen Erkrankungen der Arbeitnehmer durch Gefahrstoffe verharmlosen. Dies gilt für Beschwerden in Form von Übelkeit, Abgeschlagenheit, Erschöpfung, Nervosität, Reizungen der Luftwege und der Augen, Konzentrationschwäche und Gedächtnisschwund. Nur in Ausnahmefällen überprüfen Ärzte zum Beispiel, ob psychische Störungen oder Gedächtnisschwund eine Folge von Einwirkung von Lösungsmittel sind."⁶

⁶ Handlungsanleitung zur Verhütung gesundheitlicher Risiken durch Gefahrstoffe. Schriftenreihe Arbeit und Gesundheit des DGB, Düsseldorf 1987, S 30-31

Die Problematik wird noch verschärft, denn die ermächtigten Ärzte konzentrieren sich bei ihren Untersuchungen meistens nur auf jenen Gefahrstoff, dessen gesundheitliche Auswirkung sie zu untersuchen haben. Daß Stoffgemische - selten tritt ein Schadstoff allein auf - eventuell auch andere Wirkungen haben als ein einzelner Stoff bleibt meistens unberücksichtigt.

Damit soll die Notwendigkeit der Vorsorgeuntersuchungen im Zusammenhang mit Schadstoffen nicht in Frage gestellt, sondern diesem Instrument die richtige Bedeutung zugeordnet werden. Vorsorgeuntersuchungen allein sind offenbar nicht ausreichend, um die Gesundheit der Arbeitnehmer wirksam zu schützen.

4. Schadstoffe - Regelungen im Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitnehmerschutzgesetz regelt im § 6 den Schutz der Arbeitnehmer vor der Einwirkung von Schadstoffen. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, bei Verwendung gefährlicher und giftiger Arbeitsstoffe das Arbeitsinspektorat vor Aufnahme der Tätigkeit zu informieren. Gleichzeitig wird der Arbeitsinspektion ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe bzw. die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren zu untersagen, sofern der Arbeitserfolg auch mit Ersatzstoffen oder anderen Arbeitsverfahren erzielt werden kann. Darüberhinaus wird der Arbeitgeber ausdrücklich zur Unterweisung der Arbeitnehmer verpflichtet, damit sich diese einer allfälligen Gefährdung entsprechend verhalten können.

Nähere Durchführungsbestimmungen beinhaltet die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV). Obwohl seit 1. Jänner 1984 in Kraft stehend, zeigt sich immer wieder, daß sie vielfach nicht "registriert" worden ist. Art und Ausmaß der Schutzmaßnahmen gegen

Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Arbeitsräumen⁷ werden geregelt und beispielsweise wird verlangt, daß Arbeitsverfahren, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitnehmer durch Schadstoffe auftritt, in eigenen Räumen untergebracht werden. Sind die auftretenden Schadstoffe sogar gesundheitsgefährdend, so hat die Behörde die Beistellung eigener Räume oder anderer Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Durchführung der Arbeitsvorgänge in geschlossenen Apparaten, vorzuschreiben. Darüberhinaus werden im Bedarfsfall wirksame und auf ihre Wirksamkeit überprüfte Absauganlagen verlangt.

Im Arbeitnehmerschutzbereich mangelt es vielfach an der Kennzeichnung der verwendeten Arbeitsstoffe. Die Hersteller verschanzen sich hinter dem "Produkt- und Betriebsgeheimnis", damit sie die Zusammensetzung ihrer Produkte nicht bekanntgeben müssen.

In diesem Zusammenhang ist der § 55 Abs. 11 von großer Bedeutung, denn er verpflichtet den Arbeitgeber zur Meldung über die beabsichtigte Verwendung von Arbeitsstoffen an das Arbeitsinspektorat immer dann, wenn er aus der Zusammensetzung und der Anwendung der Arbeitsstoffe nicht sicher erkennen kann, ob bei der Verwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht. Will der Arbeitgeber also Arbeitsstoffe verwenden, über deren Wirkungen er keine Klarheit hat, so muß er vor der Anwendung dem Arbeitsinspektorat Meldung machen. Dieses hat dann die Möglichkeit, entsprechende Informationen einzuholen und entweder entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen oder ein Verbot auszusprechen.

⁷ Im Zusammenhang mit Schadstoffen insbesondere die §§ 16, 53, 55 und 65 der AAV

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß das vorhandene Instrumentarium des Arbeitnehmerschutzrechtes im Zusammenhang mit den Schadstoffen gar nicht so klein ist. Nicht zufriedenstellend ist aber, daß die bereits bestehenden Rechtsvorschriften nicht gebührend beachtet werden und damit wenig bis nichts zur Verbesserung der Situation beitragen. Einmal mehr zeigt sich, daß es an der Rechtsdurchsetzung mangelt.

Gesetze, die nicht verwirklicht bzw. eingehalten werden, sind das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind.

5. Arbeit darf nicht krank machen

Der Gesundheitspolitik muß in der politischen Öffentlichkeit der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie der Umwelt- oder Beschäftigungspolitik. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer darf nicht länger als "normaler Bestandteil" des Betriebsgeschehens angesehen werden. Das öffentliche Interesse darf vor den Ereignissen hinter den Betriebstoren nicht halt machen.

Nach wie vor bilden die von der Arbeitswissenschaft formulierten Bewertungskriterien nach

- Schädigungsfreiheit
- Beeinträchtigungslosigkeit
- Persönlichkeitsförderlichkeit
- Zumutbarkeit

die Grundlage für die menschengerechte Gestaltung der Arbeitswelt und bestimmen das gewerkschaftliche Handeln in diesem Zusammenhang.

Im einzelnen ergibt sich ein Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Ausbau der Mitbestimmung

Neben der Forderung nach Mitbestimmung bei der Einrichtung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung müssen den Arbeitnehmern und ihren Interessenvertretungen bei allen Entscheidungen, die die Arbeitssituation des Einzelnen berühren, mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

- Vorrang für Prävention

Über die bisherigen Ansätze hinaus muß ein umfassendes System zur Erkennung und Erfassung arbeitsbedingter Erkrankungen aufgebaut werden. Insbesondere für Mehrfachbelastungen und psychische Belastungen ist ein Maßnahmenkatalog zur Vorbeugung vor Schäden zu erarbeiten. Der Präventionsgedanke muß auch bei der Beitragsgestaltung zur gesetzlichen Sozialversicherung seinen Niederschlag finden. Durch die "Belohnung" vorbeugender Maßnahmen kann ohne Zweifel eine Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erreicht werden.

- Kompetenzerweiterung für die Arbeitsinspektion

Der kontrollierenden und das Arbeitnehmerschutzgesetz vollziehenden Behörde muß mehr Kompetenz eingeräumt werden, weil sich die bisherige Kompetenzteilung in strafantragsstellende Arbeitsinspektion und strafende Bezirksverwaltungsbehörde als nicht effektiv erwiesen hat. Die fehlende Durchsetzungskompetenz der Arbeitsinspektoren schwächt deren Position gegenüber den Arbeitgebern.

Eine effektivere Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften kann nur durch engere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden erreicht werden. Darüberhinaus ist die Personalkapazität der Arbeitsinspektion raschest an den Umfang der Aufgabenstellung anzupassen.

- Verbesserung der Ausbildung der Sicherheitstechniker

Die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes hängt in hohem Maße von den Kenntnissen und der Qualifikation der Sicherheitstechniker ab. Im Gegensatz zu den Betriebsärzten, die im Rahmen einer eigens dafür geschaffenen Akademie für Arbeitsmedizin 12 Wochen lang auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, müssen sich die Sicherheitstechniker bislang mit einer Ausbildungsdauer von 2 Wochen begnügen. Möglichst rasch ist daher die Ausbildung der Sicherheitstechniker qualitativ und quantitativ so zu gestalten, daß sie imstande sind, ihre Verantwortung für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer wahrzunehmen.

- Weiterer Ausbau der betriebsärztlichen Betreuung und des sicherheitstechnischen Dienstes

Die Tatsache, daß aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur ca. 28 % aller Beschäftigten von Sicherheitstechnikern und Betriebsärzten betreut werden, - in der Realität sind es gar nur 15 % - widerspricht den Ansprüchen einer modernen Industriegesellschaft nach Humanität. Es ist daher möglichst rasch eine flächendeckende sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung aller Arbeitnehmer anzustreben. Darüberhinaus muß die Ausbildung der Betriebsärzte erweitert werden und soll ihrer Tätigkeit durch eine entsprechende Berufsbezeichnung auch ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert zuerkannt werden.

- Öffentliche Förderung und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Gerade die Schadstoffproblematik zeigt, daß ein Land allein gar nicht in der Lage ist, die notwendige Forschungskapazität aufzubringen. Die Koordination der Forschungsvorhaben und eine internationale Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang ist dringend erforderlich.

Auf nationaler Ebene ist danach zu trachten, daß die Vergabe von öffentlichen Förderungsmitteln an Betriebe an den Nachweis der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen bzw. den Nachweis einer Arbeitsweltverträglichkeitsprüfung gebunden wird.

- Weiterbildung der Arbeitsinspektoren

Der zunehmende Einsatz der Chemie in allen Bereichen der Wirtschaft und die ständige Weiterentwicklung der Technik führen zwangsläufig zu immer neuen Belastungssituationen für die Arbeitnehmer in den Betrieben. Durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen müssen die Arbeitsinspektoren auf diese Entwicklung vorbereitet werden.

- Anpassung der Rechtsvorschriften an die betriebliche Realität

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften müssen sich an den betrieblichen Realitäten orientieren. Dies erfordert aber eine raschere und unbürokratischere Anpassung an sich ändernde Verhältnisse. Vor allem auch die Entwicklung im europäischen Raum muß beobachtet werden und in der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung ihren Niederschlag finden.

- Überprüfung des Versicherungssystems

Das System der derzeit geltenden gesetzlichen Unfallversicherung ist dahingehend zu überprüfen, ob nicht durch die Schaffung von Anreizen bei der Prämiengestaltung eine Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erreicht werden kann.

Von entscheidender Bedeutung wird bei allen Bemühungen aber sein, ob es möglichst rasch gelingt, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu einem breiten öffentlichen Anliegen zu machen und ihm damit jenen Stellenwert einzuräumen, der ihm aufgrund seiner sozialen und ökonomischen Bedeutung zukommt.

6.5 Krebs in der Arbeitswelt

Ein Beitrag zum Antikrebs-Jahr 1989

Dr.med. Alois WEINBERGER

(Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk in Wien)

In Österreich wurde das Jahr 1989 zum "Anti-Krebsjahr" deklariert. Die Österreichische Krebshilfe führte dazu gemeinsam mit dem Fonds "Gesundes Österreich" eine bundesweite Informations- und Aufklärungskampagne durch.

Für das Zentral-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen war klar, daß dies eine Chance darstellt, das Thema "Berufskrebs" einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen. Gleichzeitig wurde das Anti-Krebsjahr auch als Herausforderung und Motivation für die eigene Tätigkeit in der Arbeitsinspektion verstanden: sich über die normale Routinetätigkeit hinaus mit dem Thema theoretisch und praktisch zu beschäftigen, gleichzeitig auch den Kampf in den Betrieben gegen krebserregende Arbeitsstoffe bzw. den Umgang mit diesen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages und der gesetzlichen Möglichkeiten intensiver zu führen.

Ob diese Anstrengungen im großen von Erfolg gekrönt sein werden, nämlich vermeidbare berufsbedingte Krebserkrankungen verhindert zu haben, ist weitgehend nur schwer zu überprüfen; daß es jedoch im kleinen gelungen ist, da und dort einen Beitrag zur Primärprävention geleistet zu haben, davon soll u.a. hier die Rede sein. Es soll jedoch auch von Schwierigkeiten die Rede sein, die damit verbunden sein können.

Zu Beginn des Jahres brachte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeinsam mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI), der Arbeiterkammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Broschüre mit dem Titel "Berufskrebs - Arbeitsstoffe mit gesundheitlichen Spätwirkungen" heraus. Die Broschüre, an der auch der arbeitsinspektionsärztliche Dienst in Wien mitarbeitete, sollte dazu dienen, einen besonderen Akzent auf die Berufswelt zu legen und zu verdeutlichen, daß der Kampf gegen den Krebs nicht vor den Betriebs-toren haltmachen darf.

Ein Hauptanliegen war zu zeigen, daß Krebs nicht unbedingt Schicksal sein muß, daß es konkrete Möglichkeiten gibt, sich in den Betrieben zu schützen: als wesentlichste Schutzmaßnahme ist die Suche nach Ersatzstoffen zu betrachten. Es wurde die Forderung an Wissenschaft, Forschung und Industrie erhoben, neben den bekannten Ersatzstoffen die Suche nach weiteren zu verstärken. (Hier sei auf § 55 AAV verwiesen).

Daß der Einsatz für den Ersatz von Arbeitsstoffen nicht immer einfach ist, wird den Arbeitsinspektoren oftmals vor Augen geführt, wenn Betriebe behaupten, daß es für ihre Technologie bzw. Produkte keine alternativen Arbeitsstoffe gäbe. Das Gegenteil zu beweisen? - Dazu bedürfte es mit Sicherheit einer beträchtlichen Ausweitung der Ressourcen in der Arbeitsinspektion, eine Forderung, die an dieser Stelle nicht fehlen darf.

An zweiter Stelle wurden in der Broschüre die technischen Schutzmaßnahmen angeführt: räumliche Trennung, Fernbedienung, Produktion in geschlossenen Anlagen usw.

Als weiteres Instrumentarium im Arbeitnehmerschutz wurde auf die besonderen ärztlichen Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten hingewiesen. Die wichtigsten Stoffe in diesem Zusammenhang sind gewiß Asbest und Benzol.

Gerade bei krebserregenden Stoffen zeigen sich jedoch besondere Schwierigkeiten, da es für die meisten Stoffe keine geeigneten Untersuchungsparameter gibt und zwischen Schadstoffaufnahme und Ausbruch der Erkrankung meist eine erhebliche Latenzzeit liegt. So überaus wichtig und sinnvoll die arbeitsmedizinischen Untersuchungen für einzelne Stoffe sind, so darf dieser Form der "Überwachung" keine größere Bedeutung beigemessen werden als ihr tatsächlich zukommen darf. Sie soll die primären Schutzmaßnahmen (Ersatz, technische Maßnahmen) lediglich sinnvoll ergänzen und darf niemals als Vorwand dienen, diese an zweite Stelle zu reihen.

Anhand der krebserregenden Stoffe Asbest, Benzol, Chrom, Ethylenoxid, Nickel und Vinylchlorid wurde in der Broschüre über Verwendung, Wirkung, Grenzwerte und gesetzliche Bestimmungen (z.B. Verwendungsbeschränkungen) informiert.

Daß diese Broschüre, welche durch die AUVA bezogen werden kann, in einer verständlichen Sprache sehr informativ gestaltet wurde, zeigen die Reaktionen von Betriebsräten, Sicherheitstechnikern, Betriebsärzten und Arbeitnehmern. In Einzelfällen wurde Arbeitnehmern erst anhand dieser Broschüre bewußt, daß sie mit krebserregenden Arbeitsstoffen arbeiten und wandten sich um entsprechende Informationen an die Arbeitsinspektion.

Bei verschiedensten Veranstaltungen hielten Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen Referate oder lieferten Diskussionsbeiträge zum

Thema. Obwohl ein Teil dieser Arbeit in der Freizeit geleistet wurde, kommt sie letztendlich der Tätigkeit in der Arbeitsinspektion zugute, beruht doch das Funktionieren des Arbeitnehmerschutzes zu einem Teil auch auf dem Wissen der Betroffenen über die Gefahrenmomente.

Anhand des medialen Interesses an der Asbestproblematik kann gezeigt werden, daß Öffentlichkeit nicht unbedingt Druck auf die Beamtenschaft bedeuten muß, sondern auch deren Ziele unterstützen kann. Nicht zuletzt über die Breitenwirkung der Medien wurde Druck erzeugt, sodaß die Verwendung von Asbest noch weiter eingeschränkt wird.

Verschiedentlich wurde der Standpunkt der Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen, nämlich "Ersatz von krebserregenden Arbeitsstoffen", diffamiert und sie wurden als potentielle "Arbeitsplatzvernichter" angegriffen. Da tut es gut zu wissen, daß die vorgesetzte Dienststelle sich hinter ihre Mitarbeiter stellt und die Linie mitträgt.

Das Beispiel BENZOL

Unter wesentlicher Mitarbeit von Frau Dr. Elsbeth HUBER (Arbeitsinspektionsärztin für Wien, Niederösterreich und Burgenland) startete Mitte 1988 in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Oberösterreich, dem Arbeitsmedizinischen Dienst Linz, der Klinik für Arbeitsmedizin in Wien und der Sicherheitstechnischen Prüfstelle der AUVA ein Pilotprojekt über die "Gesundheitsbelastung von Tankwagenfüllern durch Benzol", dessen Ergebnis im Anti-Krebsjahr für viel Aufsehen sorgte und von richtungsweisenden Konsequenzen begleitet wurde.

Benzol wurde früher u.a. als Lösungsmittel z.B. für Lacke und Klebstoffe benutzt, was schon seit längerem durch den § 55 AAV verboten ist.

Heute wird Benzol hauptsächlich als Ausgangsstoff zur Herstellung anderer Stoffe bzw. zur Verbesserung der Kloppfestigkeit von Benzin verwendet. Der Gehalt von Benzol in Normal- und Superbenzin beträgt ca. 3 %. 1971 wurde Benzol wegen des Auftretens von Leukämien als "für den Menschen krebserzeugend" eingestuft. Der gültige TRK-Wert liegt bei 16 mg/m^3 . Es ist ein äußerst heimtückischer und gefährlicher Stoff, der Geruch wird von vielen Menschen als angenehm empfunden (z.B. beim Tanken). Die Gefahr liegt in der hohen Blutgiftwirkung, die noch Monate oder Jahre nach dem Ende der Aufnahme eintreten kann.

Erstmals konnte in dieser Studie in Österreich nachgewiesen werden, daß die Tankwagenbefüller einer erheblichen Benzolexposition ausgesetzt sind. Die erhobenen medizinischen Parameter belegen eine eindeutige innere Belastung. Die Ergebnisse zeigen, daß weitere technische und arbeitsmedizinische Maßnahmen erforderlich sind. Als technische Maßnahmen sind geschlossene Füllsysteme, in Form des sogenannten "bottom-loading"-Verfahrens, wobei der Tankwagen von unten mittels Gaspendelleitung befüllt, die Gase rückgeführt und rückgewonnen werden, notwendig. Die ersten Schritte zur Umrüstung der Fahrzeuge und Anlagen wurden inzwischen getroffen, wenngleich es noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, bis diese Maßnahmen voll durchgeführt sein werden.

Daher war es auch logische Konsequenz, sämtliche Frächterfirmen aufzufordern, ihre Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen alle 3 Monate zur besonderen ärztlichen Untersuchung zu

schicken. Dies stellte nicht nur die Unternehmen vor erhebliche organisatorische Schwierigkeiten, sondern auch die Arbeitsinspektorate, da die einzelnen Firmen Arbeitnehmer über weite Teile des Bundesgebietes verstreut beschäftigen. Die konsequente Kontrolle der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beschleunigt sicherlich auch die Durchsetzung der technischen Schutzmaßnahmen. Anhand der Untersuchungsergebnisse kann nachgewiesen werden, wenn ein Arbeitnehmer den biologischen Grenzwert überschritten hat.

Eine statistische Auswertung der bisherigen Untersuchungsergebnisse wäre wünschenswert, ist jedoch zur Zeit mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden, da eine EDV-mäßige Erfassung noch nicht möglich ist.

Jeder Konsument, der sein Fahrzeug an der Tankstelle mit Benzin und Superbenzin befüllt, sieht heute den Totenkopf an der Zapfsäule. Daß die Tankwagenbefüller einer erheblich größeren Exposition ausgesetzt sind, mag ihn nicht kümmern, aber sehr wohl kümmert es die Arbeitsinspektion!

Dr. Elsbeth HUBER erhielt für ihre Arbeit den Preis der oberösterreichischen Arbeiterkammer.

Aber nicht nur diese Arbeitnehmergruppe ist betroffen, sondern beispielsweise auch Arbeitnehmer, die Tankbehälter reinigen oder Eicharbeiten an Tankstellen durchführen. Auch diese werden nunmehr alle 3 Monate untersucht. Zur Zeit läuft ein Projekt über die gesundheitliche Gefährdung von Tankwarten, dessen Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Das Beispiel ASBEST

über das Gefährdungspotential der verschiedenen Asbestarten soll hier nichts gesagt werden. Daß es sich um krebserregende Stoffe handelt, ist außer Streit. Heute ist vornehmlich das Problem der sogenannten "Altlasten" aktuell. Gebäude, in denen vor Jahren (bis Ende der 70er Jahre) aus Brandschutzgründen Spritzasbest aufgetragen wurde, können heute zu nicht unerheblichen Luftverunreinigungen in Innenräumen führen. Vielfach stößt man im Zuge von Umbauarbeiten auf diesen einst gepriesenen Werkstoff.

Nun wurden auch in Österreich erste Erfahrungen mit sogenannten Sanierungsmaßnahmen bzw. dem Abtragen von Asbest gemacht. Dies stellte eine nicht unbeträchtliche Herausforderung an die Arbeitsinspektion dar. Mangels spezifischer Richtlinien für diese Arbeiten (wie z.B. die Technischen Regeln in der Gefahrstoffverordnung der BRD) mußte in konkreten Einzelfällen festgelegt werden, welche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen waren. Diese gliedern sich in vorbereitende, technische und persönliche Schutzmaßnahmen.

Zu den vorbereitenden gehören u.a. die medizinischen Untersuchungen nach der Verordnung BGBl.Nr. 39/1974 und eine entsprechende Unterweisung der Arbeitnehmer. Ein Problem stellt sicherlich die mangelnde Meldung an die Arbeitsinspektorate dar, wenn im Zuge von Bauarbeiten leicht gebundener Asbest entfernt wird. Selbst wenn eine Baustelle gemeldet ist, heißt das u.U. noch lange nicht, daß auch Asbestarbeiten gemeldet werden. So war es purer Zufall, daß dem Arbeitsinspektorat eine große Entsorgungsbaustelle im Wiener Bereich bekannt wurde.

Wenngleich die ersten Asbest-Entsorgungsarbeiten von deutschen Firmen durchgeführt wurden, so interessieren sich nunmehr zunehmend auch österreichische Firmen, in dieses - wie es scheint - äußerst lukrative Geschäft einzusteigen. Pikanterweise sind dies z.T. Firmen, die vor Jahren das aufgebracht haben, was sie jetzt entfernen wollen. Nun geht es auch darum, daß Möglichkeiten gefunden werden, die Arbeitnehmer entsprechend auszubilden und zu unterweisen.

Wie bei jedem Umgang mit Asbest sind die wesentlichen Prinzipien des technischen Schutzes: Das Material befeuchten und absaugen. Nicht absaugfähiges Material muß dicht verpackt werden. Üblicherweise wird - aus Umweltschutzgründen - der Arbeitsbereich mit dicht schließenden Materialien abgeschlossen und ein Unterdruck erzeugt. Der Arbeitsbereich wird über ein Schleusensystem betreten und verlassen.

Die persönlichen Schutzmaßnahmen bestehen im Tragen einer geeigneten Atemschutzmaske, wobei den atemunterstützenden Geräten der Vorzug zu geben ist, und von Schutzanzügen. Zweifellos sind die Arbeiten unter diesen Bedingungen als äußerst schwer und belastend einzustufen. Daher wurden auch entsprechende Pausenregelungen veranlaßt (z.B. alle zwei Stunden eine 20-minütige Erholungspause, wobei das Aus- und Einschleusen nicht mitberechnet wird).

Hingewiesen soll auch darauf werden, daß unter bestimmten Bedingungen andere Sanierungsmaßnahmen möglich sind, wie z.B. das Einhausen oder Versiegeln des asbesthaltigen Materials. In der BRD gibt es dazu einen entsprechenden Bewertungskatalog.

Noch keine klaren gesetzlichen Vorstellungen gibt es darüber, wann ein Gebäude als sanierungsbedürftig einzustufen ist bzw. welche

konkreten Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Einige deutsche Bundesländer bedienen sich eines Bewertungskataloges, der als Kriterium vornehmlich den baulichen Zustand und den Verwendungszweck des Gebäudes anführt.

Unterschiedliche Vorstellungen gibt es nach wie vor darüber, welcher Konzentration Arbeitnehmer ausgesetzt sein dürfen, die zwar nicht mit Asbest arbeiten, aber dennoch einer gewissen Belastung durch Abrieb von Asbestmaterial ausgesetzt sind.

Ferner stößt die Beurteilung eines konkreten Objektes auf gewisse Schwierigkeiten, da die Kapazität der Österreichischen Staubbekämpfungsstelle (der staatlich autorisierten Stelle, derer sich die Arbeitsinspektion vornehmlich bedient), beschränkt sind.

Zu befürchten jedenfalls ist, daß die Berufskrankheiten - meist sehr bösartig - die durch Asbest hervorgerufen wurden, ansteigen werden, da nunmehr diejenigen Arbeitnehmer, die den Asbest vor Jahren aufgetragen haben, an den Folgen des damals unsorgfältigen Umgangs erkranken. Um die Arbeitnehmer, die nunmehr die "Altlasten" beseitigen, zu schützen, bedarf es aller Anstrengungen (und vieler Kontrollinspektionen); Verharmlosungsversuche da und dort sind sicher fehl am Platz.

In vielen Betrieben wurden Aufträge erteilt, Asbestmaterial durch asbestfreies zu ersetzen (z.B. in der Glasindustrie).

Vergessen soll aber auch nicht werden, daß der Umgang mit fest gebundenem Asbest, wie Asbestzement, gewisse Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Auch hier gibt es ein Problem der Überwachungskapazität.

In der MAK-Werte-Liste 1990 wird im übrigen der TRK-Wert für Asbest drastisch gesenkt werden.

Beispiel Holzstaub

Die Einstufung von Eichen- und Buchenholzstaub als eindeutig krebserregend sorgte wohl für die meisten Diskussionen, da eine Unzahl von Holzverarbeitenden Betrieben davon betroffen ist. Das Adenokarzinom der Nasenhöhlen wurde bereits 1969 in England erstmals als Berufskrankheit anerkannt. Für diese an sich seltene Krebserkrankung besteht für die Arbeitnehmer ein vielfach erhöhtes Risiko. Sieht man von Asbestfasern und einigen Pyrolyseprodukten ab, so übertrifft die Zahl der bisher beschriebenen Adenokarzinome der Nase und der Nasennebenhöhlen bei Holzarbeitern die Anzahl aller Berufskrebserkrankungen, die jemals mit einem einzelnen krebserzeugenden Arbeitsstoff in Zusammenhang gebracht wurden. Das auslösende Prinzip ist bis heute nicht genau bekannt.

Aufgrund der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse wurde für Eichen- und Buchenholz ein TRK-Wert von 2 mg/m^3 bei Neuanlagen und 5 mg/m^3 für Altanlagen festgesetzt, für Holzstaub allgemein, bei dem ebenfalls ein kanzerogenes Potential vermutet wird, ein MAK-Wert von 10 mg/m^3 . Für die meisten Ver- und Bearbeitungsmaschinen sind durch entsprechende Maßnahmen diese Werte einhaltbar. Bei anderen Maschinen (z.B. Parkettschleifen) gestaltet sich dies schwierig. Es wurden zahlreiche Messungen durchgeführt, die das belegen.

Viel mehr Probleme bereitet jedoch der § 16 Abs. 5 der AAV: "Umluftbetrieb ist bei Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe verboten". Wurden doch solche Umluftanlagen in der Vergangenheit aus Energiespargründen errichtet und verschiedentlich sogar gefördert.

Nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten bereitet den Arbeitsinspektoren auch die Definition, daß Buchen- und Eichenholzstaub dann vorliegt, wenn bei der Ver- und Bearbeitung von Rotbuchen- und/oder Eichenholz deren Anteil an Hölzern oder Holzwerkstoffen, bezogen auf die jährliche Fertigungsmenge, 10 % überschreitet. Abgesehen davon, daß sich die Verarbeitungsmenge in vielen Betrieben immer wieder ändert, bleibt die Frage offen, wie dieser prozentuelle Anteil am besten kontrolliert werden kann.

In der kommenden MAK-Liste wird es vermutlich weiterhin einen TRK-Wert für Eichen- und Buchenholzstaub von 2 mg/m^3 (Neuanlagen) und 5 mg/m^3 (Altanlagen) und für Holzstaub allgemein einen MAK-Wert in gleicher Höhe geben.

Derzeit wird an bestimmten Übergangsfristen den Umluftbetrieb betreffend und an einer Positiv-Negativ-Liste für Maschinen gearbeitet. Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.

Doch nicht nur an den genannten drei aktuellen vorherrschenden Problemen arbeiteten die Mediziner/Innen der Arbeitsinspektion. In einer Vielzahl von Betrieben wurden nicht nur Aufträge zum Ersatz von krebserzeugenden Arbeitsstoffen erteilt, sondern auch intensiv Aufklärungsarbeiten geleistet.

Zinkchromate, welche als Pigmente für Korrosionsschutzanstriche in vielen Betrieben verarbeitet wurden, wirken beim Menschen eindeutig kanzerogen. Bei Anwendern wurde ein signifikant höheres Bronchialkrebsrisiko ermittelt. In der BRD hat man der Forderung nach zinkchromatfreien Beschichtungsmaterialien weitgehend auf gesetzlichem Wege Rechnung getragen. Die Zinkchromatproblematik ist

ein gutes Beispiel dafür, daß unter entsprechendem Druck sich eine Vielzahl von Substitutionsprodukten (z.B. Phosphatpigmente, andere Beschichtungsverfahren) finden läßt. Da es Ersatzmöglichkeiten gibt, war es für die Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen klar, den Betrieben entsprechende Aufträge zu erteilen. Dazu waren genaueste Recherchen über die verwendeten Arbeitsstoffe erforderlich. Üblicherweise kamen die Betriebe umgehend diesen Aufforderungen nach.

Auch für **Methylenchlorid** gibt es inzwischen bei einer Vielzahl von Arbeitsverfahren Ersatzmöglichkeiten. Selbstverständlich wird dieser Stoff aus all jenen Bereichen verbannt, wo er nicht unbedingt erforderlich ist (z.B. zum Reinigen von Arbeitsbehelfen in der Polyesterfertigung).

Kühlschmierstoffe sind für den Arbeitsmediziner nicht nur wegen der üblicherweise großen hautschädigenden Potenz immer einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wer weiß, wie kompliziert diese zusammengesetzt sind, kann sich eine Vorstellung davon machen, welcher enorme Aufwand die Beurteilung dieser Stoffgemische bedeutet, selbst wenn inzwischen ein Großteil der Herstellerfirmen wesentlich auskunftsfreudiger ist als noch vor ein paar Jahren. Da bei gleichzeitigem Vorhandensein von Aminen und Nitrit krebserzeugende Nitrosamine entstehen können, sind international nitriehaltige Kühlschmierstoffe bereits obsolet. In mindestens zwei Großbetrieben konnte der enorme Einsatz von immer noch nitriehaltigen Kühlschmierstoffen abgestellt werden. Aber selbst ursprünglich nitritfreie Kühlschmierstoffe können im Laufe des Arbeitsprozesses Nitrosamine bilden. Daher kommt der innerbetrieblichen Kontrolle und Wartung große Bedeutung zu. Wenngleich das Verständnis für diese Problematik bei vielen immer noch gering ist, zeigt die hartnäckige Beschäftigung mit dem Thema inzwischen erste Früchte.

Auch **Dieselmotor-Emissionen** müssen als krebserregend eingestuft werden. Daher ist der Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen in Hallen nicht gestattet. In letzter Zeit werden die Arbeitsinspektorate zunehmend mit neuen Filtersystemen konfrontiert, die angeblich ein so hohes Rückhaltevermögen besitzen, daß keine gesundheitsschädlichen Emissionen mehr auftreten. Auch wenn mehrere Tests unter Laborbedingungen ein hohes und erfolgversprechendes Filtervermögen attestieren (v.a. was die Rußpartikel betrifft), fehlen immer noch die notwendigen Langzeitversuche, um den Einsatz der mit diesen Filtersystemen ausgestatteten Fahrzeuge zu gestatten. Vor allem muß auch noch geklärt werden, ob für die Unzahl von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen eine Leitsubstanz herangezogen werden kann und wo entsprechende Grenzwerte festzusetzen sind.

In mehreren Krankenhäusern wurden Messungen auf das krebserzeugende **Ethylenoxid** veranlaßt und nicht selten wurden dabei Grenzwertüberschreitungen festgestellt. In einigen Fällen, wo das Umrüsten der Sterilisationsgeräte nicht möglich war, wurden neue Geräte angeschafft, die nunmehr mit Formaldehyd betrieben werden. Kontrollmessungen nach den durchgeführten Umrüstungen bestätigten normalerweise den Erfolg. Jedoch auch hier waren die Arbeitsinspektionsärzte/ärztinnen bestrebt, die Gassterilisation mit Ethylenoxid überhaupt wegzubringen.

Im Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorates Bregenz konnte unter wesentlicher Mitwirkung der AUVA in mehreren Großbetrieben das krebserregende **Hydrazin** durch hydrazinfreie Produkte ersetzt werden. Hydrazin wurde bzw. wird in Kesselhäusern (Dampfkreisläufe) als Korrosionsschutzmittel zugesetzt. Handelsüblich sind 15%ige Lösungen, und in diesen Konzentrationen zeigte sich in Tierversuchen eine krebserzeugende Wirkung. Alle Firmen bezeichnen den Ersatz von Hydrazin als problemlos. Bei dem Ersatzprodukt handelt es sich um

eine kationische, oberflächenaktive Mischung von aliphatischen Polyaminen. Im übrigen wird in der Lebensmittelindustrie schon seit mehr als zehn Jahren kein Hydrazin mehr verwendet, da der Wasserdampf zum Teil direkt in die Lebensmittel eingebracht wird.

In der Kunststofftechnik wird z.T. das krebserregende **4,4'-Diaminodiphenylmethan** als Härter eingesetzt. Obwohl einige Firmen angeben, daß für ihre speziellen Anforderungen kein Ersatz möglich ist, konnte doch aufgrund der Hartnäckigkeit der Arbeitsinspektorate ein Ersatz in einigen Betrieben durchgesetzt werden. Im übrigen werden bei Verwendung dieses Stoffes schon seit Jahren besondere ärztliche Untersuchungen bescheidmäßig aufgetragen.

Nicht zuletzt auch dem Engagement eines Arbeitsinspektors ist es zu verdanken, daß beispielsweise ein Betrieb die Erzeugung von **Paradichlorbenzol**-Artikeln einstellte und seine Produktion auf andere Produkte umstellt.

Krebserzeugende Zusatzstoffe können auch dort auftreten, wo man sie ursprünglich gar nicht vermutet. Beispielsweise ergab eine Analyse von 1,1,1-Trichlorethan, daß 5 % von dem krebserzeugenden **Morpholin** als Stabilisator zugesetzt wurde.

Diese ausgewählten Beispiele sollten zeigen, in welcher vielfältiger Art und Weise krebserzeugende Stoffe in der Arbeitswelt auftreten können und daß durch konsequentes Recherchieren der verwendeten Arbeitsstoffe und durch entsprechendes Engagement die Arbeitswelt zwar nicht gesund, aber doch weniger schädlich mitgestaltet werden kann.

Schließlich wurde in den Krankenhäusern auch der Problematik der **Zytostatika** erhöhtes Augenmerk geschenkt. Auch wenn immer noch

ein Teil der Ärzte in den Krankenhäusern die entsprechenden Schutzmaßnahmen als "übertrieben" ansieht und das Pflegepersonal, das sich schützt bzw. Schutzmöglichkeiten (z.B. Werkbänke) fordert, als "ängstlich" abqualifiziert, konnte gerade das Pflegepersonal motiviert werden und die Anstalten wurden aufgefordert, beim regelmäßigen Umgang mit Zytostatika dem Stand der Technik entsprechende Werkbänke anzuschaffen.

Die Tücke zeigt sich erst nach Jahren

Der Zusammenhang zwischen Schadstoffexposition am Arbeitsplatz und dem Ausbruch einer Krebserkrankung wurde schon vor rund 200 Jahren beobachtet und beschrieben (Hodenkrebs bei Rauchfangkehrern)

Heute schätzen Experten, daß ein großer Teil der Krebserkrankungen umwelt- bzw. arbeitsplatzbedingt ist.

Dem steht eine äußerst geringe Zahl von anerkannten Krebs-Berufskrankheiten gegenüber. Also eine überschätzte Gefahr? Ein Geschwätz der "Nummer-sicher"-Arbeitsmediziner, die auf die Vernichtung von Arbeitsplätzen aus sind? Abgesehen davon, daß es keine Schande ist, bei der Ernsthaftigkeit des Themas und den fatalen Folgen einer Krebserkrankung ein Nummer-Sicher-Arbeitsmediziner zu sein, erfordert es entweder Zynismus oder Unkenntnis, um die geringe Zahl von anerkannten Berufskrankheiten als Beweis dafür heranzuziehen, daß alles nicht so schlimm ist.

Der Nachweis berufsbedingter Krebserkrankungen ist nämlich noch schwieriger zu führen als dies schon bei anderen Berufskrankheiten der Fall ist.

- Zwischen Exposition und Krebsausbruch können jahrzehntelange Latenzzeiten liegen.
- Viele Krebserkrankungen treten erst im Rentenalter auf, es wird kein Zusammenhang mit der Arbeitswelt mehr hergestellt.
- Krebserkrankungen entstehen oft erst durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren.
- Meist sind Organe betroffen, die an sich schon häufig von Krebs befallen werden (Lunge, Harnwege, Haut, lymphatisches System).
- Es kann keine Dosis-Wirkungs-Beziehung hergestellt werden.
- Stoffe können erst durch Stoffwechsel im Körper ihre kanzerogene Wirkung entfalten.
- Zum Teil fehlen epidemiologische Langzeitstudien.
- Die Forschungskapazitäten hinken weit hinter der Vielzahl der Arbeitsstoffe her.
- Aufgrund mangelnder arbeitsmedizinischer Kenntnisse stellen Ärzte nur sehr selten einen Zusammenhang zwischen einer Krebserkrankung und der Arbeitswelt her.

Primäres Anliegen im Arbeitnehmerschutz muß daher sein, nicht zu warten, bis Arbeitnehmer zu "endgültigen Beweisen" (wie sie immer wieder gefordert werden) dienen, daß ein Arbeitsstoff krebserregend ist.

Für krebserzeugende Arbeitsstoffe kann seriöserweise kein sicherer Grenzwert angegeben werden. Daher wurden die sogenannten Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) für einzelne Stoffe geschaffen. TRK-Werte sind Kompromisse, die das Risiko auf das technisch mögliche Maß reduzieren, sie werden gelegentlich auch als "Zumutbarkeitswerte" charakterisiert, eine Minderheit trägt zum Nutzen der Mehrheit das Restrisiko, u.U. ein tödliches.

Es kann daher nicht genügen, bloß auf die Einhaltung der TRK-Werte zu achten, sondern krebserzeugende Arbeitsstoffe müssen möglichst umfassend überhaupt verhindert werden. Gemäß den geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind nach Möglichkeit Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren, durch welche gesundheitsgefährdende Einwirkungen auftreten können, durch nicht oder weniger gefährdende zu ersetzen. Die Beweislast, ob ein Ersatz technisch möglich ist, liegt im Extremfall bei der Arbeitnehmerschutzbehörde. Allein aus dem Verursacherprinzip ergibt sich, daß dieser Zustand nicht beibehalten werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Behörde nicht im entferntesten über die finanziellen und personellen Mittel verfügt.

Eine dringliche Forderung stellt daher die sogenannte "Beweislastumkehr" dar: der Arbeitgeber soll nachzuweisen haben, daß die von ihm verwendeten Arbeitsstoffe nicht ersetzbar sind.

Um das primäre Ziel im Arbeitnehmerschutz, nämlich Schädigungen von vornherein zu verhindern, bedarf es auch der verstärkten Bewußtseinsbildung bei allen Betroffenen: Jeder einzelne muß erkennen, daß der Schutz vor gefährlichen Arbeitsstoffen in seinem eigenen Interesse liegt.